This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 38 177

Geld-, Bank- und Börsenwesen

9. bis 12. Tausend

Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke

von

Georg Obst

GENERAL

Handelswissenschaftlicher Verlag von Carl Ernst Poeschel in Leipzig

Das Buch

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. M. Apt, Direktor M. Behm, Admiral Dr. ing. O. Boeters, Genossenschaftsanwalt Dr. H. Crüger, Ad. Damaschke, Dr. E. Deckert, Landesgewerberat Dr. C. Dunker, Rechtsanwalt Dr. J. Festner, Unterstaatssekretär a. D. B. Fritsch, M. Fürst, Präsident der Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse Dr. C. Heiligenstadt, Geh. Legationsrat Prof. Dr. K. Helfferich, T. Kellen, Prof. Dr. J. Kohler, Geh. Oberfinanzrat P. Krech, Dr. G. Leuckfeld, Gerichtsassessor C. von Lewinski, Prof. Dr. R. Mayr, Fürstenschulrektor Prof. Dr. J. Poeschel, Max Schinckel, Dr. G. Schreiber, Prof. Dr. R. Sonndorfer, Handelshochschuldozent Rob. Stern, Handels- und Gewerbeschuldirektor Stillcke, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ad. Wagner, Oberlehrer J. Wenzely, Professor W. Wick

herausgegeben von

Dr. Georg Obst

Dozent an der Handelshochschule Berlin

XVII und 1191 Seiten in Lexikonformat

Preis in schönem Halblederband M 20.—

Probehefte [redacted] de Buchhandlung kostenlos.

[redacted] chhandlungen.

Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke

für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung. Nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitet von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern.

Bis jetzt erschienen:

I. Band: **Geld-, Bank- und Börsenwesen.**
Von Dr. Georg Obst. 3. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. (9. bis 12. Tausend.) 312 Seiten, geb. M 3.60.

II. „ **Deutsche Handelskorrespondenz.**
Von Oberlehrer J. Wenzely. 5. Auflage. (15. bis 18. Tausend.) 208 Seiten, geb. M 2.50.

III. „ **Englische Handelskorrespondenz.**
(Freie Übersetzung von Band II, englischen Verhältnissen angepasst.) Von J. Wenzely und M. d'Arcy. 158 Seiten, geb. M 2.50.

IV. „ **Kontorarbeiten** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der wichtigsten Vorkommnisse in Waren-, Speditions-, Bank-, Fabrikations-, Export- und Importgeschäften von J. Wenzely. Mit Formularmappe. 272 Seiten, geb. M 3.60.

V. „ **Wechsel- und Scheckkunde.**
Von Dr. Georg Obst. 2. Auflage. (6. bis 9. Tausend.) 152 Seiten, geb. M 2.—.

VI. „ **Gabelsbergersche Stenographie.**
Von Ad. Sckell, Revisor. 96 Seiten, geb. M 2.—.

VII. „ **Grundriss der Handelswissenschaft.**
(Handelslehre und Handelskunde.) Von Prof. W. Wick. 332 Seiten, geb. M 4.20.

VIII. „ **Amerikanische Buchführung.**
Mit 2 zweifarbigen Tabellen-Beilagen. Von Prof. A. Schmid, k. k. Regierungsrat. 111 Seiten, geb. M 2.—. **Übungshefte** zur **„Amerikanischen Buchführung."** In Mappe: M 2.—.

Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke

ferner:

IX. Band: **Vereinfachte Deutsche Buchführung.**

Von Prof. Andreas Heer. 119 Seiten, geb. M 2.—.

X. „ **Doppelte Buchführung.**

Von F. Scubitz, k. k. Regierungsrat. 3. Auflage. (9. bis 12. Tausend.) 276 Seiten, geb. M 3.—.

XI. „ **Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie.** Von Dr. E. Deckert. 3. Auflage. 398 Seiten, geb. M 4.20.

XII. „ **Leitfaden der Handelswissenschaft.**

Von Prof. W. Wick. 111 Seiten, geb. M 1.50.

XIII. „ **Lehrbuch der Bankbuchhaltung.**

Von Heinrich Brosius, Bankbeamter. 253 Seiten und 6 Tabellen, geb. M 5.40.

XIV. „ **Grundriss der allgemeinen Warenkunde.**

Mit 75 Abbildungen in Schwarz- u. Buntdruck. Von Oberlehrer. Dr. G. Schreiber, 487 Seiten und 4 Tafeln, geb. M 6.50.

XV. „ **Französische Handelskorrespondenz.**

(Freie Übersetzung von Band II, französischen Verhältnissen angepasst.) Von J. Wenzely und F. Le Bourgeois. 220 Seiten und 1 Karte, geb. M 3.—.

XVI. „ **Schwedische Handelskorrespondenz.**

(Freie Übersetzung von Band II, schwedischen Verhältnissen angepasst.) Von J. Wenzely und D. Dahlgren. 196 Seiten, geb. M 3.—.

Jeder Band ist einzeln käuflich. Die Bände sind einheitlich ausgestattet.

Ausführliches Verlagsverzeichnis unberechnet vom Verlag.

Sammlung kaufmänn.
Unterrichtswerke: Bd. I
Georg Obst, Geld-,
Bank- u. Börsenwesen

Sammlung
kaufmännischer Unterrichtswerke

für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung

nach einheitlichen Grundsätzen

bearbeitet

von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern.

Erster Band.

Leipzig
Verlag von Poeschel & Kippenberg
1906

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Ein Handbuch
für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch

Von Dr. Georg Obst.

3. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

9.—12. Tausend

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig
Verlag von Poeschel & Kippenberg
1906

GENERAL

Alle Rechte von der
Verlagshandlung vorbehalten.

Gedruckt in Leipzig bei Poeschel & Trepte

Seinem Onkel und Freunde

Dr. Alfred Przygode

Direktor des Mommsen-Gymnasiums in Charlottenburg

in treuer Liebe gewidmet.

HG 173
.02

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Vorwort zur dritten Auflage.

Die vorliegende Auflage ist vollständig neu bearbeitet. Einiges, was inzwischen veraltet oder mir bei nochmaliger eingehender Prüfung weniger wichtig erschienen ist, ist gestrichen worden und hat vielem Neuen Platz gemacht, das mir auf Grund der Erfahrungen, die ich während meiner Tätigkeit bei einer der größten Banken der Welt im Verkehr mit dem Publikum gesammelt habe, einer Erläuterung wert erschienen ist. Reiche Anregungen boten mir vor allen Dingen aber wieder die Diskussionen, die sich anschlossen an meine Vorlesungen über Geld-, Bank- und Börsenwesen, die ich in den letzten Jahren im Auftrage des „Vereins der Bankbeamten in Berlin", der „Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin" und des „Preußischen Landesgewerbeamts" vor einer großen, wohl allen Berufszweigen angehörenden Zuhörerschaft gehalten habe.

Möge dieser stark vermehrten dritten Auflage bei Bankbeamten, Kaufleuten, Juristen, bei Lehrenden und Lernenden, sowie bei allen Gebildeten eine ebenso freundliche Aufnahme wie den beiden ersten Auflagen zuteil werden. Möge das Buch, das Theorie und Praxis zu vereinigen bestrebt ist, sich für Männer der Wissenschaft in gleicher Weise nützlich erweisen wie für die Männer der Praxis!

Berlin, Weihnachten 1905.

Georg Obst.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Geld und Geldsurrogate.

Seite

I. Ursprung und Entwickelung des Geldes 1
1. Naturalwirtschaft und Tauschhandel 1
2. Wertmesser 2
3. Geprägte Metalle 5

II. Die Funktionen des Geldes 6

III. Das Münzsystem 7
1. Münzhoheit, Münzregal 7
2. Münzgewicht, Münzfuß, Legierung 9
3. Fehlergrenzen, Passiergewicht 10
4. Schlagschatz und „freie Prägung" 12
5. Kurantmünzen und Scheidemünzen 14
6. Namen der Münzen 16
7. Handels-, Rechnungs- und Notmünzen 17
8. Außerkurssetzung von Münzen 17
9. Münztabelle der wichtigsten fremden Staaten 18

IV. Die Währungsfrage 20
1. Der Begriff der Währung 20
2. Edelmetallgewinnung 21
3. Monetärer Edelmetallvorrat der Welt am 1. Januar 1904 . . 27
4. Das gegenseitige Wertverhältnis von Gold und Silber 28
5. Die Währungssysteme 28
a) Silberwährung 29
b) Goldwährung 30
c) Doppelwährung 31
d) Parallelwährung 33
e) Hinkende Goldwährung 33
f) Papierwährung 35
g) Silberwährung mit gesperrter Prägung 36
6. Der Geldwert 37

V. Geldsurrogate 40
1. Der Wechsel 41
a) Geschichte des Wechsels 41
b) Wechselgesetzgebung 42
c) Wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels 43
d) Arten und Erfordernisse des Wechsels 44
e) Indossament und Akzept 48
f) Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Protest, Wechselklage, Intervention, Verjährung 51
g) Wechselstempelsteuer 56

Seite

2. Die Anweisung 56
3. Der Check 58
   a) Geschichtliche Entwickelung des Checks 58
   b) Form, Erfordernisse und Arten des Checks 59
   c) Sorgfalt beim Checkverkehr: Aufbewahrung und Ausfüllung der Formulare, Abtrennen der Zahlenreihe, Verrechnungschecks . 67
4. Papiergeld und Banknoten 68
5. Coupons, Briefmarken usw. 72
6. Gold-, Währungs- und Silbercertifikate 73
7. Internationale Banknoten 74

Zweiter Teil.

Das Bankwesen.

I. Geschichte des Bankwesens 75
1. Die Banken im Altertum 75
2. Italienisches Bankwesen im 11. bis in das 17. Jahrhundert . . 77
3. Anfänge des holländischen Bankwesens und des Bankwesens in Großbritannien 79
4. Das Bankwesen in Frankreich 81
5. Das Bankwesen in Österreich-Ungarn 83
6. Das Bankwesen in Deutschland 84

II. Arten der Banken 92
1. Einteilung in technischer Beziehung 92
2. Einteilung in wirtschaftlicher Beziehung 93
3. Einteilung in rechtlicher Beziehung 94
4. Weitere Einteilungen der Banken 95

III. Passivgeschäfte der Banken 97
1. Das Depositengeschäft 97
   a) Der Depositenverkehr einst und jetzt 97
   b) Technik des Depositenverkehrs 97
   c) Verzinsung der Depositengelder 100
   d) Der Giroverkehr mit der Reichsbank 101
   e) Vergleich des deutschen mit dem englischen Depositenverkehr . 105
   f) Checkverkehr und Clearinghäuser 107
2. Das Noten- oder Zettelgeschäft 110
   a) Geschichtliches 110
   b) Das Bankgesetz vom 14. März 1875 und die Novellen vom 18. Dezember 1889 und vom 7. Juni 1899 111
      α) Das Notenprivileg 111
      β) Geschäftsbetrieb der Notenbanken 114
      γ) Pflichten der Notenbanken 115
   c) Die deutsche Reichsbank 115
      α) Organisation der Reichsbank 115
      β) Aufgabe und Geschäfte der Reichsbank 120
      γ) Die Reichsbank-Ausweise 121
      δ) Die Reichsbank und die Privatnotenbanken 122
      ε) Systeme der Notendeckung 124

Seite

3. Die Ausgabe langfristiger Obligationen 125
a) Allgemeines 125
b) Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 126
α) Der Treuhänder 126
β) Ausgabe und Sicherstellung der Pfandbriefe 127

IV. Aktivgeschäfte der Banken 128
1. Das Kontokorrentgeschäft (Vorschüsse in laufender Rechnung) . . 129
a) Gedeckte Vorschüsse 129
b) Ungedeckte Vorschüsse 129
c) Technik des Kontokorrentverkehrs 130
α) Allgemeines 130
β) Zinszahlen und Zinsberechnung im Kontokorrent 131
γ) Kontokorrent nach der progressiven Methode 132
δ) Die Staffelrechnung 135
ε) Die Kontokorrentbestätigung 137
2. Das Diskontgeschäft 138
a) Wirtschaftliche Bedeutung des Diskonts 138
b) Technik des Diskontgeschäfts 140
α) Berechnung des Diskonts 140
β) Diskontverkehr mit der Reichsbank 141
c) Der Devisenhandel 149
3. Das Lombardgeschäft 153
a) Name und Wesen 153
b) Lombardverkehr mit der Reichsbank 154
c) Lombardverkehr mit Privatbanken und Bankiers 155
4. Langfristige Kreditgewährung (Hypothekarkredit) 156

V. Die indifferenten Geschäfte der Banken 156
1. Das Inkasso von Wechseln und Checks 156
2. Das Münzwechsel-(Valuten-)Geschäft und der Handel mit Edelmetallen 157
3. Telegraphische Auszahlungen 159
4. Ausschreibung von Kreditbriefen 160
5. Effektengeschäfte 163
a) Emission von Wertpapieren 163
b) Vermittlung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren . . . 167
6. Die Aufbewahrung von Wertpapieren 172
a) Offenes Depot 172
b) Verschlossenes Depot 179
c) Safes 179
7. Die Verwaltung von Wertpapieren 181
a) Einlösung der Zinsscheine und Besorgung neuer Zinsscheinbogen 181
b) Verlosungskontrolle 182
c) Bezugsrecht auf neue Aktien 183
d) Konversion, Sanierung, Fusion 184
e) Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslosung . . 186
f) Eintragung von Wertpapieren ins Reichs-, Staats- oder Stadtschuldbuch 186

VI. Staatsinstitute 187
1. Die Königliche Seehandlung 188
2. Die Preußische Central-Genossenschaftskasse 189
3. Die Königlich Bayerische Bank 191

Seite

VII. Organisation ausländischer Notenbanken 192
1. Die Österreichisch-ungarische Bank 192
a) Organisation der Bank 192
b) Geschäfte der Bank 194
2. Die Bank von England 195
a) Historisches 195
b) Die Verwaltung der Bank 196
c) Der Geschäftskreis der Bank 196
d) Der Wochenausweis der Bank 197
3. Die Bank von Frankreich 201
4. Die Russische Staatsbank 205
5. Die italienischen Notenbanken 207
6. Die Schweizerische Nationalbank 208
7. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika . 209

VIII. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredit- und Bankwesens 212
1. Begriff „Bank" und „Bankier" 212
2. Ansammlung und Nutzbarmachung von Kassenvorräten 213
3. Erleichterung des Zahlenverkehrs 214

Dritter Teil.

Die Börse und Börsengeschäfte.

I. Geschichte der Börse 216
1. Märkte, Messen und Börsen 216
2. Börsen bis zur Begründung der Ostindischen Kompagnie (1602) . 217
3. Die Börse von Amsterdam 218
4. Die Entwickelung der deutschen Börsen 219

II. Arten der Börsen 220
1. Allgemeines 220
2. Warenbörsen 221

III. Organisation der Börse 223

VI. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel 229
1. Die Zulassungsstelle 229
2. Der Prospekt und die Haftung des Emissionshauses 233
3. Der Handel „per Erscheinen" 234

V. Arten der an der Börse gehandelten Wertpapiere 234

Übersicht 234
1. Festverzinsliche Wertpapiere 235
a) Staatsanleihen 235
Schwebende und fundierte Staatsschulden — Freiwillig gewährte und erzwungene Anleihen — Verzinsliche und unverzinsliche Anleihen — Kündbare und unkündbare Anleihen.
b) Provinzial- und Kommunalanleihen 241
c) Pfandbriefe 242
d) Rentenbriefe und Landeskultur-Rentenbriefe 243
e) Eisenbahn-Prioritäten 244
f) Industrieobligationen 244

Seite

2. Aktien 245
a) Geschichtliches 245
b) Pflichten und Rechte des Aktionärs 246
α) Pflichten des Aktionärs 246
β) Rechte des Aktionärs 246
c) Aktiengattungen 249
α) Bankaktien 249
β) Eisenbahnaktien 250
γ) Aktien von Transportgesellschaften 250
δ) Aktien von Versicherungsgesellschaften 251
ε) Industrie-Aktien 251
3. Kuxe und Bohranteile 252
a) Kuxe 252
b) Bohranteile 253
4. Los und Prämien-Anleihen 254

V. Der Börsenauftrag 256

VI. Die Kurse 258
1. Die Börsenmakler 258
2. Die amtliche Feststellung der Kurse 260
a) Allgemeines 260
b) Kassa-Kurse 260
c) Ultimokurse 265
3. Der Kurszettel 266

VII. Die Arten der Börsengeschäfte 267
1. Kassageschäfte 267
2. Termingeschäfte 269
a) Wirtschaftliche Bedeutung der Termingeschäfte 269
b) Abwickelung der Termingeschäfte 272
α) Allgemeine Bestimmungen 272
β) Die Liquidation am Ultimo 272
γ) Prolongationen von Effekten 274
3. Zeitgeschäfte mit beschränktem Risiko 278
a) Vor- und Rückprämiengeschäfte 279
b) Stellagegeschäfte 279
c) Nochgeschäfte 280

VIII. Arbitragen 281
1. Die Ausgleichsarbitrage 281
2. Die Differenzarbitrage 282

IX. Die wichtigsten ausländischen Börsen 283
1. Die Wiener Börse 283
2. Die Pariser Börse 284
3. Die Londoner Börse 285
4. Die New-Yorker Börse 287

X. Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse 288

Literaturübersicht 289
I. Allgemeine Literatur über Geld, Münze, Währung 289
II. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen 290
a) Deutsche Autoren. b) Englische Autoren. c) Amerikanische Autoren. d) Französische Autoren.

Erster Teil.
Geld und Geldsurrogate.

I. Ursprung und Entwickelung des Geldes.

1. Naturalwirtschaft und Tauschhandel.

. . . Das erste Sterben
Der Menschen auf Erden, woher begann es?
Als Gold sie schlugen, als Gold sie brannten
In Odins Hall.

Dreimal verbrannt, erstand dreimal
Die böse Gulveig und lebet noch.
Wohin sie kommt, nennt sie sich Geld.
Sie hat geschändet der Götter Kunst,
Ist Zauberin worden und zaubert noch,
Eine böse Göttin, die allen dient.

Nordische Voluspá.

Der gegenwärtige Wirtschaftszustand in den Ländern der gesitteten Völker hat sich erst allmählich in einer langen Zeit der Entwicklung herausgebildet.

Bei den Naturvölkern herrschte ausschließlich Naturalwirtschaft, d. h. das einzelne Individuum, bezw. einzelne kleine Gruppen verschafften sich durch ihrer Hände Fleiß die Güter, die sie für den Augenblick zur Befriedigung des eigenen Bedarfes benötigten. Von dem erlegten Wild verzehrt der Jäger das Fleisch und benützt das Fell als schützende Hülle des Körpers. Der Ackerbauer bereitet sich aus seinem Getreide selbst Mehl und Brot und züchtet Vieh, das ihm Milch, Fleisch und Wolle liefert.

Ganz allmählich erst entwickelt sich bei den einzelnen Völkern ein Tauschhandel, und zwar zunächst das Naturaltauschgeschäft. Verschieden sind die Anlagen und Fähigkeiten der Menschen. Der eine hat ein gutes Auge und eine sichere Hand, er ist ein leidenschaftlicher Jäger; ein anderer findet seine Freude am Ackerbau und an der Viehzucht; ein dritter schnitzt mit geschickter Hand Pfeile und Bogen oder andere Jagdgeräte; ein vierter verfertigt aus den Fellen der Tiere Kleidungsgegenstände.

So ist ein jeder hauptsächlich mit dem beschäftigt, was ihm Freude macht, und wozu ihn die Natur besonders befähigt hat. Erst nach und nach tritt eine Arbeitsteilung ein. Dies ist, wie Adam Smith in seinem Werke „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes" sagt, die notwendige, obwohl sehr langsame und allmähliche Folge eines gewissen Hanges der menschlichen Natur: des Hanges zu tauschen, sich gegenseitig auszuhelfen und ein Ding gegen ein anderes zu verhandeln. Der Jäger braucht nur einen Teil der Beute, die er erjagt, zu seinem Lebensunterhalte. Den Überschuß liefert er an seinen Nachbar oder an einen Angehörigen eines benachbarten Stammes, der ihm dafür Pfeile und Bogen liefert. Der Landmann, dessen Acker mehr Früchte trägt, als er und die Seinen verzehren können, tauscht einen Teil gegen Felle und Geweihe ein, einen anderen Teil überläßt er dem Bewohner des Strandes, der ihm dafür im Tausche vielleicht Fische gibt, und Muscheln zur Verzierung des Gewandes. Auf diese Weise wird eine Arbeit für eine andere hingegeben, die etwa gleich viel Zeit oder Anstrengung kostet. Die Erkenntnis des Vorteiles, die ein solcher Tausch verschafft, hat dann immer mehr und mehr zu einer Arbeitsteilung geführt.

2. Wertmesser.

Eine große Schwierigkeit bei den geschilderten Tauschgeschäften bestand darin, daß es oft recht schwer war, gerade die Persönlichkeit ausfindig zu machen, die das, was der eine benötigte, im Überfluß hatte, und das, womit der andere überreich versehen war, im Tausche dagegen annahm. Es konnte auch nie ein Austausch zustande kommen, wenn Angebot und Nachfrage sich nicht deckten, oder wenn ein unteilbares Gut gegen verschiedenartige Güter ausgetauscht werden sollte. Im Laufe der Zeit kam man dann auf den Gedanken, die Gegenstände nicht unmittelbar auszutauschen, sondern ihren Wert nach einem dritten Gute, das sich allgemeiner Beliebtheit erfreute und von jedem, auch wenn ein unmittelbares Bedürfnis darnach nicht vorhanden war, gern angenommen wurde, abzuschätzen und mit diesem Gute zu bezahlen. Durch Gewohnheit, nicht durch Gesetz wurden Wertmesser geschaffen.

Die ersten Wertmesser, das erste Geld — Geld ist das Verbalsubstantiv von gelten = zahlen — waren bei fast allen Völkern Tiere,

so auch bei den Römern, wie aus der Etymologie des lateinischen Wortes pecunia (Geld), abgeleitet von pecus = Vieh, hervorgeht. Bei den alten Deutschen, berichtet Tacitus in seiner „Germania", galten allgemein Rinder als Wertmesser. Die Griechen bedienten sich hauptsächlich des „Ochsengeldes"; so heißt es bei Homer, daß der Harnisch des Diomedes den Wert von neun, der des Glaukos den von hundert Ochsen hatte.

Bei der Ackerbau treibenden Bevölkerung waren meistens Früchte und Getreide, bei Völkern, die häufig mit ihren Nachbarn Krieg führten, Waffen und Kriegsgefangene (Sklaven) Wertmesser und Zahlungsmittel.

Die Kauris (Porzellanschnecken), welche in den ältesten Zeiten in Afrika Wertmesser waren, vertreten heute noch im Niggergebiete die Scheidemünzen. Teeziegel sind heute noch Geld bei den Bewohnern von Hochasien, Muscheln bei den Bewohnern der südafrikanischen Küste, Salztafeln und Datteln bei mehreren anderen in der Kultur zurückgebliebenen Völkern.

Nach alter rationalistischer Auffassung ist das Geld bewußt geschaffen worden, in der Erkenntnis, daß ein Tausch nur durch eine Geldart möglich sei.

Die ersten Denker, welche sich mit der Ergründung des Geldwesens beschäftigten, schreibt Karl Helfferich, „hatten das Geld vor sich als eine fertige Einrichtung, welche gewisse auf der Hand liegende Zwecke auf das beste erfüllte; die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit des Geldes sahen sie ohne weiteres als das treibende Moment bei der Einführung des Geldes an; sie hielten das Geld für ein Erzeugnis zweckbewußter menschlicher Willenstätigkeit."

Nach neuerer Auffassung ist das Geld aus dem Handelsverkehr, aus dem Verkehr mit Fremden entstanden. Die damals noch recht kostbaren Metalle wurden zunächst zu Schmuckgegenständen (Spangen, Ringen usw.) verwendet, wie vorher schon Purpur und Glas; später erst fertigte man aus den Metallen Werkzeuge an. Ebenso wurden auch Prunkwaffen früher angefertigt als Gebrauchswaffen.

Die auswärtigen Händler ließen sich im Tausch gegen die von ihnen gebrachten Waren die Landesprodukte geben (Felle, Elfenbein, Gold, Silber usw.). Im inneren Verkehr eines Landes waren die Haupttauschmittel Naturalien, der Schmied (der erste Handwerker!) nahm Metalle, die von ihm teils verarbeitet, teils weiter im Austausch gegeben wurden. Das Metall wurde bald ein gern genommenes Tauschgut.

Seine großen, im Laufe der Zeit sich zeigenden Vorzüge führten also erst dazu, es allgemein als Geld zu benutzen, nicht führte von vornherein das Erkennen der Zweckmäßigkeit zur Benutzung der Metalle als Geld.

Die Art der zur Verwendung gelangenden Metalle war bei den verschiedenen Völkern verschieden. Gold und Silber war schon in den ältesten Zeiten bei Assyriern, Babyloniern und Ägyptern als Tauschmittel bekannt. In Griechenland benutzte man anfangs Eisenstangen (ὀβολός) als Tauschmittel, und dieses Eisengeld hat sich in Sparta noch bis in späte Zeiten hinein erhalten. Zinnmünzen hatten die Phönizier, Kupfer- und Bronzemünzen die Römer.

Mit fortschreitender Kultur sind die unedlen Metalle und die anderen als Tauschmittel dienenden Güter immer mehr in den Hintergrund getreten. Ihre herrschende Stellung als Geld behaupten die Edelmetalle Gold und Silber[1]), weil sie folgende Eigenschaften in sich vereinigen:

1. Dauerhaftigkeit. Nahrungsmittel und andere zur Erhaltung des Lebens notwendige Güter können nur in beschränkter Menge aufgespeichert werden; die Edelmetalle hingegen besitzen große Widerstandsfähigkeit, da sie durch Luft und Wasser nicht angegriffen werden und erst bei sehr hoher Temperatur schmelzen. Gold ist nur in Königswasser (Salpetersalzsäure) löslich.

2. Teilbarkeit und leichte Vereinigung. Alle Metalle, also auch die Edelmetalle, lassen sich ohne Verlust in irgend eine Anzahl Teile zerlegen, und diese Teile lassen sich durch Schmelzung leicht wieder vereinigen: eine Eigenschaft, die keine andere gleich dauerhafte Ware besitzt.

3. Leichte Transportfähigkeit. Infolge ihres hohen Wertes besitzen die Edelmetalle ein geringes Volumen und können daher leicht von einem Ort zum anderen geschafft werden. Gold ist, sagt Roscher, 447772 mal, Silber 15534 mal transportabler als Weizen.

4. Gleichwertige Beschaffenheit. Die Edelmetalle sind, wie alle Metalle, vertretbare Güter.

---

[1]) Die von Rußland 1828 und in den folgenden Jahren aus Platina geprägten Münzen zu 3, 6, bezw. 12 Rubel haben sich nicht bewährt und sind bereits 1845 wieder eingezogen worden.

3. Geprägte Metalle.

Die als Tauschmittel dienenden Metalle wurden ursprünglich nicht geprägt, ihr Gewicht wurde vielmehr nur nach dem Augenmaß abgeschätzt. Die erste künstlich hergestellte Wage war die Goldwage, die ersten Gewichte waren Fruchtkörner.

Das Wort Karat stammt aus dem Arabischen und ist die Bezeichnung für den Kern des Johannisbrotes. Ebenso ist das englische Grain ursprünglich nichts anderes als das als Gewicht dienende Gerstenkorn.

Bei den alten Goten und Kelten wurde das Gold in dicke Drähte umgeschmolzen, welche, in spiralförmige Ringe gerollt, so lange an den Fingern getragen wurden, bis sie zu Tauschgeschäften gebraucht wurden.

Das Abwägen der Edelmetalle, die schwierige und mit Kosten verknüpfte Prüfung ihres Feingehaltes und die Teilung in die jeweilig erforderlichen Stücke war bei dem immer größer werdenden Tausch- und Handelsverkehr sehr lästig. Um es zu vermeiden, kam der nimmer rastende Menschengeist auf den Gedanken, den Metallstücken feste Formen zu geben und sie mit einem Stempel oder Siegel (Gepräge) zu versehen. Hierdurch wurde der Feingehalt bezeugt und ein Zuwägen und chemisches Untersuchen erspart. Die Münzen werden einfach gezählt.

Die ersten goldenen und silbernen Münzen haben nach Herodot — neuere Forschungen und Funde bestätigen diese Angabe — die Lyder geprägt. Es sind ovale Metallplättchen, die auf der einen Seite eine Anzahl paralleler Streifen aufweisen, auf der anderen einige unregelmäßige Vertiefungen. Bei den Juden kommen Geldmünzen erst unter David auf. In Rom wurden 269 v. Chr. die ersten Silber-, 207 v. Chr. die ersten Goldmünzen geschlagen. Fast überall können wir folgende vier Stufen des Münz- und Geldverkehrs unterscheiden:

1. Es zirkulieren Münzen fremder, bereits weiter in der Entwicklung vorgeschrittener Völker. Sie gelangen ins Land infolge des Söldnerdienstes, des Hausier- und Grenzverkehrs, des Verkaufs von Vieh, von Sklaven und einigen Naturprodukten.

2. Es findet eine eigene Prägung statt, aber die Münzen sind noch sehr unzweckmäßig hergestellt, und ihr Umlauf ist örtlich und zeitlich beschränkt, d. h. sie werden meist nur für bestimmte Jahrmärkte geprägt, haben nur dort Umlaufsfähigkeit und gelten meist nur für ein Jahr, d. h. von einem Jahrmarkt zum anderen.

3. Der denarius perpetuus wird gefordert und erlangt. Die Münzen werden für eine dauernde Geltung geprägt, aber noch ist ihre Umlaufsfähigkeit auf ein kleines Gebiet beschränkt, und Münzverschlechterungen und häufige Umprägungen stehen immer noch auf der Tagesordnung.

4. Der Staat regelt das Münzwesen für größere Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen, und einige Staaten sind auch bemüht, mit anderen Staaten Münzverträge abzuschließen.

II. Die Funktionen des Geldes.

Vier und auch noch mehr Funktionen des Geldes werden gewöhnlich unterschieden. Das Geld ist:

1. Allgemeines Tauschmittel. Beim Naturalaustausch werden sich nicht immer zwei Personen treffen, von denen die eine in der Lage ist, das abzugeben, was die andere braucht und gleichzeitig das benötigt, was die andere dagegen im Tausch abgeben will. Wenn dies aber auch der Fall ist, so entsteht eine neue Schwierigkeit, wenn die auszutauschenden Güter von den beiden Parteien nicht als gleichwertig betrachtet werden. Alle diese Schwierigkeiten werden behoben durch das Geld, das den Tausch von Gütern und Leistungen insofern erleichtert, als man es für das eigene Gut, die eigene Leistung verkaufen und dagegen das kaufen kann, was man benötigt. Da man für Geld alle anderen Güter eintauschen kann, wird es als allgemeines Tauschmedium angenommen.

2. Allgemeines Wert- und Preismaß. Diese Funktion geht aus dem Gebrauch des Geldes als allgemeines Tauschmittel unmittelbar hervor. Die Werte aller Güter werden nach einer Geldeinheit gemessen und zunächst gegen Geld ausgetauscht. In Geld wird der „Preis" der Güter ausgedrückt.

3. Allgemeines Zahlungsmittel. Eine Reihe von Güterübertragungen sind, obwohl sie den Gebrauch des Geldes erfordern, doch keine Tauschakte, so z. B. Steuer- und Zinszahlungen, Schenkungen, auferlegte Bußen (Vermögensstrafen).

4. Mittel der Wertaufbewahrung und Kapitalübertragung Geld dient nicht nur zur Aufspeicherung von Kapitalien (Horte, hoards)

und zu deren Erhaltung, sondern auch zur leihweisen Überlassung von Kapitalien. Es ist der hauptsächlichste Vermittler und Träger des Kapitalverkehrs.

Adolph Wagner unterscheidet (Art. „Papiergeld" im „Buch des Kaufmanns") nur zwei volkswirtschaftliche und eine rechtliche Funktion des Geldes. Als Wert oder Preismaß dient es dazu, „in Einheiten von ihm die Werte oder Preise aller Sachgüter, Waren, Dienstleistungen zu messen", als Tausch- oder Umlauf- oder Zahlmittel „als Austauschgegenstand und Wertäquivalent im Verkehr gegen Sachgüter, Waren, Dienstleistungen gegeben und genommen zu werden". Da die Rechtsordnung bestimmten Geldstücken die Eigenschaft des rechtlichen (gesetzlichen) Zahlungsmittels beilegt, so wird „dieses Geld nunmehr in allen Fällen, wo es sich um Wert-(Vermögens-)Berechnungen und Übertragungen an sich handelt, benutzt, muß benutzt werden, auch zwangsweise, ohne spezielle Einwilligung des zum Zahlungsempfang Berechtigten; dieses Geld mit der Währungseigenschaft wird Objekt der reinen Geldverträge, bildet die Grundlage des Geld- und Münzwesens und fungiert insbesondere auch ausschließlich als Wertmaß..."

III. Das Münzsystem.

1. Münzhoheit, Münzregal.

Obwohl, wie wir gesehen haben, das Geld ursprünglich keine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Einrichtung war, so haben doch zu allen Zeiten die Staaten einen hohen Wert gelegt auf die Münzhoheit, d. h. auf das Recht, gesetzliche Vorschriften über das Geldwesen ihres Landes zu erlassen, das Münzwesen zu ordnen, und auf das Münzregal, d. h. auf das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen, bezw. unter ihrer Kontrolle und Autorität prägen zu lassen.

Wie das Münzwesen sich in den einzelnen Staaten entwickelt hat, kann hier nicht geschildert werden. Erwähnt sei nur, daß das Deutsche Reich im Mittelalter sowohl des Münzregals wie der Münzhoheit verlustig gegangen war. Nicht nur an die Reichsstände und an eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten, sondern auch an eine Anzahl

Privatpersonen war beides gegen hohe Abfindungen übergegangen. Etwa 600 solcher „Berechtigten“ und ebenso viele Münzstätten konnte man in Deutschland am Ende des Mittelalters zählen. Da jeder Münzherr möglichst viel aus dem Münzregal herauswirtschaften wollte, waren Münzumprägungen, die natürlich jedesmal mit einer Münzverschlechterung gleichbedeutend waren, nichts Seltenes. Ein großes Unheil wurde besonders während des dreißigjährigen Krieges durch das Beschneiden der Münzen, das „Kippen“, angerichtet. Das Aussondern von den vollwichtigen Münzen wurde „Wippen“ genannt; daher die Bezeichnung „Kipper und Wipper.“

Teils durch Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem Münzverbande, teils durch alleiniges Vorgehen einzelner Staaten, strebte man darnach, dieser Münzverwirrung Herr zu werden.

Durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, den letzten Münzvertrag, den die deutschen Bundesstaaten abgeschlossen haben, wurde für Norddeutschland, für Süddeutschland und für Österreich-Ungarn eine gemeinsame Münze geschaffen, die in diesen drei Gebieten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurde. Damit im Zusammenhang wurde statt der bisherigen Mark das Zollpfund zu 500 Gramm als Münzgrundgewicht eingeführt. Zu einer vollen Münzeinheit kam es aber immer noch nicht. Aus dem Pfund fein Silber sollten in Norddeutschland (Talerfuß): 30 Taler („XXX ein Pfund fein“, mit verschiedener Einteilung des Talers), in Süddeutschland (Zweiundfünfzigeinhalbguldenfuß): 52½ Gulden und in Österreich und Liechtenstein (Fünfundvierzigguldenfuß): 45 Gulden geprägt werden. Sieben Münzsysteme gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871.

Diesem unwürdigen Zustande ein Ende zu bereiten, erschien dem neu geeinten Deutschland als eine seiner wichtigsten Aufgaben. Nachdem bereits durch Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Bund mit Ordnung des Münzsystems betraut worden war, trat man sogleich nach dem deutsch-französischen Kriege dem im Juni 1870 gefaßten Beschlusse des Bundesrates näher, „eine Enquete über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranstalten“. Im Oktober 1871 bereits wurde dem Bundesrat ein „Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen“ vorgelegt, der drei Wochen später an den Reichs-

tag gelangte und als Gesetz vom 4. Dezember 1871 veröffentlicht wurde. Hiermit war der entscheidende Schritt zur Einführung der Goldwährung in Deutschland getan. Es folgte dann das „Münzgesetz vom 9. Juli 1873".

Sein Zweck war, „im Anschluß an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Markſystems anzuordnen und die gesamte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Übergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne".

An die Stelle der in Deutschland bestehenden Landeswährungen ist die Reichsgoldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit getreten. Aus einem Pfund fein Gold, so wurde bestimmt, werden 139½ Kronen (Zehnmarkstücke) geprägt.

Während in den meisten anderen Ländern Münzhoheit und Münzregal in einer Hand vereinigt sind, steht in Deutschland die Münzhoheit dem Reiche, das Münzregal den Einzelstaaten zu.

2. Münzgewicht, Münzfuss, Legierung.

Das Münzgesetz bestimmt das Gewicht der Münzen. Nicht immer aber wird das landesübliche Gewichtssystem dabei zugrunde gelegt. So hat z. B. England als Verkehrsgewicht das avoir-du-pois-Pfund = 453,593 g als Gewicht im Münzwesen, und im Edelmetallhandel das Troy-Pfund = 373,242 g.

Der vom Staate festgesetzte Münzfuß bestimmt, wieviel Münzeinheiten aus dem Münzgrundgewicht herzustellen sind, ferner den Gehalt der aus dem Währungsmetall geprägten Münzen.

Die ältesten Münzen waren dem Gewicht und dem Namen nach einfache Teile des Grundgewichts. So rechneten z. B. die Römer nach Pfunden (Assen) und $^1/_{12}$ Pfunden (Unzen). Eine Anlehnung an diesen Münzfuß finden wir u. a. im frühen Mittelalter, das ebenfalls nach Pfunden und deren Teilen (240 Pfennige = 1 Pfund Pfennige) rechnete, ferner noch heute im englischen Münzsystem (1 £ = 240 Pence).

Das deutsche Münzgesetz bestimmt, daß aus je einem Pfund Gold 1395 Mark geprägt werden, d. h. ein Zehnmarkstück hat einen Gold-

gehalt von $\frac{1}{139{,}5}$ Pfund = 3,58423 g. In Österreich-Ungarn werden aus einem Kilogramm Feingold 3280 Kronen geprägt.

Gold und Silbermünzen werden, um ihnen eine größere Härte zu verleihen und um ihre Abnutzung zu vermindern, nicht aus reinem Gold, bezw. aus reinem Silber hergestellt, sondern es wird ihnen ein bestimmtes Quantum Kupfer beigefügt (Legierung oder Beschickung). Das reine Gold, resp. reine Silber wird als Feingehalt bezeichnet, im Gegensatz zu dem Gesamtgewicht der Münze, dem Rauh- oder Bruttogewicht (in der älteren Münzsprache Schrot genannt). Das Verhältnis des Feingehalts zum Bruttogewicht nennt man Feinheit (in der älteren Münzsprache Korn genannt).

Von „altem Schrot und Korn" nannte man früher die Münzen, welche den durch das betr. Münzgesetz verlangten Feingehalt besaßen, d. h. nicht mehr als den vorgeschriebenen Prozentsatz unedlen Metalles enthielten.

Die meisten Münzgesetze der neueren Zeit bestimmen die Feinheit der Münzen in Tausendstel des Edelmetalls. So heißt es z. B. im § 4 des deutschen Münzgesetzes: „Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt." Ein Kilogramm Münzgold, bezw. Münzsilber (in England „standard gold", bezw. standard silver) enthält also 900 Gramm Gold, bezw. Silber, und 100 Gramm Kupfer.

In England hingegen beträgt der Feingehalt der Goldmünzen $^{11}/_{12}$, der der Silbermünzen $^{37}/_{40}$.

Gold wird in England nach carats, Silber nach pennyweights (dwts.) bestimmt. Fein Gold ist = 24 carats. Münz- (standardgold) ist = 22 carats $\left(\frac{22}{24} = \frac{11}{12}\right)$. Das carat wird wieder in 4 grains, jedes grain in 4 quarts geteilt.

Fein Silber ist = 240 dwts. (1 Troypfund à 12 Unzen [oz] à 20 dwts.). Münz-(standardsilber) ist = 222 dwts. $\left(\frac{222}{240} = \frac{37}{40}\right)$.

Metall, das einen höheren Feingehalt als standardmetall besitzt, wird in England mit B. (better = besser) und der betr. Zahl — z. B. 23 karätiges Gold B. 1 car —, Metall, das einen geringeren Feingehalt besitzt, mit W. (worse = schlechter) bezeichnet.

3. Fehlergrenzen, Passiergewicht.

Da es trotz der sehr entwickelten Technik unmöglich ist, bezw. sehr große Kosten verursachen würde, die Münzen so auszuprägen,

daß jede einzelne ganz genau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so lassen alle Staaten kleine Münzfehler bei der Ausprägung durchgehen, Die Münzgesetze bestimmen eine Fehlergrenze nach oben und nach unten (Remedium oder Toleranz). Geldstücke, welche diese Grenze überschreiten, gelangen nicht in den Verkehr, sondern werden wieder eingeschmolzen.

Das deutsche Münzgesetz bestimmt im § 7: „Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrate festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in mehr oder weniger im Gewicht nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendteile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendteile betragen."

Um die Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Goldmünzen möglichst zu sichern, werden laut Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1881 Urmatrizen in der Münzstätte zu Berlin angefertigt, und die mittelst dieser Urmatrize hergestellten Matrizen werden allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten deutschen Münzstätten zugestellt.

Trotz Legierung nutzen sich im Verkehr die Münzen ab, verlieren einen Teil des Edelmetalls. Um zu verhüten, daß eine große Menge schlechten Geldes im Umlauf ist, bestimmen die meisten Münzgesetze in Bezug auf die Goldmünzen eine Grenze des Gewichtsverlustes, bei deren Überschreitung sie ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Diese Grenze ist naturgemäß weitergegriffen als die Toleranz für die Münzstätten.

So sollen nach dem deutschen Münzgesetz (§ 9) bei allen Zahlungen die Reichsgoldmünzen als vollwichtig gelten, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. Haben die Reichsgold-

münzen infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, so werden sie für Rechnung des Reichs eingezogen und umgeschmolzen. Auch werden diese abgenutzten Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen. Das gleiche gilt von Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben.

Während hiernach in Deutschland den durch Abnutzung entstandenen Verlust das Reich, d. h. die Gesamtheit trägt, hat in England der jeweilige Besitzer den Verlust zu tragen. Die englischen Münzen, deren Gewicht infolge Abnutzung hinter dem Passiergewicht zurückbleibt, verlieren ihre Zahlkraft nicht nur Privaten, sondern auch öffentlichen Kassen gegenüber, die sie nicht, wie in Deutschland, zum vollen Nennwert einlösen, sondern durch Einschneiden für den weiteren Umlauf unbrauchbar machen und dann dem Einzahler zurückgeben.

Münzstücke aber, die gewaltsam oder gesetzwidrig beschädigt sind, d. h. denen durch Beschneiden, durch Aushöhlen, durch Legen in Scheidewasser usw. Gold entzogen worden ist, werden auch in Deutschland von den öffentlichen Kassen durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar gemacht und alsdann dem Einzahler zurückgegeben.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts usw., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

§ 150 des Reichsstrafgesetzbuches sagt: „Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert und als vollgültig in Verkehr bringt oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar".

4. Schlagschatz und „freie Prägung".

Während in früheren Zeiten die Staaten aus der Münzprägung einen großen Gewinn, den sog. Schlagschatz, zogen, indem sie die

Münzen leichter ausprägten — rechtlich suchte man dies zu bemänteln, indem man sagte, der Wert einer Münze setzt sich, wie der eines jeden anderen Gegenstandes, zusammen aus dem Stoffwert (Edelmetall), Arbeitslohn und Gewinn —, hat man in neuerer Zeit, wenigstens bei Goldmünzen, auf den Schlagschatz verzichtet. Da die Münze ein Metallstück ist, auf dem der Staat bezeugt, daß sie ein bestimmtes Quantum Edelmetall enthält, so würde der Staat, der minderwertige Münzen ausprägt, etwas Unwahres bezeugen.

„Wenn der dem früheren deutschen Taler aufgeprägte Stempel garantiert, daß diese Münze tatsächlich 16 2/3 Gramm, d. i. für 150 Pfennige Feinsilber enthält, so wäre es eine direkte Unwahrheit, wenn diese Münze nur für 147 Pfennige Feinsilber enthielte, und wenn man sich mit dem Gedanken trösten wollte, daß die fehlenden drei Pfennige Silber durch die Kosten der Prägearbeit ersetzt werden" (Fr. Kleinwächter).

Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt in vielen Ländern auf Kosten des Staates, der diesen Verlust bei Ausprägung von Silbermünzen infolge des Preisrückganges des Silbers wieder reichlich einholt.

Auch Privaten ist jetzt allgemein das Recht zugestanden worden, in den staatlichen Prägeanstalten Goldmünzen ausprägen zu lassen.

Die deutschen Münzstätten sind gemäß Art. 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 verpflichtet, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen (Doppelkronen) für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 M für das Pfund Feingold, aus dem 1395 M gemünzt werden, auszuprägen. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte, in Barren von mindestens 5 Pfund Rauhgewicht, unter Beifügung der Probierscheine einzuliefern. Die Gebühr für Ermittelung des Feingehaltes beträgt 3 M für jeden Barren. Da aber die Reichsbank gemäß § 14 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 2784 M für das Kilogramm fein gegen ihre Noten umzutauschen, die Ausprägungen bei dem Münzamt auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, wodurch dem Einlieferer von Gold Zinsverluste erwachsen, so kommen derartige Ausprägungen für Privatrechnung in Wirklichkeit kaum vor.

Großbritannien prägt seit 1666 Goldmünzen für private Rechnung unentgeltlich. Praktisch aber besteht zwischen den Verhältnissen dieses Landes und Deutschlands, das eine den Ausprägungskosten

etwa entsprechende Gebühr fordert, kaum ein Unterschied. Auch in England ziehen es die Privaten vor, ihr Gold an die Bank von England zu liefern, welche Zug um Zug per Unze Standard Gold £ 3—17—9 zahlt, anstatt es an die Münze abzuliefern, welche dafür £ 3—17—10½ ausprägt, die geprägten Stücke aber erst nach längerer Zeit aushändigt, so daß auch hier dem Einlieferer ein Zinsverlust entsteht.

5. Kurantmünzen und Scheidemünzen.

In allen Ländern unterscheidet man Münzen, welche vollwertig geprägt sind und in beliebiger Höhe von jedermann angenommen werden müssen (Kurantmünzen), und Münzen, welche nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage (Scheidemünzen, Kreditmünzen, monnaie divisionnaire, billon) in Zahlung genommen zu werden brauchen.

In der Verkehrssprache hat das Wort „Kurantmünze" gerade die entgegengesetzte Bedeutung: Man spricht von Kurantgelt (Silber-, Nickel-, und Kupfermünzen) im Gegensatz zu Gold und Papiergeld.

Da bei dem niedrigen Silberpreise und dem sich daraus ergebenden hohen Prägegewinn die Gefahr nahe liegt, daß ein Staat mehr von diesem minderwertigen Geld ausprägt als der Verkehr erfordert, ist dieser Betrag in den meisten Ländern kontingentiert.

In Deutschland sollte nach Art. 4 und 5 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen 10 M, der der Nickel- und Kupfermünzen 2½ M auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Als diese Summe für den gesteigerten Verkehr und für das Halten einer Reserve, welche die Reichsbank zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Kassenbetriebes benötigt, nicht mehr ausreichet, wurde durch Gesetz vom 1. Juni 1900 der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen auf 15 M auf den Kopf der Bevölkerung erhöht. Zur Prägung dieser neuen Münzen sollen die noch im Umlauf befindlichen Taler nach Bedarf eingezogen und benutzt werden.

Der Höchstbetrag, welchen jemand in Reichssilbermünzen anzunehmen braucht, ist durch Münzgesetz vom 9. Juli 1873 auf 20 M, der für Nickel- und Kupfermünzen auf 1 M festgesetzt worden.

Die durch das Sinken des Silberpreises stark entwerteten Taler gelten nicht als Scheidemünze, sondern besitzen die Eigenschaft als

Kurantmünze. Sie müssen daher in jedem Betrage in Zahlung genommen werden.

Reichs- und Landeskassen sind verpflichtet, Silbermünzen — nicht aber auch Kupfer- und Nickelmünzen — in jeder Höhe in Zahlung zu nehmen.

Ausprägung, Einziehung und Bestand von Reichsmünzen.

(Nach dem Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich 1905.)

Sorten	Ausgeprägt seit 1871 bis Ende März 1905	Wieder eingezogen bis Ende März 1905	Mithin: Bestand am 1. April 1905
	in Beträgen von 1000 Mark		
Goldmünzen			
Doppelkronen	3406130.9	15126.9	3391004.0
Kronen[1])	690759.5	29650.1	661109.4
Halbe Kronen[2])	—	—	—
Silbermünzen			
5 Markstücke	202939.8	89.6	202850.2
2 „	231085.0	151.4	230933.6
1 „	232923.9	82.8	232841.1
50 Pfennigstücke	82179.2	899.1	81280.1
20 „ [3]) . . .	—	—	—
Nickelmünzen			
20 Pfennigstücke[4]) . . .	—	—	—
10 „ . . .	48513.9	248.4	48265.5
5 „ . . .	23847.5	27.3	23820.2
Kupfermünzen			
2 Pfennigstücke	6413.0	2.1	6410.9
1 „	10438.0	1.6	10436.4
Im ganzen	4935230.7	46279.3	4888951.4

[1]) Die trotz der häufigen Klagen der Geschäftswelt verhältnismäßig geringe Kronenausprägung hat ihre Ursachen nicht bloß in den größeren Prägungskosten und der stärkeren Abnutzung kleiner Münzen, sondern auch, weil die Kronen erfahrungsgemäß vom Verkehr festgehalten werden und somit die Notendeckung der Reichsbank vermindern.

[2]) Seit 1. Oktober 1900 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel.

[3]) Seit 1. Januar 1902 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel.

[4]) Seit 1. Januar 1903 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel.

Durch Bestimmung des Bundesrates sind ferner die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, sowie die Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und in München angewiesen, Reichs-Silbermünzen sowohl wie auch Nickel- und Kupfermünzen in Goldmünzen umzutauschen. Hierdurch will man verhüten, daß mehr minderwertiges Geld im Umlauf ist als der Verkehr erfordert.

In Österreich-Ungarn sind die silbernen Fünfkronenstücke nur bis zum Betrage von 250 Kronen, die Einkronenstücke nur bis 50, Nickelmünzen bis zu 10 Kronen, Bronzemünzen bis 1 Krone gesetzliches Zahlungsmittel. Die alten 1 Gulden-Stücke sind Kurantgeld und müssen in jedem Betrage, ausgenommen bei Zollzahlungen, mit 2 Kronen angenommen werden.

In Frankreich sind die silbernen 5-Frankenstücke in jedem Betrage, die anderen Silbermünzen bis 40 Franken, gesetzliches Zahlungsmittel.

6. Namen der Münzen.

Ihre Namen haben die Münzen vielfach von einer ihrer wesentlichen Eigenschaften erhalten.[1]) Die Namen beziehen sich auf:

1. Gewicht: Talent von *τάλαντον* = Wage, Mark von marca = $^1/_2$ Pfund, Pfund Sterling = ein Pfund Münze der Osterlinge.

2. Herkunft des Rohstoffes: Guinee, benannt nach Guinea, von wo das Gold zur Prägung der ersten englischen Goldmünzen bezogen worden war.

3. Namen des Münzherrn: Louis d'or, Friedrichs d'or, Christians d'or.

4. Ort der Prägung: Thaler, abgeleitet von Joachimsthal in Böhmen — wo die Grafen Schlick große Silberbergwerke hatten und Münzen prägten, (Joachims)thaler Münzen —, Florin von Florenz (nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß das Wort Florin von den Blumen, die das Gepräge dieser Münzen zeigte, herzuleiten ist), Heller von Hallein.

5. Gepräge: Kreuzer, Krone, amerikanische Eagle = Adler.

6. Form: Groschen, abgeleitet vom mittellateinischen grossus = dick; die ersten grossi waren ungewöhnlich groß.

---

[1]) S. a. W. Wick, Grundriß der Handelswissenschaft. Leipzig 1901.

7. Handels-, Rechnungs- und Notmünzen.

Handels- oder Fabrikationsmünzen sind Münzen, welche ausschließlich für den Verkehr mit dem Auslande geprägt werden. Sie gehören dem Münzfuß des Landes nicht an und sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. So hat Österreich-Ungarn als Handelsmünzen den Dukaten und den Maria-Theresien- oder Levantiner-Taler, Deutsch-Ost-Afrika die Rupie, Frankreich den Piastre de commerce ausgeprägt.

Unter Rechnungsmünzen versteht man die Rechnungs- oder Münzeinheit, die einem Münzsystem zu Grunde liegt, ohne geprägt zu sein. Rechnungsgeld war das Banko-Geld der alten Girobanken (Hamburger Mark Banco), ferner zählt dazu der brasilianische Réal (Mehrheit Reïs), der wegen seines geringen Wertes in Metallgeld nicht hergestellt werden kann.

Notmünzen wurden in Kriegszeiten in vielen europäischen Ländern, so auch in Preußen zur Zeit des siebenjährigen Krieges, ausgeprägt. Der Nennwert dieser Münzen, die Zwangskurs hatten, war wesentlich höher als ihr Metallwert. Sie sind nicht zu verwechseln mit den silbernen Kurantmünzen und den Silbermünzen, die ursprünglich meist vollwertig ausgeprägt worden waren und erst durch den Rückgang des Silberpreises minderwertig geworden sind.

In Deutschland hätte man Anfang der siebziger Jahre bei dem damaligen Wertverhältnis zwischen Silber und Gold (15,5) die Markstücke mit einem Silbergehalt von $\frac{15{,}5}{1395} = \frac{1}{90}$ Pfund ausprägen müssen. Mit Rücksicht auf eine etwa eintretende Preissteigerung des Silbers prägte man aber aus einem Pfund fein Silber 100 anstatt 90 Markstücke aus.

8. Ausserkurssetzung von Münzen.

Münzen außer Kurs setzen, bedeutet, ihnen die Eigenschaft nehmen, als gesetzliches Zahlungsmittel zu dienen.

So wurde z. B. in Deutschland durch Gesetz vom 8. November 1900 bestimmt, daß die österreichischen Vereinstaler vom 1. Januar 1901 ab außer Kurs gesetzt sind, d. h. niemand mehr verpflichtet ist, sie in Zahlung zu nehmen. Sie haben heute nur Silberwert (ca. M 1,10). Seit dem 1. Januar 1903 gelten ferner die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

9. Münztabelle der wichtigsten fremden Staaten.[1])

		ℳ	₰
Abessinien	1 Maria-Theresientaler (Ber)	4	21
	1 Menelik-Doll. (1 Talari) . . . . . ca. .	2	00
Afghanistan	wie Indien und Persien, ferner 1 Tilla Gold (Bokhara)	11	90
Ägypten	GW. 1 Sequin = 100 Piaster. 1 Piaster = 40 Para	20	75
Andorra	wie Spanien . . . . . ,	0	20_{77}
Arabien	1 Mahmudi = 20 Gaß	0	21_{14}
	1 Krusch = 40 Diwani	1	68
	1 Mokka-Taler = 80 Cabir	3	55
	1 Maria-Theresientaler	4	21
Argentinien	GW., tatsächlich PW. 1 Peso Gold = 100 Centavos (1 Peso Gold ist nach dem gesetzlich festgesetzten Wertverhältnis = 2,2727 Peso Papier)	4	05
Australien	GW. wie England		
Belgien	DW., tatsächlich GW. 1 Frank = 100 Centimes (Münzunion mit Frankreich usw.)	0	81
Bolivia	SW. 1 Bolivar = 10 Bolivianos à 100 Centavos	40	50
Brasilien	GW., faktisch PW. 1 Conto di Reis = 1000 Milreis Gold = 2292,75 Mark		
	1 Milreis Gold = 1000 Reis	2	29_{18}
	1 Milreis Papier = ca.	1	00
Bulgarien und Ostrumelien	DW. 1 Lew = 100 Stotinki	0	81
Chile	GW., faktisch PW. 1 Gold Condor = 2 Dublonen à 5 Pesos Gold	38	30
	1 Peso Silber = 100 Centavos	1	53
	1 Peso Papier	1	53
China	SW. 1 Haikuan Tael = 1,114 Shanghai Tael = ca.	3	40
Columbien	1 Peso à 100 cts. nominell	4	00
	1 Papier Peso = ca.	0	30
Dänemark	GW. 10-Kronenstück Gold	11	25
	1 Krone à 100 Oere	1	12_{15}
Ecuador	GW. 1 Sucre à 100 cent.	2	04
Finnland	1 Markka = 100 pennia	0	82
Frankreich	DW., faktisch GW. (Münzunion mit Belgien, Griechen-		

[1]) Literatur: Otto Swoboda, Die Arbitrage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1905. Otto Hübners geographisch-statistische Tabellen, herausgegeben von Fr. v. Juraschek. Frankfurt a. M. 1905.

Abkürzungen: GW. = Goldwährung, PW. = Papierwährung, DW. = Doppelwährung, SW. = Silberwährung, n. = nominell.

		ℳ	₰
	land, Italien und der Schweiz) 1 20-Frankenstück Gold (Napoleon)	16	20
	1 Frank = 100 Centimes	0	81
Griechenland	DW., faktisch PW. mit Zwangskurs. 1 Neu-Drachme = 100 Lepta (Münzunion mit Frankreich)	0	81
	1 Alt-Drachme = 100 Lepta	0	$72_{,5}$
Großbritannien	GW. 1 £ (Pfund) Sterling (Sovereign) = 20 sh (Schilling) à 12 d (d [denarius] = Pence)	20	43
	1 Guinee = 21 sh	21	45
Holland	GW. 1 Gulden (hfl.) = 100 Cents	1	$68_{,11}$
	1 Tientje (Willemsdor) à 10 Gulden	16	87
	1 holländischer Dukaten	9	58
Japan	GW. 1 Goldyen = 100 Sen	2	09
Indien	seit 1899 faktisch GW. 1 Pfund Sterling = 15 Silber-Rupien	20	40
	1 Silberrupie	1	36
Italien	DW. 1 Scudo = 5 Lire (Münzunion mit Frankreich)	4	05
	1 Lira = 100 Centesimi	0	81
Korea	SW. 5 Liang = 1 alte Silberyen .ca.	2	10
	Japanische Münzen und Banknoten sind anerkannte Zahlungsmittel.		
Liechtenstein	wie Österreich-Ungarn		
Luxemburg	Im Umlauf sind deutsche, franz u. holländische Münzen		
Marokko	1 Piaster = 10 Unzen = 100 Centavos	4	72
Mexiko	SW. 1 Dollar (Peso oder Piaster) = 8 Reales à 4 Cuartilos (oder 1 Dollar = 100 Centavos)	4	40
	Der Silberwert = ca.	1	70
	Goldmünze ist der Hidalgo = 10 Gold-Pesos	41	30
Monaco	1 Frank	0	81
Niederlande	wie Holland		
Norwegen	wie Dänemark		
Österr.-Ungarn	GW. 1 Krone (0,50 Gulden) = 100 Heller	0	85
	1 Gold-Gulden = 2 Kronen 38 Heller	2	$02_{,5}$
Paraguay	PW. 1 Peso = 100 Centavos	4	05
	1 Peso Papier ca.	0	40
Persien	SW. 1 Toman = 10 Neukrân à 10 Senaar à 10 Bisti	8	10
Peru	GW. 1 Peruanisches Pfund (1 Pfund Sterling) = 10 Sol	20	43
Portugal	GW., faktisch PW. 1 Krone = 10 Milreis (ℳ) à 1000 Reis	45	36
	1 Milreis Papier ca.	3	60
	1 Conto (Rechnungsmünze) = 1000 Milreis (ℳ)		
Rumänien	GW. 1 Leu = 100 Bani	0	81

		ℳ	₰
Rußland	GW. 1 Rubel (Papier) = 100 Kopeken	2	16
	1 Imperial = 15 Rubel	32	40
	150 Papierrubel = 100 Metallrubel		
Schweden	wie Dänemark		
Schweiz	DW., faktisch GW. 1 Frank = 100 Centimes oder Rappen (Münzunion mit Frankreich)	0	81
Serbien	DW. 1 Milan d'or = 20 Dinar	16	20
	1 Dinar = 100 Para Silber	0	81
Siam	1 Tikal Silber = 4 Salungs à 2 Fuangs . . .	2	50
Spanien	DW., faktisch PW. 1 Peseta = 100 Centimos . .	0	81
	1 Peseta Papier ca.	0	64
	1 Duro	4	25
Türkei	GW. 1 Medschidie (türkisches Pfund) = 100 Piaster Gold à 40 Para à 3 Asper	18	46
	1 Beutel = 500 Piaster	92	30
Uruguay	GW. 1 Goldpeso = 100 Centimos	4	34
Venezuela	DW. 1 Bolivar = 100 Cents	0	81
Verein. Staaten von Amerika	GW. 1 Dollar ($) = 100 Cents (c)	4	19,2
	1 Eagle = 10 Dollars	41	98

IV. Die Währungsfrage.

1. Der Begriff der Währung.

Das Wort „Währung" — abgeleitet von dem mittelhochdeutschen weren = gelten — hat verschiedene Bedeutungen: Man spricht von einer Gold-, Silber- oder Papierwährung und hat dann den Geldstoff im Auge; bezüglich der Rechnungseinheit unterscheidet man Mark-, Pfund-, Franken-, Kronenwährung usw.; spricht man von einer deutschen, englischen, französischen, österreichischen Währung usw., so will man hiermit das Währungssystem eines bestimmten Landes charakterisieren. Bei diesen verschiedenartigen Anwendungen des Wortes Währung denkt man ebensowenig an die körperliche Erscheinung des Geldes in den einzelnen Geldsorten, wie an den reinen Begriff des Geldes, der unabhängig ist von seiner Verwirklichung in bestimmten Ländern oder in einer bestimmten Organisation. Man versteht vielmehr unter „Währung" den als Einheit aufgefaßten Inbegriff des Geldes eines bestimmten Staates oder

des Geldes in einer bestimmten Verfassung. (S. Karl Helfferich Art. Geld im „Buch des Kaufmanns".)

Im engeren Sinne versteht man unter Währung diejenige vom Staate als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannte Geldart, in der jedermann Beträge in jeder Höhe zahlen kann bezw. zahlen muß. Für das der Währung zu Grunde liegende Metall besteht unbeschränkte Prägefreiheit, d. h. jeder Privatmann hat das Recht, Münzmetall, und zwar Gold, wenn Goldwährung, Silber, wenn Silberwährung, oder beide Metalle, wenn Doppelwährung herrscht, zur Münze zu bringen und zu verlangen, daß ihm, gegen Entrichtung der Prägekosten, hieraus gesetzliches Geld geprägt werde.

Welche Währung, welche Grundlage eines Münzsystems die bessere sei, Monometallismus, bei dem nur ein Edelmetall oder Bimetallismus, bei dem, je nach Wahl des Schuldners, Gold oder Silber gesetzliches Zahlungsmittel ist — diese Frage, sowie die, ob bei Monometallismus das Gold oder das Silber den Vorzug verdiene, haben Anlaß zu einer derartig umfangreichen Literatur gegeben, daß allein mit der Nennung der Autoren und der Angabe der Titel der Schriften mehrere Bogen dieses Buches gefüllt werden würden.

2. Edelmetallgewinnung.

Gold. Dem geologischen Vorkommen[1]) nach unterscheidet man Waschgold oder Seifengold und Berggold oder Ganggold.

Das Waschgold oder Seifengold entstammt goldhaltigen Gebirgsmassen, die durch Wasser und Luft zerstört sind, und findet sich in Gestalt von Staub, Körnern, Blättchen in sog. Goldseifen, das sind sekundäre Ablagerungen von Sand, Gerölle usw., unmittelbar an der Erdoberfläche oder unter ihr. Das Wasser hat die Teile der goldhaltigen Gebirgsmassen weiter getragen und das schwere Metall an den Stellen, an denen die Gewässer langsamer fließen, abgelagert.

Berggold oder Ganggold nennt man das Gold, das sich in den gangartigen Ausfüllungen von Klüften, gewöhnlich in Quarzitgesteine eingesprengt, befindet.

---

[1]) Literatur: Max Schall, Die wichtigeren Mineralstoffe, ihre Gewinnung und Verwertung. Berlin 1902. G. Schreiber, Art. Warenkunde im Buch des Kaufmanns. Leipzig 1905. E. Biedermann, Die Gewinnungsmethoden des Goldes in Nr. 19 der Deutschen Wirtschaftszeitung. Berlin 1905.

Nach der Art des Vorkommens richten sich die Methoden der Gewinnung des Goldes: Das im Schwemmlande vorkommende Gold wird gewonnen durch Wäscherei, durch Auswaschen goldhaltigen Sandes und zerkleinerter erdiger Golderze. Dieses Verfahren ist mehrfach verbessert worden. Die Gewinnung des Berggoldes erfolgt durch bergmännische Urgewinnung der Erze und Gesteine. Goldführender Quarz wird fein gemahlen und das Gold entweder mit Quecksilber (einfachste und billigste Methode, Amalgamationsverfahren) oder mit Chlorkalklösung (Chlorierungsverfahren) oder mit Cyankaliumlösung (Cyanidprozeß) ausgezogen.

Während früher der weit überwiegende Teil der Goldgewinnung auf dem Wege des Waschens erzielt wurde — nach Sueß stammte $^{9}/_{10}$ alles Goldes aus den Wäschereien — wird Gold jetzt hauptsächlich — nach Lexis $^{4}/_{5}$ des außerhalb Sibiriens gewonnenen Goldes — durch Quarzbergbau ausgebeutet. Die Technik ist soweit vorgeschritten, daß es sich schon lohnt, Quarzgestein, das pro Tonne nur $^{1}/_{4}$ Unze Gold enthält, zu verarbeiten.

Infolgedessen und weil „das in Schwefelkiesen enthaltene, dem gewöhnlichen Amalgamationsverfahren nicht erreichbare Gold durch neue Methoden immer vollständiger extrahiert wird, ist eine bedeutende und nachhaltige Goldproduktion noch auf viele Jahrzehnte, vielleicht auf Jahrhunderte gesichert. . . . Die Entdeckung neuer reicher Fundstätten wird in der Zukunft seltener werden, während sich die alten allmählich erschöpfen müssen. Eine wirkliche Geldknappheit aber liegt in so weiter Ferne, daß sie für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart ebensowenig inbetracht kommt, wie etwa die Erschöpfung der Kohlenlager" (Lexis).

Hauptfundorte des Goldes sind, geordnet nach den Produktionsmengen: Südafrika (Transvaal), Westaustralien (Neusüdwales und Viktorialand), Nordamerika, Alaska (Klondyke), Britisch-Columbia (Canada), Rußland (Ural), Sibirien, China, Südamerika (Columbia, Chile, Venezuela), Kalifornien, Mexiko, Österreich-Ungarn.

Silber kommt gediegen, kristallinisch in das Gestein eingesprengt, jedoch häufiger vererzt vor. Silbererze — Silberglanz, Silberkupferglanz, Rotgültig- und Schwarzgültigerz, Silberhornerz usw. — finden sich in Gängen, auf Lagern und Stöcken und als Imprägnationen (Durchsetzungen) in anderen Erzen, in Quarz, Schwerspat, Flußspat, Karbonaten usw. Das Silber gewinnt man, indem die Silbererze

mit Blei oder Bleiglanz verschmilzt oder die Erze mit Kochsalz (zur Bildung von Chlorsilber) geröstet werden, und alsdann das Produkt mit Wasser, Eisen und Quecksilber behandelt wird.

Hauptproduktionsländer des Silbers sind gegenwärtig, geordnet nach den Produktionsmengen: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Australien, Bolivia, Peru, Chile, Deutschland, Spanien und Österreich-Ungarn.

In der Geschichte der Gold- und Silberproduktion lassen sich 6 Hauptperioden unterscheiden. Vorauszuschicken ist, daß Gold, das durch seinen Glanz einen Anreiz auch auf die auf niedriger Kulturstufe stehenden Völker ausgeübt hat, früher als das Silber gewonnen worden ist.

Die 1. Periode reicht bis zu den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit. Die Silberbergwerke Spaniens sind von den Phöniziern ausgebeutet worden. Das in Vorderasien gewonnene Gold floß, insbesondere in den letzten Jahrhunderten vor Chr. Geb., den Hauptkulturländern: Griechenland und Italien zu.

Die 2. Periode reicht von der römischen Kaiserzeit bis zur Entdeckung Amerikas. Die asiatische Produktion läßt nach, Gold und Silber wird in mehreren Ländern Europas (Goldbergwerke in Ungarn, Siebenbürgen, Goldfunde in Böhmen usw.) in großen Mengen produziert.

Die 3. Periode kann bezeichnet werden als die der mexikanischen Silberproduktion.

Die 4. Periode beginnt mit der Entdeckung der Goldfelder in Kalifornien (1848), deren Reichtum so beträchtlich war, daß sich die Gesamtproduktion der ganzen Erde vervierfachte. Ähnlich ergiebig waren die 1851 in Australien (Viktoria und Neusüdwales) aufgeschlossenen Fundstätten.

Die 5. Periode: 1871—1890. Die Goldproduktion, die 1856—1860 ihren Höhepunkt erreicht hatte, nimmt bis gegen die Mitte der achtziger Jahre ab. Pessimisten prophezeien eine gänzliche Erschöpfung aller Goldlager.

Die 6. Periode: 1891 bis zur Gegenwart. Neue Goldlager werden entdeckt — reiche Erträge liefern insbesondere die Goldbergwerke am Witwatersrand in Südafrika —, in den bisherigen Produktionsgebieten findet, dank der technischen Fortschritte, eine erhebliche Produktionssteigerung statt.

Die Edelmetallgewinnung der Welt seit 1493.

Periode, Jahr	Gold			Silber			Prozentualer Anteil des Goldes/Silbers an der Gesamtproduktion nach dem Gewicht		Wertverhältnis zwischen Gold und Silber
	Gesamtproduktion der Periode		Jahresdurchschnitt	Gesamtproduktion der Periode		Jahresdurchschnitt			
	Wert Mill. ℳ	kg	kg	Handelswert Mill. ℳ	kg	kg			
1493—1520	453	162400	5800	342	1316000	47000	11,0	89,0	10,50—11,10
1521—1544	479	171840	7160	537	2164800	90200	7,4	92,6	11,25
1545—1560	380	136160	8510	1231	4985600	311600	2,7	97,3	11,30
1561—1580	382	136800	6840	1455	5990000	299500	2,2	97,8	11,50
1581—1600	412	147600	7380	1977	8378000	418900	1,7	98,3	11,80
1601—1620	475	170400	8520	1928	8458000	422900	2,0	98,0	12,25
1621—1640	463	166000	8300	1566	7872000	393600	2,1	97,9	14,00
1641—1660	489	175400	8770	1407	7326000	366300	2,3	97,7	14,50
1661—1680	517	185200	9260	1253	6740000	337000	2,7	97,3	15,00
1681—1700	601	215300	10765	1271	6838000	341900	3,1	96,9	15,00
1701—1720	715	256400	12820	1301	7112000	355600	3,5	96,5	15,21
1721—1740	1065	381600	19080	1595	8624000	431200	4,2	95,8	15,08
1741—1760	1373	492200	24610	2015	10662900	533145	4,4	95,6	14,75
1761—1780	1155	414100	20705	2480	13054800	652740	3,1	96,9	14,72
1781—1800	993	355800	17790	3253	17581200	879060	2,0	98,0	15,09

1801—1810	496	177780	17778	1601	8941500	894150	1,9	98,1	15,61
1811—1820	319	114450	11445	973	5407700	540770	2,1	97,9	15,51
1821—1830	397	142160	14216	815	4605600	460560	3,0	97,0	15,80
1831—1840	566	202890	20289	1056	5964500	596450	3,3	96,7	15,75
1841—1850	1528	547590	54759	1374	7804150	780415	6,6	93,4	15,88
1851—1855	2781	996940	199388	802	4430575	886115	18,4	81,6	15,41
1856—1860	2815	1008750	201750	824	4524950	904990	18,2	81,8	15,80
1861—1865	2582	925285	185057	997	5505750	1101150	14,4	85,6	15,40
1866—1870	2721	975130	195026	1198	6695425	1339085	12,7	87,3	15,55
1871—1875	2426	869520	173904	1723	9847125	1969425	8,1	91,9	15,97
1876—1880	2405	862070	172414	1910	12251260	2450252	6,6	93,4	17,81
1881—1885	2162	774795	154959	2104	14042000	2808400	5,3	94,7	18,63
1886—1890	2370	849345	169869	2240	16937660	3387532	4,8	95,2	21,16
1891—1895	3420	1225850	245170	2771	24506665	4901333	4,8	95,2	26,32
1896—1900	5400	1936287	387257	2144	25772758	5154551	7,0	93,0	33,54
1896	849	302688		445	4885158		5,8	94,2	30,59
1897	991	357379		404	4989657		6,7	93,3	34,20
1898	1204	431656	387257	419	5258210	5154551	7,6	92,4	35,08
1899	1287	461515		424	5240429		8,1	91,9	34,36
1900	1069	383049		452	5399299		6,6	93,4	33,33
1901	1096	392705	392705	436	5382369	5382369	6,8	93,2	34,68
1902	1243	445453	445453	359	5019103	5019103	8,2	91,8	39,15
1903	1367	489810	489810	386	5302493	5302493	8,5	91,5	38,10
1904	—	526461	526461	—	5446313	5446313	8,8	91,2	—

Die Angaben, die bis 1890 auf der Soetbeerschen Statistik, für die folgenden Jahre auf den Veröffentlichungen des amerikanischen Münzdirektors beruhen, sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1905, entnommen.

Gold- und Silberproduktion im Jahre 1903.

Produktionsland	Münzwert	Handelswert	
	Gold	Silber	
	in Millionen M		
Vereinigte Staaten	308,0	295,0	123,0
Mexiko	44,9	382,0	160,0
Kanada	79,0	17,2	7,2
Afrika	285,0	1,7	0,8
Australien	374,0	52,5	21,8
Rußland	103,0	0,8	0,4
Österreich-Ungarn	9,5	8,8	4,2
Deutschland	0,3	31,5	13,0
Norwegen	—	1,3	0,4
Schweden	0,3	—	—
Italien	—	4,2	1,7
Spanien	—	22,2	9,3
Portugal	—	—	—
Griechenland	—	5,8	2,5
Türkei	—	2,5	1,0
Finnland	—	—	—
Frankreich	—	4,2	1,7
Großbritannien	0,3	0,8	0,4
Argentinien	—	0,4	0,2
Bolivien	—	48,8	20,2
Chile	2,8	14,3	5,9
Columbia	11,4	6,3	2,5
Ecuador	1,1	—	—
Brasilien	9,5	—	—
Venezuela	0,3	—	—
Guyana (britisch)	6,7	—	—
„ (holl.)	1,7	—	—
„ (franz.)	8,9	—	—
Peru	2,5	9,6	3,8
Uruguay	0,3	—	—
Zentral-Amerika	7,8	11,3	4,6
Japan	8,4	2,9	1,3
China	30,7	—	—
Korea	12,5	—	—
Britisch-Indien	48,0	—	—
Britisch-Ost-Indien	5,0	—	—
Holländisch-Indien	2,2	0,8	0,4

3. Monetärer Edelmetallvorrat der Welt am 1. Januar 1904.

(Nach dem Jahresbericht des Münzdirektors der Vereinigten Staaten von Amerika.)

Länder	Bevölkerung in Millionen	Gold	Silber	Ungedecktes Papiergeld	Auf den Kopf der Bevölkerung			
					Gold	Silber	Papier	Summa
		in Millionen Dollar			in Dollar			
Deutschland	56,4	801,4	208,6	193,8	14,21	3,70	3,43	21,34
Großbritannien	42,5	530,4	115,8	117,1	12,48	2,72	2,76	17,96
Österr.-Ungarn	48,1	286,8	79,2	63,5	5,96	1,65	1,32	8,93
Belgien	6,9	30	24,7	107,8	4,35	3,58	15,62	23,55
Bulgarien	3,7	1,4	3,5	3,9	0,38	0,95	1,05	2,38
Dänemark	2,6	17,4	6,2	7,8	6,69	2,38	3	12,07
Finnland	2,7	4,1	0,6	9,6	1,52	0,22	3,55	5,29
Frankreich	39	968,3	419,8	175,6	24,83	10,76	4,50	40,09
Griechenland	2,4	2,3	1,9	29,1	0,96	0,79	12,12	13,87
Italien	33	141,1	36,8	177,9	4,28	1,11	5,39	10,78
Niederlande	5,3	28,4	56,3	48,8	5,36	10,62	9,21	25,19
Norwegen	2,3	6,7	3	7,9	2,91	1,30	3,44	7,65
Portugal	5,4	5,3	6,5	63	0,98	1,20	11,67	13,85
Rumänien	6	14,3	0,6	19,8	2,38	0,10	3,30	5,78
Rußland	130,9	783,7	101,9	—	5,99	0,78	—	6,77
Serbien	2,6	3,1	1,7	2,7	1,19	0,65	1,04	2,88
Spanien	18,6	78,8	173,7	139,3	4,24	9,34	7,49	21,07
Schweden	5,2	19,1	7	29,7	3,67	1,35	5,71	10,73
Schweiz	3,3	30,2	10,7	19,9	9,15	3,24	6,03	18,42
Türkei	24	50	40	—	2,08	1,67	—	3,75
Verein. Staaten	81,2	1320,4	679,2	500,6	16,26	8,36	6,17	30,79
Kanada	5,4	50	6,7	56,9	9,26	1,24	10,54	21,04
Cuba	1,6	18	5	—	11,25	3,13	—	14,38
Haiti	1,3	1	2.2	3,5	0,77	1,69	2,69	5,15
Süd-Amerika	39,4	91,8	14,7	1549,4	2,33	0,37	39,32	42,02
Central-Amerika	4,2	1,9	3,1	32,5	0,45	0,74	7,74	8,93
Mexiko	13,6	8,6	48,9	54	0,63	3,60	3,97	8,20
Ägypten	9,8	60	15	—	3,06	0,65	—	3,71
Südafr. Republ.	7,1	68,6	2,2	—	9,66	0,31	—	9,97
Australien	5,6	128,6	6,1	—	22,96	1,09	—	24,05
Japan	48,4	69,8	29,4	58,3	1,44	0,61	1,20	3,25
Indien	295,2	63,2	546,4	32,4	0,21	1,85	0,11	2,17
China	330,1	—	345,8	—	—	1,05	—	1,05
Siam	6,3	1	193	2,6	0,16	30,63	0,41	31,20
Straits Settlem.	5,1	—	—	4,1	—	3,33	0,81	4,14

4. Das gegenseitige Wertverhältnis von Gold und Silber.

Zum Verständnis der Währungsfrage ist neben der Kenntnis der Produktionsverhältnisse der beiden in Betracht kommenden Edelmetalle auch die Kenntnis des Wertverhältnisses von Gold und Silber zueinander von Wichtigkeit. Der Preis schwankt je nach den Produktions- und Bedarfsverhältnissen.

Über das Wertverhältnis und die Wertschwankungen von Gold und Silber im Altertum und im Mittelalter besitzen wir nur wenig Aufzeichnungen, die auf Genauigkeit Anspruch machen können.

Bei den Babyloniern, so nimmt man allgemein an, galt eine Gewichtseinheit Gold so viel wie $13\frac{1}{3}$ Gewichtseinheiten Silber, d. h. also es bestand ein Verhältnis von $1 : 13\frac{1}{3}$. Zu Cäsars Zeiten war infolge der Entdeckung reicher Goldfelder der Wert des Goldes gesunken, das der Ausprägung von Silber- und Goldmünzen zu Grunde liegende Verhältnis sank daher auf 1 : 9. In den nächsten Jahrhunderten stieg es wieder auf 1 : 13. Im Mittelalter schwankt das Verhältnis zwischen 1 : 10 und 1 : 12. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bewegt sich das Verhältnis zwischen 1 : 14,5 und 1 : 15,6 und bleibt noch stetiger von 1820—1875, in welchen Jahren es zwischen 1 : 15,3 und 15,97 schwankt.

Seit Beginn der 1870er Jahre ist infolge Verschiebung der Produktions- und Währungsverhältnisse der Preis des Silbers im Verhältnis zu dem des Goldes erheblich gesunken, und infolgedessen ist eine beträchtliche Veränderung des Wertverhältnisses eingetreten. Siehe Tabelle Seite 24/25.

Durchschnittspreise für Silber in London pro Unze Standard Silber ($^{37}/_{40}$ fein) von 1871—1904: 60,50, 60,31, 59,25, 58,31, 56,87, 52,75, 54,81, 52,56, 51,25, 52,25, 51,68, 51,62, 50,56, 50,62, 48,62, 45,37, 44,62, 42,87, 42,68, 47,68, 45,06, 39,81, 35,62, 28,93, 29,87, 30,75, 27,56, 26,93, 27,43, 28,25, 27,18, 24,12, 24,75, 26,40.

5. Die Währungssysteme.

Werden die Metalle als Geldgut verwendet, so spricht man, im Gegensatz zur Papierwährung, von Metallwährung. Diese ist monometallistisch, wenn Gold oder Silber, bimetallistisch, wenn Gold und Silber gleichzeitig, oder nacheinander abwechselnd als Währungsmetalle dienen.

a) Silberwährung.

Besteht Silberwährung, so kann jeder Silber zu Münzen ausprägen lassen. Silber ist alsdann der alleinige Wertmesser. Ausschließlich in Silbermünzen muß der Schuldner zahlen, müssen sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt werden. Goldmünzen, die daneben existieren, sind Handelsmünzen, die zu einem unter den Parteien zu vereinbarenden Kurse in Zahlung genommen werden.

Bis 1871 waren die Erörterungen über eine etwaige Einführung der Goldwährung in Deutschland nur eine sogenannte Doktorfrage. Das Gold hätte gegen Silber angekauft werden müssen, wozu aber die Mittel nicht vorhanden waren. Erst die französische Kriegskontribution, der „Milliardensegen", machte es Deutschland möglich, von der Silberwährung zur Goldwährung überzugehen. Der Beschluß, die Goldwährung einzuführen, war der erste Anlaß zur Entwertung des Silbers.

Dem Beispiele Deutschlands folgten im Jahre 1873 Holland und die skandinavischen Staaten. Als dann noch im Jahre 1878, veranlaßt durch den bereits eingetretenen großen Rückgang des Silberpreises, die Staaten der lateinischen Münzunion die Prägung der Silber-Kurantmünzen einstellten, war das Schicksal des „weißen Metalles" entschieden. Infolge erhöhter Produktion des Silbers auf der einen und seiner Demonetisierung, d. h. Entsetzung als Währungsgeld, auf der andern Seite war der weitere Preisfall auf die Dauer nicht zu verhindern.

Etwas gehalten wurde der Kurs des Silbers durch die Blandbill[1]) (28. Februar 1878), welche bestimmte, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika monatlich für 2—4 Millionen Dollar Silber angekauft werde und die hieraus geprägten Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel für alle die Verbindlichkeiten gelten sollten, bei denen nicht ausdrücklich Zahlung in Gold vorgeschrieben war. Am 14. Juli 1890 wurde dann die Blandbill durch die Shermanbill — benannt nach ihrem Antragsteller, dem Senator Sherman — ersetzt, welche besagte, daß der Schatzsekretär monatlich 4½ Millionen Unzen (eine Unze = 31,1035 Gramm) Silber in Barren anzukaufen habe. Für das Silber wurden Schatzscheine, sogenannte treasury notes, in Beträgen von 1—1000 Dollar ausgegeben, die jederzeit auf Verlangen vom Schatzamte in Gold umgetauscht werden mußten.

---

[1]) S. meine Arbeit Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903.

Als dann Indien durch die Silberentwertung in immer größere Bedrängnis gekommen war und infolgedessen durch Dekret vom 26. Januar 1893 seine Münzstätten für die private Silberprägung geschlossen hatte, da sah auch der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika endlich ein, wie verhängnisvoll es für die Finanzen des Landes sei, wenn die Vereinigten Staaten auch weiterhin für ihr gutes Gold, das aus dem Lande wanderte, minderwertiges Silber erhielten. Allein von allen Staaten den Silberwert zu halten, war für die Vereinigten Staaten nicht möglich, und so hoben sie auf den 1. November 1893 die Shermanbill auf. — Durch Gesetz vom 14. März 1900 ist die Goldwährung wieder in den Vereinigten Staaten eingeführt worden.

b) Goldwährung.

Gold ist frei ausprägbar. Goldmünzen allein sind gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage. Die Silbermünzen, die außerdem umlaufen, sind nur Hilfsgeld, Scheidemünzen, die nur in beschränktem Betrage angenommen zu werden brauchen.

Bei der zunehmenden Erkenntnis der Vorteile und Vorzüge, welche die Goldmünzen vor den Silbermünzen haben, führte ein Staat nach dem andern bei einer ihm günstig erscheinenden Gelegenheit die Goldwährung ein. „Nicht weil das Gesetz der Silberprägung Schranken gezogen hat," sagt Bamberger in seiner Schrift „Stichworte der Silberleute", „hat das Silber an Verwendbarkeit verloren, sondern weil man es nicht mehr verwenden wollte, hat das Gesetz sich entschließen müssen, Schutzmaßregeln gegen den übermäßigen Zudrang zu ergreifen. Der Beleg für die Richtigkeit ist schon deutlich durch die Vorgänge in Amerika beigebracht. Hier hat man ohne Rücksicht auf den Bedarf große Mengen Silbers von Staats wegen angekauft und ausgeprägt, aber der Verkehr hat sich hartnäckig geweigert, sich dieses Geldes zu bedienen."

Außer dem Umstande, daß das Gold wegen seines hohen Wertes sich besser zur Zahlung, Aufbewahrung oder Versendung als das Silber eignet, hat das Gold in den Ländern, in denen es die Grundlage des Währungssystems bildet, den großen Vorteil, daß es jederzeit eingeschmolzen werden kann, ohne daß der Besitzer einen nennenswerten Schaden erleidet.

Der vielfach erhobene Einwand, die Goldproduktion reiche für die Dauer zur Ausprägung der erforderlichen Münzen nicht aus — Schlagwort von der „kurzen Decke, an der alle zerren" — ist erfreulicherweise

durch die Tatsachen (s. d. Produktionsstatistik der Edelmetalle auf Seite 24 und 25) widerlegt worden.

c) Doppelwährung.

Bei der Doppelwährung werden Gold- und Silbermünzen in einem festen Wertverhältnis zueinander ausgeprägt, und es herrscht Prägefreiheit für beide Edelmetalle. Jedermann kann Zahlungen in jeder Höhe in Gold oder Silber leisten.

Wenn das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber im Welthandel keinen Veränderungen unterworfen wäre, so würde die Doppelwährung, d. i. die Vereinigung beider Edelmetalle im festen Wertverhältnis zueinander, entschieden die erstrebenswerteste Währung sein. Leider ist es aber unmöglich, ein derartiges Wertverhältnis für ewige Zeiten festzusetzen.

Auch der mächtigste Staat würde niemals im stande sein, die Preise der Edelmetalle zu diktieren oder ein einmal bestimmtes Wertverhältnis aufrecht zu erhalten. Da jeder das Recht hat, zu wählen, ob er in Gold oder in Silber zahlen will, so wird jeder in dem Metall zahlen, das für ihn am vorteilhaftesten ist, und es wird zu den Münzstätten nur die Metallart zur Ausprägung gebracht werden, die auf dem Markte niedriger notiert als das gesetzliche Wertverhältnis ist. Die Doppelwährung raubt mit dem Wechsel des Wertverhältnisses von Gold zu Silber dem Lande entweder die Gold- oder die Silbermünzen. Die besonnenen Elemente unter den Anhängern der Doppelwährung sind sich auch stets darüber klar gewesen, daß die Einführung der Doppelwährung nur durch ein internationales Abkommen (Währungsvertrag) aller großen Staaten der Welt erfolgen kann.

Zu diesem Zweck fanden in den Jahren 1867, 1878 und 1881 Münzkonferenzen in Paris statt, zu denen fast alle größeren Staaten Vertreter entsandt hatten. Im November 1892 luden die Vereinigten Staaten zu einer internationalen Konferenz nach Brüssel ein. England erklärte sich von vornherein nur dann zur Teilnahme bereit, wenn Vorschläge über größere Verwendung von Silber gemacht würden, der Bimetallismus aber nicht auf der Tagesordnung stände. Die deutschen Deputierten verhielten sich bei den Beratungen ziemlich passiv. Sie erklärten, daß das deutsche Münzsystem sich vollkommen bewährt habe, eine Änderung daher nicht angebracht scheine.

Auf Drängen der Bimetallisten und den Wünschen der Agrarier nachkommend, berief die deutsche Regierung im Februar 1894 eine Enquetekommission die mit der „Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung

des Silberwertes" betraut wurde. Von den Bimetallisten waren u. a. in der Kommission Dr. Arendt, v. Kardoff, v. Schorlemer-Alst, von den Anhängern der Goldwährung Ludwig Bamberger, Bankdirektor Büsing und Professor Lotz. Zu einem praktisch verwertbaren Resultat führten die 21 Sitzungen jedoch nicht.

Was erwarten nun die Bimetallisten von der Einführung der Doppelwährung? Sie sagen, durch Zulassung beider Metalle zur freien Prägung werde der Geldumlauf und der Preis der Edelmetalle automatisch geregelt werden. „Das Ziel jeder vernünftigen Währungspolitik", schreibt Arendt in seinem »Leitfaden der Währungsfrage«, „muß darauf gerichtet sein, den Wertmesser Geld wenigstens unveränderlich zu gestalten und namentlich die Valuta in ein festes und unwandelbares Verhältnis zu den Valuten anderer Länder zu bringen."

Hiergegen wenden die Gegner der Doppelwährung ein, daß es unmöglich sei, daß zwei Metalle stets den gleichen Wert behielten, und, wenn sich ihr Wert ändere, ihre Veränderlichkeit stets gleichen Schritt halte. In seinem Werke »Reichsgold« führt Bamberger aus, wie solche „irrige Voraussetzungen" gerade beim Gelde so viel Unheil anrichten können. „Es ist bekannt, daß, wo Gelegenheit gegeben ist, unter demselben Namen zweierlei Geld zu verwenden, stets das wertvollere verschwindet und das wertlosere im Umlauf bleibt. Auch hier schwimmt das Leichtere immer oben. Wer unter demselben Namen zweierlei Dinge geben kann, wird stets das minderwertige geben. Wird jemand in Italien, wo zwischen 20 Franken in Gold und 20 Franken in Papier ein wirklicher Preisunterschied von 2 Franken ist, sich beikommen lassen, eine Schuld von 20 Franken mit einem gleichnamigen Goldstück zu bezahlen?"

In erster Linie auch soll durch Einführung des Bimetallismus die wirtschaftliche Lage der Landwirte gebessert werden. Unsere Goldwährung, sagen die Bimetallisten, schädigt die Landwirte auf zweierlei Weise: Sie bewirkt, heißt es, daß die landwirtschaftlichen Produkte im Preise gefallen sind, die Einnahmen der Landwirte sich somit vermindert haben, ohne daß jedoch auf der anderen Seite eine Verringernng ihrer Schuldenlast eingetreten sei. Sodann aber sei der deutsche Landwirt schwer geschädigt durch die Konkurrenz der Silberwährungsländer. Diesen ermögliche es der Rückgang des Silberpreises, „ihre Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen in Goldgeld zu verkaufen, und gestatte ihnen nur noch zu niedrigeren Preisen in Goldgeld die Erzeugnisse der Goldwährungsländer zu kaufen."

Zu dem ersten Punkte schreibt Bamberger: „Angenommen, es wäre durch allgemeine Geldverteuerung ein Druck auf den Preis der Dinge ausgeübt, so ist

damit schon von selbst gegeben, daß nicht bloß die landwirtschaftlichen Produkte, sondern alles, was zum Leben nötig ist, in gleichem Maße getroffen wird. Die Veränderungen in den Preisen entstehen ihrer Natur nach aus der Veränderung in den Herstellungskosten oder in Angebot und Nachfrage. Soll aber eine Preisveränderung aus einer so allgemeinen Ursache hergeleitet werden, wie die wäre, welche in einer Veränderung des Geldwertes besteht, so liegt es auf der Hand, daß nicht einzelne Produktionszweige davon betroffen werden. Für den aber, welcher kauft und verkauft, ist es gleichgültig, ob die Preise gleichmäßig höher oder niedriger stehen, denn jeder Nachteil und jeder Vorteil gleicht sich vollkommen ebenmäßig für ihn aus."

Was den zweiten Punkt anlangt — niedrige Valuta befördere die Ausfuhr, hohe Valuta die Einfuhr — so hat Professor Conrad an der Hand von Statistiken nachgewiesen, daß die russische Valuta (Rubelkurs) und Exportquantität des Getreides vollständig unabhängig voneinander sind. Dasselbe ist für Österreich in dem amtlichen Werk „Tabellen zur Währungsstatistik" gezeigt worden: Während der Zeit von 1883—1887 steigt in Wien der Marknotenpreis — d. h. der Kurs, der für deutsches Geld in Österreich gezahlt wird — die österreichische Valuta verschlechtert sich also, die Ausfuhr aber nimmt nicht zu. In den Jahren 1887—1892 sinkt der Marknotenpreis, d. h. die österreichische Währung bessert sich, die Ausfuhr aber wird nicht geringer, wie es nach der Lehre der Bimetallisten der Fall sein müßte, sondern hebt sich bis 1891 beständig.

Professor Lexis, der lange Zeiten auf seiten der Bimetallisten gestanden hat, urteilt: „Niemals wäre ein tollkühnerer Sprung ins Dunkle gemacht worden als die Einführung des Bimetallismus mit dem alten Wertverhältnisse sein würde. Niemand kann die Wirren und Katastrophen ahnen, die eine von Schwindel und Krisen abwechselnd begleitete Preisrevolution erzeugen müßte, wie sie durch die gewaltige Vermehrung des Metallgeldes unzweifelhaft entstehen müßte."

d) Parallelwährung.

Bei dieser Währung sind Gold- und Silbermünzen gesetzliche Zahlungsmittel, sie stehen jedoch zueinander nicht in einem gesetzlich festgelegten Wertverhältnis. Alle Zahlungsverpflichtungen müssen die Angabe enthalten, ob sie in Gold oder in Silber zu erfüllen sind.

Die Parallelwährung ist, da der Wert der Münzen durch das in ihnen enthaltene Edelmetall bedingt ist, kein einheitliches Geldsystem, sondern „das unverbundene Nebeneinander zweier selbständiger Geldsysteme."

e) Hinkende Goldwährung.

Gold allein ist frei ausprägbar und bildet die Grundlage des

Münzsystems. Neben den Goldmünzen sind noch bestimmte Silbermünzen vorhanden, welche ebenso wie die Goldmünzen als unbeschränktes Zahlungsmittel gelten, deren Betrag aber nicht ohne weiteres vermehrt werden darf. Bei dem gesunkenen Silberpreis haben sie heute kaum die Hälfte des Wertes, der ihnen durch den Prägestempel des Staates verliehen ist.

Einen solchen Zwischenzustand zwischen der doppelten und der einfachen Währung, die sogenannte hinkende Währung (Etalon boiteux), haben heute alle Länder der lateinischen Münzunion, d. i. Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz und Griechenland: Die silbernen 5-Frankenstücke sind dort bei allen Zahlungen zulässig und gelten den Goldmünzen als völlig gleichwertig.

Frankreich und die anderen Länder der lateinischen Münzunion kamen im Jahre 1873 zu dieser hinkenden Währung, die vielleicht richtiger als „hinkende Doppelwährung" zu bezeichnen ist. Dies kam so: Als Deutschland behufs Einführung der Goldwährung im Jahre 1873 große Mengen Gold importierte und infolgedessen Silber an das Ausland verkaufte, ging der Preis des Silbers zurück, und Frankreich, welches, mit Recht, ein weiteres Fallen des Silberpreises befürchtete, verbot durch Dekret vom 6. September 1873 den Münzstätten, Silber von Privaten zur Prägung anzunehmen. Es herrscht also seitdem folgender Zustand: Zahlungen können in jeglicher Höhe in Gold oder in silbernen 5-Frankenstücken geleistet werden, aber die freie Silberprägung ist aufgehoben.

Während Frankreich zur „hinkenden Doppelwährung" kam, weil es das aus Deutschland strömende Silber nicht aufnehmen wollte, kam Deutschland zu seiner „hinkenden Goldwährung", weil es sein überschüssiges Silber zu den gesunkenen Preisen nicht veräußern wollte. Taler sollten, so bestimmte das Münzgesetz, nach wie vor in gleicher Weise wie die Goldmünzen, gesetzliche Zahlungsmittel für Zahlungen in jeglicher Höhe bleiben.

Wenn auch weder von seiten der Reichsbank noch der öffentlichen Kassen oder Privatinstitute ein Aufdrängen der Talerstücke stattgefunden hat — im Gegensatz zu Frankreich, wo die Bank von Frankreich größere Beträge in silbernen 5-Frankenstücken zahlt, und wenn ausdrücklich Gold verlangt wird, dafür eine Extragebühr (Prämie) fordert — so haben

wir doch z. B. in Deutschland, wenn auch nur dem Namen nach, die hinkende Währung. Auch dieser Zustand wird bald sein Ende erreichen. In wenig Jahren wird der letzte Taler aus dem Verkehr gezogen sein. Die durch Gesetz vom 1. Juni 1900 angeordnete Vermehrung der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 M pro Kopf der Bevölkerung hat in der Weise zu erfolgen, daß zur Neuprägung dieser Münzen Landessilbermünzen, das sind Taler, „insoweit einzuziehen sind, als solche für die Neuprägung und deren Kosten erforderlich sind."

Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß nach Beseitigung der Taler der Kredit Deutschlands im Auslande noch weiter steigen werde, da es dann nicht mehr allein dank des Entgegenkommens der Reichsbank, sondern auch durch Gesetz ausgeschlossen sein werde, daß die Einlösung der Noten nicht in Gold, sondern in Talern erfolgen kann.

Die Ansichten der hervorragendsten Geldtheoretiker gehen hinsichtlich des „Gesetzes betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900" weit auseinander. Während Karl Helfferich in seinem Werk „Abschluß der deutschen Münzreform" freudig verkündet, daß durch dieses Gesetz die Münzreform als vollendet betrachtet werden könne, vertritt Adolph Wagner die Ansicht, daß durch die Vermehrung der silbernen Scheidemünzen eine Verschlechterung in unserem Münzwesen eingetreten sei, und zwar insofern, als diese Menge minderwertigen Silbergeldes in kritischen Zeiten schlimme Folgen für unsere Währung haben könne. Er schlägt vor, dieses Silbergeld, das von $^1/_2$ Milliarde M allmählich auf mehr als $^3/_4$ Milliarden anwachsen wird, durch Goldfonds, die im Wege einer Anleihe aufzunehmen seien, zu fundieren, also dafür eine ähnliche Deckung wie für Banknoten zu schaffen.

f) Papierwährung.

Papierwährung besteht, wenn das Metallgeld, mit Ausnahme vielleicht weniger Scheidemünzen, aus dem Verkehr gezogen ist und uneinlösbare papierne Geldzeichen Zwangskurs haben, d. h. gesetzliche Zahlungsmittel sind. Für Goldmünzen wird alsdann ein mehr oder minder hohes Aufgeld (Agio) gezahlt. Im Ausland wird das Papiergeld mit einem Disagio gehandelt, d. h. unter seinem Nennwert (unter Pari). Nach unten hin ist ein Schwanken unbegrenzt, es kann bis auf den Null-

punkt gehen, d. h. wertlos werden. Nach oben ist die Grenze gegeben in der Parität des Metallgeldes, auf das die papiernen Geldzeichen lauten, sofern freies Prägungsrecht besteht, anderenfalls besteht nach oben keine Grenze.

Nur in großer Finanznot wird ein Volk zur Papierwährung greifen, denn es ist ein Hilfsmittel, das für die Volkswirtschaft des betreffenden Landes stets die schlimmsten Folgen hat. Daniel Webster, der große amerikanische Staatsmann sagte: „Wir haben durch das Papiergeld größeren Schaden erlitten als durch irgend etwas anderes nnd durch öffentliche Unglücksfälle. Das Papiergeld hat viele Existenzen vernichtet, es hat auf die wichtigsten Interessen unseres Landes den nachteiligsten Einfluß ausgeübt und ist die Ursache von mehr Ungerechtigkeiten als die Waffen und Anschläge unserer Feinde."

Im Anfang des Jahres 1781 war in den Vereinigten Staaten von Amerika das Verhältnis von Silber zu Papiergeld (Kontinentalnote) wie 1 : 500, im April 1781 in Virginien in Nord-Carolina wie 1 : 1000. So kraß es auch klingen mag, es entsprach den tatsächlichen Verhältnissen, wenn Washington schrieb: „Ein Wagen mit Papiergeld genügt kaum, um dafür einen Wagen mit Lebensmitteln zu kaufen."

„Zu Papiergeld", sagt Adolph Wagner im »Buch des Kaufmanns«, „wird man in kritischen Zeiten stets dann greifen müssen, wenn man nicht rechtzeitig für andere Hilfsmittel gesorgt hat. Die Einrichtung eines hinlänglich großen baren Staatsschatzes, eines in Friedenszeiten vorbereiteten Systems gewisser direkter Extrasteuern, Vorkehrungen zur Sicherung der Benutzung des normalen Anleihekredits auch in kritischen Perioden sind dafür zu empfehlen, — vor allem aber: eine tüchtige Wehrverfassung für Land- und Seemacht, welche Frieden verbürgt und im Kriege Erfolge, womöglich rasche, verspricht."

g) Silberwährung mit gesperrter Prägung.

Dieser Währungszustand besteht, wenn Silber allein gesetzliches Zahlungsmittel ist, jedoch Private nicht das Recht haben, sich für eigene Rechnung aus Silber Münzen prägen zu lassen. Dieses Währungssystem bildet meist nur ein Übergangsstadium (Indien).

„Papierwährung" und „Silberwährung mit gesperrter Prägung" nennt man freie Währungen, die unter a bis e genannten Systeme

gebundene Währungen, der Wert ist an den Wert eines bestimmten Quantums Edelmetall gebunden (s. Helfferich, a. a. O.).

4. Der Geldwert.

Vom juristischen Standpunkte aus unterscheidet man, wenn man das Wertverhältnis zwischen dem geprägten Metallgeld und dem rohen Edelmetall angeben will: Nennwert, Metallwert und Kurswert des Geldes.

Nennwert ist der Wert, welchen der Staat dem von ihm ausgegebenen Geldstück beilegt. Unter Metallwert versteht man den Wert, den das in der Münze enthaltene Edelmetall als Metall hat; Münzen, bei denen eine erhebliche Differenz zwischen Metallwert und Nominalwert besteht, nennt man Zeichenmünzen. S. a. den Art. „Scheidemünzen (S. 14). Mit Kurswert bezeichnet man den Wert, den der Handelsverkehr und fremde Börsen einer Münze geben.

Den Nationalökonomen interessieren diese Unterschiede nur wenig. Ihm kommt es darauf an, zu erforschen, in welchem Verhältnis die Kaufkraft, d. i. der Tauschwert des Geldes zu allen anderen Gütern steht.

Allgemein bekannt ist, daß man für eine bestimmte Summe Geldes zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht immer gleiche Menge anderer Güter kaufen kann

D'Avenel stellt für Frankreich folgende Tabelle der Kaufkraft des Geldes auf:

1201—1225 : 4,5	1576—1600 : 2,5
1226—1300 : 4	1601—1625 : 3
1301—1350 : 3,5	1626—1650 : 2,50
1351—1375 : 3	1651—1675 : 2
1376—1400 : 4	1676—1700 : 2,33
1401—1429 : 4,25	1701—1725 ; 2,75
1430—1450 : 4,5	1726—1750 : 3
1451—1500 : 6	1751—1774 : 2,33
1501—1525 : 5	1775—1790 : 2
1526—1550 : 4	1890 : 1
1551—1575 : 3	

Die Preise von 1890 sind hiernach gegen die von 1201—1225 auf das $4^1/_2$fache, gegen die von 1226—1300 auf das 4fache usw. gestiegen.

So lehrreich diese Tabelle ist, so leidet sie, wie auch Schmoller mit Recht betont, an dem großen Fehler, daß die Preise eines einzigen Jahres mit den langer Epochen verglichen werden.

Es entsteht nun die Frage, ist die Ursache der Wertveränderung zu suchen auf seiten der Waren (Veränderungen in der Produktion, in Angebot und Nachfrage usw.) oder auf seiten des Geldes, das aus einem Stoffe besteht, dessen Produktionsverhältnisse sehr verschiedenartig sind. Nach der populären Auffassung ist das Geld die unveränderliche Wertgröße, während der Wert der Waren Schwankungen unterworfen ist. Der Laie sagt nicht, der Tauschwert des Geldes ist niedriger oder höher geworden, sondern: die betreffende Ware ist im Preise gestiegen oder gefallen. Der Nationalökonom dagegen ist über den inneren Tauschwert des Geldes anderer Ansicht: Die wechselnde Menge der vorhandenen und für den Verkehr notwendigen Zirkulationsmittel kann von großem Einfluß auf die Wertverschiebung des Geldes gegenüber den Waren und den anderen Tauschgütern sein.

Zu dieser Erkenntnis ist zuerst wohl Bodin gekommen, der diese Frage in seinem „discours de Jean Bodin sur le rehaussement et dimunition des monnayes“ (Paris 1578) behandelt hat.

Um über die infolge der Veränderung der Preise bedingte Änderung des Geldwertes von einem Zeitpunkte zum anderen ein einigermaßen klares Bild zu erhalten, bedient man sich der sogenannten Indexziffern (Index numbers): Der durchschnittliche Preis eines jeden einzelnen in der Preisstatistik verwendeten Artikels, der für die Vergleichung maßgebend sein soll, wird für einen bestimmten Ort und für einen bestimmten Zeitraum gleich 100 gesetzt. Für die folgenden Zeiträume werden die Verhältniszahlen berechnet. Die ersten großen Aufzeichnungen dieser Art stammen von Newmarch und von Jevons.

Jevons hat die 1845—1850 notierten Großhandelspreise für eine Anzahl wichtiger Artikel benutzt, um einen Vergleich für die nächstfolgenden Jahre aufzustellen. Diese Tabellen sind dann von der Londoner Zeitschrift „The Economist“ übernommen worden, die heute noch die Verhältniszahlen von 22 Artikeln angibt auf Grund der Londoner Börsenpreise vom 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.

Umfassender noch sind die Tabellen von Soetbeer.[1]) Weit bekannt sind ferner die von R. H. Inglis Palgrave und von A. Sauerbeck.

Nach Sauerbeck bewegten sich die Indexnummern der Preise von 45 Hauptartikeln, wenn man den Durchschnitt der 11 Jahre 1867—77 = 100 nimmt, wie folgt:

Jahre	Indexzahlen	Jahre	Indexzahlen
1878—1887	79	1896	61
1888	70	1897	62
1889	72	1898	64
1890	72	1899	68
1891	72	1900	75
1892	68	1901	70
1893	68	1902	69
1894	63	1903	69
1895	62	1904	70

Da dieses ständige Sinken und Steigen des Tauschwertes des Metallgeldes von großer Wirkung für die Volkswirtschaft des ganzen Landes wie für den Einzelnen ist — dem einen bringt die Veränderung unverdienten Gewinn, dem anderen mehr oder minder erheblichen Schaden — suchte man nach einem wirtschaftlichen Gute, dessen Wert absolut unveränderlich ist, um mit ihm Leistungen, welche für lange Zeit gleich bleiben sollen, festzustellen.

Vielfach ist Getreide als am besten für diesen Zweck geeignet empfohlen worden. Doch, wo Landwirtschaft, Bevölkerung und Verkehr sich ändern, kann sehr leicht auch bei wenig verändertem Geldwert der Wert des Getreides sich verdoppeln und verdreifachen oder auf die Hälfte sinken. Empfehlenswert ist es dagegen, beim Vergleich verschiedener Perioden neben den Geldpreisen Getreide mit zu berücksichtigen.

Unausführbar ist der Vorschlag, der öfters gemacht worden ist, einen Wertmesser, der nicht selbst einen inneren Wert besitzt, für alle Staaten zu schaffen. Ein solcher Wertmesser ist, wenn ihm der Zwangskurs verliehen ist, wohl innerhalb eines Staatsgebietes möglich, nicht aber im Bereiche aller Kulturvölker, da derartige internationale Verträge wohl niemals Aussicht haben zu stande zu kommen, solange es Garantien für Einhaltung der Verträge nicht gibt.

[1]) „Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage".

Unlösbar ist auch das Problem des sozialistischen Arbeitsgeldes, da für alle Leistungen, welche man eintauschen will, eine Anzahl Taxen bestehen müssen.

Der relativ beste Wertmesser ist immer noch das Geld.

V. Geldsurrogate.

Wie sich aus der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft, so hat sich, jedoch nicht in derselben Art, aus der Geldwirtschaft die Kreditwirtschaft entwickelt. Auf dieser verkehrswirtschaftlichen Entwickelungsstufe bleibt das Geld nach wie vor Preismesser, als Tausch- oder Umlaufsmittel wird es aber durch Kreditpapiere, die man deshalb Gelderſatzmittel (Geldsurrogate) nennt, ersetzt.

Man unterscheidet hierbei:

1. Schuldurkunden, welche aus Kreditgeschäften hervorgegangen sind und erst dadurch, daß sie weiter giriert werden, anstatt Geld zu Zahlungen benutzt werden können. Es sind dies der Wechsel und die Anweisung.
2. Schuldurkunden, welche ausdrücklich zu dem Zweck, als Geldsurrogate zu dienen, geschaffen sind: Checks (einlösbares, zwangskursloses) Papiergeld, Banknoten, Gold-, Währungs- und Silbercertifikate.
3. Wertscheine, welche zwar auch zur Erleichterung des Verkehrs geschaffen sind, aber ganz anderen Zwecken zu dienen haben: Zinsscheine, Brief-, Rabatt-, Stempelmarken usw.

Das vollkommenste Geldsurrogat, das wir besitzen, ist der Check. Er ist ein Mittelding von Banknote und Wechsel. Von jener unterscheidet er sich dadurch, daß er in jeder beliebigen Summe ausgeschrieben werden kann, von dem Wechsel insofern, als dieser Kreditschuldurkunde und dabei auch Umlaufsmittel ist, während der Check, da sein Aussteller nur über sein Guthaben verfügen darf, lediglich Umlaufsmittel sein soll. Newmarch nennt „das Metallgeld die Scheidemünze der Note, die Note aber die Scheidemünze des Checks."

1. Der Wechsel.[1])

a) Geschichte des Wechsels.

Wo und wann der Ursprung des Wechsels gewesen ist, hat mit Sicherheit bisher nicht festgestellt werden können. Allgemein nimmt man aber an, daß sie in Italien zur Zeit der ersten Kreuzzüge zum ersten Male in Gebrauch gekommen sind. Ausdehnung gewann der Wechselverkehr bald durch die damals in Mittel- und Westeuropa aufkommenden Messen und Märkte.

Die Mannigfaltigkeit des Gepräges und das schwere Gewicht der Silbermünzen, sowie ferner die Unsicherheit der Landstraßen ließen es den zur Messe reisenden Kaufleuten nicht zweckmäßig erscheinen, größere Summen baren Geldes mit sich zu führen. Es wurde deshalb allgemein üblich, den Betrag, den man für die Einkäufe und als Reise- und Zehrgeld benötigte, einem der Bankiers (campsores, bancherii) der Heimat zu übergeben, um im Tausch dagegen eine Anweisung zu erhalten, die in dem fremden Ort, wohin man reiste, ausgezahlt werden sollte. Diese Anweisungen wurden, weil dabei häufig ein Umrechnen, ein Umwechseln der Geldsorte des einen Platzes in die des anderen stattfand, Wechsel genannt.

In der ersten Zeit ihres Gebrauchs erfolgte ihre Abfassung regelmäßig in Gegenwart eines Notars. Der Geldwechsler fuhr selbst nach dem betreffenden Ort und händigte dort seinem Auftraggeber den Betrag aus. Der Wechsel enthielt ein Zahlungsversprechen des Ausstellers, es war ein eigener Wechsel. In späterer Zeit beauftragte der Geldwechsler einen an dem fremden Orte wohnenden Geschäftsfreund, für seine Rechnung den in der Urkunde angegebenen Betrag auszuzahlen.

Wesentliche Erfordernisse der Urkunde, des Wechsel waren:

1. Die Valutaquittung, d. h. die Bescheinigung über den Empfang des Gegenwertes und

[1]) Literatur: Wilhelm Bernstein, Allgemeine Deutsche und Allgemeine Österr. Wechselordnung. Breslau 1898. C. S. Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900. Georg Obst, Wechsel- und Checkkunde, Leipzig 1900 und Wechsel-ABC, 4. Aufl., Leipzig 1901. H. Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1900. S. Riesenfeld, Das Wechselrecht in Frage und Antwort. Berlin 1902. Hermann Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 4. Aufl. Berlin 1901.

2. der Zahlungsauftrag, d. h. die an einen in der Urkunde genannten Geschäftsfreund des Ausstellers gerichtete Aufforderung, eine genau angegebene Summe an den Überbringer der Urkunde zu zahlen.

Beispiel eines Wechsels aus dem Jahre 1395.

Zahlet gegen diesen ersten Brief am 9. Oktober an Lucas von Goro 45 Pfund. Sie sind der Gegenwert der Summe, welche ich von Masio Reno empfangen habe. Zahlet zur rechten Zeit und stellet die Summe auf meine Rechnung. Christus behüte Euch!

Bonromeo von Bonromei

sendet Euch Grüße.

Mailand, 9. März 1395.

Als der Wechselverkehr eine große Ausdehnung gewonnen hatte, wurden besondere Wechselmessen ins Leben gerufen. Berühmtheit erlangten die Messen der Champagne, wo die Wechselgeschäfte hauptsächlich von Genuesen und Florentinern betrieben wurden.

Die ersten Wechsel waren fast ausschließlich sogenannte reguläre Wechsel, d. h. Meßwechsel — zahlbar an einem Meßplatz zur Meßzeit —, die Hanseaten haben dann allmählich die Ziehung der Wechsel auf andere Plätze ausgedehnt. Aus einer Urkunde des Jahres 1315 erfahren wir, daß den Hanseaten in Brabant das Sonderrecht erteilt worden war, „zu wechseln und Wechselgeschäfte zu treiben mit jedermann und gegenseitig Zahlung zu machen und anzunehmen, sowohl mit als auch ohne Wechselbriefe, wie es ihnen vorteilhaft erscheinen möchte".

Die bedeutendste Ausdehnung nahm der Wechselverkehr im 19. Jahrhundert.

b) Wechselgesetzgebung.

Das älteste Wechselrecht war Gewohnheitsrecht, das sich bei den Lombarden ausgebildet und von dort aus weiter fortgepflanzt hatte. Eigentümlich war dem Wechsel von jeher die Wechselstrenge, d. h. bei Nichterfüllung der Verpflichtung beschleunigtes gerichtliches Verfahren, Personalarrest, Ausschluß vom Meßbesuch usw.

Das älteste deutsche Wechselrecht war die Wechselordnung von Hamburg aus dem Jahre 1603, der im Laufe des 17. Jahrhunderts in Deutschland 23 andere Wechselordnungen folgten. Im 18. Jahrhundert wurden, einschließlich der Revisionen früherer Gesetze, nicht weniger als 56 Wechselordnungen im Deutschen Reiche erlassen.

Preußens Verdienst ist es, die durch die vielen verschiedenen Wechselordnungen entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt zu haben. Die preußische Regierung arbeitete einen Entwurf zu einer allgemeinen Wechselordnung aus und forderte im August 1847 im Auftrage des Zollvereins die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten auf, Vertreter zu einer „Konferenz zur Beratung über ein allgemeines Wechselrecht" nach Leipzig zu senden.

Alle deutsche Staaten folgten der Einladung. Die 30 Abgeordneten — 20 Juristen und 10 Bankiers und Kaufleute — traten am 20. Oktober 1847 in Leipzig zusammen.

Der in 6wöchiger Arbeit dort zustande gekommene Entwurf ist dann am 25. November 1848 in der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. als Reichsgesetz — mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1849 ab — angenommen worden. Einige Streitfragen wurden einer in den Jahren 1858 und 1861 in Nürnberg zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs tagenden Kommission zur Beratung überwiesen. Die Beschlüsse, die sogenannten „Nürnberger Novellen", wurden den einzelnen Bundesstaaten zur Annahme empfohlen.

Durch Gesetz vom 5. Juni 1869 wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Nürnberger Novellen Norddeutsches Bundesgesetz und am 16. April 1871 Reichsgesetz.

Mit Inkrafttreten des BGB. und des HGB. hat das deutsche Wechselrecht einige Änderungen erfahren.

c) Wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels.

Während der Wechsel ursprünglich Tauschmittel gewesen war, wurde er bei Aufkommen des Übertragungsvermerkes, welcher Giro — abgeleitet von γῦρος (Kreis), der Wechsel macht einen Kreislauf — oder Indossament — d. i. das in dosso (auf der Rückseite des Wechsels) Geschriebene — genannt wurde, ein Zahlungs-, ein Ersatzmittel für Geld.

Im vorigen Jahrhundert hat die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels weiter zugenommen. Neben seiner Verwendung zur Tilgung von Schuldverbindlichkeiten, wodurch der Bedarf an Umlaufsmitteln eingeschränkt wird, ist der Wechsel dem kreditwürdigen Kaufmann das brauchbarste Werkzeug geworden, den Kredit, den er genießt, zu verwerten. Es geschieht dies dadurch, daß der Wechsel schon vor dem Verfalltage,

vorausgesetzt, daß die Personen oder Firmen, die ihre Unterschriften darauf gesetzt haben, als kreditwürdig erachtet werden, durch Diskontierung zu Geld gemacht werden kann.

Die Erkenntnis der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Wechsels hat dazu geführt, die Beschränkungen der Wechselfähigkeit auf bestimmte Berufsklassen aufzuheben. Im Art. 1 der WO. heißt es: Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.

d) Arten und Erfordernisse des Wechsels.

Je nachdem der Aussteller eines Wechsels einen Dritten beauftragt, die Zahlung zu leisten oder selbst verspricht, Zahlung bei Fälligkeit zu leisten, unterscheidet man:

1. Die trassierten (gezogenen) Wechsel oder Tratten. Von ihnen handeln die Art. 4—95 der WO.

2. Die eigenen oder trockenen Wechsel — auch Solawechsel genannt, weil sie nur in einem Exemplar ausgefertigt werden. Sie kommen im kaufmännischen Verkehr verhältnismäßig selten vor und werden hauptsächlich als Sicherheit für Darlehen oder an Behörden (z. B. Eisenbahn oder Post) als Sicherheit für gestundete Gebühren gegeben.

Wenn der Ort, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, mit dem Orte, wo er gezahlt werden soll, identisch ist, nennt man den Wechsel Platzwechsel sonst Distanzwechsel.

Ist ein Wechsel an einem anderen Platze als an dem Wohnort des Bezogenen zahlbar, so nennt man ihn Domizilwechsel.

Domiziliert werden hauptsächlich Wechsel auf kleinere Plätze, auf sog. Nebenplätze, wo die Deutsche Reichsbank keine Filiale besitzt, und die schwer weiter zu begeben sind, weil das Inkasso (der Einzug) und ein etwaiger Protest mit größeren Kosten verknüpft ist.

Die rechtliche Wirkung der Domizilierung regelt Art. 43 der Wechselordnung. Danach sind domizilierte Wechsel dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung vorzulegen, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller

und die Indossanten, sondern auch — es ist dies der einzige Fall — gegen den Akzeptanten verloren.

Keine Anwendung findet Art. 43 bei den uneigentlichen Domizilwechseln, d. h. Wechseln, auf denen zwar eine von der Wohnung des Bezogenen verschiedene Zahlungsadresse angegeben ist, Bezogener und Domiziliat oder an ein und demselben Orte wohnen, z. B. Bezogener: Lehmann & Co., Berlin; zahlbar bei der XY-Bank in Berlin.

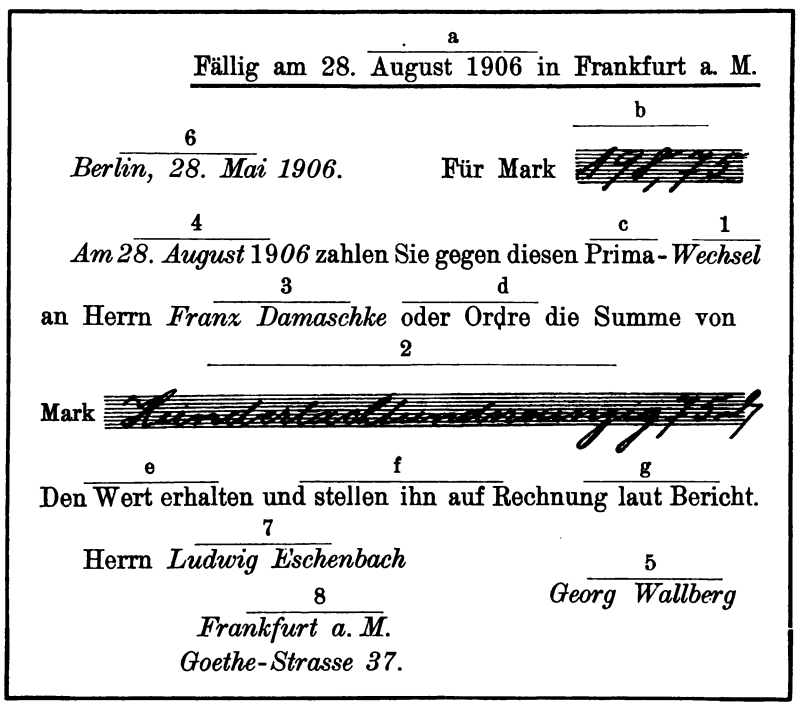

Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels sind nach Art. 4 der WO.:

1. Die in den Wechsel selbst (Wechseltext) aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache.

Das Wort „Wechsel", „Primawechsel" oder „Wechselbrief" soll den Unerfahrenen gewissermaßen mahnen, bevor er sich durch seine Unterschrift wechselmäßig ver-

pflichtet, genau zu überlegen und nachzuforschen, was für Verbindlichkeiten er übernimmt.

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

Ist der Betrag in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe jedoch mehrfach nur in Ziffern oder Buchstaben geschrieben, so gilt bei einer Abweichung der kleinere Betrag.

3. Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll — Remittent genannt (in unserem Beispiele: Franz Damaschke).

Der Aussteller des Wechsels (Georg Wallberg) kann sich auch selbst als Remittenten, als denjenigen, dem die Wechselsumme gezahlt werden soll, bezeichnen (an die Ordre „meiner eigenen", „von mir selbst" ꝛc.). Er wird dies tun, wenn er bei der Ausstellung des Wechsels noch nicht weiß, an wen er ihn weitergeben wird, oder wenn er nicht sicher ist, ob der Remittent ihn in Zahlung nehmen, bezw. diskontieren wird.

4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Diese kann festgesetzt werden:

a) auf einen bestimmten Tag, z. B. Am 28. August 1906, primo (am ersten Tage des Monats), medio (am 15.), ultimo (am letzten Tage des Monats) (Tagwechsel);
b) auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht z. B. „3 Monate nach Sicht", „8 Tage nach Sicht" (Sicht-, bezw. Nach-Sicht-Wechsel);
c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, z. B. „3 Monate nach dato", „14 Tage nach heute" (Datowechsel);
d) auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel), z. B. „Bei der Leipziger Ostermesse 1906".

5. Die Unterschrift des Ausstellers — Trassanten genannt — mit seinem Namen oder seiner Firma.

Eine Unterschrift muß es sein, d. h. sie muß unter dem Text des Wechsels stehen, und zwar geschrieben in bekannten Schriftzeichen. Eine Unterstempelung allein genügt nicht Als zweckmäßig empfiehlt es sich, undeutlich geschriebenen Unterschriften den Firmenstempel beizufügen.

6. Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

7. Der Name des Bezogenen (Traſſaten), welcher die Zahlung leiſten ſoll.

8. Angabe des Zahlungsortes.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechſel, inſofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Dieſe 8 Angaben ſind bei den gezogenen, die erſten 6 Angaben bei den Solawechſeln unbedingt erforderlich, damit aus einer Schrift eine wechſelmäßige Verbindlichkeit entſteht. Fehlt auch nur ein einziges dieſer Erforderniſſe, ſo haben die auf eine ſolche Schrift geſetzten Erklärungen (Indoſſament oder Akzept) keine Wechſelkraft.

Außer dieſen weſentlichen, in unſerem Beiſpiele (S. 45) mit arabiſchen Ziffern bezeichneten Erforderniſſen findet man auf den Wechſeln gewöhnlich noch folgende Vermerke:

a) Die nochmalige Angabe des Verfalltages und Zahlungsortes, und zwar außerhalb des Kontextes. Es geſchieht dies, um einen Wechſel leicht unter mehreren anderen herausfinden zu können und um den Verfalltag nicht ſo leicht zu überſehen.

b) die Wechſelſumme in Ziffern am Kopfe des Wechſels.

c) die Bezeichnung als Prima-Wechſel.

d) die Ordreklauſel.

e) die Valutaklauſel (Empfangsbekenntnis).

Dieſe Valutaklauſel hatte in früherer Zeit ihre Berechtigung, denn durch dieſen Quittungsvermerk allein wurde der Verkäufer des Wechſels (campsor) dem Nehmer des Wechſels haftbar. Jetzt iſt das Valutabekenntnis eine nichtsſagende Formel. Man ſchreibt gewöhnlich, obgleich es, wie eben bemerkt, überflüſſig iſt,

bei Barzahlung des Gegenwertes durch den Remittenten: „Wert erhalten“, „Wert empfangen“;

bei Gutſchrift der Wechſelſumme: „Wert in Rechnung“;

bei Lieferung von Waren: „Wert in Waren“;

bei Wechſeln an eigene Ordre: „Wert in mir (uns) ſelbſt“.

Dieſe Worte ſind, worauf noch beſonders hingewieſen ſei, nicht an den Bezogenen, ſondern an den Remittenten gerichtet.

f) Die Angabe des Deckungsverhältniſſes zwiſchen dem Ausſteller und dem Bezogenen.

Der Ausſteller fordert den Bezogenen auf, ihn für die Valuta zu belaſten „und ſtellen ihn (nämlich den Wechſel, reſp. ſie, die Wechſelſumme) auf Rechnung“. Iſt der Wechſel für fremde Rechnung gezogen (Kommiſſionstratte), ſo heißt es

„ſtellen ihn auf Rechnung des Herrn N. in X.“ (vom Namen werden gewöhnlich nur die Anfangsbuchſtaben angegeben);

g) die Berichtsangabe.

Beabſichtigt der Ausſteller, dem Bezogenen von ſeiner Ziehung (Traſſierung) Mitteilung zu machen, ſo ſchreibt er auf den Wechſel „laut Bericht“, will er ſie unterlaſſen, ſo ſchreibt er „ohne Bericht“, will er es offen halten, ob er ſie machen wird oder nicht, ſo ſchreibt er: „laut oder ohne Bericht“.

Die Abſchaffung dieſer 7 vom Geſetze nicht geforderten, vor allen Dingen aber der völlig zweckloſen Zuſätze d, e, f und g, iſt in den letzten Jahren von verſchiedenen Seiten angeregt und erfreulicherweiſe auch ſchon vielfach durchgeführt worden. Ein nach nachſtehendem Muſter ausgefülltes Wechſelformular genügt den geſetzlichen Vorſchriften.

WECHSEL

Berlin, den *28. Mai* 19*06* Mark [redacted]

Am *28. August 1906* zahlen Sie gegen diesen Wechsel

an *Herrn Franz Damaschke*

Mark [redacted]

An Herrn *Ludwig Eschenbach*

Nr. [redacted] in *Frankfurt a. M.* *Georg Wallberg*

Goethe-Str. 37.

e) Indoſſament und Akzept.

Jeder Inhaber eines Wechſels hat das Recht, ihn durch Indoſſament (Giro) an eine beliebige Perſon oder Firma weiter zu begeben.

In unſerem Beiſpiele (S. 45 und 49) iſt Franz Damaſchke Remittent. Er gibt den Wechſel an die Firma Gebrüder Andreae, der er Geld ſchuldet, mittelſt Indoſſament weiter und wird dadurch Indoſſant oder Girant des Wechſels, die Firma Gebrüder Andreae, an die der Wechſel übertragen wird, Indoſſatar.

Unterſagt werden kann die Übertragung ſeitens des Ausſtellers oder eines Indoſſanten durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ver-

Rückſeite des Wechſels (ſ. a. S. 45).

Für mich an die Ordre der

Herren Gebrüder Andreae

Wert erhalten.

BRANDENBURG, den 26. Juni 1906.

Franz Damaschke

Gebrüder Andreae

Für uns an die Ordre der

Deutschen Effekten-& Wechselbank, Frankfurt a. M.

zum Inkasso.

BERLIN, den 22. August 1906.

Pohl & Pauser

Inhalt empfangen.

FRANKFURT a. M., den 28. August 1906.

Deutsche Effekten- & Wechselbank

ppa. Müller *i. V. Meyer*

merk. Ein ſolches Indoſſament wird Rektaindoſſament, ein Wechſel mit einem ſolchen Giro Rektawechſel genannt.

Durch das Indoſſament gehen alle Rechte aus dem Wechſel auf den Indoſſatar über, insbeſondere auch die Befugnis, den Wechſel weiter zu indoſſieren (girieren). Aber nicht nur das beſtehende Wechſelrecht wird durch das Indoſſament übertragen, es entſteht auch eine neue Wechſel-

verpflichtung des Indoſſanten, indem dieſer jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig haftet.

Von dieſer Verbindlichkeit kann ſich der Indoſſant befreien, wenn er dem Indoſſamente die Worte „ohne Gewährleiſtung“, „ohne Obligo“, „ohne Regreßpflicht“ oder einen anderen gleichbedeutenden Vorbehalt beifügt. Daß Wechſel, welche dieſe Klauſel enthalten, ſchwerer als andere Wechſel zu begeben ſind, iſt ſelbſtverſtändlich.

Ein Blankoindoſſament (Gegenſatz: Vollindoſſament) liegt vor, wenn der Indoſſant nur ſeinen Namen auf die Rückſeite ſchreibt (Beiſpiel S. 49: Gebrüder Andreae), ohne die Perſon zu bezeichnen, an welche der Wechſel weitergegeben iſt (Pohl & Pauſer).

Prokuraindoſſament wird das Indoſſament genannt, dem die Formel „zur Einziehung“, „zum Inkaſſo“ oder „in procura“ beigefügt iſt. Hierdurch wird nicht das Eigentum am Wechſel übertragen, ſondern der Indoſſatar — in unſerem Beiſpiele: die Deutſche Effekten- & Wechſelbank — wird nur zur Einziehung der Wechſelforderung und etwaiger Proteſterhebung ermächtigt.

Nach Art. 18 der WO. iſt jeder Inhaber eines Wechſels berechtigt, von dem Bezogenen Akzeptierung (Annahme) des Wechſels zu verlangen und, falls der Aufforderung nicht entſprochen wird, Proteſt erheben zu laſſen. Erſt durch das Akzept, d. h. durch die Niederſchrift ſeines Namens oder ſeiner Firma auf die Vorderſeite des Wechſels, wird der Bezogene wechſelmäßig verpflichtet.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechſel verſchriebenen Summe begrenzen. Werden aber dem Akzepte andere Einſchränkungen beigefügt, ſo wird der Wechſel einem ſolchen gleichgeachtet, deſſen Annahme gänzlich verweigert worden iſt. Der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte ſeines Akzeptes wechſelmäßig. Solche Einſchränkungen ſind: Beifügung einer anderen Zahlungszeit oder eines anderen Zahlungsortes oder Verbot der weiteren Übertragung (Klauſel: nicht an Ordre).

Blankoakzept heißt der Annahmevermerk auf einem Wechſelformular, auf dem noch nicht alle weſentlichen Beſtandteile des Wechſels ausgefüllt ſind. Wer ein ſolches Akzept aus den Händen gibt, haftet jedem ſpäteren Inhaber, der den Wechſel bona fide erworben hat, nach Maßgabe der Ausfüllung. Der Einwand, daß der Wechſel vertragswidrig ausgefüllt iſt, z. B. über eine höhere Summe lautet als vereinbart war, kann einem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht erhoben werden.

Wird das Akzept verweigert, so kann der Wechselinhaber nach einem hierüber aufgenommenen Protest Regreß nehmen, d. h. von seinen Vordermännern Sicherheit in Höhe der Wechselsumme verlangen.

Aber auch wenn der Wechsel bereits akzeptiert ist, kann Regreß genommen werden, nämlich in dem Falle, wenn der Akzeptant in schlechte Vermögensverhältnisse geraten ist (seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist) und die Befürchtung besteht, daß er den Wechsel nicht einlösen wird. Es kann alsdann Sicherheitsleistung vom Akzeptanten, und wenn diese nicht zu erlangen ist, Regreß bei den Vormännern genommen werden (Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten).

Die gewährte Sicherheit kann bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Kasse hinterlegt werden. Sie muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

f) Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Protest, Wechselklage, Intervention, Verjährung.

Nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels ist der Wechselschuldner zur Zahlung verpflichtet und zwar nur dem Inhaber gegenüber, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimieren kann.

Zahltag ist der Verfalltag. Ist dieser jedoch ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so kann erst am nächsten Werktage Zahlung des Wechsels gefordert werden.

Zahlungsort ist das Geschäftslokal des zur Zahlung Verpflichteten und nur in Ermangelung eines solchen die Wohnung. An der Börse oder einem anderen Orte kann Zahlung nur mit beiderseitigem Einverständnis erfolgen.

Abschlagszahlungen, die angeboten werden, bevor der Wechsel zum Protest gegeben wird, muß der Inhaber annehmen. Lehnt er sie ab, so verliert er

gegenüber dem Akzeptanten: den Anſpruch für die durch Zurückweiſung der Summe entſtandenen Koſten und Zinſen;

gegenüber den Regreßverpflichteten: den Wechſelregreß in Höhe der angebotenen Teilzahlung.

Für die geleiſtete Abſchlagszahlung erhält der Wechſelſchuldner nur Quittung auf einer Abſchrift des Wechſels, während der Originalwechſel im Beſitz des Inhabers bleibt.

Auf umſtehenden Wechſel

M .....

als Teilzahlung erhalten.

(Ort, Datum und Name des Empfängers).

Auf die Vorderſeite des Wechſels (rechts oben) wird der Deutlichkeit halber meiſt noch der Reſtbetrag geſchrieben:

Bleibt Reſt M .....

Um das Regreßrecht gegen den Ausſteller, die Indoſſanten und in einem gewiſſen Falle auch gegen den Akzeptanten ausüben zu können, iſt es unbedingt erforderlich, daß ſowohl die Präſentation als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig, d. h. ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage aufgenommenen Proteſt bewieſen wird.

Der Proteſt iſt eine nach geſetzlichen Vorſchriften aufgenommene Urkunde, aus der hervorgehen ſoll, daß die von dem Proteſtbeamten an den Wechſelſchuldner oder deſſen Vertreter gerichtete Aufforderung zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit vergeblich geweſen iſt.

Eine Reform des Wechſelproteſtes wird von verſchiedenen Seiten angeſtrebt.

Der Proteſt muß enthalten:

1. eine wörtliche Abſchrift des Wechſels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indoſſamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt erhoben wird;
3. das an die Perſon, gegen welche proteſtiert wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen geweſen ſei;
4. die Angabe des Ortes, ſowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geſchehen oder ohne Erfolg verſucht worden iſt;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung (s. S. 49 ff. meiner Wechsel- und Checkkunde) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Die Erhebung des Protestes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. mangels Annahme, d. h. wenn der Bezogene der Aufforderung, den Wechsel zu akzeptieren, nicht Folge leistet;
2. mangels Zahlung der Wechselsumme bei Fälligkeit;
3. mangels Datierung des Akzepts bei Nach-Sicht-Wechseln, d. h. wenn der Bezogene sich weigert, einen auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel mit einem datierten Akzept zu versehen, zu sichten;
4. mangels Sicherstellung der Summe seitens des unsicheren Akzeptanten.

Nach erhobenem Protest kann im Wechselprozeß geklagt werden, was für den Kläger wegen der vereinfachten Beweisführung und der schnellen Erledigung ein großer Vorzug ist. Nur solcher Einreden darf sich der Wechselschuldner bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Gläubiger zustehen. Widerklagen sind nicht statthaft. Beweismittel sind nur Urkunden und Eid.

Zuständig für Klagen im Wechselprozeß ist das Gericht des Zahlungsortes, auf Wunsch des Klägers aber auch das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt.

Werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinsam verklagt, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat.

Die Einlassungsfrist, d. i. die Frist, welche zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin liegen muß, ist sehr kurz: 24 Stunden, wenn der Beklagte an dem Orte wohnt, bei dessen Gericht der Prozeß stattfindet, in anderen Fällen 3 resp. 7 Tage.

Wesentliches Erfordernis bei Einreichung der Klage ist die Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt wird und die Beifügung des Wechsels im Original oder in Abschrift.

Beispiel einer Wechselklage gegen den Akzeptanten.

./. Nach beifolgendem Wechsel schuldet der Fabrikant Emil Müller in Berlin (Königstraße 60) als Akzeptant mir die am 20. Oktober 1906 fällig gewesenen M 120.—.

Beweis: Urkunde. Für die Echtheit seiner Unterschrift schiebe ich ihm den Eid zu.

./. Wie aus dem anliegenden Postauftrag hervorgeht, ist der Wechsel dem Emil Müller am Fälligkeitstage zur Zahlung präsentiert, diese aber verweigert worden. Ich klage im Wechselprozeß, lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Kgl. Amtsgericht I Berlin zu dem von diesem angesetzten Termine und beantrage, durch vorläufig vollstreckbares Urteil den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, mir M 120.— nebst 6% Zinsen seit dem 20. Oktober 1906 und M 0.55 für den Postauftrag zu zahlen.

Berlin, den 23. Oktober 1906. Carl Lehmann,
Lützow-Str. 81. Kaufmann.

Im Regreßwege kann der Inhaber eines rechtzeitig protestierten Wechsels von seinem Vordermanne fordern:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;
2. die Protestkosten, Porti und etwaige andere Auslagen;
3. eine Provision von $^1/_3$% von der Wechselsumme

Der vorletzte Girant kann von dem drittletzten, der drittletzte von dem viertletzten usw. verlangen:

1. die von ihm an seinen Hintermann (Nachgiranten) gezahlte Summe nebst 6% Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Auslagen;
3. $^1/_3$% Provision von dem Wechselbetrage zuzüglich Zinsen usw.

Die Intervention und die Notadresse: Je mehr Indossamente ein Wechsel trägt, desto größer sind die Ricambiospesen — Protestkosten, Zinsen, Auslagen und vor allem die öftere Zahlung von $^1/_3$% Provision, die bei 9 Giranten allein schon 3% beträgt. Um diese Kosten zu verringern, ist die Einrichtung der Intervention getroffen worden. Der Aussteller, sowie jeder Regreßverpflichtete kann den Wechsel mit einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse versehen, d. h. er kann eine dritte am Zahlungsort wohnende Person oder Firma beauftragen, für ihn zu intervenieren (einzutreten).

Die Intervention kann in einer Ehrenannahme (Ehrenakzept) oder in einer Ehrenzahlung bestehen. Der Ehrenakzeptant wird Honorant (der Ehrende) genannt, während der, zu dessen Gunsten eingetreten wird, Honorat (der Geehrte) heißt. Ist in dem Akzept der Honorat nicht bezeichnet, so gilt der Aussteller als solcher.

Die Formel der Notadreſſe, die auf den Wechſel unter den Namen und die Adreſſe des Bezogenen geſetzt wird, lautet „im Falle bei Herrn X. Y. für A. K.“ (Anfangsbuchſtaben des Namens, der Perſon oder Firma, zu deren Gunſten die Intervention erfolgt) oder „nötigenfalls bei . . .“ uſw.

Verweigert der Bezogene die Annahme oder bei Fälligkeit die Zahlung des Wechſels, ſo muß auch bei der auf dem Wechſel angegebenen Notadreſſe Proteſt aufgenommen werden. Erklärt ſich der Notadreſſant zur Zahlung oder, wenn der Wechſel erſt ſpäter fällig wird, zur Akzeptierung bereit, ſo wird ihm der Wechſel vom Inhaber mit dem ausgefertigten Proteſte zur Zahlung, reſp. Ehrenannahme vorgelegt. Die übliche Form des Ehrenakzepts lautet:

Angenommen unter Protest
zu Ehren von . . . . . .
für Mark . . . . . .
Ort, Datum und Unterſchrift des Honoranten.

Durch ſein Akzept erſt wird der Notadreſſat den ſämtlichen Nachmännern des Honoraten wechſelmäßig verpflichtet, vorausgeſetzt daß ihm der Wechſel ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Bezahlung vorgelegt wird. Hat dagegen der Notadreſſat bei einem bereits fälligen Wechſel ſich dem Proteſtbeamten gegenüber zwar zur Zahlung bereit erklärt, jedoch auf den Wechſel ſeinen Annahmevermerk nicht geſetzt, ſo kann er die Zahlung ablehnen. Es muß alsdann ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Fälligkeitstage gegen den Notadreſſaten ein neuer Proteſt mangels Zahlung aufgenommen werden, welcher Kontraproteſt genannt wird.

Erklären ſich mehrere zur Ehrenzahlung bereit, ſo muß demjenigen der Vorzug gegeben werden, der für ein höheres Giro interveniert, durch deſſen Zahlung die meiſten Wechſelverpflichteten von ihrer Haftung befreit werden.

Verjährung: Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Akzeptanten verjährt in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Die Regreßanſprüche des Inhabers gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren (Art. 78 der WO.):

1. in 3 Monaten, wenn der Wechſel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechſel in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des Mittelländiſchen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere zahlbar war;

3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen, außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

e) Wechselstempelsteuer.

Einer Stempelabgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel.

Stempelfrei sind:

1. vom Auslande auf das Ausland gezogene nur im Auslande zahlbare Wechsel,

2. vom Inland auf das Ausland gezogene, nur im Auslande und zwar bei Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung fällige Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

Die Stempelabgabe beträgt:

bei einer	Summe	von	200 M	und	weniger	0,10	M,
„	„	„	über 200	„	bis 400	M	0,20	„
„	„	„	„ 400	„	„ 600	„	0,30	„
„	„	„	„ 600	„	„ 800	„	0,40	„
„	„	„	„ 800	„	„ 1000	„	0,50	„

und von jedem ferneren 1000 M der Summe 0,50 M mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament usw.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben. Eine Marke darf z. B. nicht in einer Reihe mit einem Indossament, auch nicht auf einem gültigen oder durchstrichenen Indossament sitzen.

Erfolgt die Stempelung des Wechsels überhaupt nicht oder nicht vorschriftsmäßig, so werden sämtliche zur Stempelung verpflichtete Wechselbeteiligte mit einer Geldbuße in Höhe des 50fachen Betrages der hinterzogenen Abgabe bestraft.

2. Die Anweisung.

Unter Anweisung versteht man im allgemeinen die schriftliche Auftragerteilung des Anweisenden (Assignanten) an den Angewiesenen (Assignaten), einem Dritten (dem Anweisungsempfänger) Geld, Wertpapiere oder andere

vertretbare Sachen zu leisten. Die Bezeichnung als „Anweisung“ ist nicht erforderlich, jedoch üblich. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 783) ist der Dritte ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; dieser ist befugt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

CHARLOTTENBURG, 28. August 1906.

Für Mark 515.–

Einen Monat nach heute zahlen Sie gegen diese meine Anweisung an Herrn Carl Clajes, Stuttgart, *oder dessen Ordre die Summe von*

Mark Fünfhundertfünfundsiebzig–

Wert in Rechnung.

Herren Fritz Keiler & Böhme
Stuttgart

Carl Berginen

Die Verpflichtung des Angewiesenen (im obigen Beispiel: Fritz Keiler & Böhme, Stuttgart) gegenüber dem Empfänger der Anweisung (im obigen Beispiel: Carl Clajes, Stuttgart) beginnt mit der Akzeptierung der Anweisung. Ist der schriftliche Annahmevermerk auf der Anweisung erfolgt, so ist der Akzeptant gegen Aushändigung der quittierten Anweisung zur Leistung verpflichtet. Verweigert der Angewiesene die Annahme oder die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen.

Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat.

Die Anweisung erlischt weder durch den Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

Außerlich unterscheiden sich Anweisungen von den Wechseln durch die Bezeichnung als Anweisung und durch das Fehlen der Wechselklausel.

Ebenso wie durch einen Wechsel können natürlich auch durch eine Anweisung eine Anzahl Schuldverhältnisse getilgt werden, ohne daß bares Geld zirkuliert.

Vom Wechsel unterscheidet sich die Anweisung dadurch, daß der Aussteller nicht wechselmäßig haftet. Lehnt der Bezogene die Akzeptierung einer Anweisung ab, so darf ein Protest mangels Annahme nicht erhoben werden.

Da Anweisungen bis zum Fälligkeitstage jederzeit vom Aussteller widerrufen werden können, so soll man sie, wenn sie keinen Annahmevermerk tragen, vor Verfall nicht bezahlen.

Nach § 363 des Handelsgesetzbuches können Anweisungen, die auf einen Kaufmann — nach Art. 301 des alten Gesetzes kam es darauf an, daß die Anweisung von einem Kaufmann ausgestellt war — über Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. Durch das Indossament gehen, wie beim Wechsel, alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über (§ 364 HGB.).

In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11—13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung (§ 365 HGB.).

3. Der Check.[1])

a) Geschichtliche Entwicklung des Checks.

Die ersten Spuren unseres heutigen Checks (amtliche Schreibweise: Scheck) reichen zurück bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. In den blühenden, reichen Handelsstädten Italiens entwickelte sich der Checkverkehr aus dem Depositengeschäft, mit dem er ja heute noch eng verknüpft ist. Einen größeren Umfang nahm er dann im 17. Jahrhundert

[1]) Literatur: Georg Cohn, Art. „Check" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. R. Dunker, Goldersparende Zahlungsmittel in Hirts Annalen 1901. Fritz Fick, Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897. H. Hartung, Der Check- und Giroverkehr der Reichsbank. Berlin 1880. R. Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel. Berlin 1878. Ludwig Kuhlenbeck, Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Natur. Leipzig 1890. Le Mercier, Etude sur les cheques. Paris 1896. Georg Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Leipzig 1899; Wechsel- und Checkkunde. Leipzig 1900. Anton Pavlicek, Der Check, eine vergleichende Studie. Wien 1898. F. Thorwart, „Checkverkehr", in den Verhandlungen des I. Allgemeinen Deutschen Bankiertages 1902. Ferner Checkgesetzentwürfe von Hoppenstedt, Koch, Rießer u. a.

in Holland an. Zu voller Blüte jedoch gelangte der Checkverkehr erst in England, wo sich der Check aus den „Cash notes“, die kurzweg auch „notes“ genannt wurden, entwickelte.

Die Benutzung des Checks zu Zahlungen ist in England am weitesten verbreitet. Wie wir das Portemonnaie, so pflegt der Engländer sein Checkbuch bei sich zu tragen, um selbst Rechnungen über kleine Beträge den Handwerkern, Geschäftsleuten usw. anstatt mit barem Geld mit einem Check zu bezahlen.

Noch schneller als in England hat sich der Check in den Vereinigten Staaten von Amerika eingebürgert, wo die Kinder bereits auf den Schulen mit dem Wesen des Checks vertraut gemacht werden und also schon frühzeitig lernen, mit dem Checkbuch umzugehen.

In Deutschland steckt der Checkverkehr noch in den Kinderschuhen. Hamburg und Bremen waren die ersten Städte, in denen er einen etwas größeren Umfang angenommen hatte. Große Verdienste um die Ausbreitung des Checkverkehrs hat sich in Deutschland in erster Linie die Deutsche Reichsbank und ihr jetziger Präsident, Dr. Koch, erworben, der unermüdlich durch Wort und Schrift auf die Vorteile hingewiesen hat, die der Gebrauch des Checks nicht nur für Kaufleute, sondern auch für Private hat.

Die Kreditbanken, Bankiers und Genossenschaften, insbesondere auch die zahlreichen Depositenkassen der Banken haben ebenfalls in den letzten beiden Jahrzehnten zur Hebung des Checkverkehrs in Deutschland in hohem Maße beigetragen.

Die in der Thronrede vom 6. Dezember 1898 angekündigte Vorlage über „Schaffung eines Check- und Ausgleichsverfahrens durch Vermittelung der Postanstalten“ hat zu keinem Gesetz geführt, weil betreffs der Kostenfrage, d. h. der zu erhebenden Gebühren, eine Einigung nicht zu erzielen war. Es ist dies sehr zu bedauern, denn die Einführung des Postchecks hätte eine Hebung des gesamten Checkverkehrs im Lande herbeigeführt.

b) Form, Erfordernisse und Arten des Checks[1]).

Derjenige, der bei einer Bank oder bei einem Bankier ein laufendes Konto unterhält, bekommt auf Wunsch ein Checkbuch ausgehändigt, und

[1]) Ausführliches hierüber s. in meiner Schrift: Wechsel- und Checkkunde.

zwar in der Regel kostenfrei. Das Heft enthält gewöhnlich 25—50 perforierte, fortlaufend numerierte Formulare, von denen der eine Teil, der Talon oder Kontrollabschnitt heißt, im Buche verbleibt, während der andere Teil, der eigentliche Check, abzutrennen ist. Auf den Talon notiert der Aussteller den Betrag, über welchen der Check lautet, den Namen des Checkempfängers (Ordre) und das Datum, an dem der Check ausgeschrieben oder begeben ist. Kommt der Check abhanden, oder sieht sich der Aussteller aus irgend einem anderen Grunde genötigt, den Check zu widerrufen — nach § 790 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dies statthaft —, so können diese Notizen von größter Wichtigkeit sein. Sie werden zusammen mit der Checknummer, welche die gleiche auf dem Kontrollabschnitt wie auf dem eigentlichen Check ist, dem zur Zahlung des Checks beauftragten Bankhause (dem Bezogenen) mitgeteilt mit der Aufforderung, den Check nicht zu bezahlen, ihn zu *sperren*.

Da wir in Deutschland leider immer noch kein Checkgesetz haben, so kann auch nicht, wie beim Wechsel, von den wesentlichen Erfordernissen gesprochen werden, die ein Schriftstück zum Check machen. Eine — noch dazu beiläufige — kurze Definition des Checks wird nur im § 24 des deutschen Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 gegeben: „. . . . . Checks, das sind Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute." Nach Usance soll ein Check (s. Beispiele S. 62—63) folgende Vermerke tragen:

1. Einen *Zahlungsauftrag* des Ausstellers an den Bezogenen: . . . . . *wolle zahlen*;
2. die Unterschrift des Ausstellers resp. dessen Bevollmächtigten;
3. den Namen des zur Zahlung Beauftragten;
4. den Betrag in Buchstaben und in Ziffern;
5. die Bezeichnung als Check und die Angabe, daß er *infolge eines Guthabens* bei dem Bezogenen ausgestellt ist (Check aus Guthaben, de mon avoir, from our balance with you, etc.);
6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum;
7. die Angabe, daß bei Vorzeigung, bei Sicht, gezahlt werden soll.

Man unterscheidet verschiedene Arten des Checks:

1. Dem Gegenstande nach: den *Geldcheck* und den *Effektencheck*.

Der Effektencheck ist in Deutschland durch den Berliner Kassenverein, in Österreich durch den Wiener Giro- und Kassenverein eingeführt worden, kommt aber, was in der Natur der Sache liegt, verhältnismäßig selten vor. Nur Bankinstitute und Bankiers, die bei dem Kassenverein ein Effektendepotkonto haben, liefern häufig die verkauften Effekten nicht in natura, sondern geben dem Käufer, wenn sie die Effekten beim Verein gut haben, eine Anweisung — einen Effektencheck. Der Verkäufer wird für die Effekten auf „Stückekonto" belastet, während dem Käufer die Stücke vom Kassenverein geliefert, oder wenn der Käufer ebenfalls ein Effektendepot bei ihm hat, auf dessen „Stückekonto" gutgebracht werden. Durch Kompensationen wird auf diese Weise viel Zeit und Arbeit erspart.

2. Der äußeren Form nach: den Anweisungs- uud den Quittungscheck.

Die Form der Quittung ist die ältere, kommt aber heute fast gar nicht mehr vor. Auch die Reichsbankchecks waren ursprünglich Quittungschecks. Sie lauteten: „Von der Reichsbank in . . . . . Mark . . . . . auf Girokonto erhalten" usw.

3. Nach Art der Einlösung: den Zahlungs- und den Überweisungscheck.

Bei der Reichsbank dienen die Überweisungschecks, die nach der Farbe des zur Verwendung zu gelangenden Checkformulars häufig als „rote Checks" bezeichnet werden, zur Übertragung auf Konten an demselben oder einem anderen Ort, an dem die Reichsbank eine Filiale besitzt.

4. Nach der Art des Geldempfängers: den Überbringer- oder Inhabercheck und den Ordrecheck.

Die Inhaberchecks, die den Vermerk tragen „oder Überbringer" (s. Beispiel A) werden in Deutschland im allgemeinen dem Überbringer ohne Quittung und meist auch ohne Legitimationsprüfung, zu welcher der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, gezahlt.

Der Besitzer eines Ordrechecks (s. S. 63) dagegen muß sich, nach § 365 des Handelsgesetzbuches, durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Checks legitimieren. Regreßansprüche, nach Analogie des Wechselrechtes, zwischen Aussteller, Checkinhaber, Remittenten und dem Bezogenen können jedoch nicht geltend gemacht werden, da wir in Deutschland ein Checkgesetz, das darüber Bestimmungen trifft, nicht besitzen.

Beispiel A.

No. 159582.

Mark 850.—

Ausgehändigt an:

Paul

Münsterberg

den 25. Febr. 1906.

DRESDNER BANK.

No. 159582. Mark 850.—

Die Dresdner Bank in Berlin

Wechselstube und Depositenkasse, Spittelmarkt 4|7

wolle zahlen gegen diesen Check aus ~~meinem~~ unserem Guthaben

an Herrn Paul Münsterberg

oder Überbringer

Mark Achthundertfünfzig.

Berlin, den 25. Februar 1906. Georg Anders & Co.

Checks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder in denen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500000
450000
400000
350000
300000
250000
200000
150000
100000
50000
40000
30000
20000
10000
5000
4000
3000
2000
1000
500

vor Ausgabe des Checks abzutrennen.

Beispiel B.

No. 964371.

Mark 12850.—

Ausgehändigt an:
Friedländer & Schröder, Cöln

den 4. Juni 1906.

DRESDNER BANK.

No. 964371. Mark 12850.—

Die Dresdner Bank in Berlin

wolle zahlen gegen diesen Check aus ~~unserem~~ meinem Guthaben

an Herren Friedländer & Schröder, Cöln

oder Ordre

Mark Zwölftausendachthundertfünfzig

Nur zur Verrechnung

Berlin, den 4 Juni 1906. Friedrich Bergmann.

Checks, in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500000
450000
400000
350000
300000
250000
200000
150000
100000
50000
40000
30000
20000
10000
5000
4000
3000
2000
1000
500

vor Ausgabe des Checks abzutrennen.

Bleibt stehen, ist die Rückseite der Zahlenreihe bis 10 000

Für uns an die Ordre der

Herren Halberstadt & Friedrich.

Wert empfangen.

Cöln, 6. Juni 1906.

Friedländer & Schröder

Für uns an die Ordre der

Berliner Handels-Gesellschaft

zum Inkasso.

Cöln, 7. Juni 1906.

Halberstadt & Friedrich

Inhalt empfangen

Berlin, 9. Juni 1906.

Berliner Handels-Gesellschaft

(Unterschriften.)

Im Jahre 1879 war es, als man in Deutschland zum erstenmale ein Checkgesetz für erforderlich hielt. Die Braunschweiger Handelskammer hatte einen Checkgesetzentwurf ausgearbeitet und ihn an alle deutschen Handelskammern zur Begutachtung übersandt. Kurze Zeit darauf erschienen zwei neue Entwürfe: der eine war von der Mannheimer Handelskammer, der andere von der Braunschweiger Delegiertenkonferenz ausgearbeitet.

Aus dem Jahre 1882 stammt der erste Checkgesetzentwurf des Reichsbankdirektoriums, der, etwas umgearbeitet, im Januar 1892 vom Bundesrat genehmigt und im März 1892 dem Reichstag vorgelegt worden ist. Aber auch dieser Entwurf hat zu keinem Gesetz geführt.

Auch drei andere hochangesehene Körperschaften beschäftigten sich mit der gesetzlichen Regelung des Checkverkehrs: Im Jahre 1882 der 11. deutsche Handelstag (Referent: Georg von Siemens), im Jahre 1884 der 17. deutsche Juristentag (Referent: der jetzige Reichsbankpräsident Koch) und im September 1902 der 1. allgemeine deutsche Bankiertag (Referent: Bankdirektor Thorwart). Alle drei Referenten sind energisch für Erlaß eines Checkgesetzes eingetreten, das hauptsächlich zu enthalten habe:

1. eine Definition des Checks als Sichtanweisung des Ausstellers auf ein zu seiner Verfügung bei einem Bankier stehendes Guthaben.
2. Festsetzung kurzer Präsentationsfristen;
3. Zusicherung der Stempelfreiheit;
4. Regreß des Inhabers gegen den Aussteller und die Indossanten nach Analogie des Wechselrechts.

5. Nach Art des Zahlungsortes: Platz- und Distanzchecks.

Als Platzchecks bezeichnet man Checks, die am Zahlungsorte ausgestellt sind, als Distanzchecks Checks, bei denen dies nicht der Fall ist. Dieser Unterschied kommt in Betracht für Länder, in welchen für diese beiden Arten von Checks eine verschieden lange Präsentationsfrist vorgeschrieben ist.

6. Nach Angabe der Zahlungszeit: den Check, der bei Vorzeigung (bei Sicht) und den Check, der eine bestimmte Zeit nach der ersten Vorzeigung (nach Sicht) zahlbar ist.

7. Nach Art der Beschränkung der Checksumme; limitierte (begrenzte) und unlimitierte Checks.

In Deutschland sind die limitierten Checks, d. h. Checks, bei denen den Checkbetrag vorgedruckt oder begrenzt ist, und die fast ausschließlich auf englische oder amerikanische Bankhäuser gezogen sind, noch wenig im Umlauf, was darin seinen Hauptgrund hat, daß der Deutsche im Geldverkehr noch etwas schwerfällig ist. Jeder dieser limitierten Checks gibt

an, bis zu welcher Höhe die emittierende Bank für Einlöſung des Checks Garantie leiſtet. Wer z. B. bei der betreffenden Bank 200 $ deponiert hat, erhält dafür 20 Checks à 100 $, reſp. Checks, welche er bis zur Höhe von 100 $ ausfüllen kann, oder 40 Checks à 50 $ oder 100 Checks à 20 $ uſw.

Nachbildung der Vorderſeite eines von der American Express Company beiſpielsweiſe für Francis F. Flagg ausgeſtellten, mit deſſen Unterſchrift verſehenen und ordnungsgemäß ausgefüllten „Travelers Cheque“ über 20 Dollar. Checks über 10, 50, 100 und 200 Dollar unterſcheiden ſich von dieſem Formular nur in der Wertbezeichnung.

Dieſe limitierten Checks, welche Money-Orders, Zikular-Checks, Travelers-Checks oder Touriſt-Drafts genannt und insbeſondere durch die American-Expreß-Company in New-York, die Firma Knauth, Nachod & Kühne in New-York und Leipzig und die Firma Bown, Shipley & Co. in New-York verkauft und verbreitet werden, ſind gewiſſermaßen internationale Banknoten für Reiſende und für Touriſten. In allen Weltteilen werden ſie von mehreren tauſend Banken und Agenten ohne Avis zu einem auf dem Check vermerkten Kurſe, welcher unabhängig von dem jeweiligen Wechſelkurſe iſt, eingelöſt.

Bei Ankauf von Checks haben die Käufer oben links in dem Raum unter dem Vermerk „When countersigned below with this Signature“ ihren Namen zu zeichnen. Die übrigen offenen Stellen des Formulars bleiben unausgefüllt.

Werden die Checks behufs Auszahlung präſentiert, ſo hat der Inhaber den Ortsnamen, das Datum, ſowie den Namen der Bank, der er den Check vorlegt, auszufüllen und in Gegenwart des betreffenden

Beamten seine Unterschrift nochmals in den unter den Worten „Countersigned: (See Signature Above),“ dafür bestimmten Raum einzutragen, um sich durch die Übereinstimmung der beiden Namenszeichnungen als den rechtmäßigen Eigentümer des Checks zu legitimieren.

c) Sorgfalt beim Checkverkehr.
Aufbewahrung und Ausfüllung der Formulare, Abtrennen der Zahlenreihe, Verrechnungschecks.

Die erste Pflicht des Checkkunden, ganz gleichgültig, ob er Kaufmann oder Privatperson ist, besteht in der sorgfältigen Aufbewahrung der Checkformulare. Nach dem Checkvertrage, das ist dem meist formlos abgeschlossenen Abkommen des Kunden mit dem Bankier, hat der Kunde fast stets alle Folgen und Nachteile, die durch abhanden gekommene oder gestohlene Checkformulare entstehen, zu tragen, falls nicht die zur Zahlung beauftragte Bank von dem Verluste rechtzeitig benachrichtigt wird, um die Zahlung an den unrechtmäßigen Inhaber verhindern zu können.

Damit Checkfälschungen durch Erhöhung des Betrages oder andere Abänderungen des Textes nicht vorgenommen werden können, müssen die in den Checkformularen offen gelassenen Stellen durch Striche ausgefüllt werden. Ferner soll der Aussteller eines Checks von der Zahlenreihe, die sich auf der rechten Seite des Checks befindet (s. die Beispiele S. 62 u. 63), diejenigen Zahlen abtrennen oder durchstreichen, die den Betrag des Checks übersteigen. Eine Fälschung ist zwar auch dann nicht gänzlich ausgeschlossen, aber doch nur in gewissen Grenzen möglich. Bei Beispiel A darf nur die Zahl 500 stehen bleiben, bei Beispiel B ist die unveränderte Zahlenreihe (500000—20000 inklusive) abzutrennen. Der Aussteller, der diese Vorschrift nicht beobachtet, geht stets ein Risiko ein.

Um zu vermeiden, daß Checks, die auf irgend eine Weise in unrechte Hände gelangt sind, von Unbefugten einkassiert werden, kann man die Checks kreuzen oder, präziser ausgedrückt, durchqueren. Es geschieht dies in der Weise, daß man über den Check zwei parallele Querlinien zieht, zwischen die man die Worte „Nur zur Verrechnung“ setzt (s. Beispiel B). Derartige Checks dürfen nicht bar ausgezahlt werden, sondern können nur mit dem Bezogenen oder einem seiner Girokunden oder

eventuell mit einem Mitglied der am Zahlungsort bestehenden Abrechnungsstelle (s. S. 107 ff.) verrechnet werden.

Dieser Vermerk „Nur zur Verrechnung", der nicht wieder zurückgenommen werden darf, kann von jedermann auf den Check gesetzt werden. Für einen etwaigen Schaden, der durch Nichtbeachtung des Verbotes, den Betrag in barem Gelde zu zahlen, entsteht, haftet das Bankhaus, welches gegen die Vorschrift handelt.

Nachgebildet ist dieser Verrechnungsvermerk dem englischen „crossing", welches durch das Ziehen von zwei parallelen Querlinien über die Vorderseite des Checks erfolgt. Zwischen die Linien schreibt man den Namen des Bankiers, an den die Zahlung erfolgen soll, oder die Klausel „not negotiable" oder, was am häufigsten erfolgt, die Worte „& Co." (and company).

Der Vermerk „& Co.", den man mitunter auch auf deutschen Checks findet, hat nicht die gleiche Wirkung wie die Klausel „Nur zur Verrechnung". Das zur Zahlung verpflichtete Bankhaus ist berechtigt, Checks mit dem Vermerk „& Co." bar auszuzahlen.

Entstanden ist dieser Vermerk „& Co." dadurch, daß der zwischen die Querlinien gesetzte Name des Bankiers, der den Check beim Bezogenen einziehen sollte, abgekürzt wurde, und da alle englischen Bankfirmen mit „& Co." zu enden pflegen, so blieb schließlich nur dieses „& Co." übrig.

Die Worte „not negotiable" (nicht zu veräußern), welche man auf englischen Checks findet, besagen — laut Artikel 81 der englischen Wechselordnung — daß derjenige, der einen Check mit dieser Klausel erwirbt, nur die Rechte seines Vordermanns hat. Selbständige Regreßansprüche gegen Vormänner kann er nicht geltend machen.

4. Papiergeld und Banknoten.

Nach dem populären Sprachgebrauch pflegt man unterschiedslos mit dem Namen „Papiergeld" alle aus Papier hergestellten Ersatzmittel des Geldes, deren man sich statt des Metallgeldes bedient, zu bezeichnen. Ökonomisch und rechtlich betrachtet gibt es sehr verschiedene Arten des Papiergeldes — das Wort in weiterem Sinne gebraucht. Zunächst — wir folgen in der Hauptsache der Einteilung, wie sie Adolph Wagner im „Buch des Kaufmanns" gegeben hat — ist zu unterscheiden:

1. nach der Persönlichkeit des Ausstellers:

a) das von öffentlichen Körpern, insbesondere vom Staate ausgegebene Papiergeld, das Staatspapiergeld und
b) das von Privaten bezw. Privatgesellschaften ausgegebene Papiergeld, die Banknote;

2. nach der rechtlichen Qualität:
a) uneigentliches Papiergeld und
b) eigentliches Papiergeld oder sog. Papierwährung.

Wie schon erwähnt (s. S. 6), können beim Gelde zwei volkswirtschaftliche Funktionen: Wert- oder Preismaß und Tausch- oder Umlaufsmittel und eine rechtliche Funktion: gesetzliches Zahlungsmittel, sog. Währungseigenschaft unterschieden werden. Die zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs geschaffenen Geldsurrogate, wie Papiergeld, Banknoten usw., vertreten das Geld nur hinsichtlich seiner Funktion als Tausch- oder Umlaufsmittel, nicht dienen sie als Wertmaß und nicht als Währung. Sie sind uneigentliches Papiergeld. Gibt ein Staat aber in bewegten Zeiten mehr Papiergeld aus als der Verkehr aufnehmen kann und aufnehmen will, und ist der Staat nicht in der Lage, das Papiergeld einzulösen, dann wird das Papiergeld mit Zwangskurs versehen: Jeder muß es in Zahlung nehmen. Das Papiergeld, bezw. die Banknote, ist nun nicht mehr bloß Tauschmittel, sondern besitzt auch die Währungs- und damit im wesentlichen auch die Wertmaßfunktion, d. h. es bildet ein eigenes, neues Geld, eigentliches Papiergeld.

Das uneigentliche Papiergeld kann sein:

α. Einlösbares Staatspapiergeld. Ein solches finden wir im 19. Jahrhundert insbesondere in den deutschen Einzelstaaten.

Preußen hatte 1806 mit der Ausgabe von 5 Millionen Taler „Tresorscheinen" den Anfang gemacht. Bald nach Ausbruch des Krieges erhielt dieses einlösbare Papiergeld Zwangskurs und wurde allmählich vermehrt. Da es an den öffentlichen Kassen angenommen wurde, und bestimmte Zahlungsleistungen in ihm zu erfolgen hatten, hielt es sich dauernd im Verkehr. 1856 wurde etwa die Hälfte dieses Papiergeldes, dessen Betrag inzwischen auf 30,8 Mill. Taler angewachsen war, wieder eingezogen.

1874 belief sich der Betrag dieses von 22 Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes auf 61 374 600 Taler. Da die bunte Mannigfaltigkeit dieser Scheine ein arger Übelstand für den deutschen Verkehr

geworden war, wurde durch Reichsgesetz vom 30. April 1874 angeordnet, daß jeder Bundesstaat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und tunlichst schnell einzuziehen habe. An die Stelle des alten Papiergeldes trat das neue, einheitliche Reichspapiergeld, genannt Reichskassenscheine, im endgültigen Betrage von 120 Millionen M. Sie werden ausgefertigt in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung verteilt.

Denjenigen Staaten, deren bisheriger Papiergeldumlauf größer gewesen war, als der Betrag, der ihnen nach dem Gesetz an Reichskassenscheinen zustand, wurden zwei Drittel des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein spätestens in 15 Jahren rückzahlbarer Vorschuß überwiesen. Hierdurch erhöhte sich der Umlauf der Reichskassenscheine anfänglich auf ungefähr 174$^3/_4$ Millionen M. Durch Rückzahlung der Vorschüsse verringerte sich der Betrag von Jahr zu Jahr, bis er am 1. Januar 1891 auf 120 Mill. M gesunken war.

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, und zwar aus einem eigentümlich geriffelten Hanfpapier mit eingestreuten Pflanzenfasern — nach seinem Erfinder Wilcox-Papier genannt.

Um eine gewisse Sicherheit gegen Fälschungen zu schaffen, erfolgte das Gesetz vom 26. Mai 1885, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung.

Hiernach darf Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von diesem bevollmächtigten Behörde weder angefertigt, noch aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden. Vorsätzliche Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Noten der Reichsbank genießen diesen Schutz solange, als sie aus dem gleichen Papier wie die Reichskassenscheine angefertigt werden.

Über die Annahmepflicht des Papiergeldes heißt es im § 5 des Gesetzes vom 30. April 1874: Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert

in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse — diese ist eine Abteilung der Reichsbank-Hauptkasse — für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

Diese 120 Millionen M Reichskassenscheine sind eine unverzinsliche Schuld des deutschen Reiches, für die eine spezielle Deckung und besondere Einlösungsfonds nicht existieren. Die Einlösung der Scheine erfolgt a conto des Guthabens, welches das Reich bei der Reichsbank besitzt. Die 120 Millionen M, welche in geprägten Münzen im Juliusturm in Spandau ruhen, dienen einzig und allein dazu, im Kriegsfalle die Mobilmachungskosten zu bestreiten, **nicht** aber sind sie — es kann diesem weitverbreiteten Irrtum nicht oft genug entgegengetreten werden — zur Einlösung der Reichskassenscheine bestimmt.

Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine werden von der „Reichsschuldenverwaltung", das ist die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Scheine ausfertigt, in andere Scheine dann umgetauscht, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Auch in anderen Fällen kann nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung Ersatz geleistet werden.

β. Bankpapiergeld oder Banknoten. Die Banknoten sind aus den Depositenscheinen hervorgegangen, welche von den alten italienischen Banken und den Girobanken denjenigen, welche Geld bei ihr deponiert hatten, als Quittung über das depositum gegeben worden waren. Lauteten nämlich diese Depositenscheine auf kleine, abgerundete Beträge, und waren sie auf den Inhaber gestellt, so gingen sie häufig von einer Hand in die andere über und blieben oft lange Zeit im Verkehr, bis sie zur Einlösung präsentiert wurden. Die Banken suchten bald aus der Erfahrung, die sie hier machten, Nutzen zu ziehen, gaben Schuldscheine über kleine, runde Beträge für eigene Rechnung aus und verschafften sich auf diese Weise ein zinsfreies Schuldkapital.

Die Begriffsbestimmungen der Banknote sind zahlreich. Jevons sagt: „Eine Banknote ist eine von einer Bank ausgegebene Verschreibung, welche den oder die Ausgeber verpflichtet, die darauf namhaft gemachte Summe dem Inhaber bei Präsentation auszuzahlen. Präziser noch ist die Definition, die Adolph Wagner gibt: „In rechtlicher Hinsicht ist die Note eine (schriftliche) Anweisung der Bank auf sich selbst, zahlbar an

den Überbringer auf Sicht, gewohnheitsmäßig auf gewisse runde Beträge Geld (d. i. Währungsgeld) lautend."

Die Notenbanken gingen vielfach aus den Girobanken hervor. Hier sowohl, wie überall da, wo neue Anstalten, die Noten ausgeben wollten, entstanden, übernahm der Staat die Leitung oder führte die Oberaufsicht. Fast stets nahm er für sich das Recht in Anspruch, neue Noten- oder Zettelbanken ins Leben zu rufen und, wenn es ihm nötig erschien, bereits bestehenden ihre Konzession (Privileg) wieder zu nehmen.

Ausführliches hierüber in dem Abschnitt „Das Noten- oder Zettelgeschäft" (S. 110 ff.).

Die Banknoten haben vor dem Papiergeld, auch dem uneigentlichen, volkswirtschaftlich den Vorzug, daß sie nur ausgegeben werden, wenn ein Bankkredit in Anspruch genommen wird, und daß sie nur so lange im Verkehr bleiben, als „der Verkehr sie als Umlaufsmittel der Münze vorzieht". Der Rückströmung wird die Bank „besser als der Staat seinem Papiergeld gegenüber gewachsen sein, da sie die Ansprüche an ihren Barfonds leichter erfahrungsmäßig feststellen und den verminderten Barfonds leichter wieder anfüllen kann" (Ad. Wagner).

5. Coupons, Briefmarken etc.

Als Geldersatzmittel werden häufig auch Coupons (Zinsscheine), ferner Briefmarken und die verschiedenen Arten von Stempelmarken verwendet. Soweit es sich um Barsendungen nach auswärts und um Beträge unter 5 M handelt, ist im allgemeinen dagegen nichts einzuwenden. Hat z. B. der Kaufmann A an B in barem Gelde M 1049.50 zu senden, so wird er ihm M 1045.— in Banknoten und Kassenscheinen und den Rest (die Spitze) in einem Coupon oder in Briefmarken, oder in einem Coupon und den Rest in Briefmarken senden.

Eine Unsitte ist es, bei Einkäufen oder bei Begleichung von Rechnungen usw. Zinsscheine in Zahlung zu geben. Um die Kundschaft nicht zu verlieren, wird der Geschäftsmann, besonders im Kleinverkehr, in den meisten Fällen sie annehmen. Er geht dabei aber immer ein Risiko ein, da auch Zinsscheine vorkommen, die überhaupt nicht oder nur mit einem Teilbetrage eingelöst werden, weil die zur Zahlung verpflichteten Gesellschaften, Staaten usw. bankerott sind oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Solche Zinsscheine nennt man „notleidende Coupons".

Ferner gibt es Zinsscheine einiger Anstalten, die nicht eingelöst werden, weil die Stücke, zu denen die Zinsscheine gehören, zur Rückzahlung gekündigt worden sind. Deswegen sollten Geschäftsleute und Handwerker es sich zum Grundsatz machen, Coupons nur von bekannten Personen anzunehmen, und stets deren Namen und Adresse auf der Rückseite jedes Coupons zu vermerken, um sie erforderlichenfalls zurückgeben zu können.

Es kommt auch häufig vor, daß Coupons, die erst später fällig werden, in Zahlung gegeben werden. Da die Banken und Bankiers die Coupons erst 14 Tage vor Fälligkeit einlösen — sie kommen hiermit dem Publikum auch schon in sehr weitem Maße entgegen — so erleidet der, der sie annimmt, einen Zinsverlust. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, ist von verschiedenen Handelskammern in Vorschlag gebracht worden, die Benutzung von Zinsscheinen als Zahlungsmittel gesetzlich zu verbieten. In keinem anderen Lande, so wurde angeführt, sei in ähnlicher Weise eine derartige Verwendung zu finden wie in Deutschland.

Nach § 803 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben die Zinsscheine der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird. Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er für den Schein zu zahlen verpflichtet ist.

6. Gold-, Währungs- und Silberzertifikate.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist, um den Verkehr mit Gold zu erleichtern, insbesondere um unnötige Transporte zu vermeiden, der Schatzsekretär durch Gesetz vom 3. März 1863 ermächtigt worden, Goldzertifikate in Abschnitten von $ 20 und darüber gegen Hinterlegung von Goldmünzen oder Goldbarren auszugeben. Ihren Höchstbetrag erreichten die Goldzertifikate, welche von der Regierung bei allen Zahlungen angenommen werden und vielfach auch zum Ausgleich der Salden im Clearing House (s. S. 110) dienten und noch dienen[1]) am 30. Juni 1875, an welchem Tage $ 21796000 Goldzertifikate im Umlauf waren.

[1]) S. meine Schrift Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1903.

Ebenso wie die Goldzertifikate sollen auch die durch Gesetz vom 8. Juni 1872 geschaffenen Währungszertifikate den Geldverkehr erleichtern. Sie werden vom Schatzamt der Vereinigten Staaten in Beträgen von 5000 $ und darüber gegen Deponierung eines entsprechenden Betrages von legal tender notes ausgegeben.

Als Surrogat für die schweren Silbermünzen gaben die Vereinigten Staaten Silberzertifikate aus, welche in Form und Aussehen den bisherigen Banknoten sehr ähnlich waren.

7. Internationale Banknoten.

Die Ausgabe internationaler Banknoten auf Grund eines Abkommens der größten Zentralbanken der Welt, ein Vorschlag, den s. Z. Professor Julius Wolf gemacht, und über den auch im Kongreß der Vereinigten Staaten im Jahre 1900 diskutiert worden ist — ist m. E. infolge der Deckungsfrage leider unausführbar. In normalen Zeiten dürften der Verwirklichung des Planes Schwierigkeiten von Belang nicht entgegentreten. Wie aber wird es sein, wenn politische Verwickelungen zwischen den Staaten der beteiligten Banken eintreten?

Im kleinen Maßstabe ist die Idee der internationalen Banknoten bereits verwirklicht durch die limitierten Checks (s. S. 65/66).

Zweiter Teil.

Das Bankwesen.

I. Die Geschichte des Bankwesens.

1. Die Banken im Altertum.

Wenn wir von Banken des Altertums sprechen und nach den zum großen Teil nur recht spärlichen Quellen ihre Tätigkeit betrachten, so tritt uns ein wesentlicher Unterschied zwischen den Banken des Altertums und des Mittelalters einerseits und unseren modernen Bankinstituten andererseits sofort klar vor Augen: Diese dienen hauptsächlich der Vermittelung des Zahlungs- und Kreditverkehrs, während die Institute, welche wir Banken des Altertums nennen können, ebenso wie die Banken bis ins Mittelalter hinein, im großen und ganzen doch nur Zentralstellen waren, bei denen Gelder aufbewahrt und Münzen umgewechselt wurden.

Zu weit würde es führen, wollten wir von den bankartigen Einrichtungen der Karthager, Phönizier, Babylonier — in Babylon soll es bereits im 8. Jahrhundert v. Chr. Bankhäuser gegeben haben — usw. sprechen, wir müssen uns hier darauf beschränken, das Bankwesen der alten Griechen und Römer zu skizzieren.

Bankiers im alten Griechenland waren vielfach die Priester. „Mit allen bedeutenden Heiligtümern", schreibt Ernst Curtius in seiner Griechischen Geschichte, „war eine umfangreiche Finanzverwaltung verbunden, indem es die Aufgabe der Priester war, durch kluge Verwaltung, durch vorteilhafte Verpachtungen, durch Darlehen usw. die jährlichen Einkünfte zu steigern und einen Schatz zu bilden, welcher nicht nur zur Aufrechterhaltung der Würde des Gottesdienstes ausreichte, sondern auch für die nationale Macht des Heiligtums eine wesentliche Forderung war." Zu allen Teilen der griechischen Welt trat das Heiligtum in geschäftliche Beziehungen, und so kam es, daß die Tempel

immer mehr und mehr Geldinstitute wurden, welche die Stelle öffentlicher Banken vertraten.

Tempel und Heiligtümer, insbesondere die von Delphi und Ephesos, galten als die sichersten und zuverlässigsten Aufbewahrungsorte für Geld und Wertgegenstände. Unter der Schwelle des Gotteshauses oder in besonders dazu eingerichteten Räumen innerhalb des Tempelhofes wurden die Schätze aufbewahrt und von den Priestern und Schatzmeistern bewacht.

Doch nicht immer wurde die Heiligkeit des Altars respektiert. Während des Phocischen Krieges (355—346 vor Chr.) bereits fanden Beraubungen der Tempel statt. Für ziemlich sicher erwiesen gilt es nach neueren Forschungen auch, daß Herostrat den berühmten Dianatempel zu Ephesos nicht deswegen in Brand gesteckt hat, um seinen Namen für alle Zeiten unsterblich zu machen, sondern daß er durch die Brandstiftung nur einen vorher von ihm begangenen Tempelraub verbergen wollte.

Große Konkurrenten dieser Heiligtümer waren die Trapeziten — der Name ist abzuleiten von τράπεζα der Tisch —, welche im 4. Jahrhundert v. Chr. zum erstenmal in Hellas erwähnt werden. Ihr Hauptgeschäft bestand in der Annahme von Depositengeldern und in der Zahlungsvermittelung.

Die Bankiers, welche Geld — häufig gegen sehr hohe Zinsen, 12 bis 15% — ausliehen, wurden δανεισταί, die, welche das Wechseln in fremde Münzen besorgten, ἀργυραμοιβοί genannt.

Die gleiche Rolle, die in Griechenland die Trapeziten, spielten im alten Rom die argentarii, von denen wir zum erstenmal im 2. Jahrh. v. Chr. Kunde erhalten. Ihre Hauptgeschäfte bestanden im Ankauf und Verkauf fremder Geldsorten, in der Annahme von Geldern zur Aufbewahrung und in der Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand.

Die Läden hatten die römischen Bankiers am Forum. Hieraus erklären sich auch die lateinischen Bezeichnungen für fallieren: „foro cedere“ oder „a foro fugere“.

Bis zur Zeit der Völkerwanderung nahm das römische Bankwesen eine gedeihliche Entwickelung. Von da ab ging es rückwärts. Bis zur Zeit der Kreuzzüge war der Bankier fast ausschließlich Geldwechsler.

2. Italieniſches Bankweſen im 11. bis in das 17. Jahrhundert.

Die Zerſplitterung des Münzweſens und die ziemlich häufig vorkommenden Einziehungen von Geldſtücken behufs Umprägung in leichtere, ſchlechtere Münzen ließen ein neues Gewerbe aufkommen, das Münzwechſelgeſchäft. Anfangs waren es meiſt die Goldſchmiede, welche Münzen und Metalle abwogen, auf ihre Echtheit prüften und die Münzen, welche keinen Kurs mehr hatten, gegen ſolche der neuen Prägung umtauſchten. Bei den großen Meſſen ſchlugen ſie auf dem Marktplatz ihren Tiſch auf, ihre banca, nach der ſie — in Genua bereits im 12. Jahrhundert — den Namen bancherii (Bankiers) erhielten.

Macleod leitet im Gegenſatz zu der allgemein herrſchenden Anſicht das italieniſche Wort banco ab von dem gotiſchen Worte banck = Haufe, Menge.

Aus dem Münzwechſel- ging das Depoſitengeſchäft hervor. Anfangs war das hinterlegte Geld ein depositum regulare, d. h. genau dieſelben Münzen, dieſelben Stücke, welche eingeliefert worden waren, mußten zurückgegeben werden.

Hieraus entwickelte ſich dann das depositum irregulare. Der Bankier kann das Geld weiter verleihen, er braucht nicht die gleichen Stücke, die er empfangen hat, ſondern nur die gleiche Summe zurückzuliefern. Stets muß er natürlich darauf bedacht ſein, ſeinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wer ſich des ihm geſchenkten Vertrauens unwürdig erwieſen hatte — was jedoch erfreulicherweiſe nur äußerſt ſelten vorkam —, wurde für ſein ganzes Leben dadurch gebrandmarkt, daß ihm als Symbol ſeine banca zerſchlagen wurde — „banco rotto“, woher das Wort Bankerott ſich herleitet.

Außer den Bankiers gab es an einigen größeren Plätzen ſchon frühzeitig Banken, welche der Erleichterung des Geldverkehrs nicht nur dadurch dienten, daß ſie Kaſſierer der Geſchäfte wurden, ſondern auch inſofern, als ſie als Deponierungsſtellen benutzt wurden. Sie nahmen bares Geld und Wertgegenſtände gegen mäßige Gebühren in Verwahrung. Dies waren die Anfänge des heutigen Depoſitengeſchäfts, die Vorläufer unſerer modernen Banken.

Aus den Depoſiten zur Aufbewahrung wurden im Laufe der Zeit Depoſiten zur Verwaltung. Der Kaufmann zahlte bei der Bank eine Geldſumme ein, die er nicht ſelber abhob, ſondern die er dem Konto

seiner Geschäftsfreunde B, C und D zur Begleichung seiner Schuld gutschreiben ließ. In gleicher Weise ließ E, der bei derselben Bank ein Konto hatte, dem A die Summe kreditieren, die er ihm für bezogene Waren schuldete. Da durch diese Zu- und Abschriften die Gelder einen Kreislauf machen, so erhielten die Institute, welche diesen Geschäftszweig pflegten, den Namen Girobanken (γῦρος = Kreis).

Die älteste Girobank war die Venetianische Bank, deren Gründung bereits ins Jahr 1171 fiel. Sie entstand dadurch, daß einigen reichen Bürgern Venedigs, bei denen der Staat eine Zwangsanleihe aufgenommen hatte, außer 4% Zinsen als Entschädigung das Privileg zur Gründung der Bank, deren Kapital die Schuld des Staates bilden sollte, erteilt wurde.

Auf ähnlicher Grundlage beruhte die im Jahre 1320 ins Leben gerufene Bank von Genua und die 1407 gegründete St. Georg Bank.

Über die im Jahre 1593 in Mailand errichtete Bank des hl. Ambrosius besitzen wir einige Aufzeichnungen, die eine Charakteristik des damaligen kaufmännischen Verkehrs geben. U. a. sind auch einige Quittungen noch vorhanden, die, wie nachstehendes Beispiel zeigt, etwas umständlich abgefaßt waren:

> „Den Herren Gouverneuren usw. möge es gefallen, auszubezahlen dem M . . . 500 Kaiserliche Lire, welche ich ihm leihe gratis und mit Liebe, unter der Bedingung, daß er mir sie nach 3 Monaten zurückgebe, bei jedem Verlangen von meiner Seite. Machen Sie mich im Buche zum Schuldner über das Handelsgeld."

Von den sonstigen Regeln der Bank interessieren uns besonders folgende zwei, von denen die eine Aufschluß gibt über die Wertschätzung der damaligen Bankbeamten und die andere den Bankangestellten dritten Personen gegenüber Stillschweigen auferlegt:

1. „Die Rechner, der Kassierer und die Gehilfen, welche bei der Bank im Dienste stehen, sind als von dem Range ihres Adels nicht heruntergekommen zu betrachten, trotz den Gehalten, welche sie beziehen, denn ihre Leistung betrifft hauptsächlich den Dienst für die Majestät und das gemeine Wohl."
2. „Man gebe niemand Aufschluß über andere außer dem Anfragenden über sich selbst, desgleichen dessen bevollmächtigten Erben usw., bei Strafe des Amtsverlustes und noch größerer Strafe."

Schlechte Erfahrungen, welche man mit den Privat-Girobanken in Venedig gemacht hatte — die Mehrzahl war nach kürzerem oder längerem Bestehen zusammengebrochen — führten im Jahre 1587 zur Errichtung

einer Staats-Girobank, des bekannten Banco di Rialto. Ihre Geschäftsführer wurden vom Senat ernannt und vom Staat besoldet. Die Bank war öffentliche Hinterlegungsstelle, und sämtliche Wechsel sollten bei ihr zahlbar gemacht werden. Da jedoch „eine einzige Bank dem Bedürfnis aller Kaufleute verschiedener Nationen nicht genügen kann", so wurde 1595 bereits wieder einem Privatinstitut die Konzession erteilt. Eine zweite Staatsbank wurde 1619 unter dem Namen Banco del Giro errichtet. Sie hat bis 1806 bestanden.

3. Anfänge des holländischen Bankwesens und des Bankwesens in Grossbritannien.

Zehn Jahre vor Begründung des Banco del Giro in Venedig entstand auch in Amsterdam ein dem holländischen Handel in hohem Maße dienendes öffentliches Bankinstitut. Um den Mißständen, welche durch Einschmelzung der alten und Ausgabe neuer, leichterer Münzen entstanden waren, abzuhelfen, wurde 1609 die Bank von Amsterdam errichtet.

Die Bank nahm Münzen an, ohne Rücksicht, ob sie vollwichtig waren oder nicht, und schrieb dem Einleger den sich auf Grund des Metallwertes ergebenden Betrag gut. Da die Stadt Garantie leistete, genoß die Bank allseitig großen Kredit.

Ein weiteres Geschäft der Bank bestand darin, daß sie Gold- und Silberbarren bis zu 95% belieh. Zinsen hierfür wurden nicht verlangt, dagegen mußte bei der Rücknahme der Barren eine Provision von $^1/_4$—$^1/_2$% bezahlt werden. Wurde das Pfand nicht innerhalb von 6 Monaten eingelöst, so fiel es an die Bank.

In England waren die ersten Bankiers die Juden, welche unter Wilhelm dem Eroberer ins Land gekommen waren. Ihr Hauptgeschäft bestand in dem Ausleihen von Geldern, vielfach bereits auf Grundlage von Wechseln. Wie stets die Geldausleiher, welche hohe Zinsen verlangten, waren auch sie von der Bevölkerung gehaßt und mußten viele Grausamkeiten erdulden (S. u. a. die Schilderungen von Walter Scott in „Ivanhoe").

Als dann König Eduard I. einen Gewaltstreich verübte, 15000 Juden verbannte und ihr Vermögen raubte, ging das Bankiergeschäft auf die Lombarden (noch heute erinnert ein Straßenname an sie: Lombard Street) über, welche Pfandleiher und Bankiers waren. Sie nahmen ver-

zinsliche Depositen und gewährten Darlehen gegen Unterpfand. Hieraus erklärt sich die für derartige Geschäfte noch heute übliche Bezeichnung: Lombardgeschäfte.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlangten die Anweisungen der Geld- und Wechselgeschäfte treibenden Goldschmiede, goldsmith's notes, große Bedeutung. Diese Noten, die Vorläufer der Checks, waren zahlbar bei Vorzeigung und lauteten in der Regel auf den Inhaber.

Im Jahre 1694 entstand das berühmteste Bankinstitut der Welt, die nach dem Plan des Schotten William Patterson gegründete Bank of England, deren Organisation und Tätigkeit in einem späteren Kapitel noch ausführlich gewürdigt werden wird.

Das Monopol der Bank von England, als einzige Aktiengesellschaft in England und Wales Bankgeschäfte zu betreiben, wurde 1826 eingeschränkt — die Gründung von Aktienbanken (Joint-Stock-Banks) wird gestattet an Orten, welche 65 oder mehr (engl.) Meilen von London entfernt sind — und 1833 gänzlich aufgehoben. Auch in London selbst stand nunmehr der Gründung von Aktienbanken nichts mehr im Wege. Das Hauptpassivgeschäft beruht in der Ansammlung von Depositengeldern. Ursprünglich von Bankiers betrieben, ging es später auf die Privatbanken, d. h. Banken mit nicht mehr als 6 Teilnehmern, und neuerdings auf die Aktiengesellschaften über.

Die englischen Depositenbanken werden eingeteilt in

1. purely metropolitan and suburban banks, d. h. reine Londoner Banken, ohne Filialen in der Provinz;

2. metropolitan and provincial banks, d. h. Banken, welche in London und in der Provinz Geschäfte besitzen und

3. purely provincial banks, d. h. reine Provinzialbanken.

Zur 1. Gruppe gehört u. a. die 1834 begründete London and Westminster Bank (Aktienkapital: £ 2,8 Millionen), zur 2., neben der Bank von England u. a. die Union of London and Smith's Bank (3,55 Mill. £), die Lloyds Bank (3,548 Mill. £), die National Provincial Bank of England (2,3 Mill. £).

Neben den Depositenbanken gibt es colonial banks (Kolonialbanken), welche ihren Hauptsitz in London oder einer der englischen Kolonien, und Filialen in einer oder in mehreren der englischen Kolonien bezw. in

London haben und den Zahlungs- und Kreditverkehr mit den Kolonien vermitteln, ferner foreign banks, welche ihr Arbeitsfeld in fremden Ländern suchen. Als solche gelten auch die Londoner Filialen nicht englischer Banken, wie die des Crédit Lyonnais, des Comptoir National d'Escompte, der Deutschen Bank, der Dresdner Bank usw.

Als „Banker" werden nach englischem Sprachgebrauch die Firmen bezeichnet, welche „vorwiegend fremde, ihnen von einer größeren oder kleineren Zahl von Kunden auf kürzere oder längere Frist anvertraute Gelder in ihrem Geschäft verwenden" (Edgar Jaffé).

Das englische Bankwesen der Gegenwart steht unter dem Zeichen der Konzentration: Die großen Institute saugen die kleinen auf und errichten Filialen in der Provinz, Depositenkassen in London.

4. Das Bankwesen in Frankreich.

Ein lehrreiches Beispiel dafür, daß der Staat sich nicht in Bankspekulationen einlassen soll, bietet die Bankgeschichte Frankreichs. Als infolge der Verschwendung Ludwigs XIV. und des Herzogs Philipp von Orleans das Land in arge finanzielle Bedrängnis gekommen war, erbot sich der Schotte John Law, der auf seinen Reisen das Bankwesen verschiedener Länder kennen gelernt hatte, die Finanzen Frankreichs zu ordnen und die Staatsschuld zu vermindern. Der Regent ging auf den Vorschlag ein, und durch das Edikt vom Jahre 1716 erhielt Law die Ermächtigung zur Gründung der Banque générale. Ihr Kapital betrug 6 Millionen Fr., eingeteilt in 1200 Aktien à 5000 Fr. von denen $^1/_4$ in barem Gelde und $^3/_4$ in Staatsschuldscheinen, deren Kurs damals sehr niedrig stand, zu erlegen war. Die Geschäfte der Bank sollten in der Hauptsache in der Notenausgabe, in der Diskontierung von Wechseln, in der Annahme von Depositen und in der Zahlungsvermittlung bestehen. Zahlreiche spekulative Geschäfte und der enorme Betrag der zirkulierenden Noten, für welche genügende Deckungsmittel nicht vorhanden waren, führten bereits nach kurzer Zeit zum Ruin der Bank und zur Erschütterung des gesamten Geld- und Kreditwesens Frankreichs. —

Wenige Jahrzehnte hatten genügt, all die trüben Erfahrungen vergessen zu machen, welche die Regierung bei der Lawschen Bank gesammelt hatte. 1776 entstand in Paris unter dem Namen Caisse

d'escompte eine neue Bank, welche $^2/_3$ des aus 15 Millionen Fr. bestehenden Kapitals dem Staat leihen sollte. Dieses Darlehen an die Regierung machte es der Bank bereits im Jahre 1783 unmöglich, ihre Noten gegen bares Geld einzulösen. 1787 wurden, gleichzeitig mit der Erhöhung des Kapitals auf 100 Millionen, an die Regierung 70 Millionen Fr. zur Sicherung des Notenumlaufs, welcher sich damals auf ca. 98 Millionen belief, gezahlt. Die Vorschüsse, welche die Regierung forderte, wurden immer größer: 1790 hatte die Bank an den Staat eine Forderung von 400 Millionen Fr. Als die Bank nicht mehr in der Lage war, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wurde sie (August 1793) aufgelöst.

Die darauf ins Leben gerufenen Banken bestanden nur kurze Zeit. Sie wurden bald von andern Instituten überragt und gingen infolgedessen in die im Jahre 1800 gegründete Bank von Frankreich auf (s. diesen Abschnitt).

Die im November 1852 mit großen Hoffnungen von den Brüdern Isaac und Emil Péreire ins Leben gerufene Société générale de Crédit mobilier — gemeinhin Crédit mobilier genannt — mußte bereits 1867 in Liquidation treten.[1])

Aufgabe dieses Kreditinstitutes, das ein Gegengewicht gegen die übergroße Macht der Banken und Bankiers, insbesondere des Hauses Rothschild sein sollte, war u. a. „Zeichnung und Erwerbung öffentlicher Effekten, Aktien und Obligationen bei den verschiedenen als anonyme Gesellschaften konstituierten industriellen und Kreditunternehmungen; Emission ihrer eigenen Obligationen; Verkauf oder Verpfändung aller erworbenen Effekten, Aktien und Obligationen; Submission auf alle Anleihen". Das Kapital betrug 60 Millionen Fr. und wurde 1866 auf das Doppelte erhöht. Außerdem hatte der Crédit mobilier das Recht, Obligationen auszugeben.

Unter den modernen Privatbanken nimmt der im Jahre 1853 gegründete Crédit Lyonnais die hervorragendste Stellung ein. Einen gewaltigen Aufschwung nahm das Institut seit Anfang der achtziger Jahre, als es durch die Erfahrungen des Bontoux-Krachs (1882) gewitzigt, sich nunmehr fast ausschließlich dem Kommissions- und Depositengeschäft widmete. Unter der umsichtigen und tatkräftigen Leitung

[1]) Literatur: M. Aycard, Histoire du Crédit mobilier 1852—1867. Brüssel 1867. Joh. Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit mobilier. Tübingen 1903.

von Henry Germain († 1905) entstand das fein geästelte Filialen- und Depositensystem des Crédit Lyonnais, das auch für die Banken anderer Länder vorbildlich geworden ist. Das Aktienkapital ist auf 250, der Reservefonds auf 100 Millionen Fr. angewachsen.

Zweiganstalten besitzt der Crédit Lyonnais in zahlreichen Hauptstädten und Handelsplätzen der Welt, so u. a. in Alexandria, Barcelona, Brüssel, Genf, Jerusalem, Kairo, Konstantinopel, London, Madrid, Moskau, Odessa, Port-Said, St. Petersburg, San Sébastian, Sevilla, Smyrna und Valencia. In Frankreich gibt es kaum einen Ort von Bedeutung, an dem er nicht vertreten ist. Über Paris hat er ein Netz von 48 Depositenkassen ausgespannt. Ende des Jahres 1904 betrug die Zahl der bei der Bank geführten Konten 387118. Das besondere Interesse eines jeden Sachkundigen beansprucht „Le Service des Etudes financières“[1]), d. i. das Archiv und die statistische Abteilung der Bank. Budgets aller Länder und vieler größeren Städte, Prospekte über Emissionen von Staats-, Provinzial- und Stadtanleihen, Jahresberichte aller französischen und einer großen Anzahl ausländischen Aktiengesellschaften, Ein- und Ausfuhr-Statistiken sind hier, aufs sorgfältigste geordnet, zu finden. Auch die Zeitung für die Direktion und den Verwaltungsrat wird in dieser Abteilung, in der einige sechzig Beamte beschäftigt sind, auf Grund der aus den bedeutendsten politischen und finanziellen Zeitungen entnommenen Notizen zusammengestellt.

5. Das Bankwesen in Österreich-Ungarn.

Die älteste Bank des Landes von einiger Bedeutung ist die Österreichisch-ungarische Bank, das Zentralnoteninstitut beider Reichshälften, das aus der mit kaiserlichen Patenten vom 1. Juni 1816 gegründeten privilegierten Österreichischen Nationalbank hervorgegangen ist. Sie hat dem Staate, besonders in Kriegszeiten, erhebliche Dienste geleistet, ist aber dadurch zeitweise selbst in harte Bedrängnis gekommen. Als im März des Jahres 1848 die Schuld des Staates auf fast 150 Millionen Gulden angewachsen war, und die Bank ihre Aktiva nicht realisieren konnte, sah sie sich genötigt, im Mai 1848 ihre Barzahlungen einzuschränken und bald darauf gänzlich einzustellen. Auf ihre gegenwärtige, auf dem Gesetz vom Jahre 1899 beruhende Organisation wird noch zurückzukommen sein.

Von anderen Banken sind zu nennen: die Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, welche 1855 gegründet worden ist und gegenwärtig ein

[1]) S. meinen Aufsatz unter dieser Überschrift in Nr. 42 der Finanz-Chronik (London), Jahrgang 1902.

Kapital von 100 Millionen K besitzt, ferner die Österreichische Länderbank (1880), der Wiener Bankverein (1880), die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft (1855), die Anglo-österreichische Bank (1863), die Österreichische Bodenkreditanstalt (1864), die Union-Bank (1870), die Böhmische Escompte-Bank (1863) und die Böhmische Union-Bank (1872).

Der Kampf zwischen Privatbankiers und Aktienbanken hat in der Neuzeit einen immer schärferen Charakter angenommen und dazu geführt, daß die Privatbankiers und die kleineren Institute immer mehr verschwunden sind, während die großen Institute ihr Aktienkapital und die Zahl ihrer Filialen und Depositenkassen in raschem Tempo vermehrt haben.

6. Das Bankwesen in Deutschland.

In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1619, entstand die später zu großer Bedeutung gelangte Hamburger Bank. Wie die anderen Girobanken betrachtete auch sie es als eine ihrer Hauptaufgaben, der Münzverschlechterung und der durch die „Kipper und Wipper" geübten Münzbeschneidung Einhalt zu tun. Ein Guthaben konnte ursprünglich nur durch Einzahlung vollwichtiger Taler erworben werden. Eine Kreditgewährung war ausgeschlossen. Umschriften und Abhebungen erfolgten durch Anweisungen über ein bestimmtes Quantum Silber. Rechnungsgeld war die „Mark Banco", welche eine ideale Werteinheit von $8^1/_8$ g Feinsilber war.

Ein Teil der Depositen- und Girogelder wurde gegen Unterpfand ausgeliehen. Da alle Geschäfte der Bank auf solider Grundlage beruhten und die strengen Satzungen fast stets eingehalten wurden, so hatte sie unter den schlimmen Zeiten — Krisen, 1813 Plünderung ihrer Kassen durch Marschall Davoust — nur verhältnismäßig wenig zu leiden.

Mit Schaffung einer einheitlichen Währung für das ganze Deutsche Reich (1873) war die Banko Mark überflüssig geworden, und als am 1. Januar 1876 die Deutsche Reichsbank ihre Tätigkeit begann, wurde aus der Hamburger Bank eine Filiale der Reichsbank.

Ebenso wie die Hamburger Bank widmete sich auch der im Jahre 1621 errichtete Banco Publico in Nürnberg dem Giro- und Depositengeschäft, ohne jedoch jemals die Bedeutung der Amsterdamer oder Hamburger Bank erlangt zu haben.

Ein Rechnungsgeld besaß auch die am 17. Juni 1765 von Friedrich dem Großen ins Leben gerufene „Kgl. Giro- und Lehnbank in

Berlin“[1]) und die im gleichen Jahre errichtete „Giro- und Leihbank“ in Breslau. Das Bankpfund = 1/4 Friedrichsdor, hatte 24 Groschen à 12 Pfennige. Alle königlichen Kassen und alle in Berlin und Breslau ansässigen Kaufleute sollten ihre Bücher in dieser Valuta führen, und alle Wechsel im Betrage von mehr als 100 Taler mußten in Berlin oder Breslau bei der Bank zahlbar gemacht, d. h. in dieser Bankvaluta ausgestellt werden.

Der Giroverkehr bewegte sich anfangs in sehr engen Grenzen, wofür der Grund wohl hauptsächlich in der Höhe der Gebühren — bei Eröffnung eines Bankfoliums waren 50 und für jedes Folium (20 Posten) 5 Taler zu entrichten — zu suchen ist. Auch der Notenumlauf war so gering, daß die Barmittel der Bank, auf deren Stammkapital nur knapp 1/2 Million Taler eingezahlt waren, keine nennenswerte Erhöhung erforderten.

Die Gelder zur Betreibung des Diskont- und Lombardgeschäftes erhielt die Kgl. Giro- und Lehnbank erst 1768, als verfügt worden war, daß ihr die Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder als verzinsliche Depositen zu überweisen seien.

Zur Bequemlichkeit ihrer Kundschaft wurden an mehreren Orten Filialen errichtet. 1806 gab es deren 12.

Bald trat der umgekehrte Fall ein: Die Bank hatte mehr Mittel, als sie für die einzig statthafte Anlage für Depositengelder, das Diskont- und Lombardgeschäft, welches wegen des damals in Preußen wenig entwickelten kaufmännischen Verkehrs nur von geringem Umfange war, verwenden konnte. In der Sucht, die ihr anvertrauten Gelder möglichst nutzbringend anzulegen, ließ sich die Bank zu einem Schritt verleiten, der sich bald bitter rächen mußte, da er gegen das oberste Gesetz der Bankpolitik verstößt (s. S. 93). Sie hatte einen großen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Kapitalien als hypothekarische Darlehen weggegeben. 1806, in dem Unglücksjahre Preußens, kam es zur Katastrophe: Die Depositen wurden von der Bank zurückgefordert. Vergeblich aber versuchte die Bankverwaltung, die von ihr auf Hypotheken ausgeliehenen Gelder zurückzuerhalten. Große Verluste — alles in allem

[1]) Literatur: Geschichte der Königlichen Bank in Berlin 1765—1845 (Verfasser von Niebuhr). Berlin 1854.

gegen $7\frac{1}{8}$ Millionen Taler — entstanden für die Bank, hauptsächlich auch dadurch, daß die warschauisch-sächsische Regierung auf Grund der mit Napoleon 1808 zu Bayonne abgeschlossenen Konvention zahlreiche ausstehende Forderungen der Bank konfiszierte.

Der 1817 mit der Leitung des Instituts beauftragte Präsident Friese war bestrebt, das bei seinem Amtsantritt vorgefundene Defizit von ca. 7,2 Millionen Taler möglichst schnell zu beseitigen, was ihm auch gelungen war.

Mit der Ausgabe von Kassenscheinen, à 100 Taler, wie sie bis 1808 bereits im Umlauf waren, wurde 1820 wieder begonnen.

Neben den Noten der Kgl. Giro- und Lehnbank finden wir im 3. und 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bereits Noten von Privatinstituten.

1824 wurde der Kassen-Verein in Berlin, 1833 die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin, 1834 die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München und 1838 die Leipziger Bank in Leipzig gegründet.

Die Errichtung der Anhalt-Dessauischen Landesbank gab Preußen Veranlassung, seine Zettelbank so umzugestalten, daß sie die Konkurrenz der Nachbarbank nicht zu fürchten brauchte. Die Preußische Bank, welche aus der Kgl. Giro- und Lehnbank hervorgegangen war, trat am 1. Januar 1847 ins Leben. Sie war, abgesehen von dem vom Preußischen Staate geleisteten Einschuß von 1 Million Taler, mit Privatkapital ausgestattet: 10000 Anteile à 1000 Taler wurden ausgegeben. Die bisherigen Beamten und Angestellten der Kgl. Giro- und Lehnbank traten in das neue Institut über und blieben Staatsbeamte. Die Organisation der Bank hatte sich dermaßen bewährt, daß die meisten damals getroffenen Einrichtungen später von der Deutschen Reichsbank (s. diesen Abschnitt) beibehalten worden sind.

Im Jahre 1848 wurden „Normativbedingungen" für die Errichtung von „Privatnotenbanken" — so wurden diese Anstalten im Gegensatz zur Preußischen Bank genannt — erlassen. Die Summe der diesen Instituten gestatteten Notenemission wurde insgesamt auf 7 Mill. Taler festgesetzt, während die Preußische Bank bis zu 21 Mill. Taler Banknoten ausgeben durfte.

Aus der Bank-Ordnung sind u. a. zwei Bestimmungen hinsichtlich der zu treffenden Zinspolitik von Interesse: § 1 sagt: Aufgabe der Bank soll es sein, einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzu-

beugen. § 6 verbietet der Bankleitung, bei Lombarddarlehen einen Zinsfuß von 6% zu überschreiten. — Anordnungen, welche den Anschauungen vergangener Zeiten entsprungen sind. Der Reingewinn wurde nach Vorwegnahme einer Dividende für die Aktionäre und einer Überweisung in den Reservefonds zur Hälfte zwischen Staat und Aktionäre geteilt.

1856 wurde das private Kapital der Preußischen Bank auf 15, 1866 auf 20 Millionen Taler erhöht. Auch sonst waren diese beiden Jahre für das Institut sehr bedeutungsvoll: 1856 erhielt die Bank das Recht der unbeschränkten Notenemission, und im Kriegs- und Krisenjahr 1866 konnte die Bank einen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit geben und zeigen, wie ersprießlich eine zentrale Notenbank wirken könne. Während die anderen Noteninstitute, welche ganz Deutschland künstlich mit ihren meist über kleine Beträge lautenden Noten überschwemmt hatten, nicht in der Lage waren, in dieser kritischen Zeit allen an sie herantretenden berechtigten Ansprüchen zu genügen, bewährte sich die Preußische Bank vollkommen. Dies mag mit zu dem Wunsche beigetragen haben, der Zersplitterung des Notenbankwesens ein Ende zu bereiten.

Um dies zu erreichen, erließ der Norddeutsche Bund am 27. März 1870 das sog. Banknotensperrgesetz, welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig machte und den Einzelstaaten die Befugnis entzog, bereits bestehenden Banken ihr Privileg zu erweitern. Für die süddeutschen Staaten trat dieses Gesetz erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft, nachdem sie, das Kommende vorausahnend, in aller Eile noch zwei neue Noteninstitute gegründet und das Privileg bereits bestehender Banken erweitert hatten.

Nicht weniger als 144 Arten papierner Wertzeichen und 33 zur Notenausgabe berechtigte Institute gab es 1873 im Gebiete des Deutschen Reichs. Die geplante Reform verzögerte sich infolge des Partikularismus der süddeutschen Staaten und der Bedenken des preußischen Finanzministers von Camphausen. Dreimal mußte das Banknotensperrgesetz von 1870 verlängert werden, bis am 14. März 1875 das Bankgesetz erlassen und als Ausdruck der deutschen Einheit die Deutsche Reichsbank geschaffen worden ist. Neben Lasker war es insbesondere Bamberger, welcher damals betonte, daß eine Reichsbank die notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des neuen Münzsystems sei, und

daß eine solche Bank auch geschaffen werden müsse, um den Geldbedarf und den Zahlungsverkehr im ganzen Reiche zu regulieren.

Von Privatinstituten kommen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich die Zettelbanken in Betracht. Giro- und Kontokorrentverkehr war noch so gut wie unbekannt. Die Gründung zahlreicher großer, noch heute zum Teil sehr angesehener Banken, welche ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Kreditvermittlung suchten, fällt in das Jahrzehnt von 1850 bis 1860.

In chronologischer Reihenfolge betrachtet, ist zunächst der A. Schaaffhausensche Bankverein zu nennen, welcher im Jahre 1848 unter Mitwirkung der preußischen Regierung aus dem durch die Wirren des Jahres 1848 in Zahlungsschwierigkeiten geratenen alten Bankhause Abraham Schaaffhausen hervorgegangen ist.

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. Dezember 1903 ist die Bank vom 1. Januar 1904 ab in Interessengemeinschaft mit der Dresdner Bank getreten. Die von den beiden Banken erzielten Reingewinne werden zusammengeworfen und nach Verhältnis des jeweiligen Aktienkapitals zuzüglich der bilanzmäßigen Reservefonds verteilt. Als letztere kommen nur diejenigen dauernd in die Bilanz eingestellten Reservefonds in Rechnung, welche wirkliche Rücklagen darstellen und nicht als Reserven für besondere Risiken dienen.

1851 wurde von David Hansemann, dem preußischen Finanzminister des Jahres 1848, die Diskonto-Gesellschaft in Berlin als „Kreditgesellschaft" begründet. 1856 wurde sie unter der Firma „Direktion der Diskontogesellschaft" in die jetzige Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt. Ihr Zweck sollte sein, „die Erwerbstätigkeit zu fördern, und zwar dadurch, daß sie den ihr angeschlossenen Genossen auf die Geschäftsanteile Kredit gewährte."

Das Kapital, das anfangs nur 541600 Taler, auf die nur 10% eingezahlt waren, betragen hatte, wuchs 1856 auf 10 Mill. Taler. Mitte der sechziger Jahre wurde die Bank in die Rothschildgruppe aufgenommen, d. i. jene Vereinigung von Banken und Bankiers, welcher damals in Deutschland die Rothschilds, das Bankhaus S. Bleichröder und die Bank für Handel und Industrie angehörten. 1895 übertrug die frühere Norddeutsche Bank in Hamburg ihr gesamtes Vermögen und ihre Schulden, sowie das bestehende Handelsgeschäft behufs Verschmelzung an die Direktion der Diskontogesellschaft.

Von den Cölner Bankiers Mevissen und Oppenheim wurde 1853 mit einem Kapital von 25 Mill. Gulden die Bank für Handel und

Industrie (Darmstädter Bank) errichtet. Sie nahm ihren Sitz in Darmstadt, weil damals eine Konzession für eine Bank-Aktiengesellschaft weder in der freien Stadt Frankfurt a. M. noch in Preußen zu erlangen gewesen war. Nach dem Statut sollte ihre Aufgabe sein, „der deutschen Industrie vorübergehend die zu ihrem Betriebe dienenden Kapitalien verzinslich in laufender Rechnung zu überweisen, ohne jedoch dabei der Agiotage Vorschub zu leisten und das Kapital zu unproduktiven Börsenspekulationen anzuregen".

Die Bank für Handel und Industrie wird vielfach, ebenso wie die 1856 in Wien errichtete Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und die im gleichen Jahre in Leipzig gegründete Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, als eine Nachahmung des Crédit mobilier bezeichnet. Dies ist jedoch nicht richtig: Das Gründungsgeschäft spielt bei den genannten Banken nicht im entferntesten die Rolle wie bei den Pariser Instituten, auch findet eine Ausgabe verzinslicher Obligationen der Bank nicht statt.

Die Berliner Handelsgesellschaft wurde 1856 mit 45 Mill. M als Kommandit-Gesellschaft auf Aktien gegründet. Ihr Zweck war „Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Gesellschaften aller Art, sowie Begründung, Vereinigung und Konsolidation von Aktiengesellschaften."

1870 wurde die Deutsche Bank ins Leben gerufen. Das Schwergewicht legte sie von Anfang an auf das reguläre Depositen- und Kontokorrentgeschäft und auf den Verkehr mit überseeischen Ländern. „Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und den überseeischen Märkten", sollen nach dem Statut ihre Hauptaufgaben sein. Unter den deutschen Kreditbanken nimmt die Deutsche Bank heute die erste Stelle ein.

Fast ebenso schnell, wie dies letztere Institut, entwickelte sich die wenige Jahre später gegründete Dresdner Bank. Im Dezember 1872 aus dem Bankgeschäft von Michael Kaskel in Dresden hervorgegangen, suchte sie ihre Aufgabe im „Betrieb des Bank- und Kommissionsgeschäftes in allen seinen Teilen". Ebenso wie die Deutsche Bank pflegt sie in hohem Maße das Depositengeschäft, und durch Errichtung einer Filiale in London und enge Beziehungen zu Banken und Bankiers aller Länder ist sie mit Erfolg bestrebt, den deutschen Handel zu fördern.

Die Aktienkapitalien und Reserven der großen Banken stellen sich (November 1905) folgendermaßen:

	Kapital Mill. M	Reserven Mill. M
Dresdner Bank-Schaaffhausen	285	71,2
Deutsche Bank	200	93
Diskonto-Gesellschaft	170	57,6
Darmstädter Bank	154	27
Reichsbank	180	64,8
Berliner Handelsgesellschaft	100	29,4
Seehandlung	100	—
Kommerz- und Diskontobank	85	13
Nationalbank für Deutschland	80	12
Mitteldeutsche Kreditbank	51	6,8

Die Zahl der Privatbankgeschäfte, von denen Firmen wie Mendelssohn & Co. und S. Bleichröder in einer Reihe mit den Großbanken rangieren, ist dauernd im Abnehmen begriffen. Selbst alte, hochangesehene Firmen verschwinden, da das Erträgnis vielfach in keinem Verhältnis zum Risiko steht, das ihre Inhaber eingehen. Viele kleine und mittlere Firmen gehen in den großen Instituten auf, und immer weiter schreitet, z. T. indirekt veranlaßt durch gesetzgeberische Maßregeln, der Konzentrationsprozeß im Bankbetriebe.

Vier mächtige Bankengruppen[1]) bestehen jetzt in Deutschland.

I. Die Gruppe der Deutschen Bank.

	Aktienkapital Mill. M	Reserven Mill. M
1. Deutsche Bank	180[2])	75
2. Bergische Märkische Bank, Elberfeld	60	14,640
3. Schlesischer Bankverein, Breslau	30	9
4. Hannoversche Bank, Hannover, mit 2 Untergef.	38,5	7,858
5. Duisburg-Ruhrorter Bank, Duisburg	12	0,079
6. Essener Kreditanstalt, Essen a. d. R., mit 1 Untergef.	47	11,731
7. Siegener Bank für Handel und Gewerbe, Siegen	4	0,555
8. Sächsische Bank, Dresden	30	6,540
Transport	401,5	125,403

[1]) S. Rießer, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken a. a. O. S. 200 ff. und Deutscher Ökonomist Nr. 1178.

[2]) Die Ziffern verstehen sich für Anfang des Jahres 1905.

	Transport	401,5	125,403
9.	Essener Bankverein, Essen a. d. R.	7,5	0,850
10.	Oldenburgische Spar- und Leihbank, Oldenburg	4	0,850
11.	Emdener Bank, Emden	1	0,220
12.	Privatbank zu Gotha	7,2	1,105
13.	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, mit 1 Unterges.	12	3,850
14.	Rheinische Kreditbank in Mannheim, mit 1 Unterges.	74	9,988
	in Summa	507,2	142,266
	Reserven	142,266	
		649,466	

II. Die Gruppe der Diskonto-Gesellschaft.

		Aktienkapital Mill. M	Reserven Mill. M
1.	Diskonto-Gesellschaft	170	57,593
2.	Norddeutsche Bank in Hamburg	50	9,015
3.	Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig, mit 4 Unterges.	92,200	34,191
4.	Rheinische Diskonto-Gesellschaft, Aachen, mit 6 Unterges.	51,515	9,477
5.	Barmer Bankverein, Barmen	46,141	8,100
6.	Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft, Mannheim	20	—
	in Summa	429,856	118,376
	Reserven	118,376	
		548,232	

III. Die Gruppe Dresdner Bank-Schaaffhausen.

		Aktienkapital Mill. M	Reserven Mill. M
1.	Dresdner Bank	160	47,500
2.	A. Schaaffhausenscher Bankverein	125	23,730
3.	Märkische Bank, Bochum	8	0,220
4.	Rheinische Bank, Mülheim a. Rh.	10	1,091
5.	Oberschlesische Bank, Beuthen	3	0,320
6.	Württembergische Landesbank, Stuttgart	6	0,096
7.	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg	1,2	0,621
8.	Mecklenburgische Bank, Schwerin, mit 2 Unterges.	5	0,388
9.	Landgräflich-Hessische konzess. Landesbank Homburg v. d. H.	1	0,145
	Transport	319,2	74,111

	Transport	319,2	74,111
10.	Schwarzburgische Landesbank zu Sondershausen	1	0,087
11.	Ostdeutsche Bank, Königsberg	10	0,840
12.	Pfälzische Bank, Ludwigshafen	50	8,850
13.	Mittelrheinische Bank, Koblenz, mit 2 Untergef.	24,5	1,273
	in Summa	404,7	85,161
	Reserven	85,161	
		489,861	

IV. Die Gruppe der Bank für Handel und Industrie.

		Aktienkapital Mill. M	Reserven Mill. M
1.	Bank für Handel und Industrie	154	27
2.	Breslauer Diskontobank, Breslau	25	1,260
3.	Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen, mit 1 Untergef.	10	1,466
4.	Nordwestdeutsche Bank, Bremen, mit 1 Untergef.	12	1,685
	in Summa	201	31,411
	Reserven	31,411	
		232,411	

Diese 4 Gruppen umfassen also, Aktienkapital und Reserven zusammengerechnet, den Betrag von

I.	M	649,466,000
II.	„	548,232,000
III.	„	489,861,000
IV.	„	232,411,000
	M	1,919,970,000

II. Arten der Banken.

1. Einteilung in technischer Beziehung.

Die Geschäfte der Banken lassen sich einteilen, in Geschäfte, bei denen die Bank Kredit nimmt, Schuldnerin wird (Passivgeschäfte), und in Geschäfte, bei denen die Bank Kredit gibt, Gläubigerin wird (Aktivgeschäfte). Geschäfte, bei denen es sich weder um ein Kreditnehmen noch um ein Kreditgewähren handelt, nennt man indifferente Geschäfte.

Hauptaufgabe einer jeden Bank muß es sein, darauf zu achten, daß ihre Aktiv- und Passivgeschäfte im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Ad. Wagner formuliert dies so: „Eine Bank darf im wesentlichen nur ähnlichen Kredit geben, wie sie nimmt."

Je nach der Art ihrer Passivgeschäfte muß die Bank mit den ihr anvertrauten Geldern verfahren. Eine Bank z. B., die 35 Millionen M Depositengelder besitzt, die täglich von ihr zurückgefordert werden können, darf diese ganze Summe nicht in Hypotheken anlegen, die erst nach längerer Kündigung rückzahlbar sind. Mit Recht wird daher bei Beurteilung einer Bankbilanz ein Hauptaugenmerk auf die Liquidität gerichtet.

Theoretisch unterscheidet man nach der vorwiegenden Art der Passivgeschäfte: Noten-, Depositen- und Pfandbriefbanken, nach der vorwiegenden Art der Aktivgeschäfte: Diskonto-, Lombard-, Kredit-, Kontokorrentbanken usw.

Praktisch läßt sich diese Einteilung aber nicht durchführen. Daß zu einem Aktivgeschäft immer ein entsprechendes Passivgeschäft, und ebenso umgekehrt, gehört, ist selbstverständlich, denn nur durch Kombination einer oder mehrerer Aktiv- und Passivgeschäfte entsteht eine Bank. In der Regel liegen die Verhältnisse jedoch so, daß die sogenannten Kredit-, Spekulations- oder Depositenbanken oder die Crédit mobiliers, wie sie auch häufig genannt werden, in der Regel alle Aktiv- und Passivgeschäfte, mit Ausnahme des Noten- und Pfandbriefgeschäftes betreiben.

2. Einteilung in wirtschaftlicher Beziehung.

Eine zweite Art, die Banken einzuteilen, kann erfolgen nach Art der wirtschaftlichen Gruppen, denen die Banken in erster Linie Kredit gewähren. Man spricht

a) von Handels- und Gewerbebanken, d. h. Banken, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, den Handel- und Gewerbetreibenden Kredit zu gewähren. Hierzu gehören die großen, kapitalkräftigen Noten- und Kreditbanken, die hauptsächlich dem Großhandel und den Großgewerbebetrieben dienen; ferner die Schulze-Delitzschen Genossenschaftskassen[1]).

[1]) S. den Artikel „Genossenschaften" von Hans Crüger im „Buch des Kaufmanns".

Die Schulze-Delitzschen Vorschußvereine — benannt nach ihrem Begründer Schulze aus Delitzsch — sind in erster Linie für Handwerker und kleine Gewerbtreibende bestimmt. Die Kreditgewährung hängt von der Mitgliedschaft ab, die durch fortgesetzte oder einmalige, beliebig hohe Geldeinzahlungen erworben wird; ferner hängt sie ab von der Kreditfähigkeit des Darlehnssuchenden, die bestimmt wird nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Verbindung mit der Bestellung von Sicherheiten oder Bürgen. Die Darlehen werden in der Regel gegen Wechsel, die in 3 Monaten fällig werden, unter Abzug von Zinsen und 1% Provision gewährt und, wenn nicht zurückgezahlt, auf weitere 3 Monate prolongiert. Die Mitglieder haften solidarisch.

b) Hypotheken- und Grundkreditbanken, welche den städtischen und ländlichen Grundbesitz hypothekarisch beleihen;

c) Banken, welche dem Landwirt Kredit (Betriebskredit) zur Anschaffung von Ackergeräten, Vieh, Saatgut usw. gewähren.

Diesem Zwecke dienen in erster Linie die von Raiffeisen Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründeten Kassen, welche die durch Mißernten in große Not geratenen Bauern vor Ausbeutung durch Wucherer schützen sollten. Ihre Vereinsbezirke sind eng begrenzt und haben in der Regel nicht mehr als 1500 Bewohner. Infolgedessen kennen sich die Mitglieder untereinander persönlich. Einer kennt so ziemlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des andern und ist imstande, dessen Kreditfähigkeit zu beurteilen. Entsprechend den landwirtschaftlichen Verhältnissen werden die Darlehen in der Regel auf länger als drei Monate, mitunter sogar auf einige Jahre gewährt.

3. Einteilung in rechtlicher Beziehung.

Hinsichtlich der Gesellschaftsformen unterscheidet man die Einzelunternehmung und die Gesellschaftsunternehmung[1]), bei dieser wieder:

1. Die offene Handelsgesellschaft. Die Mitglieder der Gesellschaft, die Gesellschafter haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Firma. Ohne Zustimmung des oder der anderen Gesellschafter darf kein Gesellschafter sein Kapital ganz oder teilweise herausnehmen.

2. Die Kommanditgesellschaft. Ein oder mehrere Gesellschafter haften mit ihrem ganzen Vermögen (Komplementar, abgeleitet von complere = ausfüllen), der oder die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur in Höhe ihrer Vermögenseinlage.

3. Die Aktiengesellschaft, auch anonyme Gesellschaft genannt, weil die meist häufig wechselnden Aktionäre ungenannt sind und es auch

[1]) Ausführlicheres hierüber im „Buch des Kaufmanns" S. 149 ff. und 995 ff.

bleiben wollen. Jeder Anteilnehmer, Aktionär genannt, haftet nur in Höhe seines Geschäftsanteiles. Ein Nachschuß kann nicht gefordert werden. S. a. den Abschnitt „Aktien".

4. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie ist eine Kombination der Aktienform mit der Form der Kommanditgesellschaft. Mindestens ein Gesellschafter muß unbeschränkt haften. Die anderen Teilnehmer, die Aktionäre, haften nur in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft.

5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.). Sie ist eine Mittelform zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft. Zur Begründung genügen zwei Mitglieder. Das Stammkapital muß mindestens 20000 M, die Stammeinlagen jedes Gesellschafters mindestens 500 M betragen.

Die am häufigsten im Bankbetriebe vorkommende Form ist die Aktiengesellschaft und ihre Abarten. Aber auch Genossenschaften betreiben vielfach Bankgeschäfte: hauptsächlich suchen sie Depositengelder zu erlangen, um damit Diskont- und Lombardgeschäfte betreiben zu können. Es sind zu unterscheiden:

1. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (G. m. u. H.). Jeder Genosse haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit seinem ganzen Vermögen sowohl der Genossenschaft wie unmittelbar deren Gläubigern.

2. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (G. m. u. N.). Die Genossen haften ebenfalls mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht den Gläubigern der Genossenschaft unmittelbar. Sie sind nur verpflichtet, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

3. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (G. m. b. H.). Die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften nur bis zur Höhe einer im voraus bestimmten Summe.

4. Weitere Einteilungen der Banken.

1. Immobiliarkreditbanken, das sind Institute, die für den Besitzer von Grund und Boden geschaffen sind — hierzu gehören die Hypothekenbanken und die Landschaften.

2. Mobiliarkreditinstitute, bestimmt für den Eigentümer von beweglichen Vermögen und

3. Institute, welche hauptsächlich den Minderbemittelten dienen sollen, Sparkassen.

Schon die Hamburger Sparkasse wurde 1787 geschaffen „zum Nutzen geringer, fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute usw., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen".

Ähnlich heißt es im Preußischen Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838: „Es ist darauf zu achten, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen, welchen Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde."

Da die Sparkassen auf humanitärer Grundlage beruhen und keine Erwerbsinstitute sind, ist der Zinsfuß, den sie vergüten, in Anbetracht des niedrigen Zinssatzes, den sie selbst durch Anlage ihrer Gelder in nur sicheren Werten erzielen, verhältnismäßig hoch. Er beträgt trotz der Menge Arbeit, welche die zahlreichen Buchungen und Zahlungen erfordert, durchschnittlich 3—3½ %. Von der früher fast allgemein geltenden Bestimmung, daß auf die Einlagen nur für volle Monate Zinsen vergütet werden, d. h. die Verzinsung der Einlagen erst mit dem ersten Tage des nächsten Monats beginnt und mit dem letzten Tage des der Abhebung vorangegangenen Monats aufhört, ist heute von vielen Sparkassen abgewichen worden.

Am 1. Januar 1903 gab es in Deutschland 2735 Sparkassen mit 5695 Filialen. Diese Sparkassen hatten im Jahre 1902 insgesamt 16,002,088 Sparkassenbücher ausgegeben. Das Gesamtguthaben der Einleger betrug am Schluß des Jahres 1902 10,31 Milliarden Mark.

Nach Art des Verhältnisses der Banken zum Staate unterscheidet man Staatsbanken und Privatbanken. Der Name Staatsbank wird einer Bank beigelegt, wenn dem Staate ihre Leitung oder die Oberaufsicht über sie zusteht, wobei es gleichgültig ist, ob er Stammkapital eingeschossen hat oder nicht.

Eine Einteilung der Banken in Lokalbanken und Landeszentralbanken ist in gewisser Weise gleichfalls berechtigt.

III. Passivgeschäfte der Banken.

1. Das Depositengeschäft.

a) Der Depositenverkehr einst und jetzt.

Hauptziel aller Banken und Bankiers ist Ansammlung, Aufbewahrung und Verteilung von Geldern. Die Aufnahme der Gelder geschieht hauptsächlich in Form der Depositen.

Das moderne Depositengeschäft, wie es insbesondere unsere großen Kreditbanken pflegen, hat sich aus dem Depositengeschäft der alten Girobanken entwickelt. Der wesentliche Unterschied zwischen dem ehemaligen und dem modernen Depositengeschäft besteht aber darin, daß früher derjenige, der bei einer Bank Geld deponiert hatte, dafür eine Verwaltungsgebühr zahlen mußte — und dies mit Recht, weil es sich um ein depositum regulare handelte — während heute die Banken in der Regel Zinsen für Depositen gewähren, weil sie diese Depositen wieder nutzbringend verwenden können.

Reine Depositenbanken, wie sie England in großer Zahl aufweist, gibt es — von den wenigen Oldenburger und Mecklenburger Instituten, die eine segensreiche Tätigkeit entfalten, abgesehen — in Deutschland bis jetzt nicht. Die Gründung derartiger staatlicher oder unter Staatskontrolle zu stellender Depositenbanken mit zahlreichen Filialen wird von verschiedenen Seiten lebhaft befürwortet.[1])

b) Technik des Depositenverkehrs.

Bei der Errichtung des Kontos erhält der Kunde in der Regel ein Depositenbuch, in welches alle Zahlungen und alle Abhebungen einzutragen sind, ferner ein Exemplar der „Bedingungen für den Depositenverkehr", mit denen sich der Kunde durch Unterzeichnung des Einrichtungsformulars einverstanden zu erklären hat. Z. B.:

An die . . . . . Bank in Berlin.

Auf Grund Ihrer Bedingungen, mit deren Inhalte ich mich einverstanden erkläre, ersuche ich Sie, mir in Ihren Büchern ein Konto zu errichten.

---

[1]) S. Caesar Straus, Unser Depositengeldsystem und seine Gefahren. Frankfurt a. M. 1892. Otto Warschauer, Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen. Conrads Jahrbücher 1904. S. 454 ff.

Name: . . . . . .
Stand: . . . . . .
Wohnung: . . . . . .

Als Beispiel mögen hier dienen die

Bedingungen für den Depositenverkehr mit der Dresdner Bank.

Die Depositenkassen der Dresdner Bank nehmen unter nachstehenden Bedingungen Gelder zur Verzinsung an:

1. Die ersten Einlagen müssen mindestens M 100 und weitere wenigstens M 30 betragen. Die Dresdner Bank vergütet an Zinsen für Einlagen, welche rückzahlbar sind:

a) ohne vorherige Kündigung 2 %[1])
b) mit einmonatlicher Kündigung 2½ %
c) mit dreimonatlicher Kündigung 3 %
d) mit sechsmonatlicher Kündigung 3 %

Bei Einlagen von M 30000 und darüber ist besondere Vereinbarung des Zinsfußes vorbehalten.

Die Verzinsung der eingezahlten Beträge erfolgt vom nächsten Werktage ab.

Auf Konten, die vor Ablauf eines halben Monats nach Eröffnung aufgelöst werden, findet eine Zinsberechnung nicht statt; auch werden Guthaben unter M 100 nicht verzinst.

Die Zinsenberechnung erfolgt mit Schluß eines jeden Kalender-Halbjahres.

2. Jeder Einleger von Geldern erhält ein auf seinen Namen ausgestelltes Rechnungsbuch, welches bei Ein- und Auszahlungen an der Depositenkasse vorzulegen ist. Die Erhebungen können auch durch Checks unter Benutzung der von der Bank ausgegebenen Checkformulare bewirkt werden. Bei Abhebungen von M 30000 und darüber aus Guthaben zur täglichen Verfügung bedarf es einer Ankündigung bis 12 Uhr mittags des vorhergehenden Werktages.

3. Unterbleibt die Abhebung gekündigter Beträge, so werden vom Fälligkeitstage ab Zinsen nicht mehr vergütet.

4. Die Bank ist berechtigt, den Vorzeiger des von ihr ausgestellten Rechnungsbuches als zur Empfangnahme von Rückzahlungen zu Lasten des betreffenden Kontos legitimiert zu betrachten.

5. Rückzahlungen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Kündigungsfrist werden nach vorangegangener Genehmigung seitens der Bank ausnahmsweise geleistet, jedoch nur unter veränderter Zinsvergütung.

6. Bei Aufhebung eines Kontos sind das Rechnungsbuch und die noch nicht benutzten Checkformulare an die Bank zurückzugeben.

---

[1]) Da der Prozentsatz sich häufig ändert, werden die Zinssätze erst jeweilig bei Aushändigung der „Bedingungen" ausgefüllt.

7. Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen, sowie die Depositen-Zinssätze jederzeit abzuändern. Die jeweiligen Zinssätze für Einlagen werden durch Aushang an den Schaltern der Depositenkassen bekannt gegeben und in der Regel den Kontoinhabern durch Zirkular mitgeteilt.

Jede Abänderung der Zinssätze tritt für Guthaben ohne vorherige Kündigung sofort in Kraft, für Guthaben mit Kündigung erst von dem Tage an, zu welchem das betreffende Guthaben hätte gekündigt werden können. Bei Geldern, die bis zu einem bestimmten Rückzahlungstage festgelegt sind, tritt eine Änderung des einmal vereinbartes Zinssatzes nicht ein.

8. Wechsel-Domizile werden nur bei dauernder Verbindung und entsprechendem Durchschnittsguthaben kostenfrei eingelöst. Der Domizilvermerk muß die genaue Adresse der das Konto führenden Depositenkasse enthalten.

9. Auf Antrag werden die Steuern der Kontoinhaber aus ihrem Depositenguthaben kostenfrei entrichtet. Diesbezügliche Antragsformulare sind bei den Depositenkassen erhältlich.

10. Überweisungen zwischen uns und unseren Niederlassungen in Dresden, Hamburg, Altona, Bremen, Bückeburg, Chemnitz, Detmold, Fürth, Hannover, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg, Plauen, Zwickau, werden kostenfrei bewirkt.

11. Bei Übersendung von Geldern und Rimessen, sowie bei Auszahlungen und Überweisungen an dritte wird für die entstehende Mühewaltung eine entsprechende Vergütung in Ansatz gebracht. Wir behalten uns vor, Sendungsaufträge auch durch Remittierung von Checks, die mittelst eingeschriebenen Briefes auf Kosten des Auftragsgebers versandt werden, zu erledigen. Sämtliche Sendungen geschehen stets auf Gefahr des Auftraggebers.

Auf die rechte (Kredit-)Seite des Kontobuches kommen die Zahlungen, welche der Kontoinhaber selbst leistet, oder welche für ihn von dritter Seite erfolgen. Ferner sind auf diese Seite einzutragen die Gutschriften über fällige Coupons, verkaufte Effekten, zum Einzug oder Diskont übergebene Wechsel usw.

Bei den meisten Banken ist es Vorschrift, daß mit den Einzahlungen zugleich ein Einzahlungsschein, nach welchem die Buchungen seitens der Bankbeamten stattfinden, mitgeliefert wird (s. Muster auf S. 100).

Auf die linke (Debet-)Seite sind die Abhebungen, welche durch den Kontoinhaber selbst oder durch Dritte erfolgen, einzutragen, ferner die Belastungen für gekaufte Effekten, Wechsel usw.

Die Eintragung für geleistete Zahlungen erfolgen durch die Bank.

Die Quittung über die Einzahlung ist in der Regel von zwei hierzu bevollmächtigten Beamten zu unterzeichnen. Über Beträge, welche auf andere Weise als durch bare Einzahlung des Kontoinhabers ein-

Einzahlungsschein.

Anbei erfolgen zur Gutschrift auf Depositen-Conto

	M	Pf.
Banknoten		
Gold		
Silber		
Nickel		
Coupons laut Aufstellung . . .		
Checks auf den hiesigen Platz .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
Summa M		

Datum: ..... 190 .

Name:

gehen, wird dem Kunden brieflich Aufgabe erteilt. Die Eintragung dieser Beträge, sowie die der abgehobenen Summen hat der Kontoinhaber in der Regel selbst vorzunehmen. Behufs Abstimmung sind die Bücher in gewissen Zwischenräumen bei der Bank einzureichen.

Hat der Kontoinhaber oder einer seiner Bevollmächtigten das Geld nicht persönlich abgehoben, so erteilen viele Banken dem Kontoinhaber Aufgaben über die erfolgte Belastung, etwa in der Form:

> Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir heute an ..... für Ihre Rechnung gegen Ihren Check Nr. ..... (Ihre Quittung) M ..... gezahlt haben, die wir zu Ihren Lasten buchten.

c) Verzinsung der Depositengelder.

Die Höhe der Zinsen für Depositengelder richtet sich in erster Linie nach der Länge der ausbedungenen Kündigungsfrist. Gelder, welche

jederzeit vom Hinterleger zurückverlangt werden können (Gelder on call), haben für die Bank nur geringen Wert, denn den kurzfälligen Forderungen müssen leicht verfügbare Deckungsmittel gegenüberstehen, damit auch in kritischen Augenblicken die Bank nicht zahlungsunfähig wird. Gelder „mit täglicher Kündigung" („Tägliches Geld") werden daher nur niedrig verzinst.

Die Banken sind aber auch bestrebt, Depositen mit ein- oder mehrmonatlicher Kündigungsfrist zu erlangen, damit sie auch solche Verbindlichkeiten eingehen können, welche sich nicht innerhalb weniger Tage realisieren lassen. Da diese Geschäfte den Banken im allgemeinen einen größeren Nutzen abwerfen, so sind sie auch in der Lage, höhere Zinsen für derartige Gelder zu gewähren.

Vergütet die Bank z. B. für Gelder, welche täglich zurückgefordert werden können, 2%, so ist die Verzinsung der Monatsgelder, d. h. der Gelder, welche einen Monat vor ihrer Abhebung gekündigt werden müssen, $2\frac{1}{2}$% und der Dreimonatsgelder vielleicht 3 oder $3\frac{1}{4}$%.

Viele Banken und Bankinstitute machen einen Unterschied zwischen „Ein- resp. Dreimonatsgeldern fix" und „ein- resp. dreimonatlichen Geldern". Unter Geldern, welche auf drei Monate fix gegeben sind, werden Depositen verstanden, welche nach drei Monaten, vom Tage der Einzahlung ab gerechnet, fällig sind, und deren Verzinsung dann auch, falls eine Prolongation nicht stattfindet, in der Regel mit diesem Tage endet. Dreimonatsgelder dagegen müssen drei Monate vor dem Termin, an dem Rückzahlung gewünscht wird, noch besonders gekündigt werden.

Außer der Länge der Kündigungsfrist hat auch der offizielle Bankdiskont Einfluß auf die Höhe der Zinsen für Depositengelder.

Betr. der Kontoauszüge, welche die Bank, in der Regel zweimal jährlich, ihren Kunden gibt, vgl. den Abschnitt „Kontokorrent-Verkehr".

d) Der Giroverkehr mit der Reichsbank.

Während die Privatbanken und die Bankiers für die ihnen anvertrauten Depositen Zinsen gewähren, vergütet die Deutsche Reichsbank — ebenso wie z. B. die Bank von Frankreich und die Bank von England — keine Zinsen für die bei ihr stehenden Depositen- und Girogelder.

Als Entgelt für den Zinsgenuß verwaltet die Bank kostenfrei die Gelder der Kontoinhaber, von denen ein jeder ein festes minimales Guthaben besitzen muß, über das er nicht verfügen darf. Die Höhe dieses Guthabens richtet sich nach den Umsätzen und muß mindestens

1000 M bei den kleinen Firmen und den Kontoinhabern, welche nur geringe Umsätze machen, und 1—2 Millionen M bei den Berliner Großbanken betragen.

Die Zahl der Girokonten-Inhaber betrug am Ende des Jahres 1904 21 221. Diese Personen und Firmen setzten im Laufe des Jahres 1904 auf einer Seite ihres Kontos 97 273 Millionen M um. Der durchschnittliche Bestand der Giro-Guthaben, mit Ausschluß der der Reichs- und Staatskassen, betrug 261,6 Millionen M. Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich 1,22 Tage auf den betr. Konten gelassen worden.

Aus den Bestimmungen für den Giroverkehr mit der Reichsbank ist folgendes von allgemeinem Interesse:

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Kontogegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden; andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.
3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombarddarlehne, ferner Wechsel und Checks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Girokonto sofort gutgeschrieben.
4. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Reichsbank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.
5. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten. Die Reichsbank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.

   Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Reichsbank den Betrag nicht bar auszahlen.

   Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Checkformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.[1])

---

[1]) Werden die für Übertragungen auf einen anderen Bankplatz bestimmten roten Checks in der Zeit von 4 bis 4½ Uhr nachmittags eingeliefert, so ist für

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

6. Alle die Ausführung eines Giroauftrages betreffenden Ansprüche der Kontoinhaber gegen die Reichsbank verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Auftrag der Reichsbank zugegangen ist.
7. Die Checkformulare werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Reichsbank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

   Ebenso ist der Kontoinhaber der Reichsbank dafür verantwortlich, wenn er die in den Checkformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

   Verdorbene Checkformulare sind, mit dem Firmastempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen, an die Reichsbank zurückzuliefern.
8. Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

   Eingelöste Papiere werden dem Kontoinhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.
9. Verfügt der Kontoinhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Reichsbank nicht nur die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenutzt gebliebenen Checkformulare an die Reichsbank zurückzuliefern.
10. Die Girogelder werden nicht verzinst.

---

jede Überweisung eine Gebühr von 50 Pf., bei Einlieferung nach 4½ bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten.

Für jede zurückgezogene Überweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

11. Die Kontogegenbücher sind möglichst oft, aber jedenfalls am 4. jedes Monats (mit Ausnahme des 4. Januar) und am 28. Dezember, abgeschlossen einzureichen.
12. Die Reichsbank erwartet, daß die Kontoinhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giroeinrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Kontoinhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

    Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.
13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank sind für das Girokontor der Reichshauptbank, die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und für die mit 2 Beamten besetzten Reichsbanknebenstellen (s. Verzeichnis S. 144 ff.) erlassen. Auf die von nur einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen finden sie mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Übersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 M, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Kontoinhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.
3. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer“ lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an

den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.

4. Wünscht der Kontoinhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er ihn der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

   Girolübertragungen auf Grund roter Checks in Beträgen von 3000 bis 150000 M werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittlung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50000 M jedoch nur, wenn gegen die Überweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst. Giroüberweisungen auf Grund roter Checks in Beträgen unter 3000 M werden der Bestimmungsanstalt direkt nur dann überwiesen, wenn vom Einlieferer eine Gebühr von M 0.30 für jede Überweisung gezahlt wird.

5. Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

6. Halbjährlich einmal sind die Kontogegenbücher der Nebenstelle zur Übersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

7. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

e) Vergleich des deutschen mit dem englischen Depositenverkehr.

Der Depositenverkehr Deutschlands steht hinter dem Englands und dem der Vereinigten Staaten von Amerika, darüber kann kein Zweifel herrschen, weit zurück. Wie weit läßt sich ziffernmäßig nicht angeben,

Vollmacht

für den Wechsel- und Giroverkehr mit der Reichsbank.

D..... Herr .....
.....
.....

bevollmächtige..... für..... und statt..... Wechsel auszustellen, zu akzeptieren, zu girieren, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen, auch Gelder, geldwerte Papiere, Dokumente und Sachen jeder Art für..... in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren; ferner bei der Reichsbank ..... zu ..... Darlehne in beliebigen Beträgen aufzunehmen, über deren Empfang zu quittieren, Unterpfänder jeder Art, Wechsel nicht ausgenommen, zur Sicherheit de..... zu bestellen und zu übergeben, auch nach Gutbefinden wieder einzulösen, sowie in deren aussergerichtlichen Verkauf zur Berichtigung der Pfandschuld nebst Zinsen und Kosten zu willigen, den Empfang erteilter Bank-Pfandscheine, sowie eingelöster Pfänder zu bescheinigen, die Unterpfänder gegen Feuersgefahr zu versichern oder durch d..... versichern zu lassen und überhaupt alle Bedingungen einzugehen, von denen die Bank die Erteilung ihrer Lombard-Darlehne abhängig macht.

Alle Handlungen und Erklärungen, welche von de.... genannten Bevollmächtigten mit ..... Firma ..... und mit ..... Namen d..... hierunter eigenhändig geschrieben ....., und mit dem vollständigen oder abgekürzten Zusatze „in Vollmacht“ (i. V.) „per procura“ (p. p.) ..... unterzeichnet sind, erkenne ..... als ..... verpflichtend an.

Diese Vollmacht gilt nur der Reichsbank gegenüber und kann nur durch schriftliche d..... übergebene Erklärung widerrufen werden, erlischt auch nicht mit dem Tode der Machtgeber, sondern dauert, bis die Erben, Rechtsnachfolger oder das Gericht sie widerrufen hat.

....., den ....ten ..... 19....

Der Bevollmächtigte wird zeichnen:

Dass d..... persönlich bekannte Machtgeber Herr .....
.....

und d..... ebenfalls persönlich bekannte Bevollmächtigte Herr .....
.....

vorstehende Unterschriften in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen haben, wird hiermit unter Beidrückung des Amtssiegels attestiert.

....., den ....ten ..... 19.....

denn einmal ist der Begriff „Depositen“ in England ein viel weitgehenderer als in Deutschland — so zählt z. B. der Engländer zu den Depositenguthaben auch die bewilligten aber noch nicht in Anspruch genommenen Kredite — dann aber werden in Deutschland bei einigen Banken die Depositen nicht getrennt von den Kreditoren aufgeführt und ferner die Depositen bei Privatbankiers, da diese Ziffern unbekannt sind, nicht mitgezählt. Zu berücksichtigen ist außerdem noch, daß die Höhe des Sparkassenguthabens pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland etwa 151 M, in Großbritannien hingegen nur etwa 82,50 M beträgt.

Wird aus den angegebenen Gründen ein Vergleich der Höhe der deutschen Depositen mit den englischen Depositen unmöglich gemacht, so steht doch das eine fest, daß die Zunahme der Depositen während der letzten Jahrzehnte in Deutschland weit erheblicher als in England und Großbritannien gewesen ist.

Nach Bagehot betrug die Summe der bekannten Depositen am Ende des Jahres 1872 in

London	120	Millionen £
Deutschland	8	„ „

Nach dem „Economist“ betrug die Zahl der englischen Depositen:

am 1. Januar 1892	630	Millionen £
am 1. Januar 1902	790	„ „

Nach dem „Deutschen Ökonomist“ betrug die Zahl der bekannten deutschen Depositen:

am 1. Januar 1892	789,4	Millionen Mark
am 1. Januar 1902	1811,6	„ „

Am Ende des Jahres 1904 hatte die Deutsche Bank rund 286, die Dresdner Bank 136, die Diskonto-Gesellschaft 100 und der A. Schaaffhausensche Bankverein 33 Millionen M Depositengelder.

f) Checkverkehr und Clearinghäuser.

Im engen Zusammenhange mit dem Depositenverkehr steht das Check- und Abrechnungswesen, da über die Depositen in der Regel durch Checks (s. S. 62 ff.), welche an dritte gegeben werden, verfügt wird. Haben die betr. Personen, welche die Checks erhalten, bei einer Bank ein Konto, so zahlen sie die Checks in gleicher Weise wie bares Geld ein (s. S. 100). Die Banken aber ziehen diese Checks nicht direkt von den mit der Zahlung beauftragten Firmen ein, sondern sie verrechnen

die Beträge mit den verschiedenen Banken und Bankiers. Dies geschieht in den Clearinghäusern (Abrechnungsstellen).[1])

Der Typus aller Abrechnungsstellen ist The Bankers Clearing-House in London, welches in der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden ist.

Einer Anekdote nach verdankt das englische Abrechnungswesen seine Entstehung der Findigkeit und Bequemlichkeit der englischen Kassenboten. Diese fanden es lästig, in Wind und Wetter umherzurennen, um Noten, Wechsel und Checks einzukassieren. Sie sollen sich dann in einem Lokale beim Glase Bier tagtäglich zusammengefunden haben, um die Forderungen ihrer Häuser soweit als möglich auszugleichen. Die Chefs, so berichtet die Anekdote, haben die Idee sehr gut gefunden, nur den Ort der Zusammenkunft hielten sie einer Verbesserung fähig.

Ursprünglich beteiligten sich am Londoner Clearing-Haus nur Privatbankiers. Erst im Jahre 1854 traten die großen Aktienbanken (Joint Stock Banks) und 1865 die Bank von England bei.

Nach dem englischen Vorbilde wurden im Jahre 1883 in Deutschland die Abrechnungsstellen der Deutschen Reichsbank ins Leben gerufen. Der Austausch der Checks, Anweisungen, Wechsel, Domizile ꝛc. und die Verrechnung zwischen den einzelnen Mitgliedern gestaltet sich bei der ältesten deutschen Abrechnungsstelle, der in Berlin, folgendermaßen:

Kurz vor 9 Uhr morgens erscheinen im Abrechnungsraum, einem Zimmer der Reichsbank, die Vertreter der Reichsbank und die von 17 Berliner Banken und Bankfirmen. Jeder begibt sich an seinen Tisch, ordnet, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die ihm von der Hauptkasse oder vom Wechselbureau übergebenen Checks, Wechsel und Anweisungen nach den Namen der zahlungspflichtigen Häuser, verzeichnet die Beträge einzeln auf einem Zettel, die Endsumme auf dem „Empfangsbekenntnis“ und dem Abrechnungsbogen[2]). Die Papiere übergibt er mit dem

[1]) Literatur: C. François, Les chambres de compensation. Paris 1897. W. Howarth, Our Clearing System and Clearing Houses. London 1897. Georg Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs mit besonderer Berücksichtigung des Depositen- und Abrechnungswesens. Leipzig 1899. Ferner die betr. Artikel von Paul Hammerschlag im Österreichischen Staatswörterbuch, von Reichsbankpräsident R. Koch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von Georg Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, von J. Lubbock im Journal of the Statistical Society „On the Country Clearing“ Sept. 1865 u. a.

[2]) Ein Abdruck der Formulare befindet sich im „Buch des Kaufmanns“ S. 467 ff.

aufaddierten Zettel den Vertretern der betreffenden Firmen. Jeder Abrechnungsvertreter vergleicht die Beträge der für seine Firma erhaltenen Checks, Anweisungen usw. mit der Aufstellung. Stimmen die einzelnen Beträge und die Addition, dann gibt er das unterschriebene Empfangsbekenntnis den Einlieferen zurück und trägt die Endsumme auf der rechten Seite des Abrechnungsbogens ein. Um $^1/_4$ 10 spätestens ist alles erledigt, die 1. Abrechnung beendet. Die Vertreter begeben sich mit den empfangenen Papieren nach ihren Bankbureaus, wo die Prüfung im einzelnen erfolgt.

Checks, für die keine Deckung vorhanden ist oder deren Giros nicht in Ordnung sind, oder Papiere, welche aus irgend einem Grund von der Bank nicht honoriert werden, müssen in der 2. Abrechnung, welche um $^1/_2$ 1 Uhr beginnt, mit entsprechendem Vermerk versehen zurückgeliefert werden. Zum Unterschied von den neu eingelieferten Papieren werden sie auf einem roten Formular notiert, das die Überschrift „Rücklieferung" enthält. Die Einlieferung neuer, im Laufe des Vormittags bei den Banken eingegangener Papiere und deren Empfangnahme geschieht in gleicher Weise wie bei der 1. Abrechnung.

Um 4 Uhr nachmittags findet die letzte Abrechnung statt. Neue Papiere werden nicht eingeliefert. Es findet nur eine Rückgabe der bei der 2. Abrechnung gelieferten, nicht in Ordnung befundenen Papiere statt.

Die beiden Seiten des Abrechnungsblattes werden nunmehr addiert, und durch Subtraktion der kleineren von der größeren Seite wird ermittelt, wieviel jede Firma der Gesamtheit der Abrechnenden schuldet oder von ihr zu fordern hat. Über diesen Saldo schreibt der bevollmächtigte Vertreter einen Check aus — ein gelbes oder grünes Formular, je nachdem sich für seine Firma ein Kredit- oder ein Debet-Saldo ergibt. Die Abrechnung stimmt, wenn die vom Leiter der Abrechnungsstelle zusammengestellten Kredit- und Debet-Checks die gleiche Summe ergeben. Ergibt sich eine Differenz, so muß so lange gesucht werden, bis der oder die Fehler entdeckt sind. Ist die Abrechnung in Ordnung, dann unterzeichnet der Vorsteher der Abrechnungsstelle die Checkformulare und gibt sie dem Girokontor zur Buchung.

An allen andern Orten, wo Abrechnungsstellen bestehen, nämlich in Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dresden, Elberfeld, Frank-

furt a. M., Hamburg, Leipzig und Stuttgart, wird in ähnlicher Weise verfahren.

Die Zahl der Teilnehmer an den 11 Abrechnungsstellen betrug am Ende des Jahres 1904 132. Die abgerechneten Summen beliefen sich auf 32635 Millionen Mark. Die Zahl der Einlieferungen betrug 6,66 Millionen.

Erheblich größer ist der Umsatz im Londoner Clearing-Haus und in den Clearing-Häusern der Vereinigten Staaten von Amerika. Da es aber dort keine Zentralbank gibt, so kann die Begleichung der Salden nicht, wie in Deutschland und in England, durch Ausschreibung eines Checks auf die „Bank der Banken" erfolgen, sondern muß in barem Gelde oder in Clearinghaus-Certifikaten stattfinden.

Es wurden im Jahre 1904 verrechnet, in runden Summen:

In den 11 Abrechnungsstellen in Deutschland	32,6	Milliarden	Mark
Im Londoner Clearing-Haus	215,8	„	„
Im New-Yorker Clearing-Haus	292,4	„	„
In der Pariser Abrechnungsstelle	10,7	„	„

Der hohe wirtschaftliche Wert der Abrechnungsstellen besteht darin, daß durch Vereinfachung der Arbeit Zeit gespart wird, und der Umlauf der Metallmünzen und Noten in hohem Maße eingeschränkt werden kann.

Auf die Provinz ausgedehnt ist das Abrechnungswesen in England durch das Country Clearing: Jede größere Provinzialbank hat in London ihren Vertreter, der ihre Checks zum Einzug übernimmt (Vermerk auf dem Check: „London agent"). Die Einlieferung und Austauschung der Checks findet täglich zwischen 12 und 2 Uhr im Country Clearing in London statt. Erfolgt nicht innerhalb dreier Geschäftstage Rücklieferung, so sind die Checks als bezahlt zu betrachten.

Provinzial-Clearing-Häuser gibt es in Birmingham, Bradford, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle-on-Tyne und Sheffield.

2. Das Noten- oder Zettelgeschäft.[1])

a) Geschichtliches.

Hervorgegangen sind die Banknoten, wie bereits oben erwähnt, aus den Depositenscheinen der alten Girobanken, die dem Einzahler als

[1]) Literatur: Ludwig Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig 1874. H. Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875, in

Quittung für das zur Aufbewahrung übergebene Geld ausgehändigt wurden.

Eine alte, wohlberechtigte Forderung aller Staaten war es, die Ausgabe dieser Banknoten selber zu übernehmen oder doch wenigstens zu überwachen. In allen Ländern finden wir Gesetze über Notenausgabe, und auch die deutsche Bankgesetzgebung ist im wesentlichen eine Banknotengesetzgebung.

In Deutschland hat sich die Banknote erst später als in anderen Ländern eingebürgert. Wirtschaftliche und politische Verhältnisse waren der Grund, daß gerade dieser Zweig des Mobiliarkredits in der Entwickelung zurückgeblieben war. Der Plan Friedrichs des Großen, in Preußen eine Notenbank zu errichten, stieß auf zahlreiche Schwierigkeiten und gelangte erst 1765 zur Ausführung. Wie aus dieser Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin im Jahre 1847 die Preußische Bank und aus dieser wieder im Jahre 1875 die Deutsche Reichsbank hervorgegangen ist, ist bereits (S. 84 ff.) geschildert worden.

Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 und die Schaffung der Deutschen Reichsbank ist der in den 60er und 70er Jahren in Deutschland herrschenden Zersplitterung des Notenbankwesens, der „Zettelwirtschaft", ein erfreuliches Ende bereitet worden. Dank des politischen Wirkens von Ludwig Bamberger, Otto Michaelis und anderen weitsichtigen Männern hatte nunmehr das neugegründete Deutsche Reich eine einheitliche Bankgesetzgebung und war hiermit dem Ziele einer einheitlichen Banknote ein gut Stück näher gekommen.

b) Das Bankgesetz vom 14. März 1875 und die Novellen vom 18. Dezember 1889 und vom 7. Juni 1899.

α) Das Notenprivileg.

Nach § 1 des Bankgesetzes kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß

Conrads Jahrbüchern, dritte Folge, I. Band. Ad. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung. Berlin 1875. Moritz Ströll, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 1886. F. Thorwart, Die Entwickelung des Banknotenumlaufs in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge, VII. Band. Adolph Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873. S. a. ferner die beim Art. „Reichsbank" angegebene Literatur.

des Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. Die Gesetzgebung war bestrebt, das Notenwesen möglichst gleichförmig, nach einheitlichen Prinzipien zu gestalten.

Den Banken, welche bei Erlaß des Gesetzes bereits im Besitz des Notenprivilegs gewesen waren, konnte dieses wohlerworbene Recht nicht genommen werden. Aber man beschränkte ihren Notenumlauf und ihren ganzen Geschäftsbetrieb auf das Territorium des Staates, der ihnen das Notenprivileg erteilt hatte. Die Beschränkung des Notenumlaufs auf den engen Bezirk mußte dazu führen, daß die Noten nach ganz kurzer Zeit wieder zur Bank zurückströmten, während es doch im Interesse der Bank, welche mit dem zinslosen Gelde arbeiten wollte, liegen mußte, daß die Noten möglichst lange zirkulierten, bevor sie an die Ausgabestelle zur Einlösung zurückgelangen.

Die damals bestehenden Notenbanken, denen die Einschränkung des Notenumlaufs nicht behagte, hatten nun die Wahl, entweder auf ihr Privileg, das ihnen mancherlei Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen aber in Zukunft entsprechende Einnahmen zu bringen, zu verzichten oder sich freiwillig den beschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen. Unterwarfen sie sich den tiefgreifenden Bestimmungen, dann hatten ihre Noten nach wie vor im ganzen Reichsgebiet Umlaufsfähigkeit.

Der § 44 sagt:

1. Die Betriebsmittel dürfen nur in ganz bestimmter Weise (s. S. 114) angelegt werden.

2. Von dem 4½% des Grundkapitals übersteigenden Reingewinn müssen jährlich mindestens 20% so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurückgelegt werden, als derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die im Umlauf befindlichen Noten müssen mindestens zu einem Drittel durch Reichskassenscheine, Metallgeld oder Goldbarren, der Rest durch gute, höchstens noch drei Monate laufende Wechsel gedeckt sein.

4. Die Noten müssen bei einer Stelle in Berlin oder Frankfurt a. M. gegen kursfähiges deutsches Geld eingelöst werden.[1])

---

[1]) Demzufolge werden ohne irgend welchen Abzug eingelöst, die Noten der Sächsischen Bank zu Dresden bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin, der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Badischen Bank bei der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.

5. Die Bank muß alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihre Noten pünktlich einlöst.

6. Die Bank muß auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr konzessionsmäßig in gewisser Beziehung zusteht, verzichten.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung ohne irgend welche Entschädigung aufgehoben werden kann.

Diesen fakultativen Bestimmungen haben sich sämtliche bestehenden Notenbanken unterworfen mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank, deren Noten infolgedessen nur im Herzogtum Braunschweig und der Landständischen Bank in Bautzen, deren Noten nur im Königreich Sachsen, Umlaufsmittel sind. Neuerdings haben diese beiden Institute auf ihr Notenprivileg verzichtet.

Was die Stückelung der Banknoten anbelangt, so dürfen nach § 3 des Bankgesetzes Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M oder ein Vielfaches von 1000 M lauten.

Um der Gesetzgebung freie Hand für eine künftige einheitliche Ordnung des Bankwesens zu lassen, hatten die Banken darein zu willigen, daß ihre Befugnis zur Notenausgabe zuerst zum 1. Januar 1891 und in der Folgezeit von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden kann. In der Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 wurde angedroht, daß der Bundesrat von seinem Kündigungsrechte auf den 1. Januar 1901 gegenüber denjenigen Privatnotenbanken Gebrauch machen werde, welche sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 betreffs ihres Diskontsatzes binden. Damit sie nicht, wie bisher, die Diskontpolitik der Reichsbank, die ausschließlich durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse bestimmt wird, durchkreuzen, insbesondere dadurch, daß sie in Zeiten, in denen Geldknappheit herrscht, unter dem Diskontsatz der Reichsbank Wechsel ankaufen, mußten sie sich verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab:

Nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Satze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder übersteigt. Beträgt der Diskont weniger als 4% und diskontiert die Reichsbank auch zu dem sogenannten Privatsatze

(Privatdiskont), so dürfen die Privatnotenbanken $^1/_8$% unter diesem Satze, sonst $^1/_4$% unter dem offiziellen Satze diskontieren.

Infolge dieser Bestimmung haben zwei Notenbanken, die Frankfurter Bank und die Bank für Süddeutschland, auf ihr Privileg verzichtet.

β) Geschäftsbetrieb der Notenbanken.

Die Notenbanken sind nur befugt, folgende vier Geschäfte mit ihren Betriebsmitteln zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel (nicht aber auch Anweisungen), welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen (Kreise, Provinzen usw.), welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerte zurückgezahlt werden, zu diskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar:
   a) gegen Gold und Silber;
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, ferner gegen Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens $^3/_4$ des Kurswertes;
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50% des Kurswertes;
   d) gegen Wechsel, deren Verpflichtete als anerkannt solide gelten, mit einem Abschlage von mindestens 5% des Kurswertes;
   e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu $^2/_3$ ihres Wertes.
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Arten zu kaufen und zu verkaufen:

Ferner sind sie berechtigt:

für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen

oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Einlieferung zu verkaufen;

Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen;

Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Verboten ist den Notenbanken:

Wechsel zu akzeptieren;

Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (§ 7).

γ) Pflichten der Notenbanken.

Die Notenbanken sind verpflichtet:

1. Ihre Noten bei Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen (§ 4).

Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist als die Hälfte, oder sofern er den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet ist. Ein Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung vernichteter oder verlorener Banknoten gibt es nicht.

2. Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monats, spätestens am 5. Tage nach diesem Termin durch den Reichsanzeiger nach einem genau vorgeschriebenen Schema zu veröffentlichen, ebenso spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos (§ 8).

3. 5 % Notensteuer an die Reichskasse für den Betrag der umlaufenden Noten zu zahlen, welcher ihren Barvorrat plus Notenkontingent übersteigt. Betr. Berechnung dieser Steuer s. die Erläuterung des Wochenausweises der Deutschen Reichsbank S. 121/122.

c) Die Deutsche Reichsbank.[1])

α) Organisation der Reichsbank.

Das Grundkapital, das durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 von 120 auf 180 Millionen erhöht worden ist, ist zer-

[1]) Literatur: Karl Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899. G. H. Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf. Hamburg 1897.

legt in 40000 auf den Namen lautende Anteile zu je 3000 und 60000 Anteile zu je 1000 Mark. Diese Anteile können nicht als Aktien bezeichnet werden, denn die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Sie verdankt ihre Entstehung nicht einer handelsgerichtlichen Eintragung — hiervon ist sie durch das Bankgesetz befreit[1]) — sondern der Reichsgesetzgebung. Ihr Statut ist vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden. Auch die Auflösung der Reichsbank erfolgt unabhängig von der Entschließung der Anteilseigner.

§ 41 des Bankgesetzes: Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder
b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte auf die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Die Organisation der Reichsbank ist in den wesentlichsten Punkten derjenigen der alten Preußischen Bank nachgebildet.

Leitung und Aufsicht der Bank steht dem Reiche zu. Während jene vom Reichskanzler und dem ihm unterstellten Reichsbankdirektorium ausgeübt wird, führt die Aufsicht ein Bankkuratorium, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen ein Mitglied vom Kaiser, die anderen vom Bundesrat ernannt

---

Walter Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888; Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897; Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899. Max Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr. Hamburg 1898. R. Telschow, Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 10. Aufl. Leipzig 1905. Ferner die Artikel in den zitierten Hand- und Wörterbüchern, Art. „Reichsbank" in Holtzendorffs Enzyklopädie von Ad. Wagner. Art. „Reichsbank" in Kürschners Lexikon des deutschen Rechts und im „Buch des Kaufmanns" von Georg Obst. Die vom Reichsbankdirektorium herausgegebene Schrift „Die Reichsbank 1876—1900". Jena 1901. Auch zahlreiche Flugschriftenliteratur.

[1]) § 66: „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung."

werden. In den vierteljährlich stattfindenden Versammlungen des Kuratoriums wird den Mitgliedern über den Zustand der Bank usw. Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

Die verwaltende und ausführende Behörde ist das Reichsbankdirektorium, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten (seit 1887) und sechs bis sieben Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Beamten der Reichsbank sind kaiserliche Beamte und haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Sie werden vom Reichsbankpräsidenten angestellt[1]) und beziehen ihre Gehälter und Pensionen aus der Kasse der Reichsbank.

Gegenüber dieser weitgehenden Kompetenz des Reichs ist die Mitwirkung der Anteilseigner an der Verwaltung der Bank sehr be-

---

[1]) Über die Anstellung der Reichsbankbeamten gelten folgende Bestimmungen;

Die Reichsbank nimmt junge Kaufleute nur dann in ihren Dienst, wenn sie deren bedarf und macht den Eintritt von folgenden Bedingungen abhängig:

1. der Bewerber darf nicht über 26 Jahre alt und muß unverheiratet sein;
2. er muß körperlich gesund und ohne auffallende Bildungsfehler sein;
3. er muß die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule durch den Besuch einer solchen Lehranstalt erlangt haben, oder eine dementsprechende Schulbildung durch das Abgangszeugnis einer anderen höheren Lehranstalt nachweisen;
4. er muß seiner Militärpflicht genügt haben oder militärfrei sein;
5. er muß in einem Bank- oder in einem anderen namhaften Handlungshause die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben und dann noch einige Zeit in einem solchen als Handlungsgehilfe tätig gewesen sein;
6. er muß sich über seine gute Führung gehörig ausweisen und darf keine Schulden haben.

Die Anstellungsgesuche sind an den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums zu richten und müssen von den nach dem Vorstehenden erforderlichen Schul-, Militär- und kaufmännischen Zeugnissen, sowie einem eigenhändig ge- und unterschriebenen Lebenslaufe begleitet sein. Fehlen diese Schriftstücke ganz oder teilweise, so wird die Eingabe zur Vervollständigung zurückgesandt.

Die Annahme erfolgt in der Regel zunächst nur auf Probe gegen vierzehntägige Kündigung und vier Mark Diäten. Die förmliche Aufnahme in den Reichsbankdienst ist von dem Ausfall dieser Probe und einer, nach einem halben Jahr etwa abzulegenden Prüfung (Wechselrecht, Bank- und Börsenwesen, kaufmännisches Rechnen ꝛc.) abhängig.

schränkt: Sie wählen bezw. ergänzen in der alljährlich im März stattfindenden Generalversammlung den Zentralausschuß, welcher aus 15 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern besteht und ihre ständige Vertretung gegenüber der Verwaltung bildet.

Der Zentralausschuß, der sich unter Vorsitz des Reichsbankpräsidenten monatlich wenigstens einmal versammelt, erhält Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold usw. Gutachtlich ist er zu hören über die Bilanz und die Gewinnberechnung, über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbankdirektorium, über die Höhe des Diskontsatzes, über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen usw. Rechtlich notwendig ist seine Zustimmung bei Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank (Bankgesetz § 32) und bei Geschäften mit den Regierungen des Reichs.

Aus der Zahl seiner Mitglieder wählt der Zentralausschuß auf ein Jahr drei Deputierte und ebensoviele Stellvertreter, welche die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank ausüben und berechtigt sind, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen. Während die Mitglieder des Zentralausschusses nur zu bestimmten Zeiten zusammenkommen, haben die Deputierten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, während der Geschäftsstunden im Beisein eines Mitgliedes des Direktoriums von Zeit zu Zeit die Bücher einzusehen und den Kassenrevisionen beizuwohnen.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, die im Bankstatut nicht vorgesehen sind, müssen vor ihrem Abschluß zur Kenntnis der Deputierten gebracht und auf Antrag auch nur eines Deputierten dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, falls sich dieser nicht mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit ausspricht.

Der Reingewinn der Bank wird in folgender Weise verteilt: Zunächst wird den Anteilseignern, die persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank nicht haften, eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ gezahlt. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner $\frac{1}{4}$ und die Reichskasse $\frac{3}{4}$. Die Höhe der Dividende wird vom

Reichsbankdirektorium vorgeschlagen, vom Zentralausschuß begutachtet und vom Reichskanzler definitiv festgesetzt.

Filialen der Bank. Die Reichsbank, welche ihre Tätigkeit mit ca. 200 Zweiganstalten begonnen hatte, hat diese Zahl heute mehr als verdoppelt. Sie benennt diese: Reichsbankdirektorium (Berlin), Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen und Warendepots, welche hauptsächlich zur Vermittelung von Lombardgeschäften dienen sollen.

Reichsbankhauptstellen gibt es z. B. 19. Sie werden an größeren Plätzen auf Antrag des Reichskanzlers durch den Bundesrat errichtet. Geleitet werden sie von einem aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande, beaufsichtigt von einem vom Kaiser ernannten Bank-Kommissar.

Die Bankkommissare, in der Regel höhere richterliche Beamte, die die Funktion bei der Reichsbank nur im Nebenamt ausüben, haben die vom Reichsbankdirektorium angeordneten Revisionen vorzunehmen und den Vorstandsbeamten mit juristischem Rat zur Seite zu stehen.

Gemäß den Bestimmungen des § 36 des Bankgesetzes besteht bei diesen Hauptstellen ein Bezirksausschuß, dessen Mitglieder aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Hauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt sind. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Übersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt.

Wie der Zentralausschuß in Berlin drei Deputierte wählt, welche die fortlaufende Kontrolle bei der Zentrale in Berlin auszuüben haben, so hat der Bezirksausschuß aus seiner Mitte zwei bis drei Beigeordnete zu wählen, welche die fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang der betreffenden Reichsbankhauptstelle vorzunehmen verpflichtet sind.

Die Errichtung von Reichsbankstellen erfolgt nach § 37 des Bankgesetzes durch den Reichskanzler, regelmäßig auf Antrag des Reichsbankdirektoriums, die Errichtung von Reichsbanknebenstellen durch das Reichsbankdirektorium.

Die Reichsbankhauptstellen unterscheiden sich von den Reichs-

bankstellen, — beide werden auf Grund der ihnen zustehenden Befugnisse in der Dienstsprache mit dem gemeinsamen Namen „selbstständige Bankanstalten" (s. Jubiläumsschrift der Reichsbank) bezeichnet — in der Hauptsache, abgesehen von der Größe des Verkehrs und der Umsätze, nur in einem Punkte, in dem Fehlen des Bezirksausschusses bei der Reichsbankstelle. Reichsbankhauptstellen wie Reichsbankstellen können innerhalb ihres Bezirks alle diejenigen Geschäfte selbständig betreiben, die nach § 13 des Bankgesetzes zulässig sind. Die Funktionen, die bei der Reichsbankhauptstelle dem Kommissar obliegen, übt bei der Reichsbankstelle der Justitiar aus.

Die unterste Instanz des Bankorganismus bilden die Reichsbanknebenstellen. Sie sind nicht dem Reichsbankdirektorium sondern den selbständigen Bankanstalten untergeordnet. Ihre Befugnisse sind beschränkt; bei einer großen Anzahl ihrer Transaktionen müssen sie erst die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Bankanstalt einholen.

3 Arten von Nebenstellen gibt es: N. mit einem Bankvorstand, N. mit einem Bankvorstand und einem oder mehreren Assistenten und N. ohne Kasseneinrichtung.

β) Aufgabe und Geschäfte der Reichsbank.

Im § 12 des Bankgesetzes ist der Reichsbank die Aufgabe zugewiesen, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen." Diesen Zweck erfüllt sie durch die Abrechnungsstellen (s. S. 108) und durch ihren von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zunehmenden Giroverkehr (s. S. 101 ff.). In erhöhtem Maße gilt heute das, was die Reichsbank bereits in ihrem ersten Bericht, am Ende des Jahres 1876, sagen konnte: „Das ganze Deutschland ist durch die Reichsbank ein Giroplatz geworden."

Die Geschäfte, zu deren Ausübung die Reichsbank befugt ist, sind die gleichen, welche die anderen Notenbanken, deren Noten im ganzen Reiche umlaufsfähig sind, ausüben dürfen (s. S. 114). Außerdem ist aber die Reichsbank, nach § 22 des Bankgesetzes und § 11 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875, verpflichtet, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Auf Grund dieser Vorschriften versieht die Reichsbank die

Geschäfte der Zentralkasse des Reichs. Große Dienste leistet sie der Verwaltung der Reichsschulden, der Reichspostverwaltung usw.[1]).

Für Reichs- und Staatskassen wurden im Jahre 1904 auf Girokonto 20,35 Milliarden M vereinnahmt und etwa ebensoviel Milliarden M verausgabt. Das Durchschnittsguthaben der Reichs- und Staatskassen betrug 1904 175 Millionen M.

γ) Die Reichsbank-Ausweise.

Durch das Bankgesetz ist der Reichsbank und jeder damals bestehenden Notenbank ein bestimmter Betrag Banknoten zugewiesen worden, welche durch Barvorrat nicht gedeckt zu sein brauchten. Für die übrigen durch Barvorrat nicht gedeckten Noten muß eine Notensteuer von 5 % pro Jahr, d. h. $^5/_{48}$ % pro Berichtswoche gezahlt werden.

Dieses Kontingent betrug für die

Reichsbank	250000000	Mark
Bayerische Notenbank	32000000	„
Sächsische Bank	16771000	„
Württembergische Notenbank	10000000	„
Badische Bank	10000000	„
Braunschweigische Bank	2829000	„
Frankfurter Bank	10000000	„
Bank für Süddeutschland	10000000	„

Durch die Bestimmung, daß das Kontingent der Notenbanken, deren Befugnis zur Notenausgabe erloschen ist, der Reichsbank zufällt, ist deren Kontingent im Laufe der Jahre auf 293,4 Millionen M angewachsen.

Durch Gesetz vom 7. Juni 1899 ist das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 450 Millionen M erhöht worden. Nachdem auch die Frankfurter Bank und die Bank für Süddeutschland aufgehört haben, Notenbanken zu sein, beträgt es 470 Millionen Mark.

Die Berechnung der Notensteuer sei erläutert an der folgenden

[1]) S. hierzu auch meinen Art. im „Buch des Kaufmanns" S. 459 und 460.

Wochenübersicht der Deutschen Reichsbank:

Aktiva.

	Mark
1. **Metallbestand** (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen) das Kilogr. fein zu 2784 Mark berechnet	823318000
2. **Bestand an Reichskassenscheinen**	21682000
3. **do. Noten anderer Banken**	9481000
4. do. an Wechseln	894696000
5. do. an Lombardforderungen	119332000
6. do. an Effekten	176923000
7. do. an sonstigen Aktiven	95609000

Passiva.

8. das Grundkapital	180000000
9. der Reservefonds	64814000
10. **der Betrag der umlaufenden Noten**	1397109000
11. die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten . .	515997000
12. die sonstigen Passiva	33296000

Nach diesem Ausweise beträgt der Metallvorrat und der Bestand an Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken zus. 854481000 M

Nichtmetallisch gedeckte Noten darf die Bank, wie erwähnt, emittieren . . . . . 470000000 „

Steuerfrei sind demnach . . . . . 1324481000 M

Ungedeckt sind . . . . . 72628000 „

da der Betrag der umlaufenden Noten . . . . . 1397109000 M

beträgt. Die Bank ist also nach dieser Wochenübersicht mit dem Betrage von 72628000 M in der Notensteuer.

Durch diese Notensteuer soll nicht der legitime Bedarf an Umlaufsmitteln verringert werden, sondern es soll nur, wie Kaemmerer sagt, „die Bank hierdurch gezwungen werden, bei Erreichung solcher Grenze Halt zu machen, resp. ein weithin sichtbares Warnungssignal zu geben, die Unternehmungslust einzudämmen."

δ) Die Reichsbank und die Privatnotenbanken.

Die Bedeutung der Privatnotenbanken im Verhältnis zur Reichsbank schwindet von Jahr zu Jahr mehr.

Nach innen hin zeigt sich die Reichsbank als Zentralnotenbank

durch ihr über das ganze Reich ausgebreitetes Filialnetz und durch große, stets flüssige Mittel. Die Reichsbank, das ist ein volkstümliches Wort, hat immer Geld, und sie muß es auch immer haben. Ist infolge reichlicher Beschäftigung der Industrie, durch Überproduktion oder durch Überspekulation eine Geldknappheit eingetreten, so fordert der Geschäftsmann oder der Gewerbtreibende Vorschüsse von seiner Bank oder seinem Bankier. Diese wieder verschaffen sich das Geld, indem sie Wechsel bei der Reichsbank diskontieren. Die Reichsbank aber ist das einzige Bankinstitut, welches die bei ihr diskontierten Wechsel im Portefeuille behält, sie nicht weiter begibt (rediskontiert).

Durch eine verständige Diskontpolitik, d. h. durch eine Festsetzung des Diskonts, die sich nicht nach Laune und Sonderinteressen richtet, sondern durch den Verkehr bestimmt wird, den Verkehr, der „oft mehr Macht als Klugheit besitzt", aber alle Preise, also auch die des Kapitals diktiert — durch eine solche verständige Diskontpolitik ist die Reichsbank als Zentralnotenbank befähigt, den Geldumlauf nicht nur nach innen, sondern auch nach außen hin zu regeln. Fast alles gemünzte und ungemünzte Gold, das vom Auslande nach Deutschland kommt, fließt der Reichsbank zu, und alle größeren Goldmengen, die nach dem Auslande versandt werden, kommen, wenn auch manchmal erst durch zweite oder dritte Hand, aus den Kellern unserer Zentralnotenbank, der Reichsbank.

Status der deutschen Notenbanken am 31. Dezember 1904.

	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf		Andere tägliche Verbindlichkeiten	Metallbestand	Wechsel
			überhaupt	darunter ungedeckt			
	in Tausend Mark						
Reichsbank	180000	64814	1288549	316486	534789	926669	823354
Bayerische Notenbank	7500	3004	62882	24418	7923	32045	40201
Sächsische Bank . . .	30000	6290	36765	8699	27953	18409	40461
Württemberg. Notenb.	9000	1134	22598	9657	8376	10406	15931
Badische Bank	9000	2041	20679	9857	12735	8554	18710
Braunschweig. Bank .	10000	993	1948	1331	6191	518	8701

ε) Systeme der Notendeckung.

Gemeinsam ist, resp. sollte allen Noteninstituten die Sorge für die Erfüllung zweier Forderungen sein:

1. Jederzeit Mittel zu besitzen, die zurückströmenden Noten einzulösen und

2. nur soviel Noten auszugeben, wie für die Volkswirtschaft des Landes erforderlich und gedeihlich erscheint.

Auf welche Weise dies aber am besten geschieht, darüber sind die Ansichten in den verschiedenen Ländern geteilt. Wir können betreffs der Notendeckung drei Systeme unterscheiden:

1. Das deutsche oder kontinentale System, welches von der Mehrzahl der Notenbanken des Kontinents angewendet wird und auch schon bei der alten Preußischen Bank bestanden hat. Das Grundprinzip ist: bankmäßige Deckung der ausgegebenen Noten, deren Maximalbetrag in der Regel sehr hoch begriffen oder überhaupt nicht festgesetzt ist. Ein Drittel der ausgegebenen Noten etwa soll in der Regel durch bares Geld, der Rest durch leicht einziehbare Forderungen, hauptsächlich Diskonten, gedeckt sein.

Anwendung dieses Systems auf die deutschen Notenbanken, die Österreichisch-ungarische Bank und die Bank von Frankreich:

Für die Deutsche Reichsbank und die Sächsische Bank ist eine Grenze des Notenumlaufs nicht gesetzt.

Die Maximalsumme des gestatteten Notenumlaufs beträgt bei der

Bayerischen Notenbank	70000000	Mark
Württembergischen Notenbank	25714285	„
Badischen Bank	27000000	„

Die deutschen Notenbanken können also bis zu der angegebenen Höhe, bezw. eine unbeschränkte Menge Noten emittieren. Sie haben nur darauf zu achten, daß $^1/_3$ durch bares Geld, der Rest durch Diskonten gedeckt ist, und sie müssen ferner, wenn der Notenumlauf größer als der Metallvorrat plus der Summe der steuerfreien Notenreserve ist, Notensteuer entrichten.

Bei der Österreichisch-ungarischen Bank muß der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten mindestens zu $^2/_5$ durch Barfonds, der Rest bankmäßig gedeckt sein. Die Entrichtung der Notensteuer erfolgt nach gleichen Prinzipien, wie sie das deutsche Bankgesetz vorschreibt.

Die Bank von Frankreich ist berechtigt, bis zu 5 Milliarden Fr. Banknoten auszugeben.

2. Das britische oder Peelsche System. Der Gründer dieses Systems ging von dem Prinzip aus, Metallgeld, welches aus dem Lande strömt, nicht durch Banknoten zu ersetzen, „damit kein falsches Bild über den volkswirtschaftlichen Aufschwung des Landes entsteht". Es wird aus diesem Grunde Volldeckung der über einen bestimmten Betrag hinaus ausgegebenen Noten gefordert. (S. den Abschnitt „Die Bank von England".)

3. Das nordamerikanische System. Eine Zentralbank existiert nicht. Die sogenannten Nationalbanken erwerben das Recht der Notenausgabe durch Hinterlegung amerikanischer Staatsbonds bei dem „Kontrolleur der Umlaufsmittel". (S. den Abschnitt „Bankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika".)

3. Die Ausgabe langfristiger Obligationen.

a) Allgemeines.

Die Ausgabe von Obligationen (Pfandbriefen), welche von seiten des Gläubigers unkündbar sind, vom Emissionshause aber jederzeit, resp. auf Grund eines vorher festgesetzten Tilgungsplanes zurückgezahlt werden können, erfolgt fast nur durch die Hypotheken-, Bodenkredit- und Grundschuldbanken. Der Kredit, den diese Banken gewähren, ist naturgemäß ein langfristiger. Die Gelder werden zum Ankauf von Grund und Boden, sowie zur Erwerbung und zum Bau von Häusern gegeben. Auf Grund der erworbenen Hypotheken erfolgt die Ausgabe von Hypothekenbank-Pfandbriefen.

Infolge der von Jahr zu Jahr steigenden Menge der umlaufenden Hypothekenbank-Pfandbriefe — 1904 gab es in Deutschland 38 Hypothekenbanken mit einem Pfandbriefumlauf von ca. $5\frac{1}{2}$ Milliarde Mark — schienen gesetzliche Maßregeln zum Schutze der Pfandbriefbesitzer wohl angebracht.

Ein diesbezüglicher Entwurf aus dem Jahre 1868 kam, ebenso wie einige spätere Entwürfe, nicht zu stande. Die Normativbestimmungen für Preußen vom 7. Juni 1893 gaben einzig und allein Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken, keineswegs aber enthielten sie eine rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger.

Im Juni 1897 trat eine Kommission von Sachverständigen aus dem Kreise der Hypothekenbanken zu Beratungen über ein Hypothekenbankgesetz zusammen. Im Juni 1899 wurde der Entwurf nach den Vorschlägen der Kommission vom Reichstage en bloc angenommen und mit dem 1. Januar 1900 trat das Gesetz in Kraft.

b) Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.[1])

α) Der Treuhänder.

Neu geschaffen durch das Hypothekenbankgesetz (§ 29) ist der Posten eines *Treuhänders*. Seine Bestellung, die jederzeit widerrufen werden kann, erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank.

Die Tätigkeit des Treuhänders besteht darin, zu untersuchen, ob die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist. *Nicht* zu prüfen dagegen hat er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, *ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht*.

Die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Register eingetragenen Wertpapiere und das zur Deckung der Hypothekenbankpfandbriefe bestimmte Geld hat er unter dem Mitverschluß der Bank aufzubewahren und darf sie nur den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß herausgeben.

Die derart ausgeübte Tätigkeit des Treuhänders konnte naturgemäß Unredlichkeiten, wie sie durch die traurigen Zusammenbrüche zweier großer Hypothekenbanken mit ihren Tochterinstituten bekannt geworden waren, *nicht* aufdecken. Die Staatsaufsicht ist daher durch Ministerial-Erlaß vom 17. November 1901 verschärft worden, hauptsächlich durch Vermehrung der *banktechnisch vorgebildeten* Bankinspektoren.

---

[1]) Literatur: W. Christians, Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf. Berlin 1899. H. Dove, Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf. Berlin 1899. L. Eschwege, Privilegiertes Spekulantentum. Berlin 1901. H. Göppert, Hypothekenbank-Gesetz vom 13. Juli 1899. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1900. J. Rießer, Zur Kritik der Gesetzentwürfe betr. das Hypothekenbankwesen und die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Stuttgart 1898. Paul Voigt, Mündelsicherheit der Hypothekenbank-Pfandbriefe. Berlin 1901. Max Wittenberg Mündelgelder und Hypothekenbanken. Berlin 1900.

β) Ausgabe und Sicherstellung der Pfandbriefe.

Die Hypothekenbanken sind berechtigt, Hypothekenpfandbriefe bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds auszugeben (§ 7).

Der Gesamtbetrag dieser Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ruhen solche Hypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken, so müssen sie mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbetrag des Schuldners wenigstens $^1/_4$ % des Hypothekenkapitals beträgt.

Werden Hypotheken zurückgezahlt, oder ist aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Reichs- oder Staatsschuldverschreibungen oder durch bares Geld zu ersetzen.

Die Beleihung soll nach vorsichtigen Taxen erfolgen und ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig. Sie soll $^3/_5$ des Wertes der Grundstücke nicht übersteigen. Landwirtschaftliche Grundstücke können ausnahmsweise mit $^2/_3$ beliehen werden.

Zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger ist nach § 4 des Hypothekenbankgesetzes die Aufsichtsbehörde befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen;
2. von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3. einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Tätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist und setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

Beim Konkurse der Hypothekenbank sind die Forderungen der Pfandbriefgläubiger vorberechtigt gegenüber den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger. Das Gleiche gilt von dem Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist.

IV. Aktivgeschäfte der Banken.

Durch ihre Passivgeschäfte sind die Banken in der Lage, Vorschüsse zu geben, Aktivgeschäfte zu betreiben. Die Gelder werden entweder gegen Unterpfand oder ohne ein solches ausgeliehen.

Kredit — abgeleitet von credere = Vertrauen schenken — nennt man auf wirtschaftlichem Gebiete den Glauben, das Vertrauen, das man in jemanden setzt, daß er seine übernommenen Verpflichtungen erfüllt.

Definitionen des Kredits:

Wirth: „Kredit ist die Übertragung eines Eigentumsrechtes in der Erwartung, in dem Vertrauen, daß der Gegenwert nach einer bestimmten Zeit zurückerstattet werde".

Roscher: „Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter zu verfügen gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes."

Ad. Wagner: „Kredit ist das freiwillige Gewähren und Empfangen von Leistungen, im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegenleistung."

Die Grundlagen des Kredits sind Zahlungsfähigkeit, Zahlungswille und Zahlungszwang. Man unterscheidet verschiedene Arten des Kredits und der Kreditgeschäfte:

1. Personal- und Realkredit.

Der Personalkredit wird gewährt auf Grund der Persönlichkeit, der Realkredit auf Grund des Vermögens (Besitzes) des Schuldners. Der Realkredit kann ein Faustpfandkredit (Lombarddarlehn) oder ein Hypothekarkredit sein.

2. Öffentlicher und Privatkredit.

Dieser Unterschied wird gemacht in Bezug auf die Person des Kreditnehmers. Ist dieser ein Staat, eine Provinz, Gemeinde ꝛc. dann spricht man von einem öffentlichen Kredit. Tritt eine einzelne Person oder Firma als Schuldnerin auf, dann liegt ein privater Kredit vor.

3. Produktiv- und Konsumtivkredit.

Produktivkredit nennt man den Kredit, der gewährt wird im Vertrauen auf schöpferische Arbeit, während mit Konsumtivkredit das Darlehen bezeichnet wird, das vom Schuldner für persönliche Bedürfnisse verbraucht, verzehrt wird.

Der Produktivkredit braucht nicht immer nützlich, und der Konsumtivkredit nicht immer unwirtschaftlich zu sein. Auch der Produktivkredit kann z. B. schädlich wirken, indem er zur Überspekulation anreizt. Andererseits wird auch der Konsumtivkredit nicht immer auf eine leichtfertige Wirtschaftsführung (Borgsystem) schließen lassen. Er kann z. B. nützlich wirken, wenn er zu Ausbildungszwecken Verwendung findet.

4. Entgeltlicher und unentgeltlicher Kredit.

Wirtschaftlich in Betracht kommt heute nur noch der entgeltliche Kredit, d. h. für Darlehen sind Zinsen zu zahlen, die ja allerdings mitunter nicht sichtbar sind, sondern in dem erhöhten Preise ꝛc. liegen.

5. Beabsichtigte Kreditgeschäfte und notwendige Kreditgeschäfte.

1. Das Kontokorrentgeschäft (Vorschüsse in laufender Rechnung).

a) Gedeckte Vorschüsse.

Der Kontokorrentverkehr ist, ebenso wie der Depositenverkehr, ein Verkehr in laufender Rechnung, den der Kunde mit dem Bankier unterhält.

In der Praxis versteht man häufig unter Kontokorrentkonten die Debitoren (Schuldner) und unter Depositenkonten die Kreditoren (Gläubiger).

Als Unterpfand für die Vorschüsse werden in der Regel Wertpapiere gefordert, doch werden auch, je nach Umständen, Hypotheken und Wechsel angenommen, ja es wird sogar mitunter die Bürgschaftsstellung durch dritte für genügend erachtet.

b) Ungedeckte Vorschüsse.

Bevor Banken einen Blankokredit gewähren, d. h. jemanden ermächtigen, bis zu einem bestimmten Betrag Gelder ohne Hinterlegung eines Unterpfandes abzuheben, holen sie über ihn Auskünfte bei Geschäftsfreunden und Auskunftsbureaus ein.[1]) Vielfach verlangen sie auch Vorlegung der letzten Jahresbilanzen. Handelt es sich um größere Be-

[1]) Literatur: W. Schimmelpfeng, Kaufmännische Erkundigung. Berlin 1895. Eugen Sutro, Die kaufmännische Krediterkundigung. Leipzig 1902.

träge, dann behält sich die den Kredit gewährende Bank mitunter noch das Recht vor, in gewissen Zeiträumen Einblick in die Bücher des Schuldners zu nehmen.

Die auf Grund dieser Blankokredite geschuldeten Beträge, die in der Regel nicht auf einmal, sondern nur dann abgehoben werden, wenn sie der Geschäftsfreund benötigt, erscheinen in der Bilanz als ungedeckte Debitoren. Mitunter wird über den gewährten Kredit gar nicht oder nur zum kleinen Teil verfügt. Viele Firmen lassen sich nämlich einen Blankokredit nur einräumen, um ev. einmal ein besonders günstiges Geschäft nicht deswegen von der Hand weisen zu müssen, weil sie die Mittel nicht parat haben und das Nachsuchen eines Blankokredits immerhin gewisse Zeit erfordert.

c) Technik des Kontokorrentverkehrs.[1])

α) Allgemeines.

Wie schon erwähnt, erhält der Kunde vom Bankier, in der Regel halbjährlich, einen Kontoauszug, mit Zins- und Provisionsberechnung, ein Kontokorrent (conto corrente = laufende Rechnung).

Das Kontokorrent nimmt in der Regel einen Raum auf zwei sich gegenüber stehenden Seiten ein. Die linke Seite des Kontokorrents heißt Soll- oder Debetseite. Auf ihr werden die Posten notiert, die der Geschäftsfreund dem Kontokorrentgeber schuldet, für die er belastet worden ist. Rechts, auf die Haben- oder Kreditseite, werden die Posten gebucht, die dem Geschäftsfreund gutgeschrieben, kreditiert sind.

Addiert man die Debet- und die Kreditseite für sich und zieht die kleinere Summe von der größeren ab, so ergibt sich der Saldo, (der Stand des Kontos), d. h. das Schuldverhältnis des Geschäftsfreundes zu dem, der das Kontokorrent erteilt. Wird das Kontokorrent abgeschlossen, so wird ein Debetsaldo auf die Kreditseite und ein Kreditsaldo auf die Debetseite transportiert (vgl. Beispiel S. 132/133), damit beide Seiten, wenn sie addiert sind, balanzieren, d. h. gleiche Summen ergeben.

---

[1]) Eine ausführliche Erläuterung der Zinsberechnung an der Hand von sieben Beispielen gibt meine Schrift „Der Depositen- und Kontokorrent-Verkehr", 5. Aufl. Leipzig 1903.

Die Buchstaben S. E. & O., die man in der Regel unter dem abgeschlossenen Kontokorrente findet, sind eine Abkürzung für „Salvo errore et omissione", d. h. „vorbehaltlich eines Irrtums oder Weglassung eines Postens". Eine irrtümliche Buchung oder das Auslassen eines Postens, das ist der Sinn dieser Worte, soll keiner Partei zum dauernden Nachteil gereichen. Die Gegenpartei aber soll, es ist dies eine Aufforderung, die gleichzeitig in der Klausel S. E. & O. liegt, den Auszug auch hierauf genau prüfen.

β) Zinszahlen und Zinsberechnung im Kontokorrent.

Im kaufmännischen Verkehr werden die Zinsen fast ausschließlich nach Tagen berechnet, wobei zu bemerken ist, daß in Deutschland, Österreich ꝛc. — im Gegensatz zu England — das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen angenommen wird.

Vom 5. März bis 30. oder 31. März sind z. B. 25, vom 10. bis 28. Februar 18, vom 10. Februar bis 1. März 21 Tage.

Eine Erleichterung der Zinsberechnung hat sich der Kaufmann durch die Zinszahlen geschaffen, die man durch Multiplikation des Kapitals mit der Anzahl der Tage und Division des Produkts durch 100 erhält.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Tage}}{100} = \text{Zinszahl.}$$

Die Zinsen werden berechnet, indem man die Zinszahlen durch den Zinsdivisor (Schlüsselzahl), d. i. den Quotient, den man durch Division des Prozentsatzes in 360 (Zahl der Tage des Jahres) erhält, dividiert.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Zinszahl}}{\text{Zinsdivisor}} = \text{Zinsen}$$

Wieviel betragen die Zinsen von 800 M zu 4 % in 60 Tagen?

Kapital × Zahl der Tage, dividiert durch $100 = \frac{800 \times 60}{100} = 480$. Dieses Produkt wird dividiert durch $\frac{360}{4} = 90$. Demnach betragen die Zinsen $\frac{480}{90} = 5{,}33$ M.

Eine weitere Zeitersparnis ist es, wenn man die Zinsen nicht von jedem einzelnen Posten berechnet, sondern von der Summe der Zinszahlen, die kurzweg auch Nummern genannt werden, auf der Debet- und Kreditseite des Kontokorrents. Bei einem gleichen Zinsfuß auf beiden Seiten — der aber im Bankverkehr nur dann vorkommen wird, wenn der Geschäftsfreund dauernd im Kredit oder dauernd im Debet war — empfiehlt es sich, die Zinsen aus dem Zinszahlen-

ſaldo, d. h. aus der Differenz zwiſchen Debet- und Kreditzinszahlen, zu berechnen. Je nachdem die Summe der Zinszahlen im Debet oder Kredit größer iſt, werden Zinſen belaſtet oder gutgeſchrieben.

γ) Kontokorrent nach der progreſſiven Methode.

Die Zinſen im Kontokorrent können berechnet werden:

1. nach der progreſſiven (fortſchreitenden) oder deutſchen Methode.
2. nach der retrograden (rückwärts ſchreitenden) oder franzöſiſchen Methode. Als Grundlage für den Verfall der einzelnen Poſten wird nicht der Abſchlußtag angenommen, ſondern die Zinſen werden von jedem Verfalltage rückwärts (retrograd) nach dem früheſten Verfalltermin des Kontokorrents, in der Regel dem

Beispiel I.

Debet Herr Fritz Techner,

Datum 1906			Verfalltag 1906			Zinszahlen	M	Pf.
April	3	An eingelöster Check . .	April	3	87	870	1000	—
„	20	„ Zahlung Bergmann . .	„	20	70	350	500	—
Mai	25	„ Giro-Überweisung an Brauer & Co. . . .	Mai	25	35	420	1200	—
„	30	„ unser Accept Ihr. Trassierung	Juni	20	10	200	2000	—
						1840	4700	—
Juni	30	„ Zinsen 5% auf 181 ⌗[1])					2	50
		„ Provision 1/8% auf M 4700					7	85
		„ verauslagte Porti und Depeschen.					1	90
						1840	4712	25
1906								
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30			2412	25

S. E.

Schmidt &

[1]) ⌗ = Abkürzung für Zinszahl.

Tage, an dem das letzte Kontokorrent erteilt ist, gerechnet. Auf diese Weise findet eine Diskontierung sämtlicher Kapitalposten statt. Die Zinszahlen sind also Diskontnummern oder negative Zinszahlen, die erst durch Transport auf die Gegenseite zu eigentlichen, positiven Zinszahlen werden.

3. nach der Staffelrechnung, der englischen Methode.

Bei der progressiven Methode werden auf beiden Seiten des Kontokorrents die Tage vom Verfalltage der einzelnen Posten bis zum Abschlußtermin des Kontokorrents berechnet.

Progressive Methode.

Stralsund. **Kredit**

Datum 1906			Verfalltag 1906		Tage	Zinszahlen	M	Pf.
April	10	Per Barsendung	April	11	79	1264	1600	—
„	24	„ Rimesse auf Breslau .	„	30	60	120	200	—
Mai	1	„ diverse Coupons . . .	Mai	5	55	275	500	—
						1659	2300	—
Juni	30	„ Saldo der Zinszahlen .				181		
		„ Saldo					2412	25
						1840	4712	25

& O.

Stroner

Es ſind vom 3. April bis zum 30. Juni 87 Tage
„ 20. April „ „ 30. Juni 70 „
„ 25. Mai „ „ 30. Juni 35 „
„ 20. Juni „ „ 30. Juni 10 „ uſw.

Erwähnt ſei hierbei noch, daß der Verfalltag häufig nicht identiſch mit dem Tage iſt, an dem die Buchung des Poſtens erfolgte. Acceptiert ein Bankier, wie es in unſerem Beiſpiel der Fall iſt, am 30. Mai eine auf ihn von dem Kunden gezogene Tratte, die am 20. Juni fällig iſt, ſo erfolgt die Belaſtung natürlich erſt per Verfall, d. i. der 20. Juni. — Zahlungen, die nach 12 Uhr Mittags erfolgen, Sendungen und Giroüberweiſungen, die nach dieſer Zeit eintreffen, werden dem Kommittenten in der Regel erſt per nächſten Werktag gutgeſchrieben, da der Bankier vorher das Geld meiſt nicht mehr zinsbringend anlegen kann. Koupons werden in der Regel erſt mehrere Tage nach Ablieferung gutgeſchrieben, *valutiert*, wie der terminus technicus dafür lautet.

Um die Zinszahlen oder Nummern zu erhalten, wird das durch 100 dividierte Kapital mit der Anzahl der Tage multipliziert. Demnach ergibt (vgl. Debetſeite des Beiſpiels I):

10.00 × 87 = 870 Zinszahlen
5.00 × 70 = 350 „
12.00 × 35 = 420 „
20.00 × 10 = 200 „

Es beträgt die Summe der Zinszahlen
auf der Debetſeite 1840
auf der Kreditſeite 1659
Der Zinszahlenſaldo iſt ſomit . . . . . 181.

Damit beide Seiten gleiche Summen der Zinszahlen aufweiſen (balanzieren), wird der Zinszahlenſaldo (181) auf die ſchwächere Seite, das iſt diejenige, die weniger Zinszahlen aufweiſt, geſetzt, in unſerem Beiſpiele alſo auf die Kreditſeite.

Die Zinſen von 181 Zinszahlen zu 5% (2,50 M) werden Fritz Techner in Stralſund *debitiert*, da die Debetſeite eine größere Zinszahlenſumme als die Kreditſeite aufweiſt.

Der *Proviſionsſatz* wird bei Eröffnung des Kontokorrentverkehrs zwiſchen dem Bankier und dem Kunden vereinbart. Im allgemeinen wird die Proviſion von der größeren Seite berechnet, doch iſt ein Kreditſaldo gewöhnlich proviſionsfrei.

Um den *Kapitalſaldo* zu erhalten, iſt die kleinere Seite von der größeren abzuziehen. Es beträgt die Summe des Kapitals

auf der Debetseite . . . . M 4712.25
auf der Kreditseite . . . . „ 2300.—
Der Saldo M 2412.25

wird auf die schwächere Seite transportiert und in neuer Rechnung auf der Debetseite vorgetragen.

δ) Die Staffelrechnung.

Bei der Staffelrechnung wird die Anzahl der Tage von einem Posten bis zum anderen, unbekümmert ob er im Debet oder Kredit steht, berechnet. Die Staffelrechnung hat vor allem den großen Vorzug, daß man jederzeit den Kontostand des Kunden ersehen kann und einen Überblick hat, ob und wie lange der Kunde Debitor oder Kreditor gewesen ist. Besonders bei Depositenkonten, bei denen der Zinsfuß im Laufe der Rechnungsperiode Veränderungen unterworfen ist, bedient man sich der Staffelrechnung, welche übersichtlicher als die beiden anderen Methoden ist. Aus den Debetzahlen werden die Debet-, aus den Kreditzahlen die Kreditzinsen gerechnet. Ein Saldieren der Zinszahlen findet bei der Staffelrechnung, wenigstens im Bankverkehr, niemals statt.

Beispiel II: Staffelrechnung.

1906 Monat	Tag		Staffel		Tage	No. %	No. 3 %	No. %	Zinsen ℳ	Zinsen ₰
Dezember	31./05.	C[1])	10892		3		327			
Januar	3	C	40							
		C	10932							
		C	102							
		C	11034		2		221			
	5	C	500	70						
		C	11534	70	7		807			
	12	C	2980	10						
		C	14514	80	43		6241			
Februar	25	C	60							
		C	14574	80						
		C	2023	05						
		C	16597	85	8		1328			
März	3	C	45	45						
	Transport:		16643	30	63		8924			

[1]) C—Kredit, D—Debet.

1906 Monat	Tag		Staffel		Tage	No. %	No. 3 %	No. %	Zinsen ℳ	Zinsen ₰
Transport:		C	16643	30	63		8924			
		C	16643	30	12		1997			
März	15	C	2081	95						
		C	18725	25	1		187			
	16	C	500							
		C	19225	25	12		2307			
	28	C	100							
		C	19325	25	19		3672			
April	17	D	60							
		C	19265	25	9		1734			
	26	C	60							
		C	19325	25	8		1546			
Mai	4	D	3085	50						
		C	16239	75	11		1786			
	15	D	3021	40						
		C	13218	35	3		397			
	18	D	60							
		C	13158	35	9		1184			
	27	C	75	—						
		C	13233	35	9		1191			
Juni	6	D	1005	50						
		C	12227	85	9		1101			
	15	D	4015	10						
		C	8212	75	5		411			
	20	C	4037	10						
		C	12249	85						
		D	2018	75						
		C	10231	10	10		1023			
	30	C	120		180		27460		228	85
		C	10351	10						
		C	228	85	Zsn.					
		C	10579	95						

S. E. & O.

Berlin, den 30. Juni 1906.

(Unterschrift der Bank.)

Machen wir uns an der Hand der Staffel mit den Grundzügen der Methode vertraut. Das Kontokorrent beginnt mit dem Saldo des per 31. Dezember 1905 abgeschlossenen Kontokorrents, welcher M 10892 beträgt, hierzu kommen am 3. Januar 1906 M 40 und M 102. Das Guthaben des Kunden beläuft sich also an diesem Tage auf M 11034. Durch eine Gutschrift von M 500,70 wächst der Saldo auf M 11534,70 an. In derselben Weise wird bei jeder Buchung im Debet oder Kredit der Saldo gezogen und die Anzahl der Tage von einem Posten bis zur nächstfolgenden Veränderung des Kontos berechnet.

Es sind von	M 10892.—	vom	31.	Dezember	bis	3.	Januar	3	Tage
„ „	11034.—	„	3.	Januar	„	5.	„	2	„
„ „	11534.70	„	5.	„	„	12.	„	7	„
„ „	14514.80	„	12.	„	„	25.	Februar	43	„ usw.

Die Summe der Zinszahlen, die in bekannter Weise berechnet werden, beträgt 27460. Bei einem (im ganzen Semester sich gleichbleibenden) Zinsfuß von 3% ergibt dies 228,85 M Zinsen, welche dem Kunden val. p. (= Abkürzung für valuta [Wert]) per 30. Juni 1906 gutgeschrieben werden.

ε) Die Kontokorrentbestätigung.

Mit dem Kontokorrent zugleich wird dem Kunden vom Bankier ein Begleitschreiben zugesandt, das etwa folgenden Wortlaut hat:

Wir (Ich) erlauben uns, Ihnen anbei den Auszug Ihres Kontos, abgeschlossen per . . . . . 190 . zu überreichen, dessen Saldo von M. . . . . zu unseren (resp. Ihren) Gunsten wir auf neue Rechnung vorgetragen haben. Zur Bestätigung der Richtigkeit wollen Sie beifolgendes Formular benutzen."

Das Bestätigungsschreiben des Kunden an die Bank lautet etwa folgendermaßen:

„Den von Ihnen erhaltenen Kontoauszug habe ich geprüft, richtig befunden und den Saldo von M. . . . . zu meinen (resp. Ihren) Gunsten gleichlautend mit ihnen auf neue Rechnung vorgetragen."

Die Anerkennung des in neuer Rechnung vorgetragenen Saldos bildet einen *selbständigen* Verpflichtungsgrund. Da alle bisherigen Einzelforderungen für abgetan gelten, erfordert, nach einer Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten *anerkannten* Saldo *nicht* eine Darlegung der *einzelnen* Posten, auf welche sich der Saldo gründet.

Einwendungen gegen das Kontokorrent sollen nach den Geschäftsbestimmungen der meisten Banken und Bankiers innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Kontokorrents erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Auszug von dem Empfänger richtig befunden und genehmigt worden ist.

Nach Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts kann aber eine Verpflichtung zur sofortigen Prüfung des Kontokorrents und zur Mitteilung der dagegen zu erhebenden Einwände binnen einer bestimmten Frist nicht angenommen werden. Jedoch gelten Ausstellungen gegen einzelne Posten sowohl als auch gegen das Kontokorrent im allgemeinen als aufgegeben, wenn der Monierende die Geschäftsverbindung fortsetzt, obwohl die Einwendungen von der anderen Seite zurückgewiesen wurden. S. a. die §§ 355, 356 und 357 des Handelsgesetzbuches.

2. Das Diskontgeschäft.[1])

a) Wirtschaftliche Bedeutung des Diskonts.

Diskontieren heißt, eine später fällig werdende Forderung — in der Regel handelt es sich um eine wechselmäßige Forderung, einen Wechsel — unter Abzug von Zinsen verkaufen. Jemandem einen Diskontkredit einräumen, heißt, das Versprechen geben, ihm bis zu einem im Voraus bestimmten oder bis zu einem beliebig hohen Betrage derartige Forderungen abzukaufen.

---

[1]) Literatur: J. Friedrich, Die Währungs- und Diskontpolitik der Deutschen Reichsbank. Breslau 1895. Karl Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, in den Jahrbüchern f. N. u. Stat. 1893. Karl Helfferich, Diskont und Währung, 3 Aufsätze in der Nation 1900. L. Landesberger, Über die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. Wien 1892. J. Landmann, System der Diskontpolitik. Kiel 1900. Walter Lotz, Art. Diskont und Diskontpolitik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. P. Loubet, La Banque de France et l'escompte. Paris 1900. R. Mayne, Der Diskont. Jena 1899. Georg Obst, Wechsel- und Checkkunde. Leipzig 1900; Wechsel-ABC. Leipzig 1901. Die Reichsbank 1876—1900. Jena 1901. M. Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Leipzig 1881. Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie. Otto Warschauer, Die Probleme der Diskontpolitik und der inländische Wechselverkehr im Finanzarchiv von G. Schanz 18. Jahrgang 1901. N. E. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte. Frankfurt a. M. 1903. J. Wenzely, Kontorarbeiten. Leipzig 1901. W. Wick, Grundriß der Handelswissenschaft. Leipzig 1901.

Da man sich beim Wechsel an zwei oder noch mehr Personen halten kann, da ferner in gewissen Fällen Sicherheit gefordert werden darf und Wechselklagen schnelle Erledigung finden, so ist beim Wechseldiskont das Risiko des Bankiers geringer als bei der Gewährung eines Blankokredits. Infolgedessen ist die Erlangung eines Diskontkredits erheblich leichter als die eines Blankokredits. Auch in der Berechnung eines erheblich niedrigen Provisionssatzes kommt das geringere Risiko zum Ausdruck.

Bei der Tratte ist in der Regel der Aussteller der Produzent, und der Bezogene der Konsument, oder der Aussteller ist der Verkäufer, und der Bezogene der Käufer der Ware. Der Aussteller gibt den Wechsel entweder nun auch wieder einem seiner Lieferanten, bei dem er vielleicht Rohprodukte gekauft hat, oder aber er *diskontiert* ihn bei dem Bankier oder bei der Bank, die ihm einen Diskontkredit eingeräumt hat.

Unter *Diskont* versteht man den *vorweg* in Abzug gebrachten Zins. Diskont wird *praenumerando*, Zins in der Regel *postnumerando* gezahlt.

Diese Möglichkeit, einen guten Wechsel jederzeit durch Indossament weiter begeben oder ihn zu Gelde machen zu können, ist insofern von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, als die Kapitalien des Kaufmanns, der häufig gezwungen ist, Kredit zu geben, nicht brach gelegt werden. Er ist nicht genötigt, zu warten bis der Bezogene, sein Geschäftsfreund, zahlt, sondern er erhält sofort bei Ablieferung der Ware das Geld, für das er neue Rohprodukte kaufen und andere Unkosten (Löhne, Miete usw.) bestreiten kann.

Die *Höhe des Diskontsatzes* hat erheblichen Einfluß auf das Wirtschaftsleben eines Volkes. Sie wird bedingt durch *allgemeine*, mit der eigenen Volkswirtschaft eng verknüpfte Bestimmungsgründe, wie Verhältnis des Angebots von Kapital zur Nachfrage, wirtschaftliche Entwickelung, Lage der Industrie usw. und durch *besondere* Gründe, wie z. B. durch Währungsverhältnisse.

Wir unterscheiden *Bankdiskont* und *Privat- oder Marktdiskont*.

Als *Bankdiskont* bezeichnet man den von der Zentralnotenbank des Landes offiziell für den Ankauf inländischer Wechsel festgesetzten Zinsfuß.

Der Bankdiskont betrug bei der Deutschen Reichsbank im *Durchschnitt* des Jahres 1904: 4,222%, 1903: 3,837%.

Privatdiskont nennt man den Zinsfuß, zu welchem eine bestimmte Art von Wechseln („Privatdiskonten") gekauft werden. Da sie zu einem niedrigeren als dem offiziellen Bankſatz diskontiert werden, ſo ſtellt man an die Qualität dieſer Wechſel, welche als erſtklaſſige Geldanlage gelten, beſondere Anforderungen: Die Traſſaten müſſen erſte Waren- oder Bankfirmen ſein, die Wechſel müſſen auf einen Bankplatz, d. h. auf einen Ort, an dem die Deutſche Reichsbank eine Niederlaſſung hat, ausgeſtellt ſein, eine gewiſſe Laufzeit beſitzen und auf einen beſtimmten Mindeſtbetrag lauten.

Nach Berliner Uſance ſind als Privatdiskonten nur Abſchnitte von 5000 M und darüber lieferbar, welche noch wenigſtens 56 Tage und nicht mehr als 3 Monate zu laufen haben und keine (echten) Domizilwechſel ſind.

Bei Abſchnitten von 10000 M und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze ſind für 5 Tage, bei kleineren Abſchnitten für 10 Tage, bei Abſchnitten, die auf den Ankaufsplatz lauten, auf 4 Tage der volle Bankdiskont zu vergüten. — Mitunter findet ein Handel in Diskonten zu beſonders vereinbarten Bedingungen ſtatt.

b) Technik des Diskontgeſchäfts.

α) Berechnung des Diskonts.

Die Berechnung des Diskonts ſei an folgendem Beiſpiel erläutert:

Diskont-Nota.

BRESLAU, den 19. Juni 1906.

Ort	Verfalltag	Summe	Tage	Zinszahlen
Auf Nürnberg ..	per 6./8.	M 450.—	47	211
„ Berlin	„ 13./8.	„ 450.—	54	243
„ Eisenach ...	„ 19./8.	„ 468.70	60	281
„ Leipzig	„ 23./8.	„ 500.—	64	320
„ Stuttgart ...	„ 29./8.	„ 529.60	70	371
		M 2398.30		1426 à 5 %
⅙ % Provision M 4.— auf 1426 ## 5 % M 19.80		„ 23.80		
		M 2374.50		

Betrag erhalten.

Breslau, den 19. Juni 1906.

Kürschner & Bender

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nach obigem Beispiel gibt Kürschner & Bender dem Bankhause X. fünf Wechsel im Gesamtbetrage von M 2398.30 zum Diskont. Der erste Wechsel, welcher über 450 M lautet, ist am 6. August fällig. Es sind also Zinsen für die Zeit vom 19. Juni bis 6. August, d. h. für 47 Tage, zu rechnen usw. Die Berechnung der Tage und Zinsnummern erfolgt auf die oben (S. 131 ff.) angegebene Weise.

Die Provision des Bankiers — in unserer Diskont-Nota $^1/_6$% — wird von der Summe des Wechselbetrages berechnet. Bei kleinen Beträgen wird meist eine Minialprovision, in der Regel M 0.50 pro Stück, in Ansatz gebracht.

β) Diskontverkehr mit der Reichsbank.

Den umfangreichsten Diskontverkehr in Deutschland unterhält die Reichsbank, bei der auch Banken und Bankiers einen großen Teil der von ihnen diskontierten Wechsel weiter diskontieren (rediskontieren).

Im Jahre 1904 diskontierte sie 1427283 Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) im Betrage von 3496 Millionen M und 3237064 Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Plätzen) im Betrage von 4945 Millionen M.

Da ihre Bedingungen und Grundsätze auch für die Mehrzahl der anderen Bankinstitute und Bankiers maßgebend sind, seien sie auszugsweise mitgeteilt.

Erfordernisse der Wechsel.

Die Wechsel müssen der Wechselordnung, beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsorts zu girieren.

Wechsel, welche am Sitz der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche die Einschränkung „oder Wert" enthalten, oder auf einen andern Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag akzeptiert sind, oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanko-) Giro muß jedenfalls das Indossament an den Verkäufer und dasjenige des letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung einzureichen und übereinstimmend mit dieser zu ordnen.

den ten 190

RECHNUNG

über an die Reichsbank in verkaufte Wechsel.

Bezogener	Zahlungsort	Verfallzeit		Diskonto à %			Wechselbetrag		
		Tag	Monat	Tage	Zinszahlen		Mark		Pf.
Erhoben durch:					ab Zinsen				
					Betrag empfangen				

Erfordernisse der Rechnung.

Besondere Rechnungen müssen ausgestellt werden:

a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);

b) für Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und auf besonderen Noten einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist der Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domizilliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letzten Februar fällig sind, nur zu 28 beziehungsweise 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

Mithin sind zu berechnen bei Wechseln

am	15.	Februar	angekauft per	5. März	20 Tage
„	15.	„	„ „	28. Februar	13 „
„	15.	„	„ „	29. „	14 „
„	28.	„	„ „	5. März	7 „

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:

a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;

b) 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10000 M und mehr, oder bei Posten von mindestens 20000 M in Stücken von nicht unter 5000 M eingereicht werden;

c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 M und weniger werden jedoch mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 M mindestens 50 Pf. erhoben.

Die Berechnung der Zinsen ist durch Zinszahlen zu bewirken. Bei den einzelnen Wechseln müssen diese Zinszahlen mindestens ergeben:

	für 30 Pfg.	für 50 Pf.
bei 3 %	36,00 No.,	60,00 No.
„ 3½ „	30,86 „	51,43 „
„ 4 „	27,00 „	45,00 „
„ 4½ „	24,00 „	40,00 „
„ 5 „	21,60 „	36,00 „
„ 5½ „	19,64 „	32,73 „
„ 6 „	18,00 „	30,00 „
„ 6½ „	16,62 „	27,69 „

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer, beziehungsweise dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

Die an der Reichsbank verkauften Wechsel auf nachstehende deutsche Bankplätze sind an die daneben bezeichnete Bankanstalt unter Ortsangabe zu girieren.

Zeichenerklärung: H. = Reichsbankhauptstelle, S. = Reichsbankstelle, N. = Reichsbanknebenstelle.

Bei den mit einem * bezeichneten Reichsbanknebenstellen ist der erweiterte Giroverkehr eingeführt.

Berlin, Reichsbank-Direktorium.
Aachen, S.
=Burtscheid.
Adorf (Vogtl.) N Markneukirchen.
Alfeld (Leine), N.
Allenstein, S.
Alsfeld (Oberhessen), N.
Altena (Westf.), N.
Altenburg (S.-A.) *, N.
Altenhagen, N Hagen i. W.
Altona (Elbe), S.
=Ottensen.
Andernach, N.
Angerburg (Ostpr.), N.
Anklam, N.
Annaberg, N Buchholz (Sachsen.)
Apenrade, N.
Apolda, N.
Arnsberg (Westf.), N.
Arnstadt (Thür.), N.
Arnswalde, N.
Aschaffenburg *, N.
Aschersleben, N.
Aue in Sachsen, N.
Auerbach (Vogtl.) *, N.
Auerhammer b. Aue i. S. N Aue i. S.
Augsburg, S.
Backnang, N.
Bamberg, N.
Bant b. Wilhelmshaven N Wilhelmshaven.
Barmen (Wupper), S.
Bartenstein (Ostpr.), N.
Barth, N.
Bautzen *, N.
Bayreuth, N.
Beckum (Westf.), N.
Beierfeld, N Schwarzenberg (Sachsen).
Belgard (Persante, N.
Bernburg, N.
Betzdorf, N Kirchen.
Beuthen (Oberschl.) *, N.
Biebrich, N.
Bielefeld, S.
Biberach=Riß=(Württemberg), N.
Bingen, N.
Bingerbrück, N Bingen.
Bischheim b. Straßburg (Elsatz) H Straßburg (Elsaß).
Bocholt *, N.
Bochum, S.
Bonn *, N.
Borby, N Eckernförde.
Brandenburg (Havel), S.
Braunsberg (Ostpr.), N.
Braunschweig, S.
Bremen, H.
Bremerhaven, N Geestemünde.
Breslau, H.
Brieg (Bz. Breslau) *, N.
Briesen (Westpr.), N.
Bromberg, S.
Bruchsal, N.
Bruckhausen, N Hamborn.
Buchholz (Sachsen), N.
Bünde (Westf.), N.
Bunzlau, N.
Cannstatt, H Stuttgart.
Carsdorf b. Pegau, N Pegau.
Cassel, S.
=Wehlheiden.
Celle, N.
Charlottenburg *, N.
Chemnitz (Sachsen), S.
=Allendorf.
=Alt-Chemnitz.
=Gablenz (Neu-Gablenz).
=Hilbersdorf.
=Kappel.
Cleve (Bz. Düsseldorf), N.
Coblenz (Rhein), S.
=alte Gasfabrik.
=Karthause.
=Laubbach.
=Neuendorf.
=vor der Moselbrücke.
Coburg, N.
Colmar (Elsaß) *, N.
Cöln (Rhein), H.
=Deutz Festung.
Cöslin, S.
Cöthen (Anhalt), N
Copitz (Elbe), N Pirna.
Cottbus, S.
Crefeld, S.

Crimmitschau *, N.
Culm, N.
Culmsee, N.
Cüstrin, N.
Danzig, H.
Darmstadt, S.
Demmin, N.
Dessau *, N.
Detmold, N.
Deutsch-Eylau, N.
Deutsch-Krone, N.
Deutz, Festung, H Cöln.
Dillenburg, N.
Dirschau, N.
Döbeln, N.
Dohr b. Rheydt, N Rheydt.
Dörflas (Bayern), N Markt-Redwitz.
Dornach b. Mühlhausen i. Els., S Mülhausen i. Els.
Dortmund, H.
Dresden, H.
-Cotta.
-Gruna.
-Kaditz.
-Löbtau.
-Mickten.
-Naußlitz.
-Pieschen.
-Plauen (Kgr. Sachsen).
-Räcknitz.
-Seidnitz.
-Strehlen (Kgr. Sachs.).
-Striesen.
-Trachau.
-Trachenberge.
-Uebigau.
-Wölfnitz.
-Zschertnitz.
Driesen, N.
Duisburg, S.
Duisburg-Meiderich, N.
Duisburg-Ruhrort *, N.
Düren (Rheinland) *, N.
Durlach (Baden) S. Karlsruhe.
Düsseldorf S.
Eberswalde, N.
Eckernförde, N.
Eickel, N.
Eilpe, N Hagen i. W.
Einbeck, N.
Eisenach *, N.
Elberfeld, S.
Elbing, S.
Ellefeld, N Falkenstein i. Vogtl.
Elmshorn, N.
Emden, S.
Emmerich (Rheinland), N.
Erfurt, S.
Eschwege, N.
Eschweiler, N.
Essen (Ruhr), S.
-Altendorf.
-Frohnhausen.
-Holsterhausen.
-Rüttenscheid.
Eßlingen, N.
Eupen, N.
Euskirchen, N.
Falkenstein (Vogtl.), N.
Feuerbach, H Stuttgart.
Fischendorf, N Leisnig.
Finsterwalde (N.-L.), N.
Flensburg, S.
Forst (Lausitz) *, N.
Frankenberg (Sachsen), N.
Frankenstein (Schles.), N.
Frankenthal, N.
Frankfurt (Main), H.
-Bockenheim.
-Bornheim.
-Sachsenhausen.
Frankfurt (Oder), S.
Freiberg (Sachsen), N.
Freiburg (Breisgau), S.
Freiburg (Schlesien), N.
Friedberg in Hessen, N.
Fulda, S.
Fürstenwalde (Spree), N.
Fürth (Bayern), N.
Gebweiler (Elsaß), N.
Geestemünde *, N.
Geislingen (Steige), i. W. N.
Geistenbeck b. Rheydt, N. Rheydt.
Gelnhausen, N.
Gelsenkirchen *, N.
Gera (Reuß j. L.), S.
Gevelsberg, N.
Gießen *, N.
M.-Gladbach *, N.
Gladbeck i. W., N.
Glatz *, N.
Glauchau, N.
Gleiwitz, S.
Glogau, S.
Schwäb. Gmünd, N.
Gnesen, N.
Goch, N.
Goldap, N.
Göppingen *, N.
Görlitz, S.
Gotha *, N.
Göttingen *, N.
Grätz (Bz. Posen), N.
Graudenz, S.
Greifswald, N.
Greiz *, N.
Grenzhausen b. Höhr, N Höhr.
Großbauchlitz b. Döbeln, N Döbeln.
Großenhain, N.
Groitzsch, N Pegau.
Grünberg (Schles.) *, N.

Guben *, N.
Gumbinnen, N.
Gummersbach, N.
Gütersloh *, N.
Guttstadt, N.
Habelschwerdt, N.
Hadersleben *, N.
Hagen (Westf.) *, N.
Hagenau (Elsaß), N.
Hainichen (Sachsen), N Frankenberg (Sachsen).
Halberstadt, S.
Halle (Saale), S.
=Cröllwitz.
=Giebichenstein.
=Trotha.
Hamborn (Niederrhein), N.
Hamburg, H.
Hameln *, N.
Hamm (Westf.), S.
Hanau *, N.
Hannover, H.
Harburg (Elbe) *, N.
Hattingen (Ruhr), N.
Haynau (Schlesien), N.
Heide, C.
Heidelberg *, N.
Heidenheim (Brenz), N.
Heilbronn *, N.
Helmstedt, N.
Heppens b. Wilhelmshaven, N Wilhelmshaven.
Herford *, N.
Herne, N.
Hersfeld, N.
Hilden, N.
Hildesheim (Hannover), S.
Hirschberg (Schles.) *, N.
Hof (Bayern) *, N.
Hohenlimburg, N.
Hohensalza, N.
Höhr, N.
Holzminden *, N.
Homberg (Rhein), N.
Hörde (Westf.), N.
Höxter, N Holzminden.
Hüsten b. Neheim, N Neheim.
Husum, N.
Jauer, N.
Idar, N Oberstein (Nahe).
Jena, N.
Inowrazlaw, N Hohensalza.
Insterburg, S.
St Johann (Saar), N Saarbrücken.
Iserlohn *, N.
Itzehoe, N.
Kaiserslautern, N.
Kamen, N.
Karlsruhe, S.
=Mühlburg.
Kattowitz (Oberschl.) *, N.
Kaufbeuren, N.
Stadt Kehl, H Straßburg (Elsaß).
Kempten (Schwaben) *, N.
Kiel, H.
Kirchberg (Sachsen), N.
Kirchen (Sieg), N.
Kirn (Kr. Kreuznach), N.
Kitzingen (Main), N.
Kleinbauchlitz b. Döbeln, N Döbeln.
Klein = Rückerswalde in Sachsen, N Buchholz (Sachsen).
Kolberg (Pommern), N.
Königsberg (Pr.), H.
Königsborn b. Unna oder Königsborn (Westf.), N Unna.
Königshütte (Oberschl.) N.
Königssteele, N Steele.
Konitz (Westpr.), N.
Konstanz *, N.
Kosten (Bz. Posen), N.
Kreuzburg (Oberschl.), N.
Kreuznach, S.
Krotoschin, N.
Kulmbach, N.
Lahr (Baden) *, N.
Landau (Pfalz), N.
Landeshut (Schles.) *, N.
Landsberg (Warthe), N.
Landshut (Bayern), N.
Langenberg (Rheinl.), N.
Langenbielau, N.
Langendreer (Kr. Bochum), N.
Lauban, N.
Lauenburg (Pommern) N.
Lauterbach (Oberhess.), N.
Leer, N.
Lehe, N Geestemünde.
Leipzig, H.
=Altschleußig.
=Anger=Crottendorf.
=Connewitz.
=Eutritzsch.
=Gohlis.
=Kleinzschocher.
=Lindenau.
=Lößnig.
=Neureudnitz.
=Neuschönefeld.
=Neusellerhausen.
=Neuschleußig.
=Neustadt.
=Plagwitz.
=Reudnitz.
=Schleußig.
=Sellerhausen
=Thonberg.
=Volkmarsdorf.
Leisnig, N.
Leitelshain, N Crimmitschau.

Lengenfeld, R Auerbach (Vogtl.).
Lennep, R.
Liegnitz, S.
Limbach (Sachſen), R.
Limburg (Lahn), R.
Lindau (Bayern), R.
Linden vor Hannover *, R.
Lingen, R.
Lippſtadt *, R.
Liſſa (Bz. Poſen), S.
Lohr (Main), R.
Lörrach, R.
Lößnitz i. S., R Aue i. S.
Lötzen, R.
Lübeck, S.
Luckenwalde, R.
Lüdenſcheid, R.
Ludwigshafen (Rhein) *, R.
Lüneburg, R.
Lützel-Coblenz, S Coblenz.
Lyck, R.
Magdeburg, H.
-Buckau.
-Neuſtadt.
-Sudenburg.
-Wilhelmsſtadt.
Mainz, S.
Mannheim, H.
Marburg, R.
Marienburg (Weſtpr.), R.
Marienwerder (Weſtp.) R.
Markneukirchen, R.
Markt-Redwitz, R.
Marxloh, R Hamborn.
Meerane (Sachſen) *, R.
Meiningen (S.-M.) *, R.
Meißen, R.
-Cölln (Elbe).
Memel, S.
Memmingen (Bayern), R.
Meſeritz, R.
Metz, S.
Minden (Weſtf.), S.
Mittweida, R.
Mügeln b. Oſchatz, R Oſchatz.
Mühlendorf b. Bordamm, R Drieſen.
Mühlhauſen (Thür.) *, R.
Mülfort b. Rheydt, R Rheydt.
Mülhauſen (Elſaß), S.
Mülheim (Rhein) *, R.
Mülheim (Ruhr), S.
-Broich.
-Holthauſen.
-Saarn.
-Speldorf.
-Styrum.
München, H.
Münſter (Weſtf.), S.
Muskau, R.
Mylau, R Reichenbach (Vogtl.).
Nakel (Netze), R.
Nauheim-Bad, R Friedberg i. Heſſen.
Naumburg (Saale), R.
Neheim, R.
Neiße *, R.
Netzſchkau, R Reichenbach (Vogtl.).
Neubrandenburg, R.
Neu-Gardsdorf b. Pegau, R Pegau.
Neuende b. Wilhelmshaven, R Wilhelmshaven.
Neukirchen a./Pleiße, R Crimmitſchau.
Neumühl (Rheinland), R Meiderich.
Neumünſter (Holſt.) *, R.
Neunkirchen (Bz. Trier), R.
Neurode, R.
Neuruppin, R.
Neuß (Bz. Düſſeldorf) *, R.
Neuſtadt b. Chemnitz, S Chemnitz.
Neuſtadt (Haardt) *, R.
Neuſtadt-Magdeburg, H Magdeburg.
Neuſtädtel b. Schneeberg, R Aue.
Neuſtettin, R.
Neu-Ulm, S Ulm.
Neuwied *, R.
-Heddesdorf.
Neviges, R Langenberg (Rheinland).
Niederlahnſtein, R Oberlahnſtein.
Nienburg (Weſer), R.
Norden, R.
Nordhauſen, S.
Nördlingen, R.
Nürnberg, S.
-St. Leonhardt.
-Seeleinsbühl.
-Sündersbühl.
Oberfrohna, R Limbach (Sachſen).
Oberhauſen (Rheinl.) *, R.
Oberlahnſtein, R.
Ober-Redwitz, R Markt-Redwitz.
Oberſachſenfeld, R Schwarzenberg (Sachſen).
Oberſtein (Nahe), R.
Ochſenfurt (Main), R.
Odenkirchen, R Rheydt.
Oelsnitz (Vogtl.), R.
Offenbach (Main) *, R.
Offenburg (Baden), R.
Ohligs, R.
Oldenburg (Großhgt.) *, R.
Olpe, R.
Oppeln, S.
Oſchatz, R.

Oschersleben, N.
Osnabrück, S.
Osterode (Harz), N.
Osterode (Ostpr.), N.
Ostrowo (Bz. Posen), N.
Paderborn *, N.
Passau, N.
Pegau i. S., N.
Peine, N.
Pforzheim *, N.
=Brötzingen.
Pillkallen, N.
Pirmasens, N.
Pirna, N.
Plauen (Vogtl.), S.
=Chrieschwitz.
=Haselbrunn.
Pleschen, N.
Posen, H.
=Jersitz.
=Lazarus.
=Wilda.
Pößneck, N.
=Jüdewein.
Potsdam *, N.
Prenzlau, N.
Preuß. Stargard, N.
Quedlinburg, N.
Rastenburg (Ostpr.), N.
Ratibor, N.
Ratingen, N.
Ravensburg *, N.
=Schornreute.
Rawitsch, N.
Recklingshausen *, N.
Regensburg (Bayern) *, N.
Reichenbach (Schles.) *, N.
Reichenbach (Vogtl.) *, N.
Reichenbrand (Sachsen), S Chemnitz.
Reinhausen, N Regensburg i. B.
Remscheid, S.
Rendsburg, N.
Reststrauch b. Rheydt, N Rheydt.
Reutlingen *, N.
Rheine (Westf.), N.
Rheydt *, N.
=Bonnenbroich.
=Schloß Rheydt.
Riesa, N.
Rodewisch i. V., N Auerbach (Vogtl.).
Ronsdorf, S Elberfeld.
Rosenheim (Oberbayern) N.
Roßwein b. Döbeln, N Döbeln (Kgr. Sachsen).
Rostock (Mecklenb.), N.
Rottweil, N.
Rüdesheim (Rhein), N.
Saarbrücken *, N.
Saarburg (Lothringen), N.
Säckingen, N.
Sagan, N.
Sangerhausen, N.
Schalke, N Gelsenkirchen.
Schiltigheim b. Straßburg (Elsaß), H Straßburg (Elsaß).
Schleswig, N.
Schmölln (S.-A.), N.
Schneeberg in Sachsen, N Aue.
Schneidemühl, N.
Schönau b. Chemnitz, S Chemnitz.
Schöneberg b. Berlin, Reichsbank-Direktorium Berlin.
Schöningen, N.
Schwarzenberg i. S., N.
Schwedt (Oder), N.
Schweidnitz, S.
Schweinfurt, N.
Schwelm, N.
Schwerte a. Ruhr, N Hörde.
Schwiebus, N.
Seifersdorf bei Sorau N. L., N Sorau N. L.
Seuftenberg (Lausitz), N.
Siegen, S.
Siegmar (Sachsen), S Chemnitz.
Soest, N.
Solingen *, N.
Sommerfeld (Bz. Frankfurt a. O.), N.
Sonderburg, N.
Sonneberg (S.-M.), N.
Sorau (N.-L.) *, N.
Speyer, N.
Spremberg (Lausitz), N.
Stadtamhof, N Regensburg i. B.
Stallupönen, N.
Stargard (Pommern), N.
Steele, N.
Steinweg, N Regensburg i. B.
Stettin, H.
Stolberg (Rheinl.), N.
Stolp (Pommern), S.
Stralsund, S.
Straßburg (Elsaß), H.
=Kronenburg.
=Neudorf.
Striegau, N.
Stuttgart, H.
Sudenburg = Magdeburg, H Magdeburg.
Suhl, N.
Thorn, S.
Tilsit, S.
Tondern, N.
Traben-Trarbach, N.
Tragnitz, N Leisnig.

Treuen (Vogtl.), N Auerbach (Vogtl.).
Triberg, N.
Trier *, N.
Tuttlingen, N.
Uerdingen, N.
Ulm (Württemberg), S.
Unna (Westfalen), N.
=Königsborn.
Untertürkheim, H Stuttgart.
Velbert (Rheinl.), N.
Viersen *, N.
Villingen in Baden, N.
Vogelsang b. Gevelsberg, N Gevelsberg.
Vohwinkel, S Elberfeld.
Voigtsberg (auch Vogtsberg) i. Vogtl., N Oelsnitz i. Vogtl.
Vordamm b. Driesen, N Driesen.
Waldenburg (Schl.) *, N.
Waldheim, N.
Waldkirch i. Br., N.
Wanne, N Eickel.
Warburg (Westf.), N.
Wehringhausen, N Hagen i. W.
Weimar, N.
Weingarten, N Ravensburg.
Weinheim, N.
Weißenfals (Saale) *, N.
Weißwasser (O.=L.), N.
Werdau(Kgr.Sachsen),*N.
=Leubnitz.
Werden (Ruhr), N.
Wermelskirchen, N.
Werne b. Langendreer, N Langendreer.
Wertheim (Main), N.
Wesel *, N.
Wetzlar, N.
Wiesbaden, S.
Wilhelmshaven *, N.
Wismar (Mecklenb.), N.
Witten (Ruhr) *, N.
Wittenberge (Bz. Potsdam), N.
Wolfenbüttel, S Braunschweig.
Wongrowitz (Bz. Bromberg), N.
Worms *, N.
Wunsiedel, N Markt=Redwitz.
Würzburg, S.
Wurzen, N.
Zabern (Elsaß), N.
Zeitz *, N.
Zittau *, N.
Zoppenbroich b. Rheydt, N Rheydt.
Zweibrücken, N.
Zwickau (Sachsen), S.
=Poelbitz.

c) Der Devisenhandel.

Wechsel und Checks auf das Ausland nennt man Devisen. Sie werden ebenso wie ausländisches Geld und ausländische Banknoten zur internationalen Zahlungsausgleichung benutzt und an den Börsen gehandelt.

Will A in London und B in Paris dem C in Berlin, von dem beide Waren bezogen haben, die Schuld bezahlen, so wäre es unvorteilhaft, wenn A effektive Sovereigns oder englische Banknoten und B effektive Napoleons oder französische Banknoten senden würde. Die Londoner wie die Pariser Firma werden ihre Schuld am vorteilhaftesten begleichen, wenn sie ihrem Warenlieferanten in Berlin einen Check, eine Anweisung oder einen Wechsel auf Berlin senden.

Umgekehrt, hat C nach London oder Paris eine Zahlung zu leisten, so wird er seine Schuld gleichfalls durch einen Check usw. auf diese Länder begleichen. Die Anschaffung und den Verkauf von Wechseln, Anweisungen und Checks vermittelt jede Bank und jeder Bankier. Diese

ſchicken entweder die Checks uſw., die ſie von ihrer Kundſchaft erhalten, an befreundete Bankhäuſer des fremden Landes bezw. an ihre eigenen Filialen zur Einziehung und zur Gutſchrift und ſchreiben dann auf Grund ihres Guthabens Checks und Wechſel in den gewünſchten Beträgen aus, oder aber ſie liefern Checks und Wechſel, die ſie in ihrem Beſtande haben.

Deviſen-Kurszettel vom 21. Novbr. 1905.

Amſterdam-Rotterdam	100 fl.	8 Tg.	168,25 G.
"	100 fl.	2 Mt.	—
Brüſſel-Antwerpen	100 Fr.	8 Tg.	80,95 G.
"	100 Fr.	2 Mt.	—
Budapeſt	100 K	8 Tg.	—
"	100 K	2 Mt.	—
Italieniſche Plätze	100 Lire	10 Tg.	81,40 b.
"	100 Lire	2 Mt.	—
Kopenhagen	100 Kr.	8 Tg.	112,25 b.
Liſſabon-Oporto	1 Milreis	14 Tg.	—
"	1 Milreis	3 Mt.	—
London	1 £	8 Tg.	20,41 G.
"	1 £	3 Mt.	20,23 G.
Madrid-Barcelona	100 Peſ.	14 Tg.	63,70 b.
"	100 Peſ.	2 Mt.	—
New-York	1 Dollar	viſta	4,195 B.
"	1 Dollar	2 Mt.	—
Paris	100 Fr.	8 Tg.	81,25 b.
"	100 Fr.	2 Mt.	80,80 b.
Petersburg	100 S.-R.	8 Tg.	215,15 b.
"	100 S.-R.	3 Mt.	—
Schweizer Plätze	100 Fr.	8 Tg.	81,15 B.
"	100 Fr.	2 Mt.	—
Skandinaviſche Plätze	100 Kr.	10 Tg.	112,15 b.
Warſchau	100 S.-R.	8 Tg.	216,05 G.
Wien	100 K	8 Tg.	85,00 b.
"	100 K	2 Mt.	84,40

Bank-Diskont: Amſterdam 3, Berlin 5½ (Lombard 6½), Brüſſel 4, London 4, Paris 3, Petersburg und Warſchau 5½, Wien 4½, Italieniſche Plätze 5, Schweiz 5, Schwediſche Plätze 5, Norwegiſche Plätze 5, Kopenhagen 5, Madrid 4½, Liſſabon 4.

An der Berliner Börse werden Wechsel auf Wien, Petersburg und Warschau täglich, auf andere Plätze am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend notiert.

Erläuterung:

In der 1. Spalte wird die Wechselgattung angegeben, d. h. der Ort, auf welchen das Papier lautet.

Spalte 2 gibt die Höhe der ausländischen Valuta an, auf die sich die Wechselnotiz bezieht. Alle fremden Wechsel werden an den deutschen Börsen für feste Beträge der fremden Währung notiert[1]).

Spalte 3 gibt an, auf welche Laufzeit sich die Notiz versteht. Man spricht von kurzen Sichten bei Wechseln, die bei Vorzeigung oder nach 8—14 Tagen, von langen Sichten bei Wechseln, die nach 2—3 Monaten fällig werden.

Spalte 4 sagt, wieviel in deutschem Geld für die fremde Valuta gezahlt wird.

Bei Wechseln, welche länger laufen als die Frist beträgt, für die sich die Notiz versteht, sind dem Käufer für die nach dem Kalender zu berechnenden Tage, die die Wechsel später fällig werden, Zinsen zum jeweiligen Bankdiskont des betreffenden Landes zu vergüten.

Kauft A z. B. am 21. November von B an der Börse 5000 Fr. „kurz Paris" zum Kurse von 81,25, und bekommt er dann einen Wechsel per 1. Dezember geliefert, so hat er zu zahlen 50 × 81,25, abzüglich 3 % Diskont für (10 minus 8) 2 Tage.

Sichtwechsel, Checks und Auszahlungen werden in der Regel zum kurzen Wechselkurs berechnet. Für die Zahl der Tage, um die die Valuta am fremden Ort früher gezahlt wird, findet in der Regel eine Zinsvergütung statt.

Wer z. B. einen Check auf London kauft, hat außer dem Kurse noch für 9 Tage Zinsen zu zahlen: Der Kurs versteht sich für einen nach 8 plus 3 Respekttagen = 11 Tagen fälligen Wechsel, bei dem aber dem Käufer die 2 Posttage, welche die Versendung des Checks erfordert, zu gute kommen.

---

[1]) Berlin und Hamburg notieren für fremde Wechsel 2 Kurse: für kurze und für lange Sichten. Nur für Kopenhagen, für Skandinavische Plätze und für Warschau wird in Berlin nur 1 Kurs notiert. Frankfurt a. M. notiert sämtliche Wechsel für kurze Sicht. Ausführlicheres hierüber s. in dem Art. von Max Behm im „Buch des Kaufmanns" und im Swoboda a. a. O.

Bei Checks oder Sichtwechseln auf Paris, Wien, Petersburg usw. sind für 8 Tage weniger 2 Posttage = 6 Tage Zinsen zu vergüten.

Wechsel, welche eine längere Verfallzeit haben als sie für kurzsichtige zugelassen, und kürzer, als für langsichtige ist, nennt man „Mittelsichten". Die zu vergütenden Zinsen müssen zwischen den Parteien besonders vereinbart werden.

Auch die Deutsche Reichsbank kauft und verkauft Wechsel auf das Ausland — auf die englischen Plätze auch Checks — zu den in den „Allgemeinen Bestimmungen", die kostenfrei durch alle Bankanstalten bezogen werden können, angegebenen Sätzen.

Die im Kurszettel zu Notiz gelangenden Kurse verstehen sich auf Abschnitte von:

100— 3000 £ auf London
1000—50000 Fr. auf Belgische und Schweizer Plätze
1000—25000 Lire auf Italienische Plätze
1000—50000 Fr. auf Paris
500—25000 fl. auf Amsterdam und Rotterdam
1000—50000 K auf Wien und Budapest
1000—20000 Kr. auf Skandinavische Plätze und Kopenhagen
500—20000 R. auf Petersburg und Warschau
200— 5000 Milreis auf Lissabon und Oporto
1000—25000 Pesos auf Madrid und Barcelona
200—10000 $ auf New-York.

Über kleinere Beträge lautende Abschnitte werden jedesmal unter besonderen Vereinbarungen gehandelt.

Die Grundlage des Wechselkurses bildet das Wechsel-Pari. Die Schwankungen der Wechselkurse zwischen zwei Ländern, welche das gleiche Währungsmetall haben, können sich nur in engen Grenzen bewegen: Nur um das Doppelte der Transport- und Versicherungsspesen, des Zinsverlustes und der Umprägungskosten können im allgemeinen die Wechselkurse zwischen zwei Ländern von dem festen Pari abweichen, da Überschreitungen dieser Grenzen sofort Goldversendungen veranlassen, wodurch der Kurs wieder seinen früheren Stand annehmen würde.

Wie man dieses feste Pari (Goldparität) berechnet, soll an einem Beispiel erläutert werden. Aus einem Kilogramm Gold in der Mischung $^{900}/_{1000}$ werden in Deutschland 2511 M, in Frankreich 3100 Fr. geprägt. Es lassen sich also folgende Gleichungen aufstellen:

1 kg Gold = 2511 M,
1 kg Gold = 3100 Fr.,

folglich 2511 ℳ = 3100 Fr.,
oder 81 ℳ = 100 Fr.,

d. h. das Pari zwischen Deutschland und Frankreich ist 81 ℳ für 100 Fr.

Durch ähnliche Berechnung ersehen wir, daß der Pariwert mit England (Feingehalt der englischen Münzen $^{11}/_{12}$) 20,4295, mit Österreich 85,10, mit Holland 168,74, mit New-York 419,79 usw. ist.

Unter Goldpunkt — mitunter auch praktische Parität im Gegensatz zur theoretischen oder festen Parität genannt — versteht man die Preisgrenze, die Grenze des Standes der Wechselkurse, bei dem sich eine Versendung von Gold noch lohnt. Allgemeingültig läßt sich der Goldpunkt nicht feststellen.

Naturgemäß muß es stets zwei Goldpunkte geben: einen (oberen) Goldpunkt, bei dessen Überschreitung es vorteilhafter ist, Gold zu exportieren — d. h. trotz Umprägungskosten, Zinsverlust, Porto- und Versicherungsgebühr bares Gold zu versenden als Checks oder Wechsel auf den fremden Platz anzukaufen — und einen (unteren) Goldpunkt, bei dessen Überschreitung nach unten Goldimport vorteilhaft ist.

3. Das Lombardgeschäft[1]).

a) Name und Wesen.

Ein Lombardgeschäft, so benannt nach den „Lombarden", den oberitalienischen Geldwechslern des späteren Mittelalters, nennt man die Beleihung von Wertpapieren, Waren oder anderen beweglichen Pfändern. Im Gegensatz zum Diskontgeschäft ist beim Lombardgeschäft weniger auf die Kreditwürdigkeit der Darlehnsuchenden als auf die Güte des Unterpfandes zu achten.

Da die Kurse der Wertpapiere, denn diese hauptsächlich dienen als Unterpfand bei Lombardgeschäften, Schwankungen unterworfen sind — selbst die Anleihen Deutschlands und seiner Bundesstaaten sind in wenig Jahren um ca. 10% gefallen —, so findet die Beleihung nur zu einem Teil des Kurs- resp. Marktwertes statt.

[1]) Literatur: Georg Cohn, Das Lombardgeschäft und die Pfandleihe in Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Otto Warschauer, Statistik und volkswirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäftes im Finanz-Archiv von Schanz 1900.

Der Zinssatz für Lombarddarlehen ist fast stets höher — in der Regel um 1% — als der bei Diskontierung von Wechseln in Anrechnung gebrachte Satz. Dieser höhere Zinssatz wird, abgesehen davon, daß Lombarddarlehen nicht in demselben Maße wie Diskonten als bankmäßige Deckung gelten, durch die Mehrarbeit bedingt, welche den Banken erwächst durch die sorgfältige Aufbewahrung des Unterpfandes — das in Effekten, Wechseln, seltener in Edelmetallen oder Waren besteht — und durch die fortlaufende Kontrolle des Wertes des Pfandes.

b) Lombardverkehr mit der Reichsbank.

Die Reichsbank beleiht mit $^3/_4$ des Kurswertes: die Anleihen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, Provinzial-, Stadt- und Kreisobligationen, Rentenbriefe, Pfandbriefe, Hypothekenbankpfandbriefe, deutsche Eisenbahn-Stamm- und Stammprioritätsaktien; mit $^1/_2$ des Kurswertes: italienische, norwegische, österreichische, ungarische, russische usw. Staatsanleihen. Aktien beleiht die Reichsbank, abgesehen von einigen inländischen Eisenbahnaktien, überhaupt nicht.

Von Waren sind als Unterpfand nur diejenigen geeignet, welche nicht leicht dem Verderben ausgesetzt sind, sich leicht aufbewahren lassen und nicht allzu großen Preisschwankungen unterliegen. Die Reichsbank beleiht Waren bis zu höchstens $^2/_3$ des geschätzten Wertes. Die verpfändeten Waren müssen auf Kosten des Verpfänders bei einer der Reichsbank als solide bekannten Feuerversicherungsgesellschaft in voller Höhe des abgeschätzten — nicht bloß des zur Beleihung gelangenden — Wertes versichert werden.

Die Reichsbank haftet für keinen Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Sache des Verpfänders ist es, öfters nach den Waren zu sehen, und zu deren Erhaltung selbst das Erforderliche zu veranlassen, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nötig erachtete Maßregeln Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von ihr bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten, einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr, dienen der Reichsbank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

Der Landwirtschaft kommt die Reichsbank noch insofern besonders entgegen, als sie den in Privatlagern unter steueramtlichem Verschluß lagernden Branntwein, ferner Getreide, das in den Scheuern der Güter aufgespeichert ist, nach Erfüllung gewisser Formalitäten lombardiert.

Der Lombardzinsfuß der Reichsbank für Darlehen gegen Verpfändung von Gold und Silber ist ebenso hoch, wie der offizielle Diskontsatz der Bank. Für Darlehen, die auf Grund eines andern Unterpfandes gegeben sind, ist der Zinsfuß ein Prozent höher als der Diskontsatz.

Wird das Darlehen vor dem Vierteljahrsschluß über den letzten Werktag des Vierteljahrs hinaus oder am 1. Werktage des neuen Vierteljahrs entnommen, so werden Zinsen mindestens für zehn Tage berechnet. Erfolgt die Rückzahlung des Darlehns aber erst nach dem 7. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr, so sind Zinsen mindestens für vierzehn Tage zu entrichten. Auf jeden Pfandschein ist mindestens 1 M Zinsen zu zahlen.

Ein besonderes Recht ist der Reichsbank durch § 20 des Bankgesetzes verliehen worden: „Bleibt der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge, so ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten öffentlich verkaufen, oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, einen Handelsmakler usw. zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen".

c) Lombardverkehr mit Privatbanken und Bankiers.

Die Höhe der Beleihung ist bei den einzelnen Instituten verschieden, und auch bei demselben Institut bestehen je nach der Person des Darlehnsnehmers Unterschiede. Im allgemeinen werden Staatsanleihen und gute inländische Fonds mit 80—90%, ausländische Staatsanleihen, z. T. auch solche, welche von der Reichsbank überhaupt nicht beliehen werden, mit 60—75 und die Mehrzahl der Aktien mit 50—65% des Kurswertes beliehen.

Außer dem Lombardzinsfuß der Reichsbank berechnen Privatbanken und Bankiers in der Regel noch eine Vorschußprovision von 1 bis $1\frac{1}{2}$% pro Jahr.

Einige Ähnlichkeit mit dem Lombardgeschäft besitzt, rein äußerlich betrachtet, das Reportgeschäft. In rechtlicher Beziehung besteht aber ein großer Unterschied: Bei diesem handelt es sich um Eigentumserwerb, bei jenem um ein Pfand.

4. Langfristige Kreditgewährung (Hypothekarkredit).

Da der von Haus- bezw. Gutsbesitzern in Anspruch genommene „Besitzkredit" der Natur der Sache nach ein langfristiger ist — die geliehenen Summen können nur in kleinen Raten, innerhalb eines langen Zeitraumes, zurückgezahlt werden —, so erfolgt die hypothekarische Beleihung von städtischen und ländlichen Grundstücken zumeist durch besondere, eigens zu diesem Zweck geschaffene Institute: durch Hypothekenbanken (s. S. 125 ff.) und durch die Landschaften.

V. Die indifferenten Geschäfte der Banken.

1. Das Inkasso von Wechseln und Checks.

Mit dem Inkasso von Wechseln, Checks, Anweisungen usw. aufs In- und Ausland befaßt sich die Mehrzahl der Banken und Bankiers. Das Giro der zum Inkasso gegebenen Wechsel und Checks trägt den Vermerk „Wert zum Inkasso", „zum Einzug" usw.

Die Inkassogebühren sind in der Regel sehr niedrig und stehen in keinem richtigen Verhältnis zu der verursachten Arbeit. Platzchecks werden fast stets, Platzwechsel häufig ohne Provisionsberechnung eingezogen. Banken, welche Filialen besitzen, besorgen vielfach nicht nur das Inkasso der auf eine Filiale lautenden Checks kostenfrei, sondern auch das Inkasso von Checks, welche auf ein anderes Bankhaus eines dieser Plätze gezogen sind.

Mehrere Banken und Bankiers, die dem Checkverkehr besondere Aufmerksamkeit schenken, Filialen an größeren Plätzen aber nicht besitzen, haben mit befreundeten Banken und Bankiers in Berlin, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig usw. ein Abkommen getroffen, die auf sie gezogenen Checks gegenseitig kostenfrei einzulösen. Die Namen dieser Banken und Bankiers sind gewöhnlich auf der Rückseite des Checks vermerkt. Die Papiere werden von dem mit dem Inkasso betrauten Bankier an die bezogene Bank usw. gesandt, die sie prüft und dem Einsender mitteilt, ob sie in Ordnung sind.

Im Interesse der Ausdehnung des Checkverkehrs wäre es sehr wünschenswert, wenn dem von großen Instituten, insbesondere von der Dresdner Bank und ihrer Genossenschaftsabteilung gegebenen Beispiel der kostenfreien Einlösung von Checks auf möglichst viele Orte, andere

Institute bald folgen würden. Noch immer wird, nicht mit Unrecht, von Geschäftsleuten, Handwerkern usw. vielfach darüber Klage geführt, daß die ihnen anstatt baren Geldes gegebenen Checks und Anweisungen oft nicht unerhebliche Inkassospesen verursachen. Diese richten sich nach der Höhe des einzuziehenden Betrages, nach dem Zahlungsorte, bei Wechseln und Anweisungen auch noch nach der Länge der Laufzeit.

Wechsel, Anweisungen und Checks, die in deutscher Valuta und an einem Bankplatz zahlbar sind, nimmt u. a. auch jede Reichsbankanstalt von Personen, welche zu ihrem Geschäftsbezirk gehören, zum Einzug gegen eine Gebühr von 1‰, d. h. 1 M für 1000 M, mindestens aber 50 Pf. für das Appoint. Für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen (s. S. 108) erhebt die Reichsbank eine Gebühr von $^1/_5$‰, mindestens aber 30 Pf. für das Stück.

Papiere unter 800 M, lautend auf kleine Orte, an denen sich kein Bankier befindet, werden in der Regel am vorteilhaftesten durch Postauftrag eingezogen. Der Postauftrag ist unter „Einschreiben" an die Postanstalt des zur Zahlung Verpflichteten zu übersenden, mit 30 Pf. zu frankieren und mit der Aufschrift

Postauftrag nach . . . . . (Namen der Postanstalt)

zu versehen. Mehrere Wechsel, Checks usw. können dabei durch einen Postauftrag eingezogen werden, sofern der Gesamtbetrag von demselben Zahlungsverpflichteten gleichzeitig einzukassieren ist und 800 M nicht übersteigt. Der eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr an den Auftraggeber gesandt. Für die Postauftragssendung haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag. Auch die Protestaufnahme nicht bezahlter Wechsel, Anweisungen und Checks läßt die Post durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher bewirken, falls auf der Rückseite des Postformulars der Vermerk „Sofort zum Protest" gemacht ist.

2. Das Münzwechsel-(Valuten-)Geschäft und der Handel mit Edelmetallen.

Das Umwechseln von Münzsorten, das in früheren Jahrhunderten eins der Hauptgeschäftszweige des Bankiers gewesen war, bringt bei den geordneten Münzverhältnissen der meisten zivilisierten Staaten heute dem Bankier nur noch einen verhältnismäßig geringen Gewinn. Er muß einen größeren Bestand fremder Noten und Münzen halten, die zinslos daliegen, und erhält für das Umwechseln durchschnittlich nur etwa $^1/_4$% Provision

Geldsorten und Banknoten.

Münz-Dukaten pr. St.	9,73 b.
Rand- do. do.	—
Sovereigns	20,45 b.
20 Franken-Stücke	16,32 b.
Gold-Dollars	—
8 Gulden-Stücke	—
Imperials alte pr. St.	—
do. do. pr. 500 Gramm	—
do. neue pr. St.	16,175 b. G.
do. neue 500 Gramm	—
Amerik. Noten 1000—5 Dollars	4,2025 b.
do. do. 2 und 1 Dollars	—
Belgische Noten pr. 100 Fr.	81,45 b.
Dänische Banknoten 100 Kr.	112,40 b.
Engl. Banknoten pr. 1 £	20,465 b.
Franz. Banknoten pr. 100 Fr.	81,30 b.
Holländ. Banknoten pr. 100 fl.	169,40 b.
Italien. Banknoten pr. 100 Lire	81,45 b. B.
Österr. Banknoten pr. 100 K	85,35 b.
do. Abschnitt 2000 K	85,35 b.
Russ. Banknoten pr. 100 R.	216,00 b.
do. Abschnitt 500 R.	216,00 b.
do. do. 5, 3 und 1 R.	216,00 b.
Schweiz. Banknoten 100 Fr.	81,10 b.
Skandinav. Banknoten 100 Kr.	112,40 b. G.

Die Notiz auf dem Kurszettel für Banknoten und Geldsorten versteht sich nur für den Umsatz bestimmter Minimalbeträge.

Der Makler an der Börse nimmt Ordres nur an für Beträge von mindestens 50 Stück 20-Franken-Stücke (Napoleondors) oder österreichische 8-fl.-Stücke, je 50 Stück Sovereigns (englische Goldmünzen), Dukaten (Handelsmünzen) und Imperials (russische Goldmünzen, $7^1/_2$ Rubel Papier = 1 Imperial), $ 100 amerikanisches Gold.

Das Minimalgewicht muß betragen von Stück:

1000 Napoleondors	Kilo 6,440
1000 Österreichischen 8-fl.-Stücken	„ 6,440
1000 Imperials (alte)	„ 6,540
1000 Dukaten	Kilo 3,490
1000 Imperials (neue)	„ 6,440
1000 Sovereigns	„ 7,960
1000 Gold-Dollars	„ 1,670

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer 2,50 M, bei Dukaten (Feingehalt an Gold $^{71}/_{72}$) 2,75 M zu vergüten.

Die Notiz unterscheidet Münzdukaten und Randdukaten. Unter Münzdukaten, welche etwas höher notieren, versteht man Dukaten, welche den Prägestempel des laufenden Jahres tragen und welche das Vollgewicht von 3,490 kg pro 1000 Stück haben. Als Randdukaten sind Stücke jedes beliebigen Jahres lieferbar, wenn sie mindestens 3,485 kg pro 1000 Stück wiegen.

Für Sorten, die an der Börse nicht gehandelt werden, insbesondere auch für Silbermünzen, wird zwischen Käufer und Verkäufer jedesmal der Kurs festgesetzt. Für den Silberrubel wird etwa 2—2,05 M, für österreichisches Silber 0,82—0,83 M pro K, für französisches Silber etwa 0,78 M pro Fr. gezahlt.

Der Handel mit ungeprägtem Gold (in Barren) wird, wie bereits erwähnt, zum weitaus größten Teil von den Zentralnotenbanken betrieben. Die Deutsche Reichsbank zahlt für 1 kg fein 2784 M, die Österreichisch-ungarische Bank 3278 K.

3. Telegraphische Auszahlungen.

Größere Zahlungen von einem Ort zum andern, die in kürzerer Zeit, als es auf dem Wege der Sendung möglich ist, ausgeführt sein müssen, vermitteln alle Banken und größere Bankiers. Sie sind hierzu in der Lage, da sie selbst an kleineren Orten meistens Verbindungen besitzen.

Der Bankier in Breslau z. B., der für einen seiner Kommittenten eine telegraphische Auszahlung in Berlin zu leisten hat, wird sich dieses Auftrags etwa durch folgende Depesche an das mit ihm in Geschäftsverkehr stehende Bankhaus S. L. Landsberger erledigen:

„Zahlet Friedrich Müller dort Friedrichstrasse 210 wegen Lehmann Breslau 10000 Zehntausend Mark 234 Carl Perls.

Damit nicht ein Unberufener in betrügerischer Absicht einen telegraphischen Auftrag erteilt, bedienen sich die Bankiers eines Depeschenschlüssels, d. h. vorher vereinbarter Worte oder Zahlen (im obigen Telegramm: 234), die in der Regel nur den Inhabern und wenigen Beamten der Firma bekannt sind, häufig wechseln und durch den Tag der Telegrammaufgabe, die zu zahlende Summe, den Wochentag usw. bestimmt werden.

Auch nach fremden Ländern bewirkt der Bankier telegraphische Auszahlungen. Sein Gewinn besteht dann gewöhnlich in dem Kursaufschlage.

An der Börse werden telegraphische Auszahlungen nach dem Auslande in größeren Posten nach Maßgabe des für kurze Sichten notierten Wechselkurses gehandelt. Werden weder Zinsen noch sonstige Spesen vergütet oder beansprucht, so spricht man von einem „telquel-Kurse".

Durch die Reichsbank können telegraphische Auszahlungen nicht bewirkt werden.

Bei der Post sind, wenn es sich um größere Beträge handelt, die Gebühren ziemlich hoch, da der höchst zulässige Betrag einer Postanweisung 800 M beträgt. Um z. B. 10000 M von Breslau nach Berlin zu überweisen, ist die Ausschreibung von nicht weniger als 13 Postanweisungsformularen erforderlich. Es würde das Porto hierfür und für 13 Telegramme zu zahlen sein.

4. Ausschreibung von Kreditbriefen.

Der Kreditbrief ist sehr alten Ursprungs und aus dem Empfehlungsschreiben hervorgegangen. In dem Kreditbriefe, der je nach dem Lande, in welchem die Abhebungen hauptsächlich erfolgen, in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt ist, bittet der Aussteller Geschäftsfreunde, welche in den Städten wohnen, die der Inhaber des Kreditbriefes zu besuchen gedenkt, dem Vorzeiger des Briefes Zahlungen bis zur Höhe eines in Buchstaben und in Ziffern angegebenen Betrages zu leisten. Damit der Bankier, welcher Zahlung leisten soll, sofort ersehen kann, bis zu welcher Summe er dem Besitzer des Briefes noch Zahlungen leisten darf, besteht die Bestimmung, daß die abgehobenen Beträge auf der Rückseite des Kreditbriefes seitens der zahlenden Firma anzugeben sind (s. Beispiel).

Über die erhaltenen Beträge erteilt der Empfänger Doppelquittung. Ein Exemplar behält die Zahlstelle, das andere sendet sie als Belag für die geleistete Zahlung dem Aussteller des Kreditbriefes. Steht der Bankier, der die Zahlung geleistet hat, mit dem Aussteller des Kreditbriefes nicht in direkter Verbindung, so zieht er in Höhe des abgehobenen Betrages einen Check auf ihn, er rembourſiert. Diesen Check gibt er einem befreundeten Bankier zum Einzug oder er verkauft ihn. Ist der Kredit erschöpft, so wird der Kreditbrief von demjenigen, der die Restsumme gezahlt hat, dem Aussteller zurückgesandt.

1. Seite.

a) Muster eines Spezial-Kreditbriefes.

Spezial-Kreditbrief.

Nr. 1587. München, den 29. April 1906.

Gültig bis 31. August 1906.

An unsere umstehend verzeichneten Herren Korrespondenten.

Wir beehren uns, den Überbringer dieses,

Herrn Adolf Sturmvogel

bei Ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Wir ermächtigen den genannten Herrn, bis zum Betrage von

M 2000.— = in Worten Mark Zweitausend

auf Sie zu ziehen, und bitten Sie, diese Checks unter Abzug Ihrer Spesen zu negoziieren und deren Betrag auf der Rückseite dieses Schreibens zu vermerken.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Aufmerksamkeiten und zeichnen

Hochachtungsvoll

Bayerische Handelsbank.

(Unterschriften).

Bei Zahlung des Restbetrages ist der Kreditbrief von der Zahlstelle zurückzubehalten und uns einzusenden.

2. Seite.

Datum	Bezahlt durch	Betrag in Buchstaben	in Zahlen
2. Mai	Marcus Berlé & Co.	Vierhundert Mark	M 400.—
26. Mai	Dresdner Bank, Berlin	Dreihundert Mark	M 300.—
31. Mai	do.	Vierhundert Mark	M 400.—
13. Juni	E. Heimann	Zweihundert Mark	M 200.—

3. Seite.

Herren Marcus Berlé & Co., Wiesbaden.
Dresdner Bank, Berlin.
Herrn E. Heimann, Breslau.

Beilage 1. Muster eines Zirkular-Kreditbriefes.

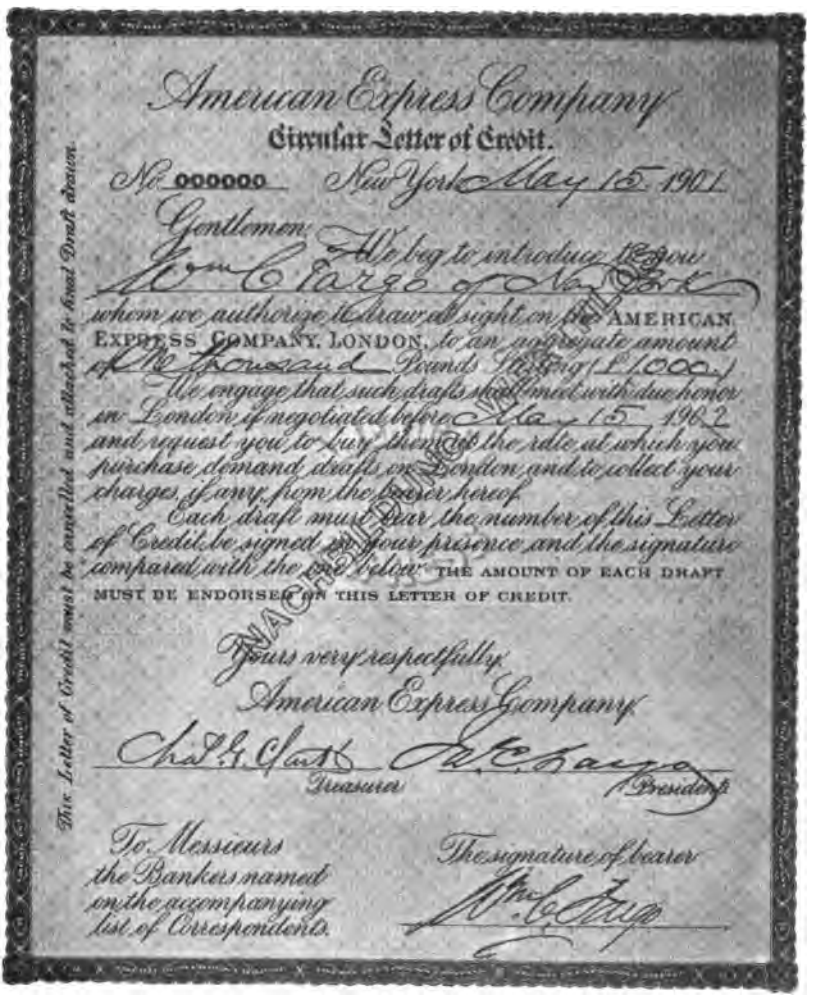

American Express Company

Circular Letter of Credit.

No. 000000 New York May 15 1901

Gentlemen: We beg to introduce to you Wm C Fargo of New York whom we authorize to draw at sight on the AMERICAN EXPRESS COMPANY, LONDON, to an aggregate amount of One thousand Pounds Sterling (£1,000.)

We engage that such drafts shall meet with due honor in London if negotiated before May 15 1902 and request you to buy them at the rate at which you purchase demand drafts on London and to collect your charges, if any, from the bearer hereof.

Each draft must bear the number of this Letter of Credit, be signed in your presence and the signature compared with the one below. THE AMOUNT OF EACH DRAFT MUST BE ENDORSED ON THIS LETTER OF CREDIT.

Yours very respectfully,

American Express Company

Chas. G. Clark, Treasurer — W. C. Fargo, President

To Messieurs the Bankers named on the accompanying list of Correspondents.

The signature of bearer

Wm C Fargo

This Letter of Credit must be cancelled and attached to final Draft drawn.

NACHBILDUNG

Aus Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen.
Verlag von Poeschel & Kippenberg in Leipzig.

Der Hauptwert des Kreditbriefes für den Kaufmann (Einkäufer) sowohl wie für den Vergnügungsreisenden besteht darin, daß das Mitnehmen größerer Summen in Banknoten und Münzen verschiedener Länder erübrigt wird. Der Kreditbrief kann zwar, ebenso wie bares Geld, gestohlen werden oder verloren gehen. Da aber die Unterschrift des Akkreditierten bei den verschiedenen Zahlstellen hinterlegt ist und mit der Unterschrift desjenigen, der auf Grund des Kreditbriefes Zahlung fordert, verglichen wird, so kann der unrechtmäßige Besitzer aus dem Kreditbriefe einen Nutzen nicht ziehen.

Seit einiger Zeit werden von einigen größeren Banken und Bankfirmen auch sogenannte Zirkularkreditbriefe ausgeschrieben, d. h. Kreditbriefe, worauf ohne vorherigen Avisbrief an mehreren hundert Orten verschiedener Länder Geld erhoben werden kann. (S. auf Beilage 1 die Nachbildung des Zirkularkreditbriefes der American Express Company, lautend über 1000 £ St.) Als Legitimation dient der Kreditbrief und die Unterschrift des Inhabers, die mit der auf dem Kreditbrief oder der „Korrespondentenliste“ (Verzeichnis der Zahlstellen) gegebenen Unterschriftsprobe übereinstimmen muß.

Die Bank, welche den Kreditbrief ausstellt, gewährt demjenigen, zu dessen Gunsten er ausgestellt wird, dabei in der Regel keinen Kredit, wenigstens keinen Blankokredit. Sie fordert zumeist, daß die Summe, über welche der Kreditbrief lautet, bei ihr in barem Gelde oder in Wertpapieren deponiert ist. Sie belastet entweder den ganzen Betrag sofort bei Aushändigung des Kreditbriefes oder aber die einzelnen abgehobenen Posten, sobald sie hierüber von der Firma, bei der die Abhebung erfolgt ist, Nachricht erhalten hat.

Für die Ausschreibung des Kreditbriefes wird eine Provision von $^1/_4$—$^1/_2$ % berechnet. Die Firma, bei welcher der Betrag erhoben wird, zieht als ihre Provision in der Regel $^1/_4$ % des durch sie gezahlten Betrages ab.

5. Effektengeschäfte.

a) Emission von Wertpapieren.[1] (Siehe Beilage 2 und 3).

Über die Emission einer Gattung von Wertpapieren, der Hypothekenbankpfandbriefe ist bereits (S. 125 ff.) gesprochen worden. Diese, sowie

[1]) Literatur: W. Christians, Die deutschen Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1886—1891. Berlin 1893. W. Lotz, Die Technik

alle anderen Anleihen sind nicht nur für den Emittenten, sondern auch für das Anlage suchende Publikum notwendig.

Obgleich es sich beim Emissionsgeschäft in vielen Fällen um eine Kreditgewährung handelt, soll es doch im Zusammenhang an dieser Stelle behandelt werden.

Nimmt ein Staat, eine Provinz, eine Stadt, eine Gesellschaft usw. eine neue Anleihe auf, wird eine neue Aktiengesellschaft begründet — ganz gleich, ob dies durch Umwandlung eines bereits bestehenden Unternehmens geschieht oder nicht — oder wird das Kapital einer bestehenden Gesellschaft erhöht, so werden die Obligationen bezw. Aktien entweder einem Bankhaus oder einem Konsortium (einer Vereinigung) von Bankhäusern überlassen, das unter sonst gleichen Bedingungen im Submissionswege den höchsten Kurs bietet, oder die Anleihe wird bei einem oder mehreren Bankhäusern zur Subskription aufgelegt.

Die Zeichnung der neuen Effekten erfolgt auf Grund eines Prospektes (Börsengesetz § 36 ff.), in welchem die Verhältnisse der Gesellschaft klar gelegt sind, und in dem Mitteilungen über den Subskriptionspreis, die Zeichnungsstellen, die Zeit, während welcher die Zeichnung zu erfolgen hat, die Zinstermine des Papieres, die Art der Kündigung oder Rückzahlung, sowie über den Modus der Zuteilung veröffentlicht werden.

Wird ein höherer als der zur Subskription aufliegende Betrag gezeichnet, d. h. wird die Anleihe ein- oder mehreremal überzeichnet, so tritt eine Reduktion der einzelnen Zeichnungen ein. Die Repartierung erfolgt dann in der Regel in der Weise, daß den Zeichnern kleinerer Posten, von denen man annimmt, daß sie das neue Papier als dauernde Kapitalanlage benutzen werden, ein höherer Prozentsatz zugeteilt wird als den sogenannten „Konzertzeichnern", d. h. Leuten, welche nur gezeichnet haben, um das Papier bereits nach wenigen Tagen wieder, sobald der Kurs etwas gestiegen ist, zu verkaufen, womit natürlich dem Emissionshause, welches das Papier gut untergebracht („plaziert") haben möchte, wenig gedient ist.

---

des deutschen Emissionsgeschäftes. Leipzig 1890. Paul Model, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896. H. Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890.

Bevorzugt bei der Zuteilung werden daher in der Regel alle diejenigen Zeichner, welche sich einer freiwilligen „Sperre“ unterwerfen, d. h. sich verpflichten, innerhalb von 3, 6 oder 12 Monaten die zugeteilten Stücke nicht wieder zu veräußern. Die emittierende Bank liefert in diesem Falle dem Subskribenten die Stücke oder die Kouponsbogen — das eine ohne das andere ist nicht verkäuflich — erst nach Ablauf dieser Frist aus. Häufig jedoch hebt das Emissionshaus diese Sperre bereits nach wenigen Wochen wieder auf.

An den deutschen Börsen wurden emittiert:[1])

	1902		1903		1904		1905 I. Sem.	
	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert
	Millionen Mark.							
Deutsche Papiere								
Staatsanleihen	580,00	536,40	340,00	317,63	343,00	335,64	428,80	429,66
Kommunalanleihen	197,89	196,13	214,14	208,56	242,63	239,48	175,37	174,28
Pfandbriefe	411,04	411,04	564,72	564,72	506,24	506,24	250,00	250,00
Eisenbahn-Obl.	8,77	8,71	2,00	1,94	8,60	8,52	—	—
Industrie-Obl.	164,25	158,10	63,16	64,96	109,14	110,14	60,06	63,70
Eisenbahn-Aktien	43,90	48,01	3,99	3,43	3,50	3,83	—	—
Bank-Aktien	81,45	114,33	46,61	67,57	129,47	196,51	52,55	65,67
Vers.-Aktien	—	—	—	—	2,38	2,80	—	—
Industrie-Aktien	160,40	184,47	157,28	195,32	234,27	359,80	194,91	347,06
Summa	**1647,70**	**1657,19**	**1391,90**	**1424,13**	**1579,23**	**1762,96**	**1161,69**	**1330,37**
Ausl. Papiere								
Staatsanleihen	367,54	339,00	88,16	80,77	105,09	99,15	595,40	467,32
Kommunalanl.	62,96	61,22	36,50	35,32	—	—	—	—
Pfandbriefe	6,29	6,16	8,74	8,75	42,05	39,52	—	—
Eisenbahn-Obl.	29,82	29,30	87,93	83,44	47,75	47,77	143,82	139,82
Industrie-Oblig.	3,27	3,20	—	—	—	—	41,00	41,67
Eisenbahn-Aktien	4,72	6,68	12,60	16,95	20,00	17,20	—	—
Bank-Aktien	6,75	7,43	12,00	16,44	12,85	18,15	9,05	12,31
Industrie-Aktien	0,51	0,51	—	—	8,60	10,32	4,00	5,20
Summa	**481,86**	**453,50**	**245,93**	**241,67**	**236,34**	**232,11**	**793,27**	**666,32**
Gesamt-Sa.	**2129,56**	**2110,69**	**1637,83**	**1665,80**	**1815,57**	**1995,07**	**1954,96**	**1996,69**

[1]) S. „Deutscher Ökonomist“, Nr. 1176, Jahrgang 1905.

Für den Zeitraum 1894 bis Ende I. Semester 1905 ergibt sich folgende Übersicht:

Das effektiv aufgebrachte Kapital stellt sich in runden Summen wie folgt dar (Millionen M):

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905 I. Sem.
1420	1375	1896	1944	2407	2611	1777	1631	2110	1665	1995	1997

Die Inanspruchnahme des deutschen Kapitalmarktes für ausländische Anleihen (Staats- und Kommunal-Anleihen, Eisenbahn-Obligationen usw.) mit Ausschluß der Aktien hat nach den Emissions-Kursen betragen (Millionen M):

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905 I. Sem.
338	300	489	608	891	203	185,71	199,18	445,56	199,53	186,44	648,81

Für Aktien deutscher Banken sind folgende Beträge aufgebracht worden (Millionen M):

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nom.	113,0	157,8	173,1	273,3	211,6	138
effekt.	143,1	213,4	265,7	372,8	276,5	174,5
	1901	**1902**	**1903**	**1904**	**1905 I. Sem.**	
nom.	30,60	81,45	46,61	129,47	52,55	
effekt.	36,26	114,33	67,57	196,51	65,67	

Das für Aktien deutscher Industriegesellschaften aufgebrachte Kapital beträgt (Millionen M):

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nom.	161,2	245,3	190,9	310,2	515,9	297,4
effekt.	223,2	333,9	318,2	520,6	861,4	461,1
	1901	**1902**	**1903**	**1904**	**1905 I. Sem.**	
nom.	116,05	160,40	157,28	234,27	194,91	
effekt.	164,28	184,47	195,32	359,80	347,06	

Das Emissions-Agio von deutschen Bank- und Industrie-Aktien hat im Durchschnitt betragen (Prozent):

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Bank-Akt.	26,6	35,3	53,3	36,7	30,6	26,5
Ind.-Akt.	38,6	36,1	66,7	67,7	66,9	55,2
	1901	**1902**	**1903**	**1904**	**1905 I. Sem.**	
Bank-Akt.	18,50	41,04	44,90	51,07	24,70	
Ind.-Akt.	41,49	16,08	24,20	53,60	78,06	

Über die Zulassungsbedingungen von Wertpapieren zum Börsenhandel s. § 36 des Börsengesetzes und folgende.

b) Vermittelung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren.[1])

Einer der Hauptzweige des regulären Bankgeschäftes ist die kommissionsweise Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren.

Man hat bei einem Wertpapier zu unterscheiden den Nominal- (Nennwert) und den Kurswert. Bei einem Papier, das 100 oder, wie man sagt, al pari steht, ist Nominalwert und Kurswert identisch.

Wer Wertpapiere durch Vermittelung einer Bank oder eines Bankiers **kauft**, hat zu zahlen:

1. den Börsenpreis des Wertpapieres,
2. die laufenden Stückzinsen,
3. Provision,
4. Courtage,
5. Schlußnotenstempel und
6. etwaige Porti, Telegramm- und Sendungsspesen.

ad 1. Der Börsenpreis oder der Kurs des Wertpapieres gibt an, wieviel M für je 100 M nominal des betreffenden Papieres zu zahlen sind; so bedeutet z. B. ein Kurs von 96,25: 100 M kosten 96,25 M. Eine Ausnahme machen: die Versicherungsaktien, alle unverzinslichen Lose, die Aktien von Bau- und Terraingesellschaften, auf deren Nennwert bereits eine teilweise Zurückzahlung stattgefunden hat — diese Papiere werden in M für 1 Stück notiert.

Umrechnungssätze von Werten, in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung, in die deutsche Währung:

1 Pfd. Sterling	=	20,40	M
1 Franc, Lira, Peseta, Lei	=	0,80	„
1 Österr. Gulden (Gold)	=	2,—	„
1 Öster. Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 Krone österr.-ung. Währung	=	0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 Skandinavische Krone	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 Rubel	=	2,16	„
1 Peso	=	4,—	„
1 Dollar	=	4,20	„
7 Gulden süddeutscher Währung	=	12,—	„
1 Mark Banko	=	1,50	„

[1]) Literatur: Georg Bernhard, Verkehr in Wertpapieren. Berlin 1901. Georg Obst, Kapitalanlage und Wertpapiere, Ein Ratgeber bei Ankauf, Ver-

ad 2. Unter laufenden Stückzinsen versteht man die Zinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage des letzten eingelösten Coupons bis zu dem Tage, an dem das Geschäft abgeschlossen ist.

Bei Wertpapieren, die feste Zinsen tragen (Staatsanleihen, Pfandbriefen, Obligationen), richtet sich die Berechnung der Stückzinsen nach dem auf dem Wertpapier vermerkten Zinssatze.

Bei Aktien hingegen sind, ganz gleich ob die Gesellschaft voraussichtlich 30 oder 0 % Dividende verteilen wird, 4 % Zinsen vom Beginn des Geschäftsjahres ab vom Käufer zu vergüten. Die Zinsen werden solange von diesem Termin ab gerechnet, bis der Dividendenschein abgetrennt worden ist, also über ein Jahr hinaus bei Aktien, die auf Zeit gehandelt werden und bei denen der Dividendenschein nicht am Schluß des Geschäftsjahres, sondern erst bei Auszahlung der Dividende getrennt wird.

Franko-Zinsen. Zinstragende Wertpapiere, deren Zinszahlung eingestellt ist, unverzinsliche Lose, Genußscheine, Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften usw. werden auf Anordnung des Börsenvorstandes zumeist ohne Zinsberechnung gehandelt.

Bauzinsen. Einige in der Entstehung begriffene Gesellschaften (Eisenbahn-, Transportgesellschaften) bezahlen für die Zeit, in der sie noch keine Einnahmen erzielen, vom Kapital sogenannte Bauzinsen, in der Regel 4 %.

ad 3. Für seine Bemühungen berechnet der Bankier eine Provision, deren Höhe zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_4$ % beträgt. Der Provinzbankier, der sich der Vermittelung eines an einem Börsenplatze wohnenden Bankiers bedienen muß, wird naturgemäß eine etwas höhere Provision in Ansatz bringen als sie an den Börsenplätzen üblich ist. Je nach Vereinbarung wird die Provision vom Nominalbetrage (Beispiel I, S. 171) oder vom „ausmachenden" Betrage, sofern dieser den Paristand erreicht oder überschritten hat (Beispiel II), gerechnet. Bei kleineren Aufträgen wird eine Minimalprovision von 0,50 M bis 1,00 M berechnet.

ad 4. Der Makler, welcher das Geschäft an der Börse zwischen den einzelnen Banken und Bankiers vermittelt, erhält dafür eine Vermittelungsgebühr, die man Courtage nennt. Der übliche Satz ist $^1/_2$ %

---

waltung und Aufbewahrung von Wertpapieren. 5. Aufl. Leipzig 1902; Was muß der Aktionär wissen? 2. Aufl. Leipzig 1901; Salings Börsenpapiere, Teil I—III.

Berlin, den 2. November 1905.

Von Herrn Georg Schmidt

in Berlin

An Dresdner Bank

in Berlin.

1 **Eine Mark** *Dresdner Bank* REICHS-STEMPEL-ABGABE *den 2. Nov. 1905* 1

Eine Mark 1 *Dresdner Bank* *den 2. Nov. 1905* 1

50 **Fünfzig Pfg.** *Dresdner Bank* REICHS-STEMPEL-ABGABE *den 2. Nov. 1905* 50

Fünfzig Pfg. 50 *Dresdner Bank* *den 2. Nov. 1905* 50

Berlin, den 2. November 1905.

Von Herrn Georg Schmidt

in Berlin

An Dresdner Bank

in Berlin.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Kurs	Wert des Gegenstandes	Sonstige Bemerkungen
M 3000 Königsborn Bergwerk-Aktien	**Kasse**	*160%*	*M 4800.—*	

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Kurs	Wert des Gegenstandes	Sonstige Bemerkungen
M 3000 Königsborn Bergwerk-Aktien	**Kasse**	*160%*	*M 4800.—*	

vom Nominalbetrage. Doch werden mitunter auch andere Courtagesätze vereinbart. Auch franko Courtage wird zuweilen bedungen.

ad. 5. Durch Gesetz vom 1. Juli 1881 ist eine Umsatzsteuer für Wertpapiere, ein Schlußnotenstempel geschaffen worden; 0,20 M mußten für jedes Kassa- und 1 M für jedes Zeitgeschäft entrichtet werden. Dieser Satz ist mehrfach erhöht worden, zum letzten Male durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

Hiernach ist zu entrichten:

1. Bei Kassa- und Zeitgeschäften aller Art:

$^2/_{10}$ ‰

a) für Anleihen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten;

b) für Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches;

c) für Obligationen, Pfandbriefe und derartige Renten- und Schuldverschreibungen der Eisenbahngesellschaften, industriellen Gesellschaften, Gewinn-Anteilscheine ohne Aktienrechte, Grundkredit- und Hypotheken-Banken im Deutschen Reich, einschließlich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen;

d) für Obligationen der ausländischen Eisenbahngesellschaften;

e) für ausländische Staatsanleihen einschließlich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten.

$^3/_{10}$ ‰

a) für Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahngesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften;

b) für die Obligationen ausländischer industrieller Gesellschaften;

c) für Anleihen ausländischer Städte und Korporationen, einschließlich der von solchen ausgegebenen im Reich zugelassenen Prämien-Anleihen;

d) für Genußscheine.

1 ‰

für Kuxe und Urkunden über solche.

2. Bei Zeitgeschäften in ausländischen Noten und Geldsorten sind $^2/_{10}$ ‰ zu zahlen. Die am Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllenden Geschäfte bleiben jedoch, ebenso wie die Geschäfte in Wechseln, stempelfrei.

3. Bei Geschäften aller Art unter Zugrundelegung einer Börsenusance über Mengen von Waren, welche börsenmäßig gehandelt werden, sind $^4/_{10}$ ‰ zu zahlen.

Es sind also zu entrichten bei Geschäften

		bei $^2/_{10}$ ‰	bei $^3/_{10}$ ‰
bis einschl. M 1000		M 0,20	M 0,30
über M 1000	„ „ „ 2000	„ 0,40	„ 0,60
„ „ 2000	„ „ „ 3000	„ 0,60	„ 0,90

usw., für jedes angefangene Tausend immer um M 0,20 resp. 0,30 steigend.

Da der Bankier aber die Wertpapiere in der Regel auch erst wieder an der Börse ankaufen, resp. sie dort verkaufen muß, und über dieses Geschäft ebenfalls einen Schlußschein auszutauschen hat, so wird dem Kunden beim Kauf sowohl wie beim Verkauf der $1\frac{1}{2}$fache Schlußscheinstempel — bei mit $\frac{8}{10}$‰ zu versteuernden Papieren infolge einer Vereinbarung der Banken und Bankiers, welche die Effekten häufig nicht in einem, sondern in mehreren Posten handeln, $\frac{11}{20}$‰ — in Rechnung gesetzt.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, 5 Jahre, von andern Personen 1 Jahr aufzubewahren.

ad 6. Muß sich der Bankier die Effekten von einem andern Orte kommen lassen, oder ist er genötigt, sie an einem andern Platze zu verkaufen, so hat diese Sendungsspesen (Porti und Wertversicherung) selbstverständlich der Kunde zu tragen.

Beim **Verkauf der Effekten** erhält der Verkäufer:

1. den Börsenpreis,
2. die laufenden Stückzinsen.

Zu zahlen hat er, ebenso wie der Käufer: Provision, Courtage, Schlußnotenstempel und etwaige andere Auslagen.

Beispiel I.

Berlin, den 12. Dezember 1905.

Nota für Frau Helene Behrend, Charlottenburg
über gekaufte:

M 1000	Preußische $3\frac{1}{2}$% Consols A/O à 102%	1020,— M
	Stückzinsen 72 Tage $3\frac{1}{2}$%	7,— „
	Provision 1‰	1,— „
	Courtage $\frac{1}{2}$‰	0,50 „
	Schlußnotenstempel	0,60 „
	Summa	1029,10 M

Beispiel II.

Berlin, den 2. November 1905.

Nota für Herrn Georg Schmidt, Berlin
über verkaufte:

M 3000 Königsborn Aktien 160 %		4800,— M
Stückzinsen 332 Tage 4 %		110,70 „
		4910,70 M
Provision 1 ‰	4,80	
Courtage ½ ‰	1,50	
Schlußnotenstempel	2,75	9,05 „
		Summa 4901,65 M

6. Die Aufbewahrung von Wertpapieren.

a) Offenes Depot.

Sind die Wertpapiere angeschafft, so ist die nächste Frage des Eigentümers, wo sie aufbewahren? In der eigenen Wohnung? Davon ist selbst dann, wenn Schutzvorrichtungen vorhanden sind, abzuraten, einmal deswegen, weil doch das Risiko eines Verlustes durch Diebstahl oder Feuer bestehen bleibt, dann aber auch wegen der Gefahr, Veröffentlichungen über Verlosungen, Konversionen, Geltendmachung von Bezugsrechten usw. zu übersehen und dadurch Verluste zu erleiden.

Am zweckmäßigsten ist es, die Wertpapiere als offenes Depot einer soliden Bank oder einem soliden Bankier zu übergeben, da dann mit der Verwahrung gleichzeitig eine Verwaltung verknüpft ist. Zum Schutze des Publikums ist das „Gesetz vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere", kurzweg Depot-Gesetz[1]) genannt, erlassen worden, welches bestimmt:

§ 1. Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

1. diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren;

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden.

---

[1]) Literatur: Max Apt, Depotgesetz. Berlin 1896. J. Rießer, Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Berlin 1897. Fr. Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899.

Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte.

Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 1 nicht berührt.

§ 2. Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.

Wird der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, so finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 3. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Ankaufe von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte.

Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Übersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben.

§ 4. Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm nach den Bestimmungen des § 3 obliegenden Verpflichtungen im Verzuge und holt er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist erklärt, daß er von dem im Abs. 1 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 5. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausche von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechtes auf solche Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfange der

neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke mit den im § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.

§ 6. Der Kommissionär, welcher den im § 5 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrages Provision zu fordern.

§ 7. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers.

§ 8. Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von andern Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe.

Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.

§ 9. Wenn ein Kaufmann über Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist der Täter ein Angehöriger (§ 52, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Der § 247, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Wertpapiere benachteiligt wird, desgleichen wenn er als Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder

5 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

§ 11. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung fremde Wertpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 12. Die Strafvorschrift des § 9 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Wertpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft:

1. gemäß § 10, wenn sie den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt haben und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

2. gemäß § 11, wenn sie im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft oder Genossenschaft fremde Wertpapiere, welche von dieser als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben.

§ 13. Dieses Gesetz findet auf diejenigen Klassen von Kaufleuten keine Anwendung, für welche gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben.

Auf Grund dieser Bestimmungen unterscheiden die größeren Banken an den Hauptbörsenplätzen dreierlei Depots:

1. Depot A, „nicht frei". In dieses Depot kommen die Effekten, welche dem Kunden gehören und die als Sicherheit für die Forderungen an ihn dienen.

2. Depot B, „nicht frei". In dieses Depot, das ein „noli me tangere" ist, kommen die Effekten, welche dem Kunden des Kunden gehören. Diese Effekten werden niemals beliehen, da sie nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank dienen.

3. Stückekonto, „frei“. Hiermit hat es folgende Bewandtnis: Erhält das Bankhaus an dem Börsenplatze, an welchem die Ordre ausgeführt wird, von einem auswärtigen Bankhaus einen Auftrag zum Ankauf von Effekten mit der Erklärung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgt, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis gezahlt wird, so wird der Auftrag nur dann ausgeführt, wenn auf Nummernaufgabe verzichtet wird. Die angeschafften Wertpapiere werden in diesem Falle nicht für den Auftraggeber in Verwahrung genommen, sondern auf dem Stückekonto des Bankiers ohne Nummernangabe gutgeschrieben. Der Auftraggeber erwirkt das Recht auf Herausgabe der Stücke erst dann, wenn er den vollen Kaufpreis berichtigt. Ist dies geschehen, so müssen auf einen diesbezüglichen Wunsch die Stücke dem „Depot B“ zugeführt werden. Die auf „Stückekonto“ gutgeschriebenen Effekten dienen der Bank als Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden.

Die Gebühren für Aufbewahrung in offenen Depots betragen meist $^3/_{10}$ pro Mille für das laufende Kalenderjahr. Bei der Reichsbank sind sie höher: $^1/_2$ pro Mille für inländische, $^3/_4$ pro Mille für ausländische Wertpapiere.

Verwahrung von „Mündeldepots“ bei der Reichsbank.

1. Wertpapiere, welche zum Bestandteil eines Mündelvermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen (§ 1814 des BGB.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zins- bezw. Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons) erfolgt.

2. Die Übergabe kann durch den Vormund oder Pfleger selbst oder durch einen Beauftragten mit eigenhändig vollzogenem Niederlegungsantrage direkt oder mit der Post geschehen; in jedem Falle ist die gerichtliche Bestallung, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen. — Formulare zu den Niederlegungsanträgen sind bei den Reichsbankanstalten zu haben.

3. Für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere übernimmt die Reichsbank die gesetzliche Gewähr; irgend welche Verwaltungshandlungen übt sie nicht aus; es ist lediglich Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen bezw. die Konvertierung zu besorgen, Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen, das mit den nieder-

gelegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten usw. [1]).

4. Über sämtliche gleichzeitig eingelieferte Papiere wird ein Mündeldepotbuch ausgestellt, in welches die Papiere nach Gattungen und Beträgen, nicht aber die Nummern derselben eingetragen werden. Nur bei verlosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummernverzeichnisses dem Niederlegungsantrage beifügen, die er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotbuch abgestempelt zurückerhält.

5. Die Mündeldepotbücher werden namens der betreffenden Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen ausgefertigt und nach Beidrückung des Amtssiegels von zwei Vorstandsbeamten unterschrieben. Bei jeder Einlieferung sowohl wie bei jeder Herausnahme von Papieren ist das Mündeldepotbuch der betreffenden Bankanstalt zur Eintragung der stattgehabten Veränderungen zu übergeben. — Irrtümer, welche bei Ausstellung oder Veränderung der Bücher vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfangnahme derselben gemeldet werden.

6. Solange die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Vertretung nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere oder eines Teiles derselben sowie der Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) die seitens des Gerichts erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Letzterer hat auf der gerichtlichen Verfügung über den Empfang der darin bezeichneten Papiere bezw. der Erneuerungsscheine zu quittieren und, falls er den Beamten der Bank nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Vorlegung geeigneter Dokumente (Bestallung pp.) nachzuweisen. Ist ihm dies nicht möglich, oder hegt die Bank Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so ist sie berechtigt, eine Beglaubigung zu verlangen bezw. die Versendung der Papiere an den bezeichneten Empfänger mit der Post zu bewirken. Eine Verpflichtung hierzu sowie zur Prüfung der Gültigkeit und Echtheit der Quittung oder der gerichtlichen Herausgabegenehmigung übernimmt die Bank indessen nicht, behält sich vielmehr das Recht vor, nach Vorlage der gerichtlichen Genehmigung die Papiere an jeden herauszugeben, der ihr das Mündeldepotbuch oder, falls dieses verloren, das gerichtliche Amortisationserkenntnis überbringt. Das Buch ist daher aufs sorgfältigste zu verwahren.

7. Die dem Vormund oder Pfleger zum Zwecke der Erhebung neuer Zinsscheinbogen erteilte gerichtliche Genehmigung zur Herausnahme der Erneuerungsscheine wird diesem bei Rückgabe derselben mit einer die Wiedereinlieferung betreffenden Bescheinigung der Verwahrungsstelle zum Ausweise für das Vormundschafts-

[1]) Will der Vormund, daß die Ausübung dieser Verwaltungshandlungen seitens der Reichsbank geschieht, so hat er die Hinterlegung der Papiere bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe der dort bestehenden Bedingungen und unter Bezugnahme auf § 1814 des BGB. zu bewirken.

gericht zurückgegeben. Eine Kontrolle über die Rücklieferung dieser Erneuerungsscheine übt die Reichsbank nicht aus.

8. Die Versendung der hinterlegten Papiere sowie der Mündeldepotbücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers und zwar, solange dieser nichts anderes bestimmt hat, bei ersteren unter voller Wertangabe, bei letzteren mittels eingeschriebenen Briefes.

9. An Gebühren sind zu entrichten:

1. eine einmalige Gebühr von M 1.— bei Ausfertigung jedes Mündeldepotbuches,
2. eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von $^1/_5$ vom Tausend für je angefangene 1000 M des Gesamtnennwertes der jedesmal gleichzeitig eingelieferten bezw. der zu Anfang jedes neuen Depositionsjahres vorhandenen Papiere.

10. Das Depositionsjahr läuft vom Ersten des Monats, in welchem die erste, in dem Depotbuche verzeichnete Niederlegung stattgefunden hat, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahre und gilt gleichmäßig für alle in dasselbe Buch später eingetragenen Papiere. Der Vormund kann für später niedergelegte Wertpapiere die Ausstellung eines besonderen Depotbuches mit eigenem Depositionsjahr verlangen.

11. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung für je ein volles Jahr im voraus zu zahlen; der Empfang derselben wird in dem Mündeldepotbuch bescheinigt; letzteres ist deshalb bei jeder Gebührenzahlung der Bankanstalt vorzulegen. Gezahlte oder bereits belastete Gebühren werden in keinem Falle zurückgerechnet.

12. Die Mündeldepotbücher sind nicht übertragbar; werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Papiere gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, letztere auf Gefahr und Kosten der Mündel bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn die Bank — ohne Angabe von Gründen — die Rücknahme des Depots verlangt und die Rücknahme innerhalb 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt.

13. Die Reichsbank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestehenden Blättern und durch Aushang in den Geschäftsräumen der einzelnen Bankanstalten vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Die Deutsche Reichsbank — nur in Berlin werden offene Depots angenommen — hatte am 1. Januar 1905 297220 offene Depots im Werte von 3135 Millionen M, die in 4565 verschiedenen Effektengattungen angelegt waren, und 1187 Mündel-Depots im Betrage von ca. 26,3 Millionen M.

Privatinstitute veröffentlichen in der Regel keine Ziffern.

Bei der Bank von Frankreich hatten am gleichen Termine 88100 Deponenten 629200 Depots im Werte von 6851 Millionen Fr. deponiert.

b) Verſchloſſene Depots.

Verſchloſſene Depots unterliegen nicht den Beſtimmungen des Depotgeſetzes. Dagegen haftet der Aufbewahrer, ebenſo wie bei den offenen Depots, für jeden Schaden, der etwa durch nicht ſorgfältige Verwaltung oder durch Veruntreuungen ſeitens ſeiner Angeſtellten dem Deponenten erwächſt. Keine Haftung dagegen wird von den Banken, der Reichsbank inbegriffen, übernommen, wenn das Depot durch einen unabwendbaren, außer ihrem Verſchulden gelegenen Zufall (force majeure), z. B. durch ein Naturereignis, vernichtet oder beſchädigt werden ſollte.

Wer befürchtet, durch ungetreue Bankdirektoren oder Bankiers um ſein Vermögen gebracht zu werden —, hierbei ſei erinnert, daß die Depots, nicht zu verwechſeln mit Depoſitengeldern, ſelbſt bei der Dresdner Kreditanſtalt und der Leipziger Bank beim Zuſammenbruch intakt waren —, für den empfiehlt es ſich, die Couponsbogen als offenes Depot und die Mäntel als verſchloſſenes Depot, d. h. in verſiegeltem Paket, zu hinterlegen. Der Couponsbogen ohne den Mantel iſt ebenſo wenig verkäuflich, wie der Mantel ohne den Couponsbogen.

Die Gebühren für Aufbewahrung von Depots ſind bei den einzelnen Banken verſchieden. Im allgemeinen ſind ſie bei den Bankiers und den Privatbanken niedriger als bei der Reichsbank.

Zahl der verſchloſſenen Depots am 1. Januar 1905 bei der Reichshauptbank und den Reichsbankanſtalten: 6912.

c) Safes.

Großer Beliebtheit bei den Kapitaliſten erfreuen ſich die Safes. Es ſind dies Fächer in den Schränken der Stahlkammern der Bank, welche gegen einen jährlichen Mietspreis, der je nach der Größe des Faches 15—50 M beträgt, vermietet werden und unter dem Verſchluß des Mieters und dem Mitverſchluß der Bank ſtehen. Da die Bank bei der jedesmaligen Öffnung mitzuwirken hat, und der Eintritt in die Stahlkammer nur nach Nennung des Paßwortes geſtattet iſt, bieten dieſe Safes größtmögliche Sicherheit gegen Veruntreuungen und Diebſtahl. Aber auch gegen Feuersgefahr gewähren die kunſtvollen, maſſiven Anlagen derartiger Treſors vollkommenen Schutz.

Sie eignen ſich aber mehr zur Aufbewahrung von Dokumenten (Hypotheken, Policen uſw.) als von Effekten, da dann der Bankier eine Ver-

waltung (ſ. nächſten Abſchnitt) nicht ausüben kann. Die Rechte und Pflichten des Mieters richten ſich nach den von dem Vermieter für dieſen Zweck getroffenen Beſtimmungen.

Wer einem anderen das Recht zum Eintritt in den Treſor an ſeiner Statt verſchaffen und ihm die Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen will, hat ihn durch Vollzug eines von der Bank gelieferten Formulares zu ermächtigen. Dieſe Vollmacht, welche auch mit der Handzeichnung des Bevollmächtigten verſehen ſein muß, iſt der Bank zuzuſtellen und ihre Zuſtimmung einzuholen. Der Vollmachtgeber erhält dann für den Bevollmächtigten eine Einlaßkarte, die dieſer bei jedesmaligem Beſuche vorzuzeigen hat. Für die Ausſtellung der Vollmacht berechnet die Bank keine Koſten. Jeder Mieter bezw. deſſen Bevollmächtigter hat vor Eintritt in den Treſor auf Verlangen zur Prüfung der Identität ſeine Unterſchrift abzugeben.

Die Bank nimmt von der Zurücknahme der Vollmacht nur Kenntnis, wenn ſie ihr direkt ſchriftlich mitgeteilt und die für den Bevollmächtigten ausgeſtellte Einlaßkarte zurückgegeben wird. Die Vollmacht

An die ..... Bank

hier.

Ich räume Ihnen hierdurch für mich und meine Erben das Recht ein, sich im Falle meines nachgewiesenen Todes durch Aushändigung der alsdann unter meinem Namen im Depot ruhenden Effekten, sowie des auf meinem Konto etwa erscheinenden Barguthabens an

.....

.....

.....

von jeglicher Verbindlichkeit in Ansehung des obigen Depots und Kontos zu befreien, wogegen ich mir bei meinen Lebzeiten freie Verfügung über beides vorbehalte.

Die aus unserem Kontokorrent-Verhältnis herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten bleiben hierdurch unberührt.

....., den..... 190..

wird als erloschen betrachtet, wenn der Bank der Tod des Vollmachtgebers bekannt geworden ist.

Die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten ist auch sonst für den Verkehr mit der Bank, insbesondere für den Todesfall des Kontoinhabers, sehr zu empfehlen. Hierdurch werden den Hinterbliebenen viele Kosten und Ärger erspart.

Sie kann etwa nach dem auf Seite 180 angegebenen Schema erfolgen.

Die größten Safes-Anlagen in Deutschland besitzt die Dresdner Bank in Berlin und die Deutsche Bank in Berlin.

Übertroffen werden diese jedoch noch von den Safes-Einrichtungen (coffres-forts) des Crédit Lyonnais in Paris, welcher in einem Aufbau von vier Stockwerken ca. 18000 Schubfächer besitzt. Unter den Gängen befinden sich Wasserbehälter, deren Inhalt im Falle der Gefahr den ganzen Raum innerhalb von $1^1/_2$ Minute unter Wasser setzt. Der Crédit Lyonnais schreibt hierüber in seinem Geschäftsbericht für 1904: Emploi de matériaux incombustibles dans la construction de l'édifice, solidité des caisses, abondance de l'eau, poste de vingt pompiers, absence de tout voisinage dangéreux, surveillance incessante exercée jour et nuit, tout concourt à assurer la sécurité de ces services; ils ont été entourés de garanties que nous croyons difficile de surpasser et même d'égaler.

7. Die Verwaltung von Wertpapieren.

Mit der Aufbewahrung der Wertpapiere ist in den meisten Fällen auch deren Verwaltung verknüpft, die sich hauptsächlich auf folgende Leistungen des Bankiers erstreckt:

a) Einlösung der Zinsscheine und Besorgung neuer Zinsscheinbogen.

Das Abtrennen und Einlösen der Zinsscheine erfordert eine größere Sachkenntnis, als gemeinhin geglaubt wird. Die Valuta der Coupons von ausländischen Anleihen, die auf Gold lauten, werden zu einem festen, in der Regel auf dem Wertpapier angegebenen Kurse umgerechnet, während Coupons, die in Silber oder Papier zahlbar sind, zum Silber- resp. Notenkurse eingelöst werden. Bei der Einlösung der Coupons und Dividendenscheine mehrerer ausländischer Anleihen und Aktien wird eine Steuer in Abzug gebracht.

Umständlich für Besitzer einiger ausländischer Anleihen ist das affidavit — abgeleitet vom lateinischen affidare —, d. i. eine eidesstatt-

liche, schriftliche Versicherung, daß die Stücke keinem Angehörigen des betreffenden Landes gehören. Hierdurch will man verhindern, daß die Untertanen dieser Länder die Coupons im Auslande einlösen, wo sie in Gold, und nicht, wie im eigenen Lande, nur in dem minderwertigen Papiergeld bezahlt werden.

Ein von einem Konsul oder Notar beglaubigtes Affidavit ist auch erforderlich, um von der Einkommensteuer „income tax" auf in England zahlbare Coupons — im Jahre 1904/05 1 sh. von jedem £ — befreit zu werden.

Während die Einlösung der Coupons (Zinsscheine) von Papieren, welche feste Zinsen tragen, zu bestimmten Terminen erfolgt, werden die Coupons von Aktien (Gewinnanteil- oder Dividendenscheine) erst dann bezahlt, wenn seitens der Generalversammlung die Höhe der Dividende genehmigt worden ist. Bei einigen kleineren Gesellschaften geschieht dies bereits vier bis sechs Wochen, bei größeren erst acht bis zwölf und noch mehr Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres, das meistens mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Ist der letzte Coupon resp. Dividendenschein abgetrennt, so wird gegen Aushändigung des *Talons* (Zinsleiste), der im allgemeinen einen Teil des Couponsbogens bildet (s. Beilage 3), eine neue Serie Coupons ausgeliefert. Ist dem Stück eine Zinsleiste nicht beigegeben, so wird der neue Couponbogen gegen Vorzeigung des Stückes — des *Mantels*, so genannt, weil er den Couponbogen einhüllt, — abgehoben. Das Stück erhält alsdann einen diesbezüglichen Vermerk.

Die Verjährung der Zins- und Gewinnanteilscheine beträgt in der Regel vier Jahre.

§ 197 des BGB. sagt: „In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen". Jedoch beginnt nach § 201 des BGB. die Verjährung erst mit dem *Schluß* des betreffenden Jahres.

b) *Verlosungskontrolle.*

Da für Effekten, die zur Rückzahlung gekündigt sind, Zinsen in der Regel nicht mehr bezahlt werden, resp. wenn die Coupons eingelöst worden sind, eine Kürzung der Kapitalsumme um den Betrag der nach der Auslosung zahlbar gewesenen und eingelösten Coupons stattfindet[1]),

[1]) Nur einige Landschaften und Bodenkreditinstitute gewähren für das nicht rechtzeitig abgehobene Kapital sogenannte „*Depositalzinsen*", die aber stets niedriger als die Stückzinsen sind.

so ist es für den Besitzer von Wertpapieren unbedingt erforderlich, rechtzeitig selbst zu kontrollieren oder von sachverständiger Seite kontrollieren zu lassen, ob die Wertpapiere gezogen worden sind.

Gegen geringe Gebühren, mitunter auch kostenfrei, übernehmen Banken und Bankiers diese Kontrolle, die insbesondere deswegen sorgfältig ausgeübt werden muß, weil in einigen Staaten die Verjährungsfrist ausgelooster Wertpapiere sehr kurz ist, d. h. das Kapital ist zugunsten des Emittenten verfallen, wenn die verlosten Stücke nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Einlösung präsentiert worden sind.

c) Bezugsrecht auf neue Aktien.

Aktiengesellschaften, welche zur Erweiterung des Betriebes ihr Grundkapital erhöhen, bieten in der Regel die neuen Aktien ihren bisherigen Aktionären zu einem Preise an, der niedriger als der Kurs der alten Aktien ist.

Der Aktionär, welcher diese Aufforderung „zum Bezuge" übersieht, geht eines Vorteiles verlustig, bezw. erleidet einen mehr oder minder erheblichen Schaden, wenn die neuen Aktien, die die gleichen Rechte wie die alten gewähren, niedriger als zum Tageskurse der alten Aktien angeboten werden.

Betrachten wir dies an einem Beispiel:

Eine Gesellschaft, deren Aktienkapital 30 Millionen M beträgt, bietet ihren Aktionären 6 Millionen M neue Aktien zum Kurse von 130 derart an, daß je 5000 M alte Aktien zum Bezuge von 1000 M junger (neuer) Aktien berechtigen. Die 5000 M alte Aktien, deren Kurs, sagen wir, 160 % notiert, und die 1000 M junge Aktien kosten also, unter Nichtberücksichtigung der Zinsen, 8000 + 1300 = 9300 M, d. h. jede Aktie besitzt einen Wert von 1550 M, oder in Prozenten ausgedrückt, von 155 %.

Da vorher der Kurswert 160 % gewesen ist, so müßte er nach Ausübung des Bezugsrechtes auf 155 % zurückgehen, falls die neuen Aktien dieselbe Dividendenberechtigung, wie die alten haben, d. h. vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres ab. Derjenige Aktionär, welcher von dem ihm zustehenden Bezugsrechte keinen Gebrauch gemacht hat, würde also in diesem Falle 5 % am Kurse verloren haben.

Der Aktionär, welcher selbst das Bezugsrecht nicht ausüben will, entweder weil er seinen Besitz in dem betr. Papiere durch Bezug neuer Stücke nicht noch vermehren will, oder weil er kein Geld hat, sie zu beziehen, oder der Aktionär, welcher das Bezugsrecht nicht ausüben

kann, weil er nicht die erforderliche Anzahl Aktien besitzt, wird sein Bezugsrecht an der Börse verkaufen.

Solche „krumme Beträge", welche nicht ausreichen, um das Bezugsrecht auf die neuen Aktien auszuüben, werden „Spitzen" genannt.

Beim Bezuge junger Aktien auf Grund alter Aktien ist die Einreichung der Stücke (ohne Couponsbogen) erforderlich. Die alten Aktien erhalten einen diesbezüglichen Vermerk, z. B. „Bezugsrecht 1906 ausgeübt".

d) Konversion, Sanierung, Fusion.

Wenn aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge politischer Verhältnisse der Zinsfuß in den einzelnen Ländern sinkt, dann suchen auch Staaten, Provinzen und Gesellschaften für die von ihnen ausgegebenen Anleihen einen Nutzen zu ziehen, indem sie deren Zinsen herabsetzen, die Anleihen konvertieren.

Dem Gläubiger, welcher in die Zinsherabsetzung nicht einwilligt, wird das Kapital meistens zur Rückzahlung zum Nennwerte gekündigt. Derjenige dagegen, der sich mit der Konversion einverstanden erklärt, bekommt in vielen Fällen eine sogenannte „Konvertierungsprämie", und es wird ihm für eine gewisse Anzahl von Jahren ein bestimmter Zinsfuß garantiert, d. h. der Emittent verspricht, innerhalb einer gewissen Frist den Zinsfuß nicht nochmals herabzusetzen.

Nicht zu verwechseln ist eine solche Konversion mit der aufgezwungenen Zinsherabsetzung bankerotter Staaten, in welchem Falle man von notleidenden Anleihen und notleidenden Coupons spricht. Nur ein Staat oder ein Gemeindewesen, dessen Finanzen als gut und geregelt gelten, kann sich eine Konversion seiner Anleihen gestatten, denn stellt ein fauler Schuldner seinen Gläubigern anheim, Rückzahlung des Kapitals zum Nominalwert zu verlangen oder in eine Zinsherabsetzung einzuwilligen, so wird jeder die Rückzahlung fordern.

Hat eine Aktiengesellschaft infolge von Mißwirtschaft, schlechter Konjunktur usw. eine Unterbilanz aufzuweisen, d. h. sind die Schulden größer als das Kapital, so findet häufig eine Sanierung (Heilung, Aufbesserung der Verhältnisse) dadurch statt, daß das Aktienkapital verkleinert wird. Drei Aktien werden z. B. in zwei, oder zwei Aktien in eine zusammengelegt (konvertiert), häufig noch unter Forderung einer

baren Einzahlung. Die neuen Aktien erhalten zum Unterschied von den alten „Stamm-Aktien" den Namen „Stamm-Prioritäts-Aktien", „Prioritäts-Aktien" oder „Vorzugs-Aktien". Mitunter findet eine Unterscheidung der einzelnen Gattungen von Aktien durch Buchstaben statt (Aktien L.= [Littera] A, Aktien L.= B usw.).

Bei Verteilung der Dividende erhalten die Inhaber dieser konvertierten Aktien einen gewissen, statutenmäßig festgesetzten Prozentsatz vom Gewinn, bevor auf die alten Stamm-Aktien irgend etwas fällt. Erreicht der Gewinn eines Geschäftsjahres diesen Prozentsatz nicht, so wird der fehlende Betrag mitunter vom Gewinn späterer Jahre vorweggenommen.

Wird zur Beschaffung neuer Betriebsmittel von den Aktionären eine bare Zuzahlung gefordert — eine Vermehrung des Aktienkapitals findet hierdurch nicht statt —, so fällt diesen die schwierige Aufgabe zu, zu prüfen, ob die Gesellschaft lebensfähig ist, ob ihre Verhältnisse es vorteilhafter erscheinen lassen, die geforderte Zuzahlung zu leisten, oder neues Kapital in das Unternehmen nicht mehr hineinzustecken. In diesem Falle ist auf Verteilung einer Dividende in der Regel nicht mehr zu rechnen, da etwaige Gewinne fast ausschließlich den Inhabern von Vorzugs-Aktien zugute kommen. Die Stamm-Aktien werden dadurch im allgemeinen wertlos.

Wertpapiere, welche keinen oder nur einen sehr geringen Wert besitzen, nennt man Nonvaleurs.

Eine Verminderung des Aktienkapitals erfolgt ferner durch Ankauf — seltener durch Verlosung (Franzosen, italienische Bahnen) — des Aktienkapitals, wenn die Gesellschaft infolge veränderter Umstände das bisherige Grundkapital nicht mehr nutzbringend verwenden kann. Die bisherigen Aktionäre bekommen häufig sogenannte Genußscheine, welche einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewährleisten, zum Genuß von Dividenden berechtigen.

Unter Fusion versteht man die Verschmelzung zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften. Es entsteht entweder ein neues Unternehmen, oder die fusionierende, größere Gesellschaft nimmt die fusionierte mit ihren Aktiven und Passiven in sich auf. Die Aktionäre der fusionierten Gesellschaft erhalten Aktien der fusionierenden im Verhältnis zu dem Werte,

welchen die Aktien der verschiedenen Gesellschaften vor der Fusion gehabt haben, resp. nach einem vereinbarten Modus (s. den Abschnitt „Aktien").

e) Versicherung gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.

Gegen Verluste, welche entstehen durch Kündigung von Wertpapieren, deren Tageskurs höher als der Rückzahlungskurs ist, oder durch Auslosung von Prämienanleihen mit einem „Treffer", der niedriger als ihr Wert ist („Niete"), kann man sich durch Versicherung der Effekten gegen Kursverlust schützen.

Derartige Versicherungen für eine bestimmte Ziehung oder „fortlaufend bis Widerruf" übernehmen sämtliche Banken und Bankiers für eigene Rechnung bezw. vermittelungsweise. Die Prämiensätze, welche vom Prozentsatz der zur Auslosung gelangenden Beträge, sowie von der Größe der zwischen Kurswert und Auszahlungsbetrag bestehenden Differenz abhängig sind, werden einige Zeit vor der Ziehung bekannt gemacht. Die Schadloshaltung der Versicherten erfolgt entweder durch Umtausch der verlosten Stücke in andere (Ersatzstücke) oder (Versicherung auf Barentschädigung) durch Vergütung der Differenz zwischen dem Betrage, der für das verloste Stück gezahlt wird und dem, der für das Ersatzstück zu zahlen wäre.

f) Eintragung von Wertpapieren ins Reichs-, Staats- oder Stadtschuldbuch.[1])

Durch Gesetz vom 25. April 1884 ist den Besitzern von Preußischen Konsols, und durch Gesetz vom 31. Mai 1891 den Besitzern von Anleihen des Deutschen Reiches gestattet worden, ihre Schuldforderungen an den Staat bezw. an das Deutsche Reich in eine Buchschuld umwandeln und in das Staats- bezw. Reichsschuldbuch eintragen zu lassen.

Die Umwandlung von Reichsanleihen in eine Buchschuld des Reiches erfolgt gegen Einlieferung der Stücke — Mäntel und Couponsbogen — durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

---

[1]) J. Mücke, Die Gesetze betr. das Preuß. Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch. Berlin 1902.

Diese Eintragung in das Reichsschuldbuch, von dem aus Gründen der Sicherheit eine wortgetreue Abschrift an einem anderen Orte aufbewahrt wird, bietet dem Gläubiger die denkbar größte Sicherheit. Er wird in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt, durch Verlust der Papiere des Forderungsrechtes verlustig zu gehen. Die Stücke werden sofort nach Einlieferung von der Verwaltung des Reichsschuldbuches vernichtet. Die Quittung aber, welche über die Eintragung ausgefertigt ist, hat für den, der auf unredliche Weise in ihren Besitz gelangt ist, nicht den geringsten Wert, da sie, wie auf ihr ausdrücklich vermerkt ist, „nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung gilt".

Die Zinsen werden, und zwar nur im Inlande, in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermin durch eine Reichs- oder Landeskasse, durch die Reichsbank oder durch die Post ausgezahlt.

An Gebühren werden nach der Novelle vom 28. Juni 1903 erhoben:

1. Für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift besonders gerechnet, 25 Pfg. von je angefangenen 1000 M des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M;
2. für die Ausreichung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag 50 Pfg., mindestens aber 1 M.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Änderungen in der Person oder in der Wohnung des eingetragenen Berechtigten sind gebührenfrei. Für gerichtliche oder notarielle Beglaubigungen werden erhoben: Bei Beträgen bis zu 2000 M 1,50 M; bei Beträgen über 2000 M 3 M.

In analoger Weise gestaltet sich die Eintragung usw. in das Preußische Staatsschuldbuch.

Ähnliche Einrichtungen bestehen u. a. für sächsische Anleihen in dem Sächsischen Staatsschuldbuch in Dresden, für Anleihen der Stadt Frankfurt a. M. und Hamburg in dem Schuldbuch der Stadt Frankfurt a. M. bezw. in dem Hamburgischen Staatsschuldbuch usw.

VI. Staatsinstitute.

Unter Staatsbanken im engeren Sinne des Wortes versteht man Banken, die vom Staate geleitet und kontrolliert werden und zu deren Betrieb der Staat die Mittel gegeben hat.

1. Die Königliche Seehandlung.[1])

Durch Privileg vom 14. Oktober 1772 wurde, sieben Jahre nach Entstehung der Königlichen (Preußischen) Bank, von Friedrich dem Großen die Seehandlungs-Sozietät als Gesellschaftsbank gegründet. Der große König, der eifrig für das Wohl seiner Untertanen besorgt war, wollte in ihr „eine Gesellschaft errichten, deren Aufgabe es sein sollte, Seeschiffahrt unter preußischer Flagge zu treiben und die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze zu besuchen, wo sie vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Ein- und Ausfuhren finden möchten". Sie sollte dazu beitragen, „Wohl und Wohlstand der Untertanen zu heben".

Das Kapital der Seehandlung bestand aus 1200000 Talern und war eingeteilt in 2400 Aktien zu 500 Talern, von denen der König 2100 Aktien für sich nahm. Die Gesellschaft hatte das Monopol, von dem Auslande — Spanien, England, Frankreich usw. — Salz anzukaufen, und genoß auch sonst vielfache Vergünstigungen, wie z. B. Zollfreiheit.

Im Jahre 1810 tauschte der Staat die Aktien und die wenige Jahre vorher ausgegebenen „Seehandlungsobligationen" in 4prozentige Staatsschuldscheine um und verwandelte damit die Anstalt in ein reines Staatsinstitut. 1820 fand eine völlige Reorganisierung der „Generaldirektion der Seehandlungssozietät" statt. Sie widmete sich in Zukunft in höherem Maße dem Geld-, Wechsel- und Effektengeschäft und besorgte die Finanzoperationen des Staates und der Kommunen, indem sie Staats- und Stadtanleihen unterbrachte, sie beteiligte sich am Bau von Eisenbahnen und Chausseen, gab Vorschüsse an Gewerbtreibende und begründete selbst eine Anzahl industrieller Etablissements.

In neuerer Zeit widmet sich die Seehandlung hauptsächlich der Unterbringung von Staats- und Stadtanleihen. Als Bankinstitut des Staates ist sie Führerin des sog. „Preußenkonsortiums". Die Seehandlung pflegt ferner den Depositenverkehr und betreibt die meisten Zweige des regulären Bankgeschäfts. Im nationalen Interesse hat sie sich an der Gründung der Ostbank für Handel und Gewerbe und an der Deutsch-Asiatischen Bank beteiligt. Damit sie sich mehr als bisher der Pflege und

[1]) S. den Art. „Königliche Seehandlung" im Buch des Kaufmanns und die dort angegebene Literatur.

Überwachung des Marktes der Preußischen und der Deutschen Reichs-Anleihen widmen kann, ist ihr Kapital durch Gesetz vom 4. August 1904 auf 100 Millionen M erhöht worden.

Infolge der Konkurrenz, die die „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)", — so firmiert das Institut jetzt — den Privatinstituten durch ihre z. T. äußerst niedrigen Provisionssätze (z. B. provisionsfreier Ankauf Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihen) bereitet, ist sie im Landtage und in der Presse in letzter Zeit heftig angegriffen worden.

Auch hat man der Bank, der zeitweise große Summen Staatsgelder — hauptsächlich die durch Steuern eingegangenen Beträge — zur Verfügung stehen, in den letzten Jahren häufig, und zwar nicht mit Unrecht, den Vorwurf gemacht, daß sie die Diskontpolitik der Reichsbank durchkreuze: Hatte es die Reichsbankleitung für nötig erachtet, den Diskont in die Höhe zu setzen, dann war häufig die Seehandlung Abgeberin großer Posten „täglichen Geldes" zu niedrigem Zinsfuß.

2. Die Preussische Central-Genossenschaftskasse.[1])

Zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits der mittleren und unteren Klassen in Stadt und Land ist durch Gesetz vom 31. Juli 1895 die Preußische Central-Genossenschaftskasse ins Leben gerufen worden. Sie ist selbständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit und steht unter Aufsicht und Leitung des Preußischen Staates.

Als Grundkapital gewährte der Staat der Preußischen Central-Genossenschaftskasse — gemeinhin Preußenkasse genannt — 5 Mill. M in dreiprozentigen Konsols. Wenige Monate später bereits wurde die Einlage auf 20 und durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Millionen M erhöht.

Zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, der Befriedigung des genossenschaftlichen Personalkredits, ist die Anstalt befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Zinsbare Darlehen zu gewähren an
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können;

[1]) S. den Art. von Dr. Carl Heiligenstadt im „Buch des Kaufmanns" S. 495 ff.

b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen;

c) die von den Provinzen (Landkommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;

2. von den unter 1. gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1. und 2.) ist die Anstalt außerdem befugt:

3. sonstige Gelder im Depositen- und Checkverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen:
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren;
7. Darlehen aufzunehmen;
8. für ihre Kunden Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch königliche Verordnung über die in 1. genannten Vereinigungen hinaus durch die Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

Von dem beim Jahresschluß sich ergebenden Reingewinn der Anstalt wird:

1. Zunächst die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere Hälfte zur Verzinsung der Einlagen bis zu drei vom Hundert verwendet, ein etwaiger Überrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt;
2. sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu vier vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt.

Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer.

Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist.

Als Beirat bei den Geschäften der Anstalt wird ein Ausschuß aus sachverständigen Personen gebildet. Der Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Direktors der Anstalt wenigstens einmal jährlich, kann aber auch sonst nach Bedarf berufen werden. Dem Ausschuß ist Kenntnis von dem gesamten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Für den Geschäftsverkehr sind den Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besondere Erleichterungen gewährt. Die Bestimmungen für diesen Verkehr sind durch das Institut zu beziehen.

Gewinn der Bank: Die Verzinsung des vom Staate überlassenen Grundkapitals war nur eine sehr geringe. Sie betrug 1895: 0,89%, 1896: 1,17%, 1897: 2,98%, 1898: 0,49%, 1899: 1,22%, 1900: 3%, 1901: 3%, 1902: 3%, 1903: 3%, 1904: 3%.

Die Geschäftsverbindungen der Bank erstreckten sich am Schlusse des Etatsjahres 1904 auf:

I. 51 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
II. 6 landschaftliche (ritterschaftliche) Darlehnskassen und 6 von Provinzen (Landes-Kommunalverbänden) errichtete Institute;
III. 399 öffentliche Spar- und Kommunalkassen, 284 einzelne Genossenschaften, Firmen, Personen usw., sowie 158 öffentliche Kassen verschiedener Art, einzelne Personen (Vormünder) usw.

3. Die Königlich Bayerische Bank.[1])

Die Königlich Bayerische Bank wurde, mit dem Sitze in Ansbach, im Jahre 1780 durch den Markgrafen Karl Alexander zu Brandenburg-Ansbach-Bayreuth als fürstliche Hofbank gegründet, deren Geschäfte für Rechnung des Landesfürsten betrieben wurden. Im Jahre 1792 ging die Hofbank auf die Krone Preußen über und erhielt den Namen „Königlich Preußische Bank in Franken". Bei der im Jahre 1806 erfolgten Abtretung der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth an die Krone Bayern wurde die Bank von Bayern übernommen; ihre bisherige Verfassung wurde beibehalten, ihr Sitz aber von Ansbach, wo nur ein Zweigbureau verblieb, nach Nürnberg verlegt.

Die Bank — nicht zu verwechseln mit dem Privatinstitut „Bayerische Bank" — ist eine dem Kgl. bayerischen Staatsministerium der Finanzen unterstehende Staatsanstalt, deren Garantie der bayerische Staat übernommen hat. Die letzte sie betreffende Kgl. Verordnung über „die Formation und den Wirkungskreis der Kgl. Bayer. Bank" wurde am 13. Dezember 1878 erlassen.[2])

---

[1]) Literatur: H. Limburg, Die Königl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780—1900. Leipzig 1903.

[2]) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 1878 Nr. 51 S. 489 ff.

Die Geschäfte der Königlich Bayerischen Bank bestehen in der Annahme von Depositengeldern, die vom Staate, von Stiftungen, Gemeinden und Privaten eingezahlt werden, in der Diskontierung von Wechseln, dem An- und Verkauf von Devisen und wechselmäßigen Handelspapieren, in der Gewährung von Darlehen auf Zeit gegen bewegliche Pfänder oder in laufender Rechnung, in dem An- und Verkauf von Wertpapieren, in dem Betriebe von Kommissions- und Emissionsgeschäften. Ferner nimmt die Bank in Aufbewahrung und Verwaltung Wertpapiere und andere Werte in verschlossenem Umschlage oder offen und dient als gerichtliche Hinterlegungsstelle für die am Sitze der Königlichen Bankanstalten befindlichen Gerichte.

Alle Geschäfte der Bank leitet die Königliche Bankdirektion unter Aufsicht eines vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen abgeordneten Kommissars. Die Königliche Hauptbank in Nürnberg hat Filialbanken in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Hof, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Ludwigshafen a. Rh., München, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

Die Geschäftsberichte der Bank werden dem Bayerischen Finanzministerium erstattet, welches sie zur Kenntnis des Landtags bringt.

Nach dem Status vom 31. Dezember 1904 betrug das Stamm-, Dotations- und Reserve-Kapital 42 Mill. M, die „gerichtlichen und administrativen Depositen" 34 Mill. M, die „Privat-Depositen" 36 Mill. M.

Aktiva waren vorhanden: Kassenbestand 9 Mill. M, Wechselbestand 103 Mill. M, Lombarddarlehen 16 Mill. M, Darlehen und Guthaben im Konto-Korrent 59 Mill. M, Darlehen auf Hypotheken-Kredit-Kautionen 5,5 Mill. M, Darlehen auf Hypotheken 2 Mill. M, Effektenbestand 8 Mill. M.

VII. Organisation ausländischer Notenbanken.

1. Die Österreichisch-ungarische Bank.[1])

a) Organisation der Bank.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft. Ihr Kapital beträgt 210 Millionen Kronen, das in 156000 auf den Namen lautende Aktien zu 1400 Kronen eingeteilt ist.

[1]) Literatur: Ludwig Calligaris, Die neueren Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen von 1901. Wien

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeübt, welche in der Regel im Februar stattfindet, an der aber nur österreichische oder ungarische Staatsangehörige teilnehmen dürfen.

Die Leitung der Bank erfolgt durch den Generalrat. Dieser besteht aus dem Gouverneur, dessen Funktionen teils denen des Präsidenten, teils denen des Zentralausschusses der Deutschen Reichsbank entsprechen, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur, den Stellvertretern der Vizegouverneure, welche sämtlich vom Kaiser ernannt werden, und 12 von der Generalversammlung gewählten Generalräten — je 6 österreichischen nnd 6 ungarischen.

Neben dem Generalrat gibt es eine Direktion in Wien und eine in Budapest. Jede Direktion besteht aus dem Vizegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den 6 Generalräten des betreffenden Staates. Aufgabe der Direktionen ist es, die Höhe des Bankkredits im Diskont- und Lombardgeschäft zu bemessen, die Benutzung dieses Kredits in jeder Richtung zu überwachen, an den ihnen hierzu geeignet erscheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Diskontgeschäft zu errichten oder aufzulösen und die Zensoren bei den Bankanstalten zu ernennen.

Der Gouverneur wird auf Vorschlag der beiden Finanzminister, der eine Vizegouverneur auf Vorschlag des österreichischen, der andere, welcher seinen Sitz in Budapest hat, auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers vom Kaiser auf 5 Jahre ernannt. Der Gouverneur übt im Namen des Generalrates die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank aus.

Der Generalrat ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder den Direktionen ausschließlich vorbehalten sind. Er leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die allgemeinen Geschäftsgrundsätze und setzt auch den Diskont- und Lombardzinsfuß fest.

1902. Verwaltungsberichte der Bank. R. Zuckerkandl, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. E. von Mecenseffy, Die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank. Wien 1896.

Aus seiner Mitte heraus wählt der Generalrat für die Dauer eines Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee, welches, aus vier Personen und dem Gouverneur bestehend, die genaue Befolgung der Bestimmungen über Notenemission zu überwachen und in dringenden Fällen die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen hat.

Das ausführende Organ aller Beschlüsse des Generalrats, an dessen Sitzungen er mit beratender Stimme teilnimmt, ist der Generalsekretär, welcher „als oberster Beamter der Bank die Oberleitung sämtlicher Geschäfte führt". Im Behinderungsfalle vertritt ihn der Generalsekretär-Stellvertreter.

Die Überwachung der Geschäfte der Bank seitens der beiden Regierungen erfolgt durch je einen Regierungskommissar und dessen Stellvertreter.

b) Geschäfte der Bank.

Außer den Geschäften, welche auch die Deutsche Reichsbank betreibt, — Diskontierungen, Lombarddarlehen, Annahme von Depositen- und Girogeldern, Ankauf und Verkauf von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, kommissionsweise Besorgung von Effekten usw. — hat die Bank auch das Recht, durch ihre „Hypothekarkredit-Abteilung" Hypothekendarlehen in Pfandbriefen zu gewähren, sowie die eigenen Pfandbriefe anzukaufen und zu verkaufen.

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten muß mindestens zu $^2/_5$ durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwerte oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren, der Rest des Notenumlaufs, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig gedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig diskontierte Wechsel und Effekten;

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche hinsichtlich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Statuten entsprechen, und ferner ausländische Banknoten.

Übersteigt der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 400 Millionen Kronen, so hat die Bank von der über-

schießenden Summe eine Steuer von 5% an die beiden Staatsverwaltungen zu entrichten, und zwar erhält die österreichische Staatsverwaltung 70%, die ungarische 30%.

Die Feststellung des Barvorrates und der umlaufenden Banknoten zum Zweck der Steuer erfolgt, ebenso wie in Deutschland, viermal monatlich: am 7., 15., 23. und letzten Tage des Monats. Gegebenenfalls ist also für eine Berichtswoche $^5/_{48}$% Steuer zu entrichten.

Am 15. November 1905 enthielt der Bankausweis folgende Angaben:

Notenumlauf	K	1749278000
Silberkurant	„	286818000
Goldbarren	„	1087403000
In Gold zahlbare Wechsel	„	60000000
Portefeuille	„	545904000
Lombard	„	51682000
Hypothekendarlehne	„	284302000
Pfandbriefumlauf	„	281967000
Steuerfreie Notenreserve	„	82312000

Die Verteilung der Dividende geschieht in folgender Weise: Von dem gesamten Jahreserträgnisse erhalten die Aktionäre nach Abzug aller Ausgaben zunächst 4% des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden Gewinn werden 10% in den Reservefonds und 2% in den Pensionsfonds gelegt. Der dann noch verbleibende Rest wird zur Hälfte an die Aktionäre und zur andern Hälfte an die beiden Staatsverwaltungen gezahlt, bis die Gesamtdividende der Aktionäre 6% erreicht. Von einem etwa weiter verbleibenden Reste erhalten die Aktionäre $^1/_3$ und die Staatsverwaltungen $^2/_3$.

2. Die Bank von England[1]).

a) Historisches.

Die bedeutendste Zettelbank der Welt ist die nach dem Plane des Schotten William Patterson im Jahre 1694 gegründete Bank of England. Wie manche andere Zentralbank und ebenso wie die alten

[1]) Literatur: Edgar Jaffé, Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. Heidelberg 1902. Paul Martin, Die Bank von England, nebst Beiträgen zu ihrer Diskontpolitik seit dem Jahre 1844. Berlin 1899. E. von Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885. Ad. Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862.

italienischen Banken verdankt die Bank von England — scherzhaft häufig „the old lady of Threadneedle Street“ genannt — ihre Entstehung der mißlichen Lage des Staatskredits: Im Jahre 1694 nahm der englische Staat eine Anleihe von £ 1200000 auf, und die „Korporation der Gläubiger“, welche dieses Darlehen gewährt hatte, erhielt außer 8% Zinsen das Privileg, Noten auszugeben und Bankgeschäfte zu betreiben.

Bis zum Jahre 1826 war die Bank von England die einzige Aktienbank (joint stock bank) des Landes und bis zum Jahre 1835 die einzige Londons. 1844 erfolgte eine Reorganisation der Bank. Dadurch, daß alle englischen Banken und Bankiers ihre Reserven bei ihr deponierten und deponieren, wurde sie in noch höherem Maße als die Zentralnotenbanken anderer Länder die Zentralstelle des Geldmarktes, the bankers bank.

b) Die Verwaltung der Bank.

An der Spitze der Bank steht der Governor (Präsident), ihm zur Seite und als Stellvertreter der Deputy Governor (Vizepräsident). Die Amtsperiode des Governor währt zwei Jahre. Nach deren Ablauf tritt an seine Stelle der Deputy Governor. Als neuer Deputy Governor wird in der Regel der jeweils älteste Direktor gewählt, welcher noch nicht Präsident gewesen ist.

Das Direktorenkollegium (board of directors) besteht aus 24 Personen, durchweg Londoner Großkaufleuten (nicht Juristen, wie in manchen anderen Ländern), die von den Aktionären in der Generalversammlung gewählt werden. Drei von den Direktoren scheiden alljährlich aus, und zwar in der Regel die jüngeren. Diejenigen Mitglieder, die bereits den Posten des Governor bekleidet haben, bleiben dauernd im Amt und bilden das sog. Schatzkomitee, welches in wichtigen Angelegenheiten dem Governor mit Rat zur Seite steht.

c) Der Geschäftskreis der Bank.

Obgleich die Bank mit Privatkapital begründet ist und ihre Direktoren von der Regierung nicht ernannt, ja nicht einmal bestätigt zu werden brauchen, so ist sie doch in höherem Maße als die Deutsche Reichsbank, die Österreichisch-ungarische Bank, die Bank von Frankreich

usw. Finanzinstitut des Staates. Sie ist das Schatzamt des englischen Reiches, wohin die Steuern und Zölle abgeführt werden und von dem alle Zahlungen, welche die englische Regierung zu leisten hat, erfolgen.

Weit älter als die Tätigkeit als Verwalterin staatlicher Gelder ist die Funktion der Bank als Organ der staatlichen Schuldenverwaltung. Gläubigerin des Staates von ihrer Geburt an, ist dieses Verhältnis bis zum heutigen Tage bestehen geblieben. Außerdem aber ist die Bank von England Verwalterin der Staatsschulden, d. h. sie löst die Coupons der Staatsanleihen ein, besorgt neue Couponsbogen usw., wofür sie von der Regierung eine nach Prozenten der Schulden berechnete Entschädigung erhält.

Eine laufende Rechnung — drawing account genannt — eröffnet die Bank auf Wunsch jeder Person oder Firma, welche bei ihr durch ein Empfehlungsschreiben eingeführt wird. Eine Verzinsung der Guthaben findet, ebenso wie bei der Deutschen Reichsbank, nicht statt. Wer bei der Bank von England ein drawing account besitzt, muß ein Mindestguthaben von 300 £ haben.

Filialen besitzt die Bank in Birmingham, Bristol, Hull, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle on Tyre, Plymouth und Portsmouth.

d) Der Wochenausweis der Bank.

Da die Bank von England die Zentralstelle der Geldvermittlung für die ganze Welt ist, haben ihre Wochenausweise, die zugleich die Stelle der Bilanz vertreten — andere Drucksachen als diese Ausweise werden von der Bank nicht veröffentlicht — das größte Interesse für jedermann und werden mit größter Spannung erwartet.

Ein englischer Finanzschriftsteller sagt darüber: „From the Chancellor of the Exchequer himself, down to the humblest bank clerk, if intelligent, it is the subject of watchful regard.“

Jeden Donnerstag um 2 Uhr nachmittags wird der Ausweis durch Anschlag im Hofe des Bankgebäudes veröffentlicht und wenige Minuten später werden die Ziffern nach aller Herren Länder telegraphiert.

Nachstehende Wochenübersicht möge zur Erläuterung der einzelnen Posten dienen:

Emissions-Abteilung.

Passiva.	£	Aktiva.	£
Ausgegebene Noten	46 973 700	Regierungs-Schuld	11 015 100
		Andere Sicherheiten	7 434 900
		Goldmünzen u. -barren	28 523 700
	46 973 700		46 973 700

Bank-Abteilung.

Passiva.	£	Aktiva.	£
Aktien-Kapital	14 553 000	Regierungssicherheiten	20 040 065
Reservefonds	3 500 655	Andere Sicherheiten	29 624 846
Staatsdepositen . .	**10131498**	**Noten 17786030**	
Privatdepositen . .	**41072904**	**Gold- und Silber-**	
Siebentagewechsel ꝛc.	**101448**	**münzen 1908564**	
	69 359 505		69 359 505

Durch das Bankgesetz vom 19. Juli 1844, die Peelsakte, wurde die Bank in eine Abteilung für die Notenausgabe (issue department) und in eine Abteilung, die das reguläre Bankgeschäft betreibt (banking department), geteilt.

Die Emissionsabteilung steht unter staatlicher Aufsicht und funktioniert rein automatisch, indem sie der Bankabteilung Zug um Zug Noten gegen Gold ausliefert, bezw. das ihr von der Bankabteilung abgelieferte Geld gegen Noten umtauscht.

Die Bankabteilung betreibt Bankgeschäfte wie jede andere englische Aktienbank. Das gemünzte Geld, welches der Bankabteilung zufließt, liefert sie bis auf einen kleinen Betrag, den sie selbst für den laufenden Verkehr gebraucht, der Emissionsabteilung aus und erhält dafür den entsprechenden Betrag in Noten.

Nach dem obigen Ausweis hat die Emissionsabteilung 46 973 700 £ Noten ausgegeben. Von diesen aber besitzt die Bankabteilung 17 786 030 £

so daß nur 29 187 670 £

im Verkehr sind.

Auf die rechte Seite des Ausweises der **Emissionsabteilung** werden die Posten gesetzt, auf Grund deren es der Bank gestattet ist, Noten auszugeben:

1. Regierungsschuld (Government debt), d. i. die Summe, welche der Staat gegenwärtig noch der Bank von England schuldet. Sie ist die Restsumme des Darlehens, welches an den Staat bei der Gründung und auch später noch zu mehreren Malen gegeben worden ist.

2. Andere Sicherheiten (Other securities). Es sind dies hauptsächlich englische Konsols und andere britische Staatspapiere.

„Government debt" und „Other securities" betragen zusammen 18450000 £. Nur bis zur Höhe dieses Betrages darf die Bank von England metallisch nicht gedeckte Noten ausgeben.

Nach dem Bankgesetz vom Jahre 1844 durfte die Bank von England bis 14 Millionen £ Noten ohne metallische Deckung ausgeben. Jedoch sollte sich diese Summe bei Aufgabe des Privilegs einer Privatnotenbank um $^2/_3$ des Betrages erhöhen, welcher dieser Bank s. Z. zugewiesen worden war. Nach Erlöschen des Privilegs der noch bestehenden Notenbanken, resp. Verzichtleistung hierauf, wird sich die Summe auf £ 19616000 erhöhen.

3. Goldmünzen und -barren (Gold coin and bullion). Dieser Posten gibt den Bestand des gemünzten Goldes und des Goldes in Barren an, welcher der Emissionsabteilung — Zug um Zug gegen Noten — von der Bankabteilung ausgeliefert wird.

Wenden wir uns nun zur Erläuterung der Posten der **Bankabteilung:**

Die Bankabteilung führt folgende Passivposten auf:

1. Das volleingezahlte Aktienkapital (Proprietors' Capital) beträgt 14553000 £ (ca. 297 Millionen M). Es ist dies eine Buchschuld, die nicht in Aktien von bestimmten Beträgen zerlegt ist.

Die Bank von England ist die größte Bank des Landes und der Welt. Die Lloyds-Bank in London besitzt zwar ein Kapital von 17800000 £, hiervon sind aber nur 2848000 £ eingezahlt.

2. Mit „Rest" wird der Reservefonds, der angesammelte Bruttogewinn, bezeichnet. Der 3 Millionen £ übersteigende Betrag gelangt, in der Regel zweimal jährlich, zur Ausschüttung. Kurz vor der Dividendenzahlung erreicht daher der Reservefonds stets seinen höchsten Stand.

Einen zweiten, in der Bilanz nicht figurierenden Reservefonds besitzt die Bank in ihren wertvollen Immobilien: Das alte ehrwürdige Bankgebäude im Herzen der City, das einen Wert von mehreren Millionen repräsentiert, steht mit 0 zu Buch.

3. Staatsdepositen (Public Deposits) sind Regierungsgelder, die von verschiedenen Stellen an die Bank als Kassenführerin des Staates gelangen, ferner Sparkassengelder, nicht erhobene Zinsen der Staatsanleihen usw.

Solange der Staat seine Schuld bei der Bank von England nicht getilgt hat, ist er verpflichtet, die zeitweise nicht zur Verwendung gelangenden Gelder bei ihr zu hinterlegen.

4. Privatdepositen (Other Deposits) setzen sich zusammen aus

1. den Depositen der Privaten und Kaufleute, welche bei der Bank ein Konto unterhalten, und

2. den Depositen der Banken und Bankiers, welche einen Teil ihrer Kassenvorräte bei der Bank von England, die als der sicherste Aufbewahrungsort gilt (sprichwörtlicher Ausdruck „Safe as the Bank of England"), deponieren.

Bis zum Jahre 1875 fand eine getrennte Angabe dieser beiden Posten statt. Die Wiedereinführung dieses Modus wäre zur besseren Beurteilung des jeweiligen Statuts der Bank sehr wünschenswert. In kritischen Zeiten wird der Bank nämlich ein weit größerer Prozentsatz der Depositen der Banken und Bankiers als der Depositen der Privaten und Kaufleute entzogen.

5. Siebentagewechsel usw. (Seven-days and other Bills) sind sieben- mitunter auch zehntägige Zahlungsversprechen der Bank, welche von Geschäftsleuten gekauft werden, um Zahlungen zu begleichen.

Diese Siebentagewechsel sind in England ein beliebtes Geldsurrogat, da sie, mit dem Akzept der Bank von England versehen, die denkbar größte Sicherheit bieten.

Hierbei sei darauf hingewiesen, daß das deutsche Bankgesetz allen Notenbanken die Akzeptierung von Wechseln verbietet.

Den Passivposten stehen folgende Aktivposten gegenüber:

1. Regierungssicherheiten (Government Securities). Sie bestehen aus englischen und britischen Staatspapieren.

2. Andere Sicherheiten (Other Securities). Es sind dies die übrigen Wertpapiere, welche die Bank besitzt, hauptsächlich Kolonial- und Bankaktien, ferner Wechsel- und Lombardbestände. Da nach dem „Common Law" die als Sicherheit für ein Darlehen verpfändeten Werte formell in das Eigentum des Gläubigers übergehen — dem Schuldner verbleibt bis zur Abwickelung des Pfandgeschäftes nur die

Nutznießung — so sind in den Posten „Regierungssicherheiten" und „Andere Sicherheiten" nicht nur die Anlagen der Bank sondern auch die als Sicherheit gegebenen Dokumente enthalten.

In den abgekürzten Wochenübersichten wird dieser Posten als „Portefeuille" bezeichnet.

3. Noten (Notes). Noten erhält die Bankabteilung, wie erwähnt, von der Emissionsabteilung im Tausch gegen die entsprechende Menge gemünzten oder ungemünzten Goldes.

4. Gold- und Silbermünzen (Gold and silver coin) bilden die Handkasse (Till money) der Bankabteilung.

Der Bestand, den die Bankabteilung an Banknoten und an Gold- und Silbermünzen besitzt, ist die Reserve der Bank und somit auch gleichzeitig die Reserve des gesamten Landes.

Auf diese beiden Posten lenkt der Sachkundige bei Beurteilung des Wochenausweises der Bank von England, der für den internationalen Geldmarkt von größter Bedeutung ist, zuerst seinen Blick. Diesem Betrage (19694594 £) gegenüber stehen die Verbindlichkeiten der Bank: Staatsdepositen, Privatdepositen und Siebentagewechsel, in Summa 51305850 £. Das Verhältnis der Reserven der Bankabteilung zu den Gesamtverpflichtungen berechnet sich nach Prozenten:

$$\frac{19694594 \times 100}{51305850} = 38\,{}^{3}/_{8}\,{}^{0}/_{0}.$$

Die meisten Tageszeitungen bringen den Wochenausweis der Bank von England in abgekürzter Form. Obiger Ausweis lautet hiernach:

Totalreserve	£ 19695000
Notenumlauf	„ 29188000
Barvorrat	„ 30432000
Portefeuille	„ 29625000
Guthaben der Privaten	„ 41073000
do. des Staates	„ 10131000
Notenreserve	„ 17786000
Regierungssicherheiten	„ 20040000

3. Die Bank von Frankreich[1]).

Die „Banque de France" wurde am 13. Februar des Jahres 1800 von Napoleon I. mit einem Kapital von 30 Millionen Franken — eingeteilt in 30000 Aktien à 1000 Fr. — begründet.

[1]) Literatur: Bernard Barbery, La Banque de France et le crédit agricole. Paris 1899. Lucien Brocard, De l'émission des billets de Banque

Erhöht wurde das Kapital 1803 auf 45, 1806 auf 90, 1840 auf 91¼ und 1857 auf 182½ Millionen Fr.

Das alleinige Notenprivileg für Paris erhielt die Bank im Jahre 1806. 1848 wurde sie nach Aufnahme von neun Provinzialbanken die einzige Zettelbank für ganz Frankreich.

Die Hauptaufgabe der Bank sollte nach dem Wunsche Napoleons darin bestehen, billigen Kredit mit möglichst seltener Veränderung des Zinsfußes (Diskontsatzes) zu gewähren.

Dem Verwaltungsrat der Bank sagte Napoleon: „.... vous devez écrire en lettres d'or dans le lieu de votre assemblée ces mots: »Quel est le but de la Banque de France? D'escompter les crédits de toutes les maisons de commerce de France à 4 pour 100«". Erfreulicherweise hat sich die Bank nicht immer an diese Napoleonische Forderung gebunden gefühlt und in der richtigen Erkenntnis, daß das Bankwesen eines Landes und die Höhe des Zinsfußes sich nicht für ewige Zeiten vom grünen Tisch aus regeln läßt, mitunter auch einen höheren Zinssatz als 4% festgesetzt.

Vollkommen berechtigt dagegen, und auch noch für die gegenwärtigen Zentralnotenbanken geltend, ist ein anderer Ausspruch Napoleons, den er in der Sitzung des Conseil d'Etat im März 1806 getan hat: „La Banque n'appartient pas seulement aux actionnaires, elle appartient aussi à l'Etat, puisqu'il lui donne le privilège de battre monnaie. Je veux, que la Banque soit assez dans la main du gouvernment et n'y soit pas trop".

Ihre Feuerprobe sollte die Bank in den Kriegsjahren 1870/71 ablegen. Glänzend hat sie sie bestanden. Prompt hat sie den Geldbedarf des Staates (1610 Millionen Fr.) befriedigt, die übertriebenen Forderungen der Kommunarden aber in geschickter Weise zu verringern gewußt.

Zum Schutz gegen die Kommunarden bildete die Bank zwei und später noch eine dritte Kampagnie aus Beamten der Bank. Am 18. März 1871 wurde die Zahl der Bankbeamten, die des Tags über die Feder und des Nachts das Schwert führten, auf ca. 550 vermehrt.

Die Leitung der Bank liegt in den Händen des Gouverneurs und zweier Untergouverneure, welche vom Finanzminister vorgeschlagen und vom Präsidenten der Republik ernannt werden.

---

et du privilège de la banque de France. Paris 1896. Landesberger, Über die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. Wien 1892. Paul Loubet, Le Banque de France et l'escompte. These pour le Doctorat. Paris 1900. L. Pommier, La Banque de France et l'Etat au 19. siècle. Paris 1904. — Lois et Status, qui régissent la Banque de France. Paris 1900.

Die Vertretung der Aktionäre erfolgt durch 15 „Régents“ und 3 Inſpekteure, „Censeurs“. Dieſe 18 Perſonen bilden mit dem Gouverneur und den beiden Untergouverneuren zuſammen den „Conseil général“, welcher mindeſtens einmal wöchentlich zuſammentritt, um Bericht über alle Transaktionen der Bank zu empfangen. Er ſetzt den Diskont feſt und ev. auch die Höhe der Beträge, bis zu der die Bank diskontieren darf.

Zur Prüfung der bei der Bank eingereichten Diskonten beſteht ein „Conseil d'Escompte“, deſſen Mitglieder aus den Reihen der Bankiers, Kaufleute und Induſtriellen vom Conseil d'Etat gewählt werden.

Gleicht die Organiſation der Bank einerſeits in vielen Punkten denen der Deutſchen Reichsbank, ſo beſteht doch andererſeits ein weſentlicher Unterſchied betr. der Diskontpolitik dieſer beiden Inſtitute, was zum großen Teil durch die verſchiedenen Währungsverhältniſſe bedingt iſt.

Nach Anſicht mehrerer Bimetalliſten iſt die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich, d. h. die Berechtigung, größere Beträge in Papier oder ſilbernen Fünffrankenſtücken zu zahlen und Gold nur gegen Zahlung eines Aufgelds (prime d'or), deſſen Höhe ſie nach ‰ von Fall zu Fall feſtſetzt, zu geben, die Haupturſache, weswegen der Diskontſatz der Bank von Frankreich durchſchnittlich erheblich niedriger als der der anderen großen Zentralnotenbanken iſt. Von Helfferich, Roſendorff[1]) u. a. iſt dies an der Hand ſtatiſtiſchen Materials widerlegt worden. Die Haupturſache des billigen Diskonts dürfte in dem größeren Wohlſtande und der verhältnismäßig geringen Entwickelung der Induſtrie Frankreichs zu ſuchen ſein.

Den kleinen Gewerbetreibenden kommt die Bank von Frankreich durch Diskontieren von Wechſeln bis auf 5 Fr. herab und durch Feſtſetzung des Zinsminimums auf Fr. 0,10 pro Wechſel (in Deutſchland ℳ 0,30 bezw. ℳ 0,50) in hohem Maße entgegen. Hierauf ſowie auf den großen Metallvorrat der Bank ſind die Franzoſen ſehr ſtolz. Dieſer erklärt ſich zum großen Teil aus der Vorliebe der Franzoſen für Papiergeld, das auch in kleinen Appoints in großen Beträgen vorhanden iſt.

Der Maximalbetrag, bis zu dem die Bank Noten ausgeben darf,

---

[1]) Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutſchen Lobredner in Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statiſtik 1902 S. 632 ff.

ist von 350 Millionen Fr. (1848) nach und nach, zum letzten Male durch das Gesetz vom Jahre 1897, auf 5 Milliarden Fr. erhöht worden.

Es waren an Banknoten im Jahre 1904 im Umlauf:

höchster Betrag (4. Januar)	Fr. 4520184500
niedrigster Betrag (24. August	„ 4105630100
Durchschnittsbetrag	„ 4283536400

Als Entschädigung für das Notenprivileg hat die Bank für die Dauer des Privilegs — das ist bis zum 31. Dezember 1920 — dem Staate ein zinsfreies Darlehen von 180 Millionen Fr. zu gewähren und eine jährliche Abgabe von $^1/_8$ des Diskontsatzes von dem Notenbetrage, der durchschnittlich ertragbringend im Umlauf gewesen ist, zu entrichten. Mindestens zwei Millionen Fr. muß diese Abgabe betragen.

Sie betrug 1904 4,5 Millionen, von 1857—1904 zusammen 32,2 Millionen Fr.

Am 1. Januar 1905 besaß die Bank von Frankreich neben der Zentrale in Paris 413 Filialen, und zwar 127 „Succursales“, 52 von den Succursales abhängige „Bureaux auxiliaires“ und 234 „Villes rattachées“, welche von den Succursales oder den Bureaux auxiliaires abhängig sind.

Von den jeden Donnerstag zur Veröffentlichung gelangenden Ausweisen beanspruchen ein besonderes Interesse die Angaben über die Höhe des Edelmetallvorrates — der Barvorrat an Gold und an Silber ist gesondert aufgeführt —, des Notenumlaufs und über das prozentuale Verhältnis der Metalldeckung zum Notenumlauf.

Wochenübersicht der Bank von Frankreich.

Barvorrat in Gold	Fr.	**2512502000**
do. in Silber	„	**1095437000**
Portefeuille der Hauptbank und der Filialen	„	741 326 000
Notenumlauf	„	**4472574000**
Laufende Rechnung der Privaten . . .	„	440 446 000
Guthaben des Staatsschatzes	„	74 651 000
Gesamtvorschüsse	„	485 475 000
Zins- und Diskonterträgnisse	„	1 755 000

Erläuterung: 4472574000 : 3607939000, d. h. also Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrat wie 100 : 80,66.

4. Die Russische Staatsbank[1]).

Die Russische Staatsbank (Banque de l'Etat) ist durch Gesetz vom 31. Mai 1860 von der russischen Regierung aus Staatsmitteln mit einem Kapital von 25 Millionen Rubel ins Leben gerufen worden. Sie ist also, im Gegensatz zu den anderen bisher erwähnten Zentralnotenbanken, reines Staatsinstitut. Im Laufe der Zeit ist das Grundkapital auf 50 und der Reservefonds auf 5 Millionen Rubel angewachsen.

Die Aufsicht über die Bank wird vom Finanzminister und vom Staatsrat ausgeübt. Die Leitung liegt einem Direktionsrat, einem Gouverneur und zwei Untergouverneuren ob. Im großen ganzen ist die Russische Staatsbank nur eine Abteilung des Finanzministeriums.

Nach den Statuten vom Juni 1894 hat die Russische Staatsbank als Ziel die Erleichterung des Geldverkehrs, die Unterstützung des vaterländischen Handels, der Industrie und der Landwirtschaft mittels kurzfristige Kreditgewährung, und außerdem noch die Sicherstellung und Befestigung der jetzigen Währung.

Die Russische Staatsbank besitzt eine große Anzahl Zweiganstalten im ganzen Lande, welche diskontieren, — die Wechsel, ausgenommen die auf Warschau, dürfen eine Verfallzeit bis zu 9 Monaten haben —, lombardieren, russische Anlagewerte an- und verkaufen und die Finanzgeschäfte des russischen Reiches besorgen.

Die Bank besitzt das Recht der alleinigen Notenemission. Die ausgegebenen Noten müssen nach dem Ukas vom 29. August 1897 bis zur Höhe von 600 Millionen Rubel wenigstens zur Hälfte, die über diesen Betrag hinaus ausgegebenen Noten aber voll durch Gold gedeckt sein. Der ungedeckte Notenumlauf darf also höchstens 300 Millionen Rubel betragen.

---

[1]) Literatur: P. Migulin, Unsere Bankpolitik 1729—1803. Charkow 1904. Aufsätze in der Russkija Wjedomosti und in der Ekonomischen Zeitung.

Betrachten wir einen Wochenausweis der Bank:

	Aktiva Rubel		Passiva Rubel
Kassa:		**Kreditbillette im**	
a) **Kreditbillette** . .	73935528	**Umlauf**	930000000
b) **Gold**	139381090	Tratten auf das Ausland	2185207
c) Vollwertig. Silber	38184248	Terminierte Einlagen	16355927
d) Scheidemünze . .	20119153	Unterminierte „	36551462
Insgesamt . .	271620020	Laufende Rechnungen:	
Goldbestände . . .	738810930	a) des Departemts. d. Reichsrentei	174172304
Gold im Auslande	145827274	b) der Spezialmittel und Depositen .	181756000
Tratten auf das Ausland	4208340	c) von Staats- und Kommunal-Institutionen	91827418
Diskontierte Wechsel	169160286	d) von Privatpers., Kreditanst., Hand.- und Industriegef.	21618619
Darlehen gegen Fonds	29940371	e) Giro-Konto . . .	75508692
Der Bank gehörige Fonds	59062131	Konto der Filialen mit der Staatsbank	415805000
Rechnung der Bank mit ihren Filialen .	365693038	Konto der Filialen mit den Renteien	16649054
Konto der Renteien mit den Filialen der Staatsbank	36032000		

Unter den Passiven ist als erster Posten der Betrag der umlaufenden Noten angegeben (930 Millionen Ro.) Hiervon hatte die Bank selbst (1. Posten der Aktiva) bei Aufstellung des Ausweises 73935528 Ro. im Besitz, so daß im Verkehr sich eigentlich nur 856064472 Ro. befanden. Der Goldbestand setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Ro.	139381090	
„	738810930	
„	145827274	
Ro.	1024019294.	Im Verkehr befinden sich
„	856064472.	Somit ist der Notenumlauf um
Ro.	167954822	überdeckt.

Die Staatsguthaben, die nächst der Notendeckung in den Ausweisen der Bank das größte Interesse beanspruchen, betrugen nach obigem Ausweis:

Ro.	174172304
„	16649054
Ro.	190821358
„	36032000
Ro.	154739358

5. Die italienischen Notenbanken.[1])

Das Recht der Banknotenausgabe haben seit 1893 neben der Banca d'Italia nur die beiden südlichen Notenbanken: Banco di Napoli und Banco di Sicilia.

Außer diesen Banknoten gibt es 800 Millionen Lire Staatsnoten, in Abschnitten zu 5, 10 und 25 Lire, mit Zwangskurs. Von diesen 800 Millionen muß die Hälfte durch Gold, bezw. 5 Lire-Silberstücke gedeckt sein.

Die Höchstsumme der umlaufenden Noten durfte vom 1. Januar 1900 ab betragen:

732000000	Lire	bei der Banca d'Italia
226400000	„	beim Banco di Napoli
51700000	„	beim Banco di Sicilia.

Dieses Kontingent verringert sich alle 2 Jahre, bis im Jahre 1907 die Summe auf

630000000	Lire	bei der Banca d'Italia
190000000	„	beim Banco di Napoli
44000000	„	beim Banco di Sicilia

herabgegangen ist.

Eine Überschreitung dieser Höchstbeträge ist nur statthaft, wenn der Mehrbetrag

entweder durch gemünztes Gold oder Goldbarren voll gedeckt ist, oder wenn er für Staatsvorschüsse, die jedoch nicht mehr als 125 Millionen Lire betragen dürfen, verwendet wird.

Von sämtlichen ausgegebenen Noten müssen 40% durch eine besondere Reserve gedeckt sein. Diese hat zu bestehen aus: in- und aus-

[1]) S. Otto Swoboda, Die Arbitrage, bearbeitet von Max Fürst. S. 539 ff. Berlin 1905.

ländischen Goldmünzen, Devisen, Guthaben bei ausländischen Banken oder Bankhäusern, englischen Schatzscheinen oder anderen fremdländischen Goldzertifikaten mit höchstens dreimonatlicher Laufzeit. — Vorschüsse an den Staat brauchen nur zu 33⅓% gedeckt sein.

Die Herstellung der Banknoten erfolgt gemeinsam durch den Staat und die Banken derart, daß weder der eine noch der andere Teil für sich allein eine Note herstellen darf.

Für die metallisch nicht gedeckten Noten ist eine Steuer von 1% zu zahlen. Für die Noten, die über den angeführten Höchstbetrag hinaus ausgegeben werden, erhöht sich die Steuer bis auf 2%.

Das bedeutendste dieser drei Institute ist die im Jahre 1850 von Cavour gegründete Banca d'Italia, welche recht trübe Zeiten durchzumachen hatte: Im Jahre 1866 sah sich die Bank genötigt, ihre Zahlungen einzustellen. Ihren Noten wurde damals der Zwangskurs verliehen, den sie bis zum Jahre 1883 behalten haben.

Wir lassen einen Ausweis dieser Bank folgen in der Form, in der er gewöhnlich in deutschen Börsenblättern veröffentlicht wird.

	Lire
Aktiva:	
Gold in Münzen und Barren	560671000
In Goldwechseln auf das Ausland	83278000
Silber	78607000
Staatsnoten und Scheidemünzen	12173000
Wechsel und Vorschüsse	388446000
Staatsnoten und Vorschüsse an den Staat	207749000
Debitoren im In- und Auslande	185585000
Passiva:	
Notenzirkulation	1026469000
Auf Sicht fällige Konto-Korrent-Kreditoren	110067000
Desgleichen auf feste Termine und Kündigung	65826000

6. Die Schweizerische Nationalbank.[1])

Das Recht der Notenausgabe, das bis jetzt 36 Banken, welche gewisse Bedingungen erfüllt haben, besitzen, wird demnächst auf eine neu

[1]) Literatur: Marcel Godet, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. Leipzig 1902. Julius Wolf, Zur Reform des Schweizerischen Notenbankwesens. Zürich 1888. Frankfurter Zeitung vom 25. Juni 1905.

zu begründende Nationalbank übergehen. Den Hauptstreitpunkt bildete die Frage, wo die neue Bank ihren Sitz haben sollte, in Zürich oder in Bern? Man hat sich nun, vorbehaltlich der Zustimmung des Ständerates, dahin geeinigt, daß Bern und Zürich Sitze der Nationalbank werden. In Bern sollen vor allem die staatlichen Funktionen der Bank vor sich gehen, also die Notenemission, der Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen. Auch die Barreserve soll in Bern aufbewahrt werden. Diskontgeschäft, Giroverkehr und Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich; d. h. die kommerziellen Funktionen am kommerziellen Hauptplatz. In Bern tritt die Generalversammlung der Aktionäre, der Bankrat und in der Regel auch der Bankausschuß zusammen, der Sitz des Direktoriums hingegen ist Zürich.

Das Grundkapital der Bank soll 50 Millionen Fr. betragen. Die ausgegebenen Noten sollen mindestens mit 40% in gesetzlichem Gelde und Gold, der Rest durch Wechsel gedeckt sein.

An dem Gewinne der Bank sollen u. a. der Bund und die einzelnen Kantone partizipieren.

7. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika[1]).

Während man in Deutschland, England, Frankreich usw. bestrebt war, das Notenbankwesen immer mehr zu zentralisieren und neue Noteninstitute nicht mehr zu konzessionieren, besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika die entgegengesetzte Tendenz: Die Zahl der zur Notenausgabe berechtigten und dieses Privileg auch ausübenden Banken ist von Jahr zu Jahr gestiegen und hat die Zahl von 5000 bereits überschritten.

Nach der verhältnismäßig kurzen Dauer der beiden Staatsbanken — der 1. und der 2. Bank der Vereinigten Staaten — war 1838 die Periode der sogenannten Bankfreiheit eingetreten: Jeder Bankier und jede beliebige Anzahl Personen, die sich zum Betriebe von Bankgeschäften vereinten, hatten das Recht, ohne Konzession oder Erfüllung irgendwelcher Formalitäten Noten auszugeben. Das New-Yorker Freibankgesetz, das in einer Anzahl Staaten Eingang gefunden hatte, forderte

[1]) Literatur: A. S. Bolles, The National Bank Act. New-York 1888. Carl Johannes Fuchs, Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten in Schmollers Jahrb. für 1896. J. J. Knox, History of Banking in the United States. New-York 1900. Georg Obst, Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903. Daselbst auch weitere Literaturangaben.

nur, daß die Noten durch Anleihen der Union oder eines Einzelstaates oder durch Obligationen, für welche durch eine Hypothek auf Grund und Boden Sicherung besteht, gedeckt sind und diese Werte beim „Finanzkontrolleur des Staates New-York" deponiert werden.

Aus diesem New-Yorker Gesetz ging dann das Nationalbankgesetz vom 25. Februar 1863 hervor, das sechsmal, zuletzt am 14. März 1900, abgeändert worden ist. Kein Land der Erde hat soviel Änderungen in seinem Geld- und Bankwesen vorgenommen wie die Vereinigten Staaten. Wohl nirgends sonst ist das Geld- und Bankwesen von der augenblicklichen Stimmung und Zusammensetzung des Parlaments in der Weise abhängig gewesen wie in dem „freien" Amerika.

In seiner letzten Fassung bestimmt das Nationalbankgesetz: Im Schatzamt wird ein Bureau eingerichtet, welchem die Ausführung aller vom Kongreß angenommenen Gesetze über Ausgabe und Regulierung eines durch United States Bonds (Anleihen der Vereinigten Staaten) gesicherten Umlaufsmittels obliegt. Der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf fünf Jahre ernannte Vorsteher dieses Bureaus, das aus einer Emissionsabteilung und einer Noteneinlösungsabteilung besteht, führt den Titel „Comptroller of the Currency" (Kontrolleur der Umlaufsmittel).

Dieser erteilt den Banken, deren Gründungshergang den formellen Vorschriften entspricht, auf Verlangen die Konzession, Noten auszugeben, und zwar bis zur Höhe des eingezahlten Grundkapitals.

Die Noten, welche alle das gleiche Aussehen haben, und sich nur durch Vignetten und die Unterschriften der Direktoren und Kontrollbeamten unterscheiden, werden vom Kontrolleur der Umlaufsmittel gegen Hinterlegung des entsprechenden Betrages in Staatsbonds ausgegeben.

Verweigert eine Bank die Einlösung ihrer Noten, so kann der Inhaber die Noten durch einen Notar protestieren lassen. Nach erfolgter Protestaufnahme steht dem Kontrolleur der Umlaufsmittel das Recht zu, die Bank zu schließen und ihr die weitere Ausführung von Geschäften zu untersagen. Die deponierten Bonds werden dann öffentlich verkauft und aus deren Erlöse die Inhaber der Noten dieser Bank befriedigt.

Der Kontrolleur hat ferner die Pflicht, die Nationalbanken so oft es ihm nötig erscheint zu kontrollieren. Über das Ergebnis dieser Revisionen hat er einmal alljährlich dem Kongreß Bericht zu erstatten. Diese ständige Kontrolle, der die Nationalbanken unterworfen sind, hat sicherlich viele Betrügereien und manchen Zusammenbruch verhütet.

Ganz ausgeblieben sind diese aber auch trotz der Kontrolle nicht. Zum großen Teil hatten sie ihre Ursache in dem mangelhaften System, das so viele Sicherheitsmaßregeln vorschreibt, daß dadurch die Elastizität des Notenumlaufs gefährdet ist.

Ein weiterer Grundfehler dieses amerikanischen Notenbank-Systems liegt in der Deckung durch Staatspapiere. In normalen Zeiten wird der Barbestand, den die Banken halten, zur Einlösung der Noten ausreichen. Wie aber wird es sein, wenn aus irgend einem Grunde ein allgemeiner „run" auf die Banken erfolgt, die Noten zur Einlösung präsentiert und die Depositen zurückgefordert werden?

Das Grundkapital wird in der Regel der Bank keinen Halt bieten können, denn es ist in Anleihen der Vereinigten Staaten und in anderen Wertpapieren festgelegt. Eine einzelne Bank würde ja wohl in der Lage sein, Wertpapiere ohne einen erheblicheren Verlust zu veräußern. Dehnt sich aber das Mißtrauen der Notenbesitzer und Depositengläubiger auf eine größere Reihe von Banken aus, dann sind diese Staatsbonds ebenso wie andere Wertpapiere, da dem Angebot eine entsprechende Nachfrage nicht gegenübersteht, gar nicht oder nur mit sehr großen Verlusten zu veräußern.

In bewegten Zeiten werden die amerikanischen Banken, so lange sie das jetzige System beibehalten, niemals das erfüllen können, was schon Mollien in seiner „Note du Havre" von einer Bank verlangt: „Sie muß stets bereit sein, in irgend welchem Augenblick liquidieren zu können, in erster Linie den Inhabern ihrer Noten gegenüber durch Realisation ihres Portefeuilles .... Um niemals aufzuhören, muß eine Bank immer parat sein aufzuhören."

Als Ersatz für die von den Zentralbanken anderer Länder veröffentlichten Bankausweise sollen die Ausweise der New-Yorker Associated Banks dienen. Den wichtigsten Punkt bilden die Reserven, die mindestens 25% der Depositen betragen müssen. (Ausführlicheres hierüber enthält meine Schrift „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika", S. 70 ff.)

VIII. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredit- und Bankwesens.

1. Begriff „Bank“ und „Bankier“.

Mit der Bezeichnung als „Bank“ wurde und wird noch ein großer Unfug getrieben, teils vielleicht ohne böse Absicht, wie z. B. von Versicherungsgesellschaften, welche sich Lebensversicherungsbank, Feuerversicherungsbank usw. nennen, teils aber auch in der Hoffnung, dadurch andere leichter täuschen zu können.

Welche hochtönenden Banknamen, denen vielfach noch ein Länder- oder Städtenamen vorgesetzt ist, die aber in Fachkreisen vielfach gänzlich unbekannt sind, liest man häufig im Inseratenteil der Zeitungen! Die Tatsache, daß ein großer Teil Leute zu einem Geschäft, das als „Bank“ firmiert, ein viel größeres Vertrauen als zu einer Privatfirma besitzt, machen sich vielfach diejenigen zu Nutzen, die am wenigsten kreditwürdig sind.

Auch die Bezeichnung als „Bankier“ wird in unlauterer Absicht vielfach von Leuten gebraucht, die mit dem regulären Bank- oder Börsengeschäft gar nichts zu tun haben. Aufgabe des Staates müßte es sein, den Begriff „Bank“ und „Bankier“ gesetzlich festzulegen und die Führung dieser Bezeichnungen allen den Unternehmungen zu verbieten, deren Einrichtung und Geschäftsbetrieb der gesetzlichen Definition nicht entspricht.

Auf eine diesbez. Anfrage des Berliner Polizeipräsidiums antwortete der Geh. Justizrat Dr. Rießer u. a. „Mit dem Begriff »Bankier« operieren viele unserer Gesetze, welche für den Bankier besondere Pflichten und Rechte vorsehen. Es wäre also in der Tat sehr wünschenswert, wenn man den Kreis der »Bankiers« genau umgrenzen könnte, zumal auch heute noch vielfach im Publikum die Bezeichnung »Bankier« eine gewisse Präsumtion des Besitzes von Mitteln oder doch mindestens von Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Bankwesens verleiht. Als Bankier ist nun im Sinne des Handelsgesetzbuches nur derjenige anzusehen, welcher gewerbsmäßig Bank- oder Wechslergeschäfte betreibt. Bankgeschäfte aber sind m. E. diejenigen, welche auf die Beschaffung, den Umsatz und die Verwertung von Wertpapieren, Geld oder Geldsurrogaten gerichtet sind . . . . . .“

Auf Grund dieses Gutachtens und der von der Berliner Geschäftsstelle des „Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“

unternommenen Schritte haben erfreulicherweise bereits einzelne Firmenbezeichnungen, wie „Bank“ und dergleichen, welche eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen geeignet waren, Berichtigung gefunden.

2. Ansammlung und Nutzbarmachung von Kassenvorräten.

In seinem vielgelesenen und viel zitierten Werke „Lombard Street“ schreibt Walter Bagehot:

„The English money is borrowable money. Our people are bolder in dealing with their money than any continental nation, and even if they were not bolder, the mere fact that their money is deposited in a bank makes it far more obtainable. A million in the hands of a single banker is a great power; he can at once lend it where he will, and borrowers can come to him, because they know or believe that he has it. But the same sum scattered in tens and fifties through a whole nation is no power at all: no one knows where to find it or whom to ask for it. Concentration of money in banks, though not the sole cause, is the principle cause which has made the Money Market of England so exceedingly rich, so much beyond that of other countries[1]).“

Etwa 35 Jahre sind verflossen, seitdem Bagehot dies geschrieben hat. In diesem Zeitraum hat das Bank- und Kreditwesen in Deutschland einen vorher wohl von niemandem geahnten Aufschwung genommen. Was Bagehot damals, und zwar mit vollem Recht, über das englische Bankwesen gesagt hat, hat heute auch, und zwar von Jahr zu Jahr mehr, Geltung für das Bankwesen unseres Landes.

---

[1]) Das englische Geld ist „leihfähig“. Die Engländer haben mehr Mut bei Geldgeschäften als irgend eine andere Nation des Kontinents; ja, selbst wenn sie den Mut nicht hätten, die bloße Tatsache, daß das Geld bei einer Bank deponiert ist, bewirkt schon, daß es mehr benutzt werden kann. Eine Million im Besitze eines einzigen Bankiers ist eine große Macht: Er kann die Million verleihen, an wen er will; wer Geld braucht, kommt zu ihm, weil er weiß oder glaubt, daß jener welches hat. Wird dieselbe Summe aber in kleine Teile hier- oder dorthin verteilt, dann ist das Geld keine Macht mehr. Niemand weiß, wer Geld hat, und an wen er sich wenden soll. Konzentration des Geldes in den Banken ist, wenn auch nicht die einzige, so doch die Hauptursache, weswegen der englische Geldmarkt so bedeutend und mächtig ist und den der anderen Länder weit überflügelt hat.

Nur durch die Konzentration des Geldes, durch die Ansammlung der Kassenvorräte und anderer Kapitalien bei Banken und Bankiers, und Ausleihen dieser an diejenigen Personen und Kreise, welche das Geld zu produktiven Zwecken benötigen, konnte Handel und Industrie einen derartigen Aufschwung nehmen. Ohne Kredit hätten wir keine Banken, Genossenschaften, Vorschußvereine usw., d. h. keine Institute, die dem einzelnen Kredit gewähren und auch wieder segensreiche Unternehmungen ins Leben rufen und gerufen haben.

Anleihen für den eigenen Staat wie für fremde Länder, für Provinzen, Städte und Gesellschaften werden durch Vermittelung der Banken und Bankiers emittiert. Ohne diese Kreditvermittelung, die natürlich nur auf Grund eingehender Kenntnisse der Verhältnisse erfolgen darf, hätten wir heute nicht das Netz von Eisenbahnen, Dampferlinien und Telegraphen, hätten wir nicht die Fortschritte in der Landwirtschaft, in der Industrie und im Bergbau zu verzeichnen. Stets müssen jedoch, wie Rießer schreibt, die Banken im Emissionsgeschäft Vorsicht beobachten, um nicht durch eine Überproduktion von Werten oder durch unsolide Emissionen den Markt zu belasten und nicht nur die Abnehmer sondern auch gleichzeitig ihren eigenen Emissionskredit dauernd und schwer zu schädigen.

Durch die Vermittelung fremder Anleihen entstand ein internationaler Kredit, welcher die einzelnen Staaten auch in wirtschaftlicher Beziehung näher brachte. Auf diese Weise wirkte und wirkt der Bankier — „Güter zu suchen, geht er; doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an“ — bahnbrechend in der Kultur.

Eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe fällt dem Bankier in kritischen und kriegerischen Zeiten zu. Hier helfend einzugreifen, ist nobile officium der Banken und Bankiers.

3. Erleichterung des Zahlungsverkehrs.

Nicht minder wichtig als die Kreditvermittelung ist die Zahlungsvermittelung und Regelung des Geldumlaufs. Durch ein verbreitetes Check- und Abrechnungssystem wird der Betrag der umlaufenden Metallmünzen in hohem Maße verringert, wodurch Zinsen erspart werden und eine Geldknappheit, eine Knappheit der Umlaufsmittel, nicht eintritt. Selbst Zahlungen von großen Summen können durch Checks

ohne Risiko und fast ohne Kosten bewerkstelligt werden. Über die Technik des Abrechnungswesens in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten und die in den Abrechnungsstellen verrechneten Beträge s. S. 107—110.

Die durch Verrechnungen (Giroüberweisungen, Abrechnungsstelle und Berliner Kassenverein) und Checks, welche auf die Reichsbank oder den Kassenverein gezogen sind, bei den Berliner Großbanken ein- resp. ausgehenden Beträge betragen nach den von mir angestellten Ermittelungen durchschnittlich 78—80% und die durch Barzahlung bewirkten 20—22%.

Je größer der Kundenkreis eines Bankinstituts ist, desto häufiger wird es vorkommen, daß Zahlungen nicht durch bares Geld, sondern durch bloße Buchumschriften erledigt werden können, da ja Auftraggeber und Empfänger der Zahlung Kunden ein und derselben Bank sind. Eine jede Bank bildet auf diese Weise ein kleines Clearinghaus für sich. Etwa der sechste Teil aller bei den Berliner Großbanken eingehenden Checks wird durch diese Verrechnung bereits ohne Bargeld und ohne Einlieferung in eine Abrechnungsstelle eingelöst.

Daß der Bankierstand als Ganzes auf der Höhe seiner Aufgabe steht, und daß speziell das deutsche Bankwesen auf solider Grundlage beruht, das hat u. a. die letzte Krisis bewiesen, und wenn der Bankierstand nach wie vor bestrebt sein wird, ihm zur Unehre gereichende Personen sofort aus seinen Reihen zu entfernen, dann wird das deutsche Bankwesen sein und bleiben: ein Stützpunkt für unser ganzes Wirtschaftsleben, ein Bollwerk, das in kritischen und kriegerischen Zeiten von stürmischen Wogen wohl umspült, aber nicht niedergerissen werden kann, ein Rettungsanker, an den Tausende und Abertausende sich klammern und die erhoffte Unterstützung und Hilfe finden werden.

Dritter Teil.

Die Börse und Börsengeschäfte.

I. Geschichte der Börse[1]).

1. Märkte, Messen und Börsen.

Um Käufern und Verkäufern Gelegenheit zu bieten, eine größere Anzahl Gegenkontrahenten zu finden, wurde schon in den frühesten Phasen der wirtschaftlichen Entwickelung zu bestimmten Zeiten an den Orten, welche infolge ihrer geographischen Lage hierzu besonders geeignet erschienen, Zusammenkünfte, an denen Angebot und Nachfrage sich konzentrierte, Märkte abgehalten.

Märkte im engeren Sinne sind:

1. die Wochen- und Jahrmärkte, welche ein- oder mehrere Male in der Woche, bezw. im Jahr stattfinden und
2. die Messen, welche ursprünglich, wie schon aus dem Namen hervorgeht (Schlußwort des katholischen Gottesdienstes: „ite missa est"), im Anschluß an kirchliche Feste stattfanden.

Von den Wochen- und Jahrmärkten unterscheiden sich die Messen in der Regel durch längere Dauer, durch die Höhe der Umsätze und durch gewisse Formalitäten, welche in den verschiedenen Meßordnungen angegeben sind.

Von Bedeutung sind heute noch die große Messe in Nischny-Nowgorod und die Messen in Lodz und Warschau. Die bedeutendsten Meßplätze in Deutschland sind Leipzig — dort u. a. auch die Ostermesse der Buchhändler — und Frankfurt a. M.

---

[1]) Literatur: Richard Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883. Derselbe, Das Zeitalter der Fugger. Geld-, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896. Art. Börsenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Paul Schultze, Die Organisation der Berliner Börse. Dresden 1900. S. Spangenthal, Geschichte der Berliner Börse. Berlin 1903. Max Weber, Die Börse. Göttingen 1896. Stenographische Berichte der Börsenenquête-Kommission. Berlin 1892/93.

Diesen Märkten im engeren Sinne ist gemeinsam, daß die gehandelten Waren in der Regel beim Geschäftsabschluß besichtigt und in natura erworben werden können. Anstatt des gekauften Gutes darf, wenn es nicht vorher ausdrücklich vereinbart ist, nicht ein solches der gleichen Gattung geliefert werden.

Anders ist es bei den Börsen. Diese dienen dem Verkehr in vertretbaren (fungiblen) Gegenständen, d. h. in solchen Tauschgütern, die 1. von gleicher Beschaffenheit sind, 2. im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen und 3. durch ein anderes Gut des gleichen Quantums ersetzt werden können. Die Gegenstände des Handels sind zu gewissen Typen zusammengefaßt.

Die Definition der Börse als „Markt für vertretbare Tauschgüter" hat den Vorzug der Kürze, ist aber nicht erschöpfend. Richard Ehrenberg definiert: „Börse ist jede, in kurzen Zeitabständen, meist täglich wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel beteiligten Personen zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Übergabe und Bezahlung der Ware."

Die Definition, welche von der Enquête-Kommission vorgeschlagen, ins Gesetz jedoch, weil eine Definition des Begriffes Börse kaum erschöpfend gegeben werden könne, nicht aufgenommen worden ist, lautete: „Die Börse ist eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu fördern."

Das Wort „Börse" wird auch in dem Sinne von „Börsenbesucher" angewendet. Man spricht von Haltung, Stimmung, Tendenz der Börse usw.

2. Börsen bis zur Begründung der Ostindischen Kompagnie (1602).

Börsen, d. h. Orte, an denen vertretbare Gegenstände gehandelt werden, soll es bereits bei den alten Ägyptern und Phöniziern gegeben haben. Ob die Versammlungen der alten römischen Bankiers (argentarii) auf dem Forum, die collegia mercatorum, die Bezeichnung als „Römische Börse", die Mommsen ihnen gibt, wirklich verdienen, wird viel bestritten.

Der Art ihrer Entstehung nach teilt R. Ehrenberg die Börsen in zwei Klassen: In den Plätzen mit erheblichem Eigenhandel, besonders in den Handelsstädten Italiens, sind sie aus dem Verkehr, der sich bei den Banken der ein-

heimischen Wechsler entwickelte, hervorgegangen. In den Plätzen ohne erheblichen Eigenhandel, wo sich der Wechselverkehr naturgemäß im engsten Anschluß an die Faktoreien der Italiener entwickelte, waren die Umgebung dieser Faktoreien und die Straßen, wo die Besitzer ihre Kaufhäuser oder ihre Loggien besaßen, die Örtlichkeiten, an denen zuerst ein Börsenverkehr entstanden ist.

Im Mittelalter hat die Börse hauptsächlich dem Verkehr in Wechselbriefen gedient. Berühmtheit erlangten die Börsen auf dem Rialto und dem Marcus-Platz in Venedig und die Börsen auf dem Mercato nuovo in Florenz.

Der Name „Börse" ist vermutlich dadurch entstanden, daß die ersten derartigen Versammlungen in Brügge, etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auf dem Platze vor dem Hause der Patrizierfamilie van der Beurse, welcher „de beurse" oder „de burse" hieß, abgehalten worden sind. Von Brügge aus wurde der Name „Börse" nach den anderen großen Zentralplätzen Europas, in denen derartige Einrichtungen bereits bestanden bezw. neu geschaffen wurden, übertragen.

Die erste internationale Weltbörse war die von Antwerpen (1531). Sie wurde in einem besonderen Börsengebäude untergebracht, das die Inschrift trug „in usum negotiatorum cujuscunque nationis ac linguae". Kaufleute aus England, Italien und aus anderen Ländern kamen hier zusammen. Die Handelsfreiheit, die in Antwerpen herrschte, ließ den überseeischen Warenhandel zur vollen Blüte gelangen.

Ein Zeitgenosse schrieb über die Börse von Antwerpen: „Man hörte dort ein verworrenes Geräusch aller Sprachen, man sah ein buntes Gemenge aller möglichen Kleidertrachten, kurz die Antwerpener Börse schien eine kleine Welt zu sein, in der alle Teile der großen vereinigt waren."

3. Die Börse von Amsterdam.

Mit Begründung der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie (1602) und der Westindischen Kompagnie (1622) trat der Börsenhandel in ein neues Stadium. Hauptbörsenplatz der Welt wurde Amsterdam. Hier entstand das börsenmäßige Termingeschäft, und die Technik der Abwickelung der Börsengeschäfte erreichte einen hohen Grad der Vollkommenheit.

Natürlich zeitigt das umfangreiche Geschäft auch Auswüchse im Börsenhandel. Zu deren Beseitigung schlug im Jahre 1687 ein Amsterdamer Advokat den Registerzwang für alle Geschäfte in Aktien vor.

Wer die Registrierung nicht bewirke, solle eines jeden Rechtsanspruchs aus dem Geschäft verlustig gehen. Die damaligen Gesetzgeber konnten sich aber zu einem Gesetz, durch das Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr in der Weise verletzt werden würde, nicht entschließen.

Die Technik der Amsterdamer Börsengeschäfte schildert in anschaulicher Weise eine im Jahre 1688 erschienene Schrift von Joseph de la Vega. Vom Aktienhandel wird gesagt, er sei „ein Auszug aller Betrügereien, ein Schatzgräber von nützlichen Dingen und doch ein Herd des Unheils." Drei Arten der Käufer unterscheidet der Verfasser:

1. Die vornehmen und ruhigen Kapitalisten, die sich um den Kurs nicht bekümmern und nur Dividende beziehen wollen;
2. die Kaufleute, welche Aktien kaufen, in der Hoffnung, sie später wieder mit Nutzen verkaufen zu können und
3. die Spieler, welche das Kaufgeld häufig schuldig bleiben und die Geschäfte nötigenfalls prolongieren.

Den Besitzern von Wertpapieren werden viele gute Ratschläge erteilt, die z. T. auch heute noch von Wert sind. So wird z. B. gesagt, daß man jeden Gewinn ohne Zögern mitnehmen und nachher, wenn das Papier noch weiter steigt, keine Reue empfinden solle. Man möge die Aktien nicht zu lange festhalten, sich mit ihnen nicht „verheiraten". Die Gewinne aus dem Börsenspiel seien Kobold-geschenke, Karfunkelsteine, Kiesel und Morgentau.

Ein Kurszettel der Amsterdamer Börse aus dem Jahre 1747 meldet Kurse für 44 verschiedene Wertpapiere.

4. Die Entwickelung der deutschen Börsen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden Börsen in Augsburg und Nürnberg, in der zweiten Hälfte in Hamburg und Cöln, im Anfang des 17. Jahrhunderts in Königsberg, Lübeck, Frankfurt a. M. und Leipzig. Die Haupthandelsobjekte an diesen Börsen wie an der in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegründeten Berliner Börse waren Wechsel.

Zur Abhaltung der Börsenversammlungen wies Friedrich Wilhelm I., der ebenso wie Friedrich der Große den Börsenhandel zu fördern bestrebt war, ein Haus in der Nähe des königlichen Schlosses an. Die Versammlungen — Morgensprachen genannt — die anfangs nur 2 bis 3 mal wöchentlich abgehalten wurden, fanden seit 1761 täglich statt.

In einem Kurszettel aus dem Jahre 1805 finden wir 8 Wechselkurse, 6 „Geld"- und 11 „Fondskurse" notiert. Unter den Fondskursen befanden sich die Aktien

der von Friedrich dem Großen errichteten Tabaks-Regiegesellschaft, der Seehandlung und der Emdener Herings-Kompagnie, ferner Pommersche, Kur- und Neumärkische, Westpreußische und Ostpreußische Pfandbriefe.

Größere Bedeutung erlangten die deutschen Börsen, insbesondere die Börsen von Berlin und Frankfurt a. M., erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als zahlreiche Emissionen von Staatsanleihen stattfanden.

Die Zahl der an den Börsen gehandelten Papiere wuchs von Jahr zu Jahr. Allerorten wurden Eisenbahnen gebaut, wozu große Kapitalien erforderlich waren. Da eine einzelne Person das Kapital unmöglich aufbringen konnte, wurden Kapitalassociationen, Aktiengesellschaften, begründet, deren Anteilscheine, Aktien, ein beliebter Gegenstand des Handels und der Spekulation wurden. Durch die Eisenbahnen wieder wurden neue Gebiete erschlossen, neue Industrien ins Leben gerufen, die von den Banken durch Kreditgewährung unterstützt wurden. Dies hatte eine Vermehrung und Vergrößerung des Kapitals der bestehenden Banken zur Folge.

Durch Vergrößerung der Militärmacht, Bau von öffentlichen Gebäuden, durch Anlegung von Land- und Wasserstraßen benötigten die Staaten jahraus jahrein neue Mittel. Die Zahl der Staatsanleihen und die Höhe der Staatsschulden ist infolgedessen dauernd im Steigen begriffen.

II. Arten der Börsen.

1. Allgemeines.

Die Börsen lassen sich einteilen:

1. in Börsen mit bestimmtem Wirkungskreis — nur Handelsgeschäfte einer bestimmten Gruppe von Waren werden abgewickelt — und
2. in allgemeine Börsen.

   Die Börsen mit bestimmtem Wirkungskreis lassen sich in zwei Untergruppen einteilen.

   a) in Fonds-, Effekten- oder Geldbörsen;

   b) in Warenbörsen.

R. Ehrenberg (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) unterscheidet nach den Arten des Börsenverkehrs:

a) Börsenverkehr in Zahlungsmitteln (Sorten, Wechsel und „tägliches Geld", das sich die Banken und Bankiers gegenseitig leihen),
b) Börsenverkehr in kaufmännischen Hilfsleistungen (Verfrachtungen, Versicherungen),
c) Börsenverkehr in Aktien und Obligationen und
d) Börsenverkehr in Waren.

Fondsbörsen, mit deren Einrichtungen wir uns in den nächsten Abschnitten zu beschäftigen haben werden, bestehen an folgenden Orten des Deutschen Reiches:

Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München und Stettin.

2. Warenbörsen[1]).

Die Warenbörsen, die häufig mit den Fondsbörsen vereint sind, lassen sich in zwei Gruppen teilen:

1. in Produktenbörsen und
2. in Spezialbörsen, d. h. Börsen, die nur für einen einzigen Welthandelsartikel eingerichtet sind.

An Produktenbörsen werden Geschäfte in mehreren Warengattungen, hauptsächlich in Getreide, Mehl- und Mahlprodukten, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Spiritus, Petroleum, Kartoffeln, Preßhefe, Eiern usw., an Spezialbörsen nur solche in einem einzigen Handelsartikel abgeschlossen.

Die hauptsächlichsten Produktenbörsen in Deutschland sind: Breslau, Cöln, Danzig, Dresden, Frankfurt a. M., Königsberg, Leipzig, Mannheim, Stettin und Stuttgart. Im internationalen Handel spielen eine große Rolle die Produktenbörsen in Wien, Prag, Czernowitz, Graz, Linz Zürich, Paris (La Bourse de Commerce), London (Produce Exchange), Amsterdam, Rotterdam und die beiden größten Produktenbörsen der Welt: New-York und Chicago.

Die Berliner Produktenbörse, sowie einige andere Produktenbörsen haben sich seit Inkrafttreten des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 aufgelöst. Nach diesem

[1]) Literatur: Rudolf Sonndorfer, Art. „Warenbörsen" im Buch des Kaufmanns. Derselbe, Die Technik des Welthandels. 3. Aufl. Wien 1905.

Gesetz sollten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirtschaft und 2 Vertreter der Müllerei hinzutreten und bei der Preisfeststellung mindestens 2 Vertreter der Landwirtschaft mitwirken.

Die bisherigen Mitglieder der betr. Produktenbörsen machen ihre Geschäfte nunmehr außerhalb der Börse von Kontor zu Kontor, ohne amtliche Feststellung von Preisen. Auf dem Schlußkontrakt wird vermerkt: „Unter Ausschluß aller Börsengebräuche".

Spezialbörsen sind z. B.: die Zuckerbörse (Magdeburg, Prag), die Petroleumbörse (Bremen, London, New-York), Kohlenbörse (London), Baumwollbörse (Bremen, Liverpool), Eisenbörse (Brüssel, Glasgow, London, New-York). Am meisten ausgebildet ist das System der Spezialbörsen in London und in New-York, wo selbständige Spezialbörsen für Baumwolle, Petroleum, Steinkohle, Eisen, Metalle, Leder usw. bestehen.

Da bei dem Handel in Waren, im Gegensatz zu dem Handel in Wertpapieren, nicht jede Menge von der gleichen Beschaffenheit ist, so muß bei der Preisnotierung auch die Provenienz (Herkunft) und Qualität der Waren angegeben werden. Durch die Börsenvorstände wird entweder ein für allemal oder in bestimmten Zeiträumen (meist nach Ausfall der Ernte) festgesetzt, von welcher Beschaffenheit die zu liefernde Ware sein muß.

So bedeutet z. B. im Kaffee-Terminhandel in Hamburg und Havre „Santos good average", daß von der Ware $^3/_6$ aus „superior", $^2/_6$ aus „good" und $^1/_6$ aus „regular" Santos-Kaffee bestehen muß. Was unter superior, good und regular zu verstehen ist, wird jedes Jahr nach der Kaffee-Ernte von neuem festgesetzt.

Bezüglich des Erfüllungsortes, d. h. der Art und Weise, wie die Lieferung zu erfolgen hat, unterscheidet man bei den Preisnotierungen:

a) Preis ab Magazin oder Lagerhaus,

b) Preis frei an Bord (englisch fob, Abkürzung für free on board),

c) Preis cf (Cost and Freight) und Preis cif (Cost, Insurance and Freight). Der Verkäufer trägt die Kosten für den Transport bis zum Bestimmungshafen, bei cif noch außerdem die Seeversicherung.

d) Preis ex quai oder ex warehouse des europäischen Platzes.

Für die an den Warenbörsen abgeschlossenen Geschäfte muß, in gleicher Weise wie bei Effektengeschäften, eine Abgabe an den Staat entrichtet, ein mit $^4/_{10}$ ‰ zu stempelnder Schlußschein ausgeschrieben werden.

Der in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigende Warenschlußbrief muß enthalten:

1. Ort und Datum des Geschäftsabschlusses;
2. die Namen oder die Firma des Käufers und Verkäufers und, falls das Geschäft durch einen Makler vermittelt ist, auch noch dessen Namen;
3. die Bezeichnung der Gattung, des Quantums, der Qualität und ev. auch noch der Herkunft (Provenienz) der Ware;
4. den Preis und die Zahlungsbedingungen;
5. den Lieferungs- bezw. Übernahme-Ort und die Erfüllungszeit;
6. die Bestätigung des etwa geleisteten Angeldes;
7. die Unterschriften des Verkäufers bezw. Käufers und ev. des Vermittlers.

Betreffs der Erfüllungszeit unterscheidet man:

1. Geschäfte in prompter Ware, „in loco“: Die Ware muß sofort nach Abschluß des Geschäftes geliefert werden.

2. Geschäfte in rollender oder schwimmender Ware. Die Ware ist beim Geschäftsabschluß bereits auf dem Transport (Eisenbahn oder Schiff).

3. Geschäfte in Ware auf Verladung in einer bestimmten Zeit. Die Ware wird an dem beim Geschäftsabschluß vereinbarten Zeitpunkt verladen.

4. Geschäfte in Ware auf Lieferung, das Termingeschäft. Die Ware ist bis zu einem bestimmten Termin zu liefern bzw. abzunehmen. Es wird — dies war wenigstens die Idee, die dem Termingeschäft in Produkten zu grunde gelegen hat — Ware verkauft, deren Eintreffen usw. innerhalb einer bestimmten Zeit erwartet wird. Die Abnahme der Ware hat nach „Ankündigung“ (Andienung) des Verkäufers zu erfolgen.

Die Kündigung, die in der Regel mittels Einschreibebriefes erfolgt, muß enthalten: das Quantum, den Tag, für welchen zur Übernahme gekündigt wird, den Kaufpreis, den Ort der Übergabe und das Datum der Kündigung.

Bei Lieferungsgeschäften „in Käufers Wahl“ hat der Käufer zu kündigen.

III. Organisation der Börse.

Die ältesten Börsen in den Niederlanden waren Zusammenkünfte von Kaufleuten, welche von nah und fern herkamen, um ihre Waren zu verkaufen, bezw. um Ankäufe zu machen. Später wurden unter Ver-

meidung der zeitraubenden, koſtſpieligen und häufig auch gefahrvollen Reiſen die Kauf- und Verkaufsaufträge brieflich erteilt. Der Käufer trat nicht mehr dem Verkäufer direkt gegenüber. Eine neue Erwerbsklaſſe, der Stand der berufsmäßigen Börſenhändler war entſtanden. „Nicht weil das Geſetz", ſagt Max Weber, „dieſe berufsmäßigen Börſenhändler privilegierte, ſondern deshalb haben ſie eine monopolartige Stellung, weil jeder andere, auch wenn er ſich auf die Börſe begibt und man ihn am Verkehr teilnehmen läßt, ſchwerlich durch Beteiligung am Geſchäft Vorteil zu ziehen oder auch nur rein äußerlich ſich über die Art des Geſchäftsabſchluſſes zu informieren wiſſen, ſondern vielmehr ſich ziemlich »von Gott verlaſſen« vorkommen wird. Denn dieſer Rieſenmarkt iſt ſelbſtverſtändlich auch ebenſoviel komplizierter als ein gewöhnlicher Wochenmarkt, als er größer iſt."

Soll auf einem derartig großen Markt kein wildes Durcheinander beſtehen, ſo iſt eine gute Organiſation erforderlich. Für die deutſchen Börſen iſt in den weſentlichen Punkten eine einheitliche Organiſation durch das Börſengeſetz vom 22. Juni 1896 geſchaffen worden.

Hiernach bedarf es zur Errichtung einer Börſe der Genehmigung der Landesregierung. Von dieſer wird auch die Aufſicht ausgeübt, die ſie jedoch an eine Handelskammer oder an eine kaufmänniſche Korporation übertragen kann.

Als Organe der Landesregierung (Börſengeſetz § 2) ſind Staatskommiſſare beſtellt, welche den Geſchäftsverkehr überwachen, beim ehrengerichtlichen Verfahren, ſowie bei der Kursfeſtſtellung mitzuwirken haben und die Börſenorgane auf etwaige Mißſtände aufmerkſam machen ſollen.

Die Börſenordnung, welche für jede Börſe zu erlaſſen iſt, muß (Börſengeſetz § 5) Beſtimmungen treffen:

1. über die Börſenleitung und ihre Organe;
2. über die Geſchäftszweige, für welche die Börſeneinrichtungen beſtimmt ſind;
3. über die Vorausſetzungen der Zulaſſung zum Beſuche der Börſe;
4. darüber, in welcher Weiſe die Preiſe und Kurſe zu notieren ſind.

Die höchſte Inſtanz in Börſenangelegenheiten iſt der Bundesrat. Er iſt befugt, die Tätigkeit des Staatskommiſſars einzuſchränken, die Börſenausſchuß-Mitglieder zu wählen, die Benutzung der Börſeneinrichtungen zu unterſagen, abweichende amtliche Feſtſtellung des Börſenpreiſes

zu gestatten, den Mindestbetrag des Grundkapitals der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere festzusetzen usw.

Zur Begutachtung der dem Bundesrat überwiesenen Angelegenheiten besteht für ganz Deutschland ein Börsenausschuß von 30 Mitgliedern, von dem die eine Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie vom Bundesrat (in der Regel auf 5 Jahre) gewählt wird.

Die Zulassung zum Börsenbesuch ist nicht sehr erschwert. Ausgeschlossen sind nur (Börsengesetz § 7):

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt worden sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung und Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Weitere Ausschließungsgründe können durch die Börsenordnungen festgesetzt werden.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.

Börsenbesucher, welche „im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse" sich etwas haben zu schulden kommen lassen, was sich mit der Ehre eines Kaufmannes nicht verträgt, können von einem Ehrengericht, das aus Mitgliedern der Börse besteht, zur Verantwortung gezogen werden.

Solche mit der Ehre eines Kaufmanns nicht zu vereinbarende Handlungen sind u. a.: Arglistige Beeinflussung der Kurse, z. B. durch Scheingeschäfte, Gewährung und Annahme von Geschenken, in der Absicht, falsche Gerüchte in die Presse zu lancieren, Anreizungen zu Börsenspekulationen, welche außerhalb des Geschäftsbetriebes des Angeregten liegen usw. Auch Journalisten haben sich bereits vor dem Ehrengerichte zu verantworten gehabt.

Die Strafen des Ehrengerichts bestehen in Erteilung eines Verweises, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse. Berufung gegen den Spruch des Ehrengerichts an die Berufungskammer, welche aus einem vom Bundesrat bestimmten Vorsitzenden und 6 Beisitzern besteht, kann binnen einer Woche sowohl vom verurteilten Beschuldigten, wie auch vom Staatskommissar, eingelegt werden. Diesem stehen bei ehrengerichtlichen Verfahren weit größere Rechte als dem Staatsanwalt im prozessualischen Verfahren zu. — —

Börsenvertreter nennt man die Personen, die für eine Bank oder eine Bankfirma an der Börse tätig sind. Sie „handeln" entweder, d. h. sie schließen im Namen und für Rechnung ihrer Bank bezw. Firma Geschäfte ab, oder sie erledigen den Depeschen- und Telephonverkehr, d. h. sie notieren die während der Börsenzeit telegraphisch oder telephonisch einlaufenden Aufträge, sammeln Kurse und melden diese nach den Bureaus (Direktion, Depositenkassen usw.) oder mittels Telegramm an auswärtige Kunden ihrer Firma, depeschieren die Ausführungen usw.

Die Zahl der Börsenvertreter ist je nach Größe der Firma und Höhe der Umsätze sehr verschieden. Während bei kleineren Geschäften nur die Chefs und vielleicht nur ein „junger Mann" und ein Lehrling „mit zur Börse geht", senden die Berliner Großbanken, neben einigen ihrer Direktoren, 20 und noch mehr ihrer Beamten zur Börse.

Hinsichtlich der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, der Kursnotierung, der Umrechnung von Werten in die deutsche Währung und der Berechnung der Stückzinsen der Wertpapiere bestehen seit dem

1. Januar 1899 vom Bundesrat erlassene, einheitliche Bestimmungen für alle deutschen Börsen.

Nicht getroffen von diesen Vorschriften wird der Handel in Wechseln, bei dem daher bei den einzelnen deutschen Börsen mancherlei Abweichungen bestehen.

An der **Berliner Börse** finden die Börsenversammlungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 3 Uhr (an den Sonnabenden nur bis 2 Uhr) statt. Die Kurse der nach 2 Uhr, bezw. an Sonnabenden nach $1^1/_2$ Uhr geschlossenen Geschäfte werden amtlich nicht notiert.

Die Börsensäle werdeu 10 Minuten vor dem offiziellen Beginn dem Verkehr freigegeben und müssen in der Regel $^1/_2$ Stunde nach der offiziellen Schlußzeit geräumt sein. Kurz vor Beginn und nach Schluß der Börsenzeit finden, z. T. auch außerhalb der Börsensäle, Umsätze in einigen Spekulationswerten in beschränktem Umfange statt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Berliner Börse steht der Berliner Handelskammer zu. Die Leitung der Börse erfolgt durch einen Börsenvorstand, der aus 36 Mitgliedern besteht, von denen 9 — 5 für die Fonds- und 4 für die Produktenbörse — von der Handelskammer aus ihrer Mitte für ein Jahr, die andern 27 von der Gesamtheit der Börsenbesucher (wozu jedoch in diesem Sinne nur Firmeninhaber, Direktoren von Aktiengesellschaften usw., Prokuristen, soweit sie zur Börse zugelassen sind, gehören) — 15 von der Fonds- und 12 von der Produktenbörse — auf 3 Jahre gewählt werden.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Geschäften, welche an der Berliner Fondsbörse abgeschlossen sind, besteht eine im Börsengebäude tagende Kommission von 3 Mitgliedern, die sog. Dreimänner-Kommission. Die Entscheidung dieser, von den Börsenbesuchern freiwillig an sie gebrachten Streitigkeiten erfolgt durch Stimmenmehrheit, in der Regel sofort nach geschlossener Verhandlung, bei der Eideszuschiebung und Vereidigung von Zeugen nicht zulässig ist. Gegen die ergangene Entscheidung ist ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht zulässig. Nichterfüllung der gefällten Entscheidung oder eines von der Kommission geschlossenen Vergleiches begründet neben den sonstigen Rechtsfolgen den Antrag auf Ausschließung von den Börsenversammlungen.

Der Zutritt zur Börse ist nur den Inhabern einer Börsenkarte gestattet. Für Handlungsgehilfen und Prokuristen ist die für Lösung

bezw. Erneuerung der Karte alljährlich zu zahlende Gebühr stark progressiv: 36 M für den ersten, 72 M für den zweiten, 144 M für den dritten, 216 M für den vierten und eine um 72 M steigende Gebühr für jeden folgenden Handlungsgehilfen bezw. Prokuristen.

Die finanzielle Verwaltung erfolgt durch die Eigentümer des Berliner Börsengebäudes, die „Ältesten der Kaufmannschaft".

In **Frankfurt a. M.**[1]) finden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich zwei Börsenversammlungen statt: Die Mittagsbörse von 1/4 1—3/4 3 und die Abendbörse von 1/4 6—1/4 7. Sonnabends fällt die Abendbörse aus, und die Mittagsbörse endet bereits um 2 Uhr.

In **Hamburg** ist das Börsengebäude an den Werktagen von morgens 8 bis abends 10, an den Sonn- und Festtagen von morgens 8 bis nachmittags 3 Uhr geöffnet. Der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen steht allen anständigen männlichen Personen zu. Die Börsenzeit ist werktags zwischen 1/2 2 und 3 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der Sonnabende, an denen sie erst um 1 beginnt und um 2 bereits wieder beendet ist. Im Winterhalbjahr findet von 3/4 7—3/4 8 eine Abendbörse statt. Wer werktags zwischen 1/2 2 und 1/4 3, Sonnabends zwischen 1/4 2 und 2 in die dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räume eintritt, hat ein Sperrgeld von M 0,30 zu entrichten.

		Börsenzeit: (werktäglich)	
Bremen		1— 2	
Breslau		11—1/2 2	
Dresden		1/2 1— 2	
Düsseldorf	Donnerstag	4— 5	
Essen (Ruhr)	Montag	4— 5	
Hannover		12— 1	
Leipzig		3/4 1— 2	(Sonnabends — 1/2 2)
München		3/4 12— 3	

[1]) S. Otto Swoboda, die Arbitrage in Wertpapieren, bearbeit von Max Fürst a. a. O.

IV. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

1. Die Zulassungsstelle.

Eine amtliche Kursfeststellung (s. S. 258 ff.) und eine Veröffentlichung der Börsenpreise darf nur für diejenigen Werte erfolgen, welche ausdrücklich zum Börsenhandel zugelassen sind. Es wird damit bezweckt, Kapitalisten und Sparer vor schwindelhaften Unternehmungen nach Möglichkeit zu schützen.

Die Zulassung von Wertpapieren erfolgt (Börsengesetz § 36) an jeder Börse durch eine Kommission, „die Zulassungsstelle", von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Berliner Börse erfolgt durch eine von der Handelskammer erwählte Kommission, die aus 22 Mitgliedern, von denen 5 aus der Zahl der Handelskammermitglieder, 6 aus der Zahl der Ältesten der Kaufmannschaft und 11 aus anderen Kaufleuten, in der Regel Börsenbesuchern, besteht.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel ein Interesse haben; für die ausscheidenden Mitglieder der Zulassungsstelle sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Zulassung zu versagen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf, mit Ausnahme der deutschen Reichs- und Staatsanleihen, einem jeden Papier die Zulassung ohne Angabe von Gründen versagen. Sie ist ferner befugt, bereits zum Börsen-

handel zugelassene Wertpapiere wieder vom Handel auszuschließen. Gegen die Beschlüsse der Berliner Zulassungsstelle kann Beschwerde an die Handelskammer eingelegt werden, ein Recht von dem schon mehrfach Gebrauch gemacht worden ist.

Die Wertpapiere müssen in der Regel — ausgenommen sind Aktien oder Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften — voll gezahlt sein. Die Zulassung hat ferner zur Voraussetzung, daß die Wertpapiere auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten, die Zinsen und Dividenden, sowie die gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatz zahlbar sind und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt.

Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens dürfen zum Börsenhandel nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz zugelassen werden.

Es soll hierdurch, wie es im Kommissionsberichte heißt, vermieden werden, daß unter Ausnützung einer günstigen Zeitströmung Aktien von Unternehmungen zum Börsenhandel eingeführt werden, die sich in keiner Weise zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eignen, und deren finanzielle Ergebnisse von der Öffentlichkeit sich noch nicht beurteilen lassen.

Was hat man durch diesen Gesetzesparagraphen erreicht? Die Gründer von Aktiengesellschaften müssen die Aktien des neuen Unternehmens $1\frac{1}{4}$ Jahr liegen lassen, ehe eine Weiterbegebung möglich ist. Da bei einer Emission von Aktien auch auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage Rücksicht genommen werden muß, so können aus dem $1\frac{1}{4}$ Jahr 2, 3 und noch mehr Jahre werden. Da aber Banken und Bankiers ihre Gelder in der Regel nicht so lange Zeit festlegen wollen, so gründete man Trustgesellschaften („Bank für ..... Unternehmungen"), welche als Mittelglied zwischen Bank und industrieller Unternehmung dienen sollen.

Die Zulassung von Anteilsscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften wird nach § 39 des Börsengesetzes davon abhängig gemacht, daß die Emittenten sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich sofort nach Feststellung

in einer oder mehrerer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Nur wenn die Gesamtsumme der einzuführenden Stücke nach ihrem Nennwert mindestens beträgt: für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg 1 Million, für alle übrigen Börsen $^1/_2$ Million M, darf in der Regel die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgen.

Für die Zulassung zum Handel an der Berliner Börse sind folgende Gebühren zu entrichten. Für jede angefangene Million M:

1. festverzinslicher inländischer Wertpapiere 100 M, Provinzial-, Kreis-, Stadtanleihen, landschaftlicher Pfandbriefe 50 M. Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen erfolgt gebührenfrei;
2. festverzinslicher ausländischer Wertpapiere 200 M;
3. konvertierter festverzinslicher in- oder ausländischer Wertpapiere die Hälfte der nach Ziffer 1 bezw. 2 berechneten Gebühr;
4. Aktien in- oder ausländischer Unternehmungen 300 M.

Maximalsätze: ad 1: 2000 M, ad 2: 4000 M, ad 4: 6000 M.

Frankfurt a. M. hat 3 Tarife: 1. für neue Emissionen, 2. für Wertpapiere, die bereits über 2 Jahre in Berlin und den anderen deutschen Börsen notiert sind, und 3. für Konversionen.

Maximalsätze: ad 1: 1500 M, ad 2: 750 bezw. 1075 M, ad 3: 900 M.

In Hamburg wird die Gebühr von der Zulassungsstelle im einzelnen Falle festgesetzt. Sie darf jedoch nie den Betrag von 500 M übersteigen.

Die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere müssen den Vorschriften des **Reichsstempelgesetzes** vom 14. Juni 1900 entsprechen.

Tarif.

I. Aktien und Anteilscheine und Interimsscheine über solche, auch Reichsbank-Anteilscheine.

a) Inländische: 2% in Abstufungen von 2 M.

b) Ausländische, im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet, eingezahlt oder dergl.: $2^1/_2$% in Abstufungen von 2,50 M.

Befreit sind inländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrates ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, höchstens eine 4prozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen bringen und für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.

II. Für den Handelsverkehr bestimmte
Renten- und Schuldverschreibungen (Partial-Obligationen) und Interimsscheine über solche, sowie keine Aktienrechte darstellenden Gewinnanteilscheine (Zuzahlungen).
a) Inländische (mit Ausschluß der unter III aufgeführten):
b) Ausländische, von Staaten und Eisenbahn-Gesellschaften ausgegebene (wie oben bei Ib):
} 6‰ in Abstufungen von 60 Pf.
c) Ausländische, von Korporationen, Aktiengesellschaften, industriellen Unternehmungen ausgegebene und alle anderen nicht unter IIb fallende: 1% in Abstufungen von 1 M.
Befreit sind:
1. Die vom Deutschen Reiche oder dessen Bundesstaaten ausgegebenen,
2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten Inhaber-Papiere mit Prämien (Ausländische Lospapiere).

III. Auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene inländische Renten- und Schuldverschreibungen, auf den Inhaber lautend, und Interimsscheine über solche und zwar von Kommunen und Kommunal-Verbänden (Stadt-Anleihen) oder von Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, von Grund-Kredit- und Hypotheken-Banken und Eisenbahn-Gesellschaften ausgegebene: 2‰ in Abstufungen von 20 Pf.

IV. Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteiles an dem Gewinne einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktien-Anteilscheine oder als Renten oder Schuldverschreibungen darstellen, unterliegen einer festen Abgabe. Diese beträgt:
a) für solche, die als Ersatzscheine für erloschene Aktien ausgegeben werden 0,50 M;
b) für alle anderen nach dem 1. Mai 1894 und vor dem 1. Juni 1900 ausgegebenen:
inländischen 3 M
ausländischen 5 M;
c) für alle anderen am oder nach dem 1. Juli 1900 ausgegebenen:
inländischen 15 M
ausländischen 20 M;
Befreit sind die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen.

V. Kuxe, Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke. Für jede einzelne Urkunde: 1,50 M.

Bemerkungen: Der Betrag zu I, II und III wird vom Nennwert resp. Einzahlungsbetrag berechnet; (bei Ia, wenn der Ausgabewert größer als der Nennwert ist, von ersterem) und zwar in den angegebenen Abstufungen auf je 100 M; angefangene 100 M werden voll gerechnet. Ist auf einem ausländischen Wertpapier der Nominalbetrag in Mark angegeben, so ist dieser maßgebend. Ist der Nennwert nicht in deutscher aber in mehreren ausländischen Währungen angegeben, so muß die den höchsten Marktbetrag ergebende Währung der Berechnung zugrunde gelegt werden.

2. Der Prospekt und die Haftung des Emissionshauses.

Der Zulassung von Wertpapieren muß, sofern es sich nicht um Anleihen des Deutschen Reiches oder seiner Bundesstaaten handelt, die Veröffentlichung einer *Darlegung der Verhältnisse*, eines Prospektes vorangehen. Dieser muß u. a. angeben: den Namen der Gesellschaft, das Gemeinwesens usw., für deren Werte die Zulassung erfolgen soll; den Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht; den Verwendungszweck der Emission; den Nennbetrag der Emission, und zwar sowohl die Summe, welche in den Verkehr gebracht wird, als auch die, welche vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen ist; die Nummern der zu emittierenden Stücke; die Bestimmungen über die Tilgung der Anleihe, die Art der Sicherstellung und die Vorzugsrechte, welche den zu emittierenden Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen, kurz, der Prospekt muß alle die Angaben enthalten, welche für die Prüfung des Wertes des zu emittierenden Papieres von Bedeutung sind.

Die Zulassungsstellen gehen über die durch das Gesetz und die Einführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mindestforderungen hinaus und legen dem Emittenten zur Sicherung des Publikums und zur Erleichterung des Verkehrs noch mancherlei weitere Verpflichtungen auf.

Erhält der Prospekt (Börsengesetz §§ 43—45), auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, *unrichtige* Angaben, so *haften* diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie die, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder *ohne grobes Verschulden* hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres für den Schaden, welcher diesem aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwachsen ist. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen *unvollständig* ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht.

Nicht ausgeschlossen wird die Ersatzpflicht dadurch, daß der Prospekt die Angaben als von einem dritten herrührend bezeichnet.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäftes erworben sind. Ihr kann dadurch genügt werden, daß die Wertpapiere gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes, den sie zur Zeit der Einführung hatten, übernommen werden.

Ausgeschlossen ist die Ersatzpflicht, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes bei dem Erwerbe gekannt hat.

Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren. Eine Vereinbarung, welche die Haftpflicht ausschließt oder verringert, ist unstatthaft.

3. Der Handel „per Erscheinen".

Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf nach § 40 des Börsengesetzes vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Hierdurch soll verhütet werden, daß Emissionshäuser die Effekten, die bei ihnen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, an der Börse „per Erscheinen" höher als zum Emissionskurse verkaufen und den Zeichnern nichts oder nur sehr geringe Beträge zuteilen.

Vor beendeter Zuteilung an die Zeichner sind Geschäfte in diesen Werten von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Kurse dürfen von den Kursmaklern (s. S. 258 ff.) nicht festgestellt werden. Auch ist es verboten, hierüber einen Kurs im Kurszettel zu veröffentlichen oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung zu verbreiten.

Gestattet ist jedoch der Handel derartiger Werte ohne Notiz, der Handel im freien Verkehr.

V. Arten der an der Börse gehandelten Wertpapiere.

Übersicht.

Einer der Hauptvorzüge der Wertpapiere besteht darin, daß der Eigentümer sich jederzeit von ihnen trennen und somit sein Geld für andere Zwecke frei machen, sie andererseits aber auch wieder jederzeit erwerben kann.

Nach der verschiedenen Art der Übertragung des Besitzes sind zu unterscheiden:

die Inhaberpapiere und
die Namenpapiere.

Die überwiegende Mehrheit der im Verkehr befindlichen Wertpapiere lauten auf den Inhaber, enthalten also nur den Namen des Schuldners, nicht aber auch den des Gläubigers. Wird das Papier verkauft (s. S. 171/172), so geht es gegen Zahlung bzw. Belastung des Gegenwertes, ohne weitere Formalitäten in das Eigentum des Käufers über.

Anders dagegen ist es bei den Namenpapieren, d. h. den Papieren, welche auf den Namen des Gläubigers lauten. Diese können nur durch Indossament oder durch Zession, die auf den Wertpapieren vermerkt sein muß, an einen andern übertragen werden. Bei allen Versicherungsgesellschaften (s. S. 251) und bei einigen andern Aktiengesellschaften ist zur Übertragung auf andere Personen die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Nach der Art der Verzinsung unterscheidet man drei Hauptgruppen:

1. Wertpapiere mit festem Zinsertrag. Die Zahlung der Zinsen wird ein für allemal zu den festgesetzten Terminen versprochen: Schuldverschreibungen (Obligationen).
2. Wertpapiere mit veränderlichem Zinsertrag: Aktien.

Im ersten Falle leiht der Inhaber des Papieres einem Staate, einer Stadt, einer Gesellschaft usw. den auf dem Wertpapiere angegebenen Betrag zu einem ebenfalls auf dem Wertpapier angegebenen Zinssatz. Die Zinszahlung findet statt gegen Einreichung des meist halbjährlich fälligen Coupons (s. S. 181).

Der Inhaber einer Aktie, der Aktionär, hingegen besitzt einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft. Er hat kein Anrecht auf einen ein für allemal bestimmten Zinsfuß, sondern er partizipiert am Gewinn der Gesellschaft. Ist ein solcher nicht erzielt worden, so findet eine Dividendenverteilung nicht statt.

3. Unverzinsliche Wertpapiere: Mehrzahl der Losanleihen.

1. Festverzinsliche Wertpapiere.

a) Staatsanleihen.

Von den Effekten mit festem Zinsertrage sind in erster Linie die Schuldverschreibungen der Staaten, die Staatsanleihen, zu nennen.

Ihre Tilgung erfolgt in der Regel durch Rückkauf. Die Sicherheit der Staatsanleihen ist nicht so sehr von der Höhe der Staatsschuld abhängig, als von der Art und Weise, wie die Gelder Verwendung finden (zu produktiven Zwecken, zur Deckung eines Defizits usw.), von der Verfassung des Landes, dem Volkscharakter usw. Die idealen Staatsanleihen sind diejenigen, welche kulturellen Zwecken dienen und von denen auch die kommende Generation, welcher Lasten auferlegt werden, Vorteile hat.

Es sind zu unterscheiden:

Schwebende und fundierte Staatsschulden. Schwebende Schulden (dettes flottantes, floating debts) nennt man die für kürzere, fundierte (konsolidierte, feste oder dauernde) Schulden, die für längere Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgenommenen Anleihen. Während die schwebende Schuld dazu dient, ein vorübergehendes Geldbedürfnis des Staates zu befriedigen, ein augenblickliches Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben zu beseitigen, sollen durch Aufnahme einer fundierten Schuld dem Staate Kapitalien für längere Dauer zur Verfügung gestellt werden. Infolgedessen ergibt sich auch ein Unterschied in bezug auf das Kündigungsrecht. Die Aufnahme schwebender Schulden erfolgt durch Benutzung eines Bankkredites oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen (Schatzwechseln), welche in der Regel in hohen Beträgen ausgegeben und nach kurzer, meist schon bei ihrer Ausgabe bestimmter Frist — wenige Monate oder Jahre — fällig werden. Bei den fundierten Schulden hingegen stehen dem Gläubiger keine oder nur sehr beschränkte Kündigungsrechte zu.

In Deutschland stehen, nach § 7 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, dem Reichskanzler die Bestimmungen darüber zu, zu welcher Zeit, in welchen Beträgen und zu welchem Prozentsatz Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen. — Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahres nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen sind entweder mit halbjährlich zu trennenden Coupons versehen, oder aber sie sind unverzinslich, d. h. die Zinsen werden bei der Begebung bereits berücksichtigt, die Schatzwechsel werden diskontiert.

Freiwillig gewährte und erzwungene Anleihen. Die freiwilligen Anleihen werden als innere oder als äußere Schuld be-

zeichnet, je nachdem sie im Inlande oder im Auslande aufgelegt sind oder sich vorwiegend im Besitz von Inländern oder Ausländern befinden. Werden die Anleihen *zwangsweise* als eine verschleierte Vermögenssteuer — von der sie sich aber dadurch unterscheiden, daß sie zurückgezahlt werden — allen Bürgern oder einzelnen Klassen der Bevölkerung auferlegt, so spricht man von einer *Zwangsanleihe* — früher auch *patriotische Anleihe* genannt. Unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung beurteilt, will sie Ad. *Wagner* „prinzipiell ebensowenig verwerfen, wie hohe Steuern, wenn der Bedarf des Staates sie fordert".

Eine der ältesten Arten der Zwangsanleihe ist es, wenn der Staat geleistete oder noch zu leistende Dienste (Gläubiger, Pensionäre, Beamte) in Bons anstatt in barem Gelde bezahlt. Eine Abart der Zwangsanleihen sind auch die vorschußweise eingeforderten Steuern, zu denen jedoch ebenso wie zu den andern Zwangsanleihen, ein Staat nur in äußersten Fällen der Not greifen wird.

Verzinsliche und unverzinsliche Anleihen. Abgesehen von den Darlehen, welche einige Zentralnotenbanken den betreffenden Staaten zinsfrei überlassen müssen, bildet heute die Regel, daß der Staat für Anleihen, die er aufnimmt, eine Verzinsung gewährt.

Haben im Lauf der Jahre die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes eine Änderung erfahren, d. h. ist der Zinsfuß gesunken, der Kredit des Landes gestiegen, dann sucht der Staat hieraus Vorteil zu ziehen, und es tritt vielfach eine Anpassung des Anleihezinses an die Verhältnisse des heimischen Geldmarktes, eine Zinsreduktion — *Konversion* oder *Konvertierung* genannt — ein. Der Staat erklärt seinen Gläubigern, daß er von einem bestimmten Termin ab die Anleihe, z. B. anstatt mit $4\frac{1}{2}$, nur noch mit 4 % vom Nominalwerte verzinsen werde, daß er aber bereit sei, denjenigen, welche sich mit dieser Konversion *nicht* einverstanden erklären, das Kapital zum Nennwerte zurückzuzahlen. Denen, die in die Zinsherabsetzung willigen, wird mitunter noch eine einmalige Vergütung (Konvertierungsprämie) gewährt, außerdem wird ihnen wohl das Versprechen erteilt, daß vor einer gewissen Anzahl von Jahren eine nochmalige Zinsherabsetzung bei dieser Anleihe nicht stattfinden wird. Die alten Obligationen werden entweder in neue umgetauscht, oder es findet einfach eine Abstempelung der Stücke und der Couponsbogen statt.

Eine Konversion kann auch in der Weise erfolgen, daß die Gläubiger veranlaßt werden, eine Zuzahlung zu leisten, ohne daß damit eine Erhöhung der Zins-

ſumme eintritt. Auch Abänderungen ſonſtiger Bedingungen, wie z. B. Umwandelung einer zurückzuzahlenden Schuld in eine Rentenſchuld, pflegt man als Konverſion zu bezeichnen.

Nicht zu verwechſeln mit der Konverſion, d. h. der vertragsmäßigen Herabſetzung des Nominalzinsfußes, die ſich nur der Staat, deſſen Finanzen geregelte ſind, erlauben darf, iſt die gewaltſame, einſeitige Zinsherabſetzung bankerotter Staaten. In dieſem Falle, der einer partiellen Zahlungseinſtellung gleich kommt, ſpricht man von notleidenden Anleihen und notleidenden Zinsſcheinen (ſ. a. S. 184).

Mit einer Konverſion verknüpft iſt mitunter die Konſolidation, d. h. die Zuſammenziehung mehrerer Schuldkategorien, Anleihen uſw. in eine einheitliche, konſolidierte oder unifizierte Anleihe. Die in England für die einzelnen Abſchnitte der konſolidierten Anleihen übliche Bezeichnung: Consols — consols abgeleitet von consolidated stocks — hat ſich auch in Deutſchland eingebürgert.

Kündbare und unkündbare Anleihen. Die Anleihe kann ſein:

1. Kündbar auf beiden Seiten: Jederzeit beſitzt der Gläubiger das Recht, den Betrag zurückzufordern, und der Schuldner das Recht, die Anleihe zu kündigen. Da die Anleihen an einer oder an mehreren Börſen gehandelt werden und ſomit die Möglichkeit beſteht, ſie jederzeit veräußern zu können, andererſeits der Staat in Gefahr ſchwebt, daß bei ſteigendem Zinsfuß Rückzahlung der Anleihen gefordert wird, ſo iſt man in der Neuzeit von dieſem Typus faſt gänzlich abgekommen.

2. Unkündbar auf beiden Seiten und zwar:

Ohne Rückzahlungstermin: Immerwährende, ewige Rente. Auf dem Anleiheſchein iſt nur die Rente angegeben, kein Kapitalnennbetrag, ein ſolcher kann daher auch nicht — im Gegenſatz zur kündbaren, ewigen Rente — gekündigt, „abgelöſt“ werden.

Mit feſtem Rückzahlungstermin. Hierbei ſind wieder zu unterſcheiden:

a) feſtverzinsliche Anleihen mit Tilgung nach einem im voraus feſtgeſetzten Verloſungsplan, wobei in den erſten Jahren die Rückzahlung in der Regel gering oder überhaupt gänzlich ausgeſchloſſen iſt.

Um die Rückzahlung durchführen zu können, haben einige Staaten beſondere Tilgungsfonds geſchaffen. Zuerſt (1786) geſchah dies in England, wo bis 1829 der Pittſche „sinking-fund“ beſtand, dann

1816 in Frankreich („caisse d'amortissement"), 1817 in Österreich. Heute bestehen Schuldentilgungskassen u. a. in Bayern und in Baden.

Im allgemeinen hat sich das System des Tilgungsfonds praktisch wenig bewährt. Hat doch der Zwang häufig dazu geführt, eine alte Schuld durch Aufnahme einer neuen zu tilgen. Auch die Wissenschaft kann sich damit nicht befreunden. Ad. Wagner sagt: „Erlaubt es die Finanzlage, und erscheint es sonst zweckmäßig, so tilge man in größerem Maße freiwillig, jedenfalls besser ohne den mechanischen Zwang einer solchen Institution, — oder, wenn aus politisch-psychologischen, parlamentarischen Gründen zwar nach gesetzlich festgestelltem Plan, so wenigstens in der Form der festen prozentweisen Tilgung aus laufenden ordentlichen Etatsmitteln . . . . . Das etwa volkswirtschaftlich (im Kriege) vernichtete Kapital kann man ja doch nicht wieder durch die Tilgung schaffen, das produktiv, z. B. in Eisenbahnen, angelegte, darin als stehendes steckende Kapital doch nicht wieder disponibel machen."

b) Lotterie- oder Prämienanleihen. Die Zinsen werden entweder gänzlich (unverzinsliche Anleihen) oder zum Teil (verzinsliche Anleihen) aufgespart und in Gestalt von Prämien, welche nach einem im voraus bestimmten Plan zur Verlosung gelangen, ausbezahlt (s. S. 254 ff.).

c) Zeitrenten oder Annuitäten und Leibrenten, welche in Deutschland weit weniger als in England und in Frankreich bekannt sind. Sie bezwecken eine Verzinsung und allmähliche Rückzahlung des Kapitals und enden mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes (in England 49- und 99jährige Renten) oder (Leibrenten) mit dem Tode.

Für uns Deutsche sind die besten und marktgängigsten Wertpapiere die inländischen Staatspapiere, d. h. die Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten.

Das Deutsche Reich hat Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern, aus der Post- und Telegraphenverwaltung, aus der Reichsbank usw. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so werden von den Gliederstaaten Matrikularbeiträge erhoben. So lange ein Deutsches Reich besteht, wird es nach menschlicher Voraussicht seine Verpflichtungen getreu erfüllen. Für die Schulden der Einzelstaaten haften neben der Steuerkraft der Bürger die Einnahmen aus den Staatsbahnen, Domänen, Forsten, Bergwerken usw.

Die deutschen Staatsanleihen bringen etwas weniger Zinsen als z. B. die österreichischen und ungarischen Staatsanleihen, jedoch mehr Zinsen als die englischen, französischen, belgischen, holländischen Staatsanleihen oder die Anleihen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Bei der Bewertung ausländischer Staatsanleihen ist maßgebend die politische Verfassung des betreffenden Landes und speziell seiner Steuergesetzgebung, das den Herrschern und seinen Staatsmännern entgegengebrachte Vertrauen, die Währungs-, Produktions- und Erwerbsverhältnisse, die Höhe der Schulden, wobei wieder zu untersuchen ist, welcher Betrag zu produktiven Zwecken und welcher zur Deckung eines Defizits, zu Ausrüstungen usw, Verwendung gefunden hat.

Kann oder will ein Staat seine Verpflichtungen, die er hinsichtlich Zins- und Kapitalrückzahlung eingegangen ist, nicht erfüllen, erklärt er sich für bankerott, wie es einst Portugal, Griechenland, Argentinien, Serbien und anderer Länder getan haben, so steht der Gläubiger machtlos da. Die von den in Bankerott geratenen Staaten gestellte Sicherheit ist in den meisten Fällen wertlos, da ihre Wirksamkeit von den Gerichten des fremden Landes abhängt, die natürlich gegen den eigenen Staat nichts unternehmen werden.

Ein trauriges Beispiel, wie Staaten, denen der Sinn für wahre Ehre abgeht, sich ihrer Verbindlichkeiten erledigen, zeigt Griechenland. Im Jahre 1892 bereits hatte sich das Land in seinen angeblichen Finanznöten dadurch Luft gemacht, daß es die Zinsen seiner äußeren Anleihen nicht in bar, sondern in Gestalt neuer Schuldverschreibungen bezahlt hat. Im darauffolgenden Jahre machte es zum zweitenmal Bankerott: Die Ausgabe der Fundierungsanleihe an Stelle der Zinsen für die Staatsschuld wurde eingestellt. Die Zinsen der Monopolanleihe, die bisher Vorzugsrechte genossen hatte, wurden, ebenso wie die der übrigen Anleihen, um 70% gekürzt. Nur die Coupons der „Inneren Griechischen Anleihe", die in Griechenland selbst untergebracht war, wurden nach wie vor ungekürzt eingelöst.

Wie anders verhielt sich dagegen Mexiko gegen seine Gläubiger! Als dieses Land durch Mißernten und den gewaltigen Preissturz des Silbers in arge Bedrängnis geraten war, da erklärte sein Präsident, der edle Porfirio Diaz: Was wir versprochen haben, müssen wir halten. Unsere Verbindlichkeiten müssen wir erfüllen, dies schulden wir unserer Ehre und der Ehre unseres Landes. Porfirio Diaz verzichtete auf einen Teil seines Gehaltes und kürzte das der Staatsbeamten. Seine Verpflichtungen gegen das Ausland aber hat Mexiko bisher stets erfüllt.

Diese beiden Beispiele zeigen, wieviel von der Ehrlichkeit eines Volkes und seiner leitenden Staatsmänner abhängt.

Um ihre Bürger solcher Willkür und Ungerechtigkeit nicht mehr auszusetzen, sind die Staaten, denen die Gläubiger angehören, gemeinsam, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen, gegen den zahlungspflichtigen Staat vorgegangen. Mehrere Staaten, die ihre Verbindlichkeiten

nicht erfüllt haben, haben sich die Einsetzung einer fremdländischen Finanzkontrolle mit mehr oder weniger weitgehenden Befugnissen gefallen lassen müssen.

So wird z. B. die öffentliche Schuld der Türkei von einer Kommission (Conseil d'Administration de la Dette Publique Ottomane) verwaltet, in der Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien, Frankreich und Italien vertreten sind. In Ägypten steht an der Spitze des Finanzministeriums ein Engländer. Generaldirektor der Zölle ist ein Franzose. Die Staatsschuldenkasse wird von einer Kommission verwaltet, die aus 6 Delegierten der 6 Großmächte besteht. Für Griechenland besteht seit 1898 zur Kontrolle der Staatsfinanzen eine internationale Kommission, die ihren Sitz in Athen hat.

b) Provinzial- und Kommunalanleihen.

Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Stadtanleihen dürfen in Deutschland nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde emittiert werden. Für die Sicherheit der Papiere haftet der Emittent mit seinem ganzen Vermögen, haftet die Steuerkraft der Angehörigen des betr. Provinzialverbandes bezw. Gemeinwesens.

Die Aufnahme von Provinzialanleihen erfolgt zum Zwecke der Schuldenregulierung, zu Brücken- und Wegebauten, zum Bau von Kleinbahnen usw. Kommunale Anleihen[1]) dienen zur Schaffung von gemeinnützigen Unternehmungen (Schulen, Krankenhäusern usw.), oder sie dienen produktiven Zwecken (Bau von Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Schlachthäusern, Markthallen usw.). Vieles, was bisher dem Privatbetriebe überlassen gewesen war, haben neuerdings Städte und Gemeinden in eigene Verwaltung genommen und sich durch diese „Verstadtlichung" nicht unbeträchtliche Einnahmen verschafft.

Der Markt dieser zum größten Teil mündelsicheren[2]) Anleihen

---

[1]) Literatur: J. Jastrow, Verhandlungen der „Besprechungen über kommunale Anleihen". Berlin 1900. Wilhelm Kähler, Die preuß. Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Zentralisation des Kommunalkredits. Jena 1897.

[2]) Die Anlegung von Mündelgeldern soll nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

ist im allgemeinen beschränkt: Sie werden meist nur an einem oder zwei benachbarten Börsenplätzen, an denen die Verhältnisse bekannt sind, gehandelt. Man nennt sie daher häufig auch Lokalpapiere.

Während bei den deutschen Stadtanleihen usw. eine Befürchtung wegen Einstellung der Zinszahlung nicht gehegt zu werden braucht, ist beim Erwerb von Stadtanleihen einiger ausländischer Staaten Vorsicht geboten.

c) Pfandbriefe.

Nächst den Staatsanleihen bilden ein beliebtes, marktgängiges Anlagepapier die Pfandbriefe. Je nachdem sie hauptsächlich städtische oder ländliche Grundstücksbeleihungen zur Sicherheit haben, unterscheidet man Hypothekenbank-Pfandbriefe (s. S. 125 ff.) und landschaftliche Pfandbriefe.

Die Landschaften[1]) sind eine Schöpfung Friedrich des Großen. Als nach Beendigung des siebenjährigen Krieges der schlesische Adel und Grundbesitz unter den Folgen der Verwüstungen sehr zu leiden hatte und den zum Aufbau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und zur Anschaffung von Vieh benötigten Kredit überhaupt nicht oder nur unter großen Opfern (10—12% Zinsen) erhalten konnte, kam dem Berliner Kaufmann Bühring der Gedanke, der Kreditnot durch Errichtung von genossenschaftlichen Kreditinstituten zu steuern. Nicht der Gutsbesitzer, der das Darlehen erhält, allein, sondern sämtliche zur Ritterschaft

---

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

[1]) Literatur: Robert Franz, Die landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen. Berlin 1902.

gehörigen Besitzer von Gütern — der Frage der Beleihung der bäuerlichen Güter konnte erst nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit näher getreten werden — sollten solidarisch für die Verbindlichkeiten haften. Friedrich der Große billigte den Plan, und der spätere Großkanzler von Carmer, beauftragt, ihn auszuführen, rief im Jahre 1770 die Schlesische Landschaft ins Leben, die sich dermaßen bewährte, daß Friedrich der Große bald auch in den andern Provinzen solche landwirtschaftliche Institute errichten ließ.

Die Kreditgewährung erfolgt nicht in barem Gelde, sondern in Pfandbriefen, die seitens des Schuldners weiter zu veräußern sind, bezw. durch die Landschaft verkauft werden. Zur Bestreitung der Verwaltungsgebühren zahlen die Schuldner außer den Zinsen und den Tilgungsbeiträgen noch den sog. Quittungsgroschen. Die Prinzipien, nach denen die zu beleihenden Güter von ortskundigen Landwirten abgeschätzt und die Höhe des zu gewährenden Darlehns bestimmt wird, sind bei den einzelnen Landschaften verschieden. Überall aber wird durch ehrenamtliche Vorstände und bezahlte Beamte mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen.

Zu erwähnen ist, daß eine solidarische Haftung (Generalgarantie) sämtlicher Gutsbesitzer der Provinz nur bei den alten Landschaften besteht. Sie fehlt bei den neueren Landschaften und bei Pfandbriefen, die auf Grund von Beleihungen über die erste Taxhälfte hinaus ausgegeben sind.

Über Hypothekenbankpfandbriefe läßt sich ein allgemeines Urteil nicht fällen. Eine unbedingte Sicherheit wird nur durch ehrliche und sachkundige Direktoren und Aufsichtsräte gewährleistet. Wer Hypothekenbankpfandbriefe erwerben will, wird daher gut tun, vorher bei urteilsfähigen Personen Erkundigungen über das betr. Institut einzuziehen. Im Gegensatz zu den landschaftlichen Pfandbriefen sind die Hypothekenbankpfandbriefe in Preußen und in einigen andern Staaten nicht mündelsicher.

d) Rentenbriefe und Landeskultur-Rentenbriefe.[1])

Unter Garantie des Staates ausgegeben sind die Preußischen Rentenbriefe.

[1]) Literatur: Lette und Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin 1853.

Die Natural- und Dienſtleiſtungen, zu denen in früheren Zeiten die Bauern ihrem Grundherrn gegenüber verpflichtet waren, ſind durch Vermittlung des Staates in feſte Geldrenten umgewandelt worden. Die Grundherren haben für die Verzichtleiſtung auf ihr Privileg Schuldpapiere, Rentenbriefe, empfangen, während die von ihren Laſten befreiten Bauern an den Staat Geldrenten zu zahlen haben, die zur Verzinſung und Amortiſation der Rentenbriefe dienen.

Die Landeskultur-Rentenbanken haben es ſich zur Aufgabe geſtellt, Vorſchüſſe zur Beſſerung (intenſiveren Bearbeitung) des Bodens zu gewähren. Das preußiſche Geſetz vom 13. Mai 1879 gibt u. a. als Zweck der Landeskultur-Rentenbanken an: Förderung der Bodenkultur, insbeſondere Ent- und Bewäſſerungen, Urbarmachungen, Waldkultur, Uferſchutzanlagen, Anlegung und Unterhaltung von Deichen, Waſſerläufen uſw. Die Mittel hierzu beſchaffen ſie ſich durch Ausgabe von Schuldverſchreibungen, der Landeskultur-Rentenbriefe, für die jedoch eine Staatsgarantie, im Gegenſatz zu den Rentenbriefen, nicht ſtattfindet.

e) Eiſenbahn-Prioritäten.

Der Name Priorität beſagt, daß die Inhaber der Papiere ein Vorzugsrecht genießen. Sie haben hinſichtlich der Verzinſung ein Vorrecht vor den Aktionären; vor den andern Gläubigern nur dann, wenn eine ſpezielle Verpfändung ſtattgefunden hat.

Da in Deutſchland die Mehrzahl der Eiſenbahnlinien in die Verwaltung des Staates übergegangen iſt, iſt die Gattung der deutſchen Eiſenbahn-Prioritäten nahezu ausgeſtorben. Für die Kapitalanlage kommen daher, abgeſehen von den Obligationen der Kleinbahnen, faſt nur noch ausſchließlich die ausländiſchen (öſterreichiſch-ungariſche, italieniſche, portugieſiſche, amerikaniſche) Eiſenbahn-Prioritäten in Betracht, deren Sicherheit naturgemäß ſehr verſchieden iſt.

f) Induſtrieobligationen.

Die Schuldverſchreibungen induſtrieller Unternehmungen ſind dadurch entſtanden, daß einzelne Geſellſchaften Bankkredite in einer Höhe in Anſpruch genommen hatten, daß die Banken, um nicht einen großen Teil ihrer Mittel feſtzulegen, dieſe Schuld in kleine, abgerundete Beträge zerlegten und wieder weiter veräußerten.

Zur Sicherheit der Gläubiger sind vielfach, nicht immer, notarielle Verpfändungsurkunden ausgefertigt und Kautionshypotheken eingetragen worden. An diesen Kautionshypotheken nehmen die Teilschuldverschreibungen — Partialobligationen genannt, weil sie Teile einer großen Schuldforderung sind — mit gleichen Rechten teil.

Eine generelle Beurteilung ist bei dieser Kategorie von Wertpapieren äußerst schwierig. Maßgebend ist in erster Linie die Lage der Gesellschaft und die Art der bestellten Sicherheit (hypothekarische Eintragung usw.). Die Obligationäre rangieren vor den Aktionären. Beträgt die Obligationenschuld ein vielfaches des Aktienkapitals, so wird dieses Vorrecht illusorisch. Beim Erwerb derartiger Schuldverschreibungen ist eine genaue Prüfung der Verhältnisse des betr. Unternehmens erforderlich.

2. Aktien[1]).

a) Geschichtliches.

Der Ursprung der Aktiengesellschaften ist in Oberitalien zu suchen. Ein Zusammenhang mit den italienischen Monti und der alten Reederei-gesellschaft steht nach neueren Forschungen außer Frage.

Der moderne Aktienhandel begann im Anfang des 17. Jahrhunderts nach Begründung der Ostindischen Handels-Kompagnie (1602). Lange Zeit nur auf Amsterdam beschränkt, dehnte sich der Handel auf die neuen Verkehrszentren, London und Paris, aus und erlangte allmählich erst seinen heutigen Umfang. Inhaberaktien wurden zuerst in Frankreich durch Law eingeführt.

In einer späteren Zeit mußte die Erlaubnis zur Gründung von Aktiengesellschaften meist vom Staate nachgesucht werden. In Deutschland fiel diese Aufsicht durch Novelle vom 11. Juni 1870 weg. Bald aber stellten sich mannigfache Übelstände heraus, so daß die einen nichts weniger als Abschaffung der Aktiengesellschaften, die anderen ein neues Aktiengesetz verlangten.

---

[1]) Literatur: J. Festner, Art. Aktiengesellschaft im Buch des Kaufmanns. A. Korn, Das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1901. Georg Obst, Was muß der Aktionär wissen? Eine gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Aktienrechts. Leipzig 1901. J. Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1901. Hermann Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1904.

Eine durchgreifende Änderung erfuhr das Aktiengesetz durch das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Zahlreiche weitere Änderungen brachte dann das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, das in den §§ 178—319 das Aktienrecht behandelt.

b) Pflichten und Rechte des Aktionärs.

α) Pflichten des Aktionärs.

Das Risiko des Aktionärs ist in der Regel bedeutend größer als das des Obligationärs, jedoch ist es immerhin begrenzt: Mehr als den für eine vollgezahlte Aktie gegebenen Kaufpreis kann der Aktionär nie verlieren.

Bleibt ein Aktionär mit der von der Gesellschaft verlangten Zuzahlung resp. Vollzahlung im Verzuge, so hat er außer 5% Verzugszinsen noch eine im Gesellschaftsvertrage ev. festgesetzte Konventionalstrafe zu entrichten. Leistet der Aktionär auch weiteren Aufrufen in den von der Gesellschaft zum Inserieren benutzten Blättern nicht Folge, so geht er seines Anteilrechtes an der Gesellschaft und der geleisteten Einzahlungen verlustig. Die Aktie wird kaduziert.

β) Rechte des Aktionärs.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Aktionärs werden im § 213 des H.-G.-B. normiert. Einen Anspruch auf Auszahlung einer bestimmten, jährlich gleichbleibenden Dividende kann der Aktionär, im Gegensatz zum Obligationär, nicht geltend machen. Zur Verteilung gelangt nur der nach der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn. Eine Ausnahme findet statt bei Gesellschaften, welche ein Unternehmen vorbereiten: Während der „Bauzeit" — z. B. bei einer Eisenbahn- oder Straßenbahn-Gesellschaft — können Zinsen vom Kapital verteilt werden.

Die ihm zustehenden Verwaltungsrechte kann der Aktionär in der höchsten und entscheidenden Instanz, der Generalversammlung, ausüben.

§ 253 d. H.-G.-B. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind. Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetz oder

im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

§ 254 des H.-G.-B. Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. — Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

Die wesentlichen Gegenstände der Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung der Jahresbilanz.

Diese muß gemäß § 261 des H.-G.-B. nach folgenden Grundsätzen aufgestellt sein:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.
2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen.
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.
4. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.
5. Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.
6. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

2. Festsetzung der Dividende.

3. Decharge des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Wahl des Aufsichtsrates.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates[1]) soll in der Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft bestehen.

Erfüllen die Aufsichtsratmitglieder ihre Obliegenheiten nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, so können sie für den der Gesellschaft hierdurch entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Ein großer Übelstand ist es, daß viele Aufsichtsratmitglieder von den Gegenständen, welche sie kontrollieren sollen, nichts verstehen und aus diesem Grunde mitunter, ohne daß sie es selber wissen, gefügige Werkzeuge der Direktoren werden.

Auch das Umgekehrte ist vorgekommen: Unehrliche Aufsichtsräte haben unfähige Direktoren eingesetzt, damit sie selbst nach Belieben schalten und walten konnten.

Von diesem Mitverwaltungsrecht — Besuch und tätige Teilnahme an den Beratungen und Wahlen der Generalversammlung — macht bedauerlicherweise stets nur ein verschwindend kleiner Teil der Aktionäre Gebrauch, und die wenigen erschienenen Aktionäre bleiben meist stumm wie ein Fisch. Allenfalls erhebt sich ein sog. Bellevue-Aktionär, welcher nach den (guten) Aussichten — Beschäftigung, Einnahmen — der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr fragt.

Verboten ist der Stimmenkauf für Generalversammlung und die Stimmenerschleichung. Das Handelsgesetzbuch sagt darüber in den §§ 316—318:

Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein.

Wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme

[1]) Literatur: Jul. Mankiewicz, Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Berlin 1900. Ferner zahlreiche Broschüren und Aufsätze anläßlich der Zusammenbrüche 1901/02, von E. Loeb, Ad. Wagner, Otto Warschauer u. a.

oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vorteile dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme.

Wer die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt.

Die Überlassung des Stimmrechtes an einen anderen ohne Gewährung einer Vergütung ist statthaft. Der das Stimmrecht Überlassende sollte aber in seinem eigenen Interesse sich vorher informieren, wie sein Vertreter zu stimmen beabsichtigt.

c) Aktiengattungen.

α) Bankaktien.

Nach der Art der Geschäfte unterscheidet man hauptsächlich: Notenbanken, Kreditbanken und Hypothekenbanken (s. S. 110 ff.). Die Erträgnisse sind in hohem Maße von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig und daher naturgemäß mancherlei Schwankungen unterworfen. Die größeren Institute sind aber durch Ansammlung von Reserven, ferner durch hohe Abschreibungen, niedrige Bewertung von Beständen usw. in neuerer Zeit bemüht, die Dividende auf annähernd gleicher Höhe zu erhalten.

Bei Prüfung einer Bankbilanz ist in erster Linie auf die Liquidität (Geldflüssigkeit) der Bank zu achten. Die Verwaltung einer jeden Bank muß, wie schon erwähnt, ihr Augenmerk hauptsächlich darauf richten, daß den jederzeit fälligen Verbindlichkeiten leicht einziehbare Forderungen gegenüberstehen, in erster Linie also kurzfristige Wechsel. Bei den Noten-, und in gewisser Beziehung auch bei den Hypothekenbanken bestehen hierüber gesetzliche Vorschriften. Ferner ist bei der Beurteilung einer Bankbilanz zu achten: auf die Höhe der Reserven und die Art, wie sich die Gewinne aus Zinsen, Provisionen

(Verteilung der Risiken), Konsortialgewinnen usw. zusammensetzen, auf die im Laufe des Geschäftsjahres etwa erlittenen Verluste, auf die Bewertung der Bankgebäude und die Höhe der darauf vorgenommenen Abschreibungen.

β) Eisenbahnaktien.

Einst die am meisten beliebte und gesuchte Kategorie von Aktien, bilden heute die Eisenbahnaktien nur einen sehr kleinen Prozentsatz der gehandelten Werte. In verschiedenen europäischen Ländern sind die Bahnen in den Besitz des Staates übergegangen.

Im allgemeinen ist den Aktionären eine Abfindungssumme gezahlt worden, mit der sie sehr zufrieden sein konnten. In einigen Fällen jedoch haben sie auch schwere Enttäuschungen erlitten (Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn, der Schweizerischen Bahnen usw.).

Über die Einnahmen der Eisenbahngesellschaften gewähren ein anschauliches Bild die **Betriebsausweise**, die in gewissen Zwischenräumen (8, 10 Tage, monatlich) veröffentlicht werden. Mitunter werden auch die Betriebsausgaben oder die Betriebsüberschüsse mit veröffentlicht. Da in der Regel auch die entsprechenden Ziffern des Vorjahres angegeben werden, so können aus dem Plus oder Minus Schlüsse auf die gegenwärtige Lage des Unternehmens gezogen werden.

In neuerer Zeit haben sich, teilweise mit Unterstützung des Staates und der Provinzialverbände usw., die **Kleinbahnen** sehr vermehrt. Es sind dies Bahnen, welche den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder mehrerer benachbarter Bezirke vermitteln, ferner die ohne Lokomotiven betriebenen Bahnen (Pferdebahnen, elektrische Bahnen usw.).

γ) Aktien von Transportgesellschaften.

Neben den Aktien der Eisenbahn- und Straßenbahn-Gesellschaften nehmen neuerdings eine hervorragende Stellung ein die Aktien der **Dampfschiffahrts-Gesellschaften**.

Nicht unwesentlich für die Höhe der Erträgnisse dieser Gesellschaften sind, wie die Ereignisse der letzten Jahre bewiesen haben, die **Tarife**, die infolge der Konkurrenz zeitweise sehr herabgesetzt worden sind; ferner die Kohlenpreise und die Höhe der Arbeitslöhne.

δ) Aktien von Versicherungsgesellschaften.

Mit einem verhältnismäßig kleinen Betriebskapital ausgestattet, übernehmen die Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfallversicherungen usw. mitunter ein erhebliches Risiko, das sie allerdings z. T. wieder durch Rückversicherung bei anderen Gesellschaften zu verringern bestrebt sind, zu dessen Sicherung aber ein großer Garantiefonds erforderlich ist. Aus diesem Grunde ist auf die Aktien der Versicherungsgesellschaften nur ein Teil des Nennwertes, 10—25 %, eingezahlt. Zur Zahlung des Restes sind die Inhaber der Aktien verpflichtet, wenn einmal die erhobenen Prämien, das Gesellschaftskapital und die Reservefonds nicht ausreichen sollten, die Ausgaben der Gesellschaft für Renten, Entschädigungen, Verwaltungskosten usw. zu decken.

Als Sicherheit muß der jeweilige Besitzer der Aktien einen auf 8 oder 14 Tage nach Sicht gestellten Sola-Wechsel in Höhe der zur Vollzahlung fehlenden Summe bei der Verwaltung der betr. Gesellschaft hinterlegen. Die Nichteinlösung eines solchen zur Zahlung präsentierten Sola-Wechsels gibt der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen oder den Aktionär des Rechts aus der Aktie für verlustig zu erklären.

Die Veräußerung der Aktien von Versicherungsgesellschaften darf nur an solche Personen erfolgen, gegen welche die Direktion der Gesellschaft nichts einzuwenden hat, d. h. an Personen, von denen sie annimmt, daß sie eintretendenfalls in der Lage sind, den von ihnen zu hinterlegenden Sola-Wechsel einzulösen.

Die Dividenden der Versicherungsgesellschaften sind naturgemäß erheblichen Schwankungen unterworfen.

ε) Industrie-Aktien.

Die Aktien der Gesellschaften, welche nicht in eine der besprochenen Gattungen — Bank-, Eisenbahn-, Transport- oder Versicherungsunternehmen — fallen, faßt man unter dem Namen Industrie-Aktien zusammen.

Hierzu gehören die Aktien von Bergwerks- und Hüttengesellschaften — Montanwerte genannt —, die Aktien von Maschinenfabriken, Chemischen Fabriken, Brauereien, Gas- und Wasserwerken, Elektrizitätsgesellschaften, Zuckerfabriken, Spinnereien, Webereien usw.

Will man ſolche Aktien erwerben, ſo ſollte man achten: auf die techniſchen Betriebseinrichtungen des Unternehmens, auf die Abſatz- und Konkurrenzverhältniſſe, ob die Geſellſchaft zu einem Syndikat gehört, ob die ihr zur Verfügung ſtehenden Betriebsmittel ausreichend ſind, auf die Zollverhältniſſe, auf die Höhe der Arbeitslöhne und der Kohlenpreiſe, auf die Rücklagen und Abſchreibungen, auf Maſchinen und Werkzeuge uſw.; ferner auch auf die Verhältniſſe des ganzen Induſtriezweiges, z. B. bei Brauereien: auf die Preiſe von Gerſte und Hopfen, bei Waffen-, Pulver-, Sprengſtoff-Fabriken: auf die politiſche Lage (Krieg, Neuausrüſtung).

Zu warnen iſt vor Verallgemeinerungen. Liegt das Geſchäft in einer Branche gut, ſo darf hieraus noch nicht etwa gefolgert werden, daß jede Geſellſchaft der Branche gut beſchäftigt iſt und mit erheblichem Nutzen arbeitet. Viel hängt davon ab, ob an der Spitze des Unternehmens tüchtige und ehrliche kaufmänniſch und techniſch geſchulte Direktoren ſtehen.

3. Kuxe und Bohranteile.

a) Kuxe.

Eine der älteſten und ſpeziell für den Bergbau ſehr geeignete Form der Kapitalvereinigung iſt die Gewerkſchaft. Hat jemand durch Bohrung, Schürfung oder ſonſtwie Kohlen, Kali oder Erze gefunden und will deren Lager ausbeuten, ſo hat er bei dem zuſtändigen Oberbergamt den Antrag zu ſtellen, ihm die Erlaubnis zur Ausbeutung zu geben, d. h. ihm das Bergwerkseigentum zu verleihen. Er legt, wie der Fachausdruck lautet, „Mutung“ ein. Iſt von niemandem zuvor ein Recht auf das betr. Bergwerk geltend gemacht worden, ſo wird dem Antragſteller das Mutungsrecht verliehen, und er kann mit der Ausbeute beginnen. Iſt er allein nicht in der Lage, die Koſten zu tragen, ſo ſucht er einen oder mehrere Teilnehmer, um mit ihnen eine Gewerkſchaft (abgeleitet von „wirken“) zu bilden.

Nach dem Preußiſchen Allgemeinen Berggeſetz vom 24. Juni 1865, das, mit geringen Abweichungen, auch für die andern deutſchen Staaten gilt, genügen zur Bildung einer Gewerkſchaft 2 Perſonen, ſofern das Bergwerkseigentum vorhanden iſt. Die Gewerkſchaft hat ſich unter Beilegung eines Nameus — gewöhnlich iſt es der Name des Bergwerks — im Grundbuch eintragen zu laſſen.

Während die Aktiengesellschaft eine Vereinigung von Kapitalien ist, ist die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen, die sich zur Ausbeutung eines Unternehmens (Bergwerkes) zusammengetan haben. Das gemeinsame gewerkschaftliche Eigentum wird neuerdings meist in 100 oder 1000 Anteile — Kuxe genannt, abgeleitet von dem böhmischen Worte Kukux — geteilt. Die Kuxe lauten nicht, wie die Aktien, auf einen bestimmten Betrag, sondern sind Bescheinigungen über eine Geschäftsbeteiligung, ideelle Anteile an dem gemeinsamen Gewerkschaftsbesitz. Da sie auf den Namen gestellt sind, so muß bei ihrer Veräußerung eine schriftliche Übertragung auf den neuen Käufer stattfinden.

Die Mitglieder der Gewerkschaft, die Gewerken, nehmen an dem Gewinn und Verlust nach dem Verhältnis ihrer Kuxe teil. Wer z. B. einen Kux einer 100teiligen Gewerkschaft besitzt, erhält $^1/_{100}$ vom Gewinn, Ausbeute genannt, oder hat eintretendenfalls $^1/_{100}$ des Zuschusses zu leisten, der durch nicht gedeckte Unkosten, durch Neubauten zur Förderung des Betriebes usw. erforderlich ist. Man nennt solche eingeforderten Zahlungen Zubuße. Kommt der Gewerke einer solchen Aufforderung nicht nach, so wird die Gewerkschaft klagen, und er wird verurteilt werden, die geforderte Zubuße zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen. Von dieser Zahlung kann er sich aber befreien, wenn er seine Kuxe an die Gewerkschaft abtritt, die sie dann entweder in ihr Portefeuille nimmt oder den einzelnen Gewerken gutschreibt.

Die Leitung der Geschäfte übt der Repräsentant oder der aus mehreren Personen bestehende Grubenvorstand aus. Der Repräsentant und die Mitglieder des Grubenvorstandes werden von den Gewerken gewählt. Organ der Gesellschaft ist der Direktor.

Eine Vermögensbilanz wird bei der Gewerkschaft nicht alljährlich gezogen, sondern es wird Ausbeute verteilt, sobald ein Überschuß vorhanden ist.

b) Bohranteile.

Weit neueren Datums als die Gewerkschaft ist die Bohrgesellschaft. Ihr Zweck ist, durch Bohrungen an verschiedenen Stellen zu suchen, ob irgendwo abbaufähige Mineralschätze (Kali, Kohlen oder Erdöl) vorhanden sind. Diese Bohrungen verschlingen mitunter recht große Summen. Hat die Gesellschaft aber ein Kali- oder ein Kohlenlager ent-

deckt, und ist ihr auf Antrag das Bergwerkseigentum verliehen worden, dann geht aus der Bohrgesellschaft, die nur eine Versuchsgesellschaft war, in der Regel eine Gewerkschaft oder eine Aktiengesellschaft hervor, und es werden auch große Summen verdient.

Im Gegensatz zur Gewerkschaft haftet jeder Teilnehmer an einer Bohrgesellschaft persönlich mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Von dieser Haftung kann er sich nicht, wie nach dem Berggesetz der Gewerke, dadurch entziehen, daß er seinen Anteil an die Gesellschaft abtritt.

Ist schon beim Erwerb von Kuxen größtmögliche Vorsicht notwendig, so noch mehr bei dem Erwerbe von Bohranteilen. Wer nicht genau über die einschlägigen Verhältnisse orientiert ist und nicht in der Lage ist, ein größeres Risiko zu übernehmen, wird gut tun, derart spekulative Papiere nicht zu erwerben.

4. Los- und Prämien-Anleihen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts entstand eine neue Form amortisabler Staatsanleihen, die entweder gar keine festen jährlichen Zinsen brachten oder niedrigere als die sonst landesüblichen. Die ersparten Zinsen wurden zu mehr oder minder hohen Gewinnen, Prämien, verwendet, daher der Name: Los-, Lotterie- oder Prämienanleihen.

Diese Anleihen konnten meist unter günstigeren Bedingungen, d. h. zu höherem Kurse, bezw. zu niedrigerem Zinsfuß begeben werden als die etwa gleichzeitig ausgegebenen andern Staatsanleihen, da die Möglichkeit, einen hohen Gewinn zu machen, bei dem allgemeinen Hang zum Glücksspiel einen unwiderstehlichen Reiz auf die Käufer ausübte. Sehen doch die meisten Menschen auf einem Lotterieplan nur die hohen Gewinne und nicht die überwiegende Mehrheit der Nieten.

Adam Smith schrieb über das Lotteriespiel in seinem Werke »Natur und Ursachen des Volkswohlstandes«: „Um mehr Aussicht auf Gewinn zu haben, kauft mancher mehrere ganze Lose oder kleine Anteile einer noch größeren Anzahl, und doch gibt es keinen Satz in der Mathematik, der sicherer wäre als dieser: daß man desto eher verliert, je mehr Lose man hat. Spielt man alle, so ist der Verlust gewiß, und je mehr Lose man spielt, desto näher kommt man dieser Gewißheit."

Die Losanleihe ist entweder in eine bestimmte Anzahl von Stücken, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, oder in Serien geteilt,

deren jede 10, 20, 25 oder 100 Lose enthält. In diesem Falle findet zuerst eine Auslosung der Serien (Serienziehung) statt, der an einem späteren Termin die Auslosung der Gewinne (Gewinnziehung) folgt, an der diejenigen Lose teilnehmen, deren Serien vorher gezogen worden sind. Jedes Los muß mindestens mit seinem Nominalbetrage (nicht zu verwechseln mit seinem Kurswert) herauskommen.

Lose und Prämienanleihen, deren Seriennummer gezogen worden ist — man nennt sie kurz Serienlose — gelangen bis zu der Ziehung, die über den ihnen zufallenden Gewinn entscheidet, mehrfach in den Handel.

Der Kurs der Losanleihen ist in den letzten Jahrzehnten fast stetig gestiegen. Einmal deshalb, weil der kleinste Treffer — Niete genannt — bei den meisten Losanleihen von Jahr zu Jahr größer wird, dann aber, weil die Zahl der noch vorhandenen Prämienanleihen von Jahr zu Jahr abnimmt. Das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die „Inhaberpapiere mit Prämien", bestimmt nämlich, daß neue Lotterieanleihen nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke einer Anleihe des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates ausgegeben, ferner daß von ausländischen Losen nur diejenigen Stücke gehandelt werden dürfen, die vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben und bis zum 15. März 1872 mit dem deutschen Reichsstempel versehen worden sind.

Um den wirklichen Wert eines unverzinslichen Loses zu ermitteln, müßte man sämtliche bis zum Schluß der Ziehung auf die betreffende Anleihe entfallenden Gewinnbeträge, unter Abzug der Zinsen bis zum Auszahlungstage, zusammenaddieren und durch die Zahl der zur Zeit noch nicht gezogenen Lose teilen. Wer diese Rechnung anstellt, wird sehen, daß der Kurswert bei allen in Deutschland zum Handel zugelassenen Los- und Prämienanleihen weit höher als ihr rechnungsmäßiger Wert ist.

Bei einigen Losanleihen finden Prämien- und Amortisationsziehungen statt. In diesem Falle nehmen die bereits zur Rückzahlung gezogenen Lose noch bis zum Schluß sämtlicher Ziehungen an den Prämienverlosungen teil. Bei der großen Anzahl der mitspielenden Lose sind die Gewinnchancen naturgemäß nur sehr gering.

Zu **warnen** ist vor dem Ankauf von Losen auf Ratenzahlung und vor der Beteiligung an der Mehrzahl der sogenannten Serienlosgesellschaften, welche gegen eine monatliche Zahlung von 5—10 M den Spieler mit $^1/_{100}$ des Gewinns beteiligen, der auf einige in ihrem Besitz befindliche Serienlose entfallen kann.

„Garantiert sichere Treffer bietet das Spiel in den in Deutschland gesetzlich erlaubten Serienlosen mit abwechselnden Hauptgewinnen von 500000, 300000, 200000, 150000 usw. M. Jährlich 18 Ziehungen. Monatlicher Beitrag nur 5 bezw. 10 M."

Oder:

„3000 bis 4000 M kann sich jeder in seiner freien Zeit jährlich nebenbei verdienen."

So oder ähnlich lauten die Annoncen. Abgesehen davon, daß die an und für sich schon sehr teuren Serienlose bei diesen Gesellschaften noch viel teurer angerechnet werden als sie bei jedem Bankier erhältlich sind, so ist auch im Falle eines größeren Gewinnes nicht immer auf die Sicherheit des Unternehmers zu rechnen. Vielfach erlischt ferner durch einmalige Nichtbezahlung des fälligen Betrages die Mitgliedschaft, d. h. die bisher gezahlten Beiträge verfallen „zugunsten der Losgesellschaft", d. h. der Unternehmer.

VI. Der Börsenauftrag.

Da im allgemeinen der Eintritt zur Börse und der Abschluß von Geschäften nur denjenigen gestattet ist, welche dort berufsmäßig Geschäfte abwickeln, persönlich bekannt sind und den nötigen Kredit besitzen, so muß der Kapitalist oder Sparer, der „an der Börse handeln" will, sich der Vermittelung einer Bank oder eines Bankiers bedienen.

Derjenige, der bei der Bank oder Bankfirma, der er den Auftrag erteilt, noch kein Depot oder bares Guthaben besitzt, muß, wenn er einen Kaufauftrag gibt, eine Anzahlung leisten, wenn er einen Verkaufauftrag gibt, die betr. Wertpapiere einliefern und in der Regel auch noch durch Unterzeichnung eines Formulars sich mit den „Geschäftsbedingungen" (s. S. 97) einverstanden erklären.

Zur Erteilung der Börsenaufträge („Orders") werden in der Regel vorgedruckte Formulare — für Kauf- und Verkaufaufträge meist in verschiedenen Farben — benutzt (s. S. 257).

Der Auftrag muß enthalten:

1. die Angabe, ob gekauft oder verkauft werden soll;
2. den Nominalwert, der angeschafft, bezw. verkauft werden soll, mit Angabe der Währung (M, Fr., £ usw.);

BERLIN, den *28. Februar* 1906

Deutsche Bank.

Hiermit ersuche ich Sie um **Kauf**

von *M 3000 Teltower 4% Kreis-Anleihe bestens*
fl 1000 Ungarische 4% Goldrente bestens
M 1000 Königsborn Aktien 158%

gültig ~~bis~~ *für heute*

Name: *Georg Paetzoldt*

Wohnung: *Wichmann-Str. 22*

Bemerkungen:

Stücke — abzuliefern / ~~gehen in das Depot~~

~~über Konto~~ / p. Kasse abzurechnen

Mark **gezahlt.**

3. die genaue Bezeichnung des Papieres (vorkommendenfalls auch Serie, Littera, Angabe ob Aktie, Vorzugsaktie usw.):
4. den Kurs, der beim Ankauf nicht überschritten werden darf, bezw. unter dem die Papiere nicht veräußert werden sollen. Wünscht der Kommittent, daß die Papiere auf alle Fälle gekauft, bezw. verkauft werden, so schreibt er anstatt eines Kurses das Wort „bestens" — bei Ankäufen auch „billigst", bei Verkäufen „bestmöglich" — auf den Orderzettel.

Ist eine Preisgrenze gesetzt, so spricht man von limitierten, ist es nicht der Fall, von unlimitierten Aufträgen.

5. Die Zeit, für welche die Order in Nota genommen werden soll, falls Ausführung am ersten Tage nicht möglich ist.

Der Auftrag kann erteilt werden:
a) für einen Tag;
b) bis Widerruf, d. h. bis der Kommittent die Order widerruft;
c) bis zum letzten Tage (ultimo) des laufenden Monats („gültig bis ult. cr."), bezw. bis ultimo des nächsten Monats, sofern der Auftrag am letzten oder an einem der letzten Tage des Monats erteilt ist.

6. Angabe, ob die Stücke abgeliefert werden, oder ob sie dem Depot zu entnehmen sind, bezw. ob Ablieferung der Stücke oder Einverleibung ins Depot gewünscht wird.
7. Angabe, ob der Gegenwert in bar gezahlt, bezw. gewünscht wird, oder ob Verrechnung auf Konto stattfinden soll.

VII. Die Kurse.

1. Die Börsenmakler.

Weil eine Umfrage unter den Börsenbesuchern, wer von einem genannten Wertpapiere zu einem bestimmten Kurse einen bestimmten Betrag abzugeben, bezw. zu verkaufen bereit ist, sehr zeitraubend wäre und meistens auch nicht einmal zum Ziele führen würde, gibt es an der Börse Personen, die berufsmäßig die Geschäfte zwischen Käufern und Verkäufern vermitteln: die Makler.

An den deutschen Effektenbörsen sind zwei Gattungen von Maklern zu unterscheiden:

1. Kursmakler (früher vereidete Fonds- und Wechselmakler genannt) und
2. Privatmakler, die kurz Makler genannt werden. Im Börsenjargon bezeichnet man diese mitunter auch als „Pfuschmakler", weil „sie den Kursmaklern ins Handwerk pfuschen".

Während als Makler jeder tätig sein kann, wer nicht aus einem der (S. 225) genannten Gründe vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist, und der sich eine Börsenkarte gelöst hat, werden die Kursmakler durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse gelegen ist, bestellt. Vor Antritt ihrer Stellung haben sie den Eid jedes Staatsbeamten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden, zu leisten. Wie alle Börsenbesucher unterstehen auch sie der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengericht (§ 30).

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung, sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung gegeben.

Für die Berliner Börse ist eine Maklerordnung am 4. Dezember 1896 durch den preußischen Handelsminister erlassen worden. Der Kursmakler an der Berliner Börse werden durch eine aus 11 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehende Maklerkammer vertreten. Von den Mitgliedern müssen zwei, und von den Stellvertretern muß einer an der Produktenbörse tätig sein.

Nach § 32 des Börsengesetzes dürfen die Kursmakler in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen übermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, ein sonstiges Handelsgewerbe nicht betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handelsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

An der Berliner Börse bilden je 2 Kursmakler in der Regel eine Maklergruppe und stellen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Wertpapiere, Wechsel usw. fest, welche ihnen durch die Maklerkammer zugewiesen sind.

Die Zahl der Kursmakler an der Berliner Börse betrug am Ende des Jahres 1905 81. Sie waren in 42 Gruppen von 2 oder mehr Maklern eingeteilt, deren jede die Umsätze entweder von wenigen lebhaft gehandelten oder von vielen wenig gehandelten Effekten zu vermitteln hat.

An der Hamburger Börse gibt es keine Kursmakler. An deren Stelle sind beeidigte Auktionatoren angestellt, die jedoch, wenn sie nicht in dieser amtlichen Eigenschaft tätig sind, als freie Vermittler gelten.

2. Die amtliche Feststellung der Kurse.

a) Allgemeines.

Als Börsenpreis ist (Börsengesetz § 29) derjenige Kurs festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann jedoch nur erhoben werden (Börsengesetz § 31), wenn das Geschäft durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen ist.

An der Berliner Börse, mit deren Einrichtungen wir uns hier hauptsächlich beschäftigen, und deren Usancen und Gebräuche von denen der anderen Börsenplätze nicht wesentlich abweichen, geschieht die amtliche Feststellung der Kurse:

1. für Wertpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;
2. für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich (s. S. 150).

Bei den per Kasse gehandelten Effekten wird für jedes Papier nur ein Preis festgesetzt, der so beschaffen ist, daß zu ihm alle oder die meisten Aufträge ausgeführt werden können.

Die amtliche Feststellung der Kurse erfolgt namens des Börsenvorstandes durch eins oder mehrere seiner Mitglieder nach den Angaben der Kursmakler.

b) Kassakurse.

Die Feststellung der Kassakurse beginnt um $1\frac{1}{2}$ Uhr (Sonnabends um 1 Uhr). Bis zu dieser Zeit und über sie noch hinaus, und zwar

bis die Kursmakler angekündigt haben, daß sie Aufträge in dem Papiere, dessen Kurs sie feststellen wollen, nicht mehr annehmen, müssen die Kursmakler, die in rechteckig geformten Schranken sitzen, bezw. zeitweise vor diesen ihre festbestimmten Plätze haben, Kauf- und Verkaufsaufträge entgegennehmen.

Die Aufträge, die sämtlich mündlich erteilt werden, trägt der Kursmakler bezw. dessen Stellvertreter (Substitut) unter Wiederholung des Auftrags in sein Börsenbuch ein, das so viele Ausschnitte enthält, als der Makler Papiere handelt. Auf die linke Seite kommen die Verkaufsaufträge, also seine Käufe, und rechts die Kaufaufträge. Jede Seite enthält meist 2 Spalten: In der einen werden die limitierten Aufträge, in der anderen die Aufträge, welche „bestens" auszuführen sind, notiert.

Da, wie erwähnt, immer je 2 Kursmakler dieselben Wertpapiere handeln, so erteilen Banken und Bankiers in der Regel die Aufträge während der Dauer eines Monats abwechselnd einem der beiden Kursmakler.

Die Makler jeder Gruppe nehmen die Werte, die sie handeln, nacheinander durch. Sie berechnen, welche Beträge der ihnen erteilten Aufträge zu einem von ihnen angenommenen Kurse zu kaufen oder zu verkaufen übrig bleiben.

Angenommen, der eine Makler der Gruppe hätte von einem Papier folgende Aufträge:

Verkauf:	Kauf:
M 160000 zu 142%	M 20000 zu 142,50%
M 120000 bestens	M 140000 zu 142%
	M 80000 bestens

Zum Kurse von 142% können sämtliche Kaufaufträge zur Ausführung gelangen. Derjenige, der den Auftrag erteilt hat, die Papiere nicht über 142,50% zu kaufen, erhält sie sogar 0,50% unter seinem Limit.

Da den Verkaufsaufträgen von 280000 M nur Käufe im Betrage von 240000 M gegenüberstehen, so finden 40000 Mark keine Kompensation.

Lauten nun die Limite des andern Maklers der Gruppe:

Verkauf:	Kauf:
M 60000 zu 141,50%	M 140000 bestens
M 100000 zu 141,75%	M 160000 zu 142%
M 100000 zu 142%	

d. h., hat er per Saldo 40000 M mehr zu kaufen als zu verkaufen, so kompensieren sich diese 40000 M mit den zu verkaufenden 40000 M des andern Maklers. Der Kurs wird also 142%.

So einfach, wie in diesem Beispiel, ist die Kursfestsetzung in der Regel jedoch nicht. Die Makler müssen meist erst mehrere Kurse probieren, um zu einem brauchbaren Kurs, d. h. zu einem Kurse, der die Ausführung möglichst vieler Aufträge gestattet, zu gelangen.

Bei dieser provisorischen Kursfeststellung, die öffentlich vor sich geht, stehen eine Anzahl Bankiers und Börsenvertreter, die ein Interesse an dem betr. Papiere haben, vor den Schranken und erteilen noch kurz vor Feststellung des Kurses Kauf- bezw. Verkaufsaufträge. So lange Aufträge angenommen werden, so lange dürfen sie auch zurückgezogen werden. Haben die Kursmakler aber die Kurse provisorisch festgestellt, dann darf eine Änderung von ihnen nur erfolgen, wenn sämtliche Interessenten sich damit einverstanden erklären.

Nachdem eine Maklergruppe die Kurse der von ihr gehandelten Werte auf diese Weise festgestellt hat, begibt sich der eine Makler der Gruppe ins Kurszimmer der Börse, wo die von ihm angesagten Kurse von einem Börsensekretär protokolliert werden. Bei diesem „Kursansagen" darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären und den Kursmaklern niemand zugegen sein. Nur bei einem Einspruch gegen einen von dem Kursmakler zur Notierung angegebenen Kurs wird häufig der angeblich benachteiligte Auftraggeber hinzugezogen und vernommen. Durch den Staatskommissar und das amtierende Mitglied des Börsenvorstandes kann eine Abänderung des Kurses oder der zum Kurse gesetzten Bezeichnung (B., G. usw.) herbeigeführt werden.

Nach § 29 der Börsenordnung für Berlin sind die amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes berechtigt, von den Kursmaklern Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen Wertpapiere, Geldsorten usw. gefordert oder angeboten, und zu welchen Kursen Geschäfte abgeschlossen sind, sowie Einsicht in die Bücher der Makler zu nehmen, um sich zu vergewissern, ob sie mit genügender Sorgfalt verfahren sind.

Selbst wenn die Notiz genau dem Limit entspricht, wird nicht in allen Fällen eine Ausführung des limitierten Auftrages möglich sein. Angenommen, die Makler einer Gruppe hatten von einem Papier nur 2 Aufträge: 10000 M zu 130% zu kaufen und 40000 M zu 130,10% zu verkaufen. Notieren sie das Papier 130%, so könnte der Käufer, notieren sie es 130,10%, so könnte der Verkäufer Ausführung seines Auftrages beanspruchen. Da bei diesen Kursen eine Einigung nicht stattfinden kann, so hat man durch Hinzufügung von Zeichen zu dem Kurse einen Ausweg gefunden:

b. oder bez. (lies: bezahlt) bedeutet, daß Angebot und Nachfrage sich ausgeglichen haben. Alle Kauf- und Verkaufsaufträge, die nicht limitiert waren oder zu diesem Kurse limitiert waren, ebenso alle höher als zu dem notierten Kurs limitierten Kauf- und alle niedriger als zu dem notierten Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen ausgeführt sein.

Das gleiche muß der Fall sein, wenn zu den Kursziffern keine Bezeichnung hinzugefügt ist.

b. G. oder bez. G. (lies: bezahlt und Geld) bedeutet, daß Umsätze zu diesem Kurse stattgefunden haben, daß aber die Nachfrage nicht voll befriedigt werden konnte.

Es waren z. B. zum Kurse von 120% 12000 M von einem Papiere zu kaufen, während nur 8000 M zu verkaufen waren. Von dem Kaufauftrage konnten nur 8000 M Erledigung finden. Der notierte Preis wurde „bezahlt", aber es wurde zu diesem Kurse noch Ware gesucht.

Wären, um bei dem Beispiel (S. 261/262) zu bleiben, anstatt 220000 (140000 + 80000) 222000 M oder mehr „bestens" zu kaufen gewesen, dann würden die unlimitierten Aufträge voll aufgegeben werden müssen, ebenso die Aufträge zu 142,50. Gekürzt würde werden die Summe der zu 142 aufgegebenen Orders. Die Notiz würde lauten: 142 bez. G. oder 142 etw. bez. G.

b. B. oder bez. B. (lies: bezahlt und Brief [Brief = Wertpapier]) bedeutet, daß zu dem notierten Kurse noch Ware angeboten blieb.

etw. bez. G. (lies: etwas bezahlt und Geld) bedeutet, daß von den limitierten Kaufaufträgen nur ein kleiner Teil ausgeführt werden konnte.

etw. bez. B. (lies: etwas bezahlt und Brief) bedeutet, daß von den limitierten Verkaufsaufträgen nur ein kleiner Teil ausgeführt werden konnte.

Während die Notiz bez. G., bezw. bez. B. anzeigt, daß etwa die Hälfte des limitierten Auftrages ausgeführt worden ist, bedeutet die Notiz etw. bez. G., bezw. etw. bez. B., daß nur ein kleiner Betrag zu dem notierten Kurse gehandelt werden konnte.

G. (lies: Geld) bedeutet, daß zu diesem Kurse Nachfrage bestand. Ein Umsatz war überhaupt nicht möglich, oder aber er war so gering, daß ein großer Teil der Kaufaufträge nicht ausgeführt werden konnte.

B. (lies: Brief) bedeutet, daß Angebot vorhanden gewesen ist, der Umsatz aber so gering war, daß ein großer Teil der Verkaufsaufträge unausgeführt bleiben mußte.

Statt B. (Brief) findet man in den süddeutschen Kurszetteln P. Papier) in den österreichischen W. (Ware).

— (lies: gestrichen) bedeutet, daß ein Umsatz in dem betr. Papier nicht stattgefunden hat, ein Kurs nicht zustande gekommen ist.

Ersieht der Kursmakler aus seinen Aufträgen, daß der Kurs eines Papieres erheblich höher oder erheblich niedriger als am vorangegangenen Börsentage sein wird, so ist er verpflichtet, dies auf einer Tafel sichtbar zur Kenntnis zu bringen. Eine voraussichtlich große Kurssteigerung wird angekündigt durch die Zeichen + + + (lies: plus, plus), ein voraussichtlich großer Kursrückgang durch die Zeichen — — — (lies: minus, minus).

Was unter „erheblich" zu verstehen ist, läßt sich nicht nach Prozenten bestimmen, sondern hängt von den Kursschwankungen ab, denen das Papier im allgemeinen unterworfen ist. Eine Veränderung des Kurses um $^1/_2$—$^3/_4$% bei Konsols und Reichsanleihen ist als ein erheblicher anzusehen, während in einigermaßen lebhaften Zeiten eine Veränderung von 4—5% bei einer Anzahl von Industriepapieren nicht als erheblich gilt.

Für kleine Abschnitte werden häufig besondere (etwas höhere) Kurse notiert. In Fällen, wo das nicht geschieht, wird mitunter ein Agio gezahlt, „Façon" vergütet.

c) Ultimokurse.

Um 12 Uhr, der amtlich festgesetzten Anfangszeit der Börse, beginnen die beiden zu einer Gruppe vereinigten Kursmakler die ersten Kurse der auf Zeit, per Ultimo (s. S. 269 ff.), gehandelten Effekten festzustellen. Sie überblicken die in ihren Büchern eingetragenen Orders und teilen sich gegenseitig mit, bei welchem Kurse sie „glatt" sind, d. h. weder zu kaufen noch zu verkaufen haben. Braucht der eine Kursmakler Ware, so teilt ihm der andere mit, ob und zu welchem Kurse er zu verkaufen hat. Ist der eine Abgeber, so sagt der andere, ob und zu welchem Kurse er kaufen würde. Die öffentlich geführten Verhandlungen führen zu Angebot und Nachfrage seitens des die Kursmakler umstehenden Börsenpublikums, wodurch nicht allein die Feststellung der Kurse beeinflußt, sondern in vielen Fällen die Ausführung der Aufträge erst ermöglicht wird. Nachdem der Kurs endgültig festgestellt worden ist, was nur wenig Zeit beansprucht, wird er auf der in der Schranke befindlichen Tafel angeschrieben, um später im amtlichen Teile des Kurszettels als „erster Kurs" notiert zu werden. In gleicher Weise wird darauf in einer zur Regel gewordenen Reihenfolge bei der Feststellung der anderen ersten Kurse der in der Gruppe gehandelten Effekten verfahren.

Da die auf Zeit gehandelten Papiere während einer Börse vielfachen Schwankungen unterliegen, notieren die Kursmakler später nicht sämtliche Kurse, zu denen sie in dem betreffenden Papiere Umsätze vermittelt haben, sondern bei Hin- und Herschwankungen nur die höchsten und niedrigsten Grenzkurse und um 2 Uhr (Sonnabends um $1\frac{1}{2}$ Uhr) die Schlußkurse. Fanden z. B. Umsätze statt zu 160%, 160,50%, 160,75%, 159,90%, 159,75%, 159%, 160,25%, so lautet die Notiz 160%—160,75%—159%—160,25%.

Für die nach 2, bezw. an Sonnabenden nach $1\frac{1}{2}$ Uhr abgeschlossenen Zeitgeschäfte wird eine Notiz seitens der Kursmakler nicht festgestellt. Im Handelsteil der Tageszeitungen findet man jedoch zumeist die Kurse, die um $2\frac{3}{4}$ Uhr genannt wurden, notiert.

Die „Bestens-Aufträge", d. h. die Aufträge, welche lauten „bestens kaufen", bezw. bestens verkaufen, müssen sofort, die limitierten Aufträge nach Erreichung des Limits ausgeführt werden.

Die meisten Zeitgeschäfte werden mit nicht vereideten Maklern abgeschlossen. Diese Makler, wie die Kursmakler, schreien mehr oder weniger laut die Kurse, zu denen sie kaufen bezw. verkaufen wollen, im Markte aus, jedoch nicht den ganzen Kurs, sondern nur die letzte Zahl und den Bruchteil, z. B.: „Handels $9\frac{1}{4}$ Geld". Der Makler will damit sagen: Ich kaufe Anteile der Berliner Handelsgesellschaft zum Kurse von 169,25%. Will er zu diesem Kurse verkaufen, so ruft er: „Handels $9\frac{1}{4}$ Brief".

„$9\frac{1}{4}$ aussuchen" heißt: Der Makler ist zu dem angegebenen Kurse sowohl Käufer wie Verkäufer. Er erklärt sich, wenn ihm die gewöhnliche Courtage bewilligt wird, zu beiden Geschäften bereit.

3. Der Kurszettel.

Der amtliche Kurszettel, der sofort nach Feststellung der Kurse gedruckt wird, ist bereits gegen 4 Uhr nachmittags im Besitz der in Berlin wohnenden Abonnenten. Zur „Beglaubigung" trägt er den Stempel „der Börsen-Vorstand zu Berlin, Abteilung Fondsbörse".

Um ein schnelles Auffinden der einzelnen Papiere zu ermöglichen, ist der Kurszettel nach Effektengattungen eingeteilt. Der amtliche Kurszettel der Berliner Börse enthält die folgenden:

Wechsel (siehe auch S. 150):
Geldsorten, Banknoten und Coupons;
Deutsche Fonds und Staatspapiere;
Anteile und Obligationen Deutscher Kolonialgesellschaften;
Ausländische Fonds;
Pfandbriefe und Schuldverschreibungen Deutscher Hypothekenbanken;
Deutsche Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Aktien;
Deutsche Klein- und Straßenbahn-Aktien;
Ausländische Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien;
Deutsche Eisenbahnobligationen;
Deutsche Klein- und Straßenbahnobligationen;
Ausländische Eisenbahnobligationen;
Amerikanische Eisenbahn-Bonds;
Schiffahrts-Aktien;
Schiffahrtsobligationen;
Bank-Aktien;
Obligationen von Banken;
Industrie-Aktien;
Obligationen industrieller Gesellschaften;
Versicherungs-Aktien.

In den Zeitungen findet man die Effektengattungen meiſtens anders geordnet; nur die täglich erſcheinenden Fachblätter und wenige größere Tageszeitungen drucken die Kurſe ſämtlicher im amtlichen Kursblatt aufgeführten Effekten ab. Druckfehler werden häufig am folgenden Tage berichtet.

Der amtliche Berliner Kurszettel notiert die Kurſe von ca. 2200, der Frankfurter von ca. 1100, der Hamburger von ca. 600 Werten.

VIII. Die Arten der Börſengeſchäfte.

1. Kaſſageſchäfte.

Als Kaſſageſchäfte gelten nach den Bedingungen für die Geſchäfte an der „Berliner Fondsbörſe“ außer den ausdrücklich „per Kasse“ geſchloſſenen Geſchäften auch diejenigen Geſchäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, und bei denen nicht aus der Gattung des Wertpapiers, der Zahl der verſchloſſenen Stücke oder der Höhe der verſchloſſenen Summe oder aus andern Umſtänden mit Sicherheit zu entnehmen iſt, daß die Kontrahenten ein Zeitgeſchäft abſchließen wollten. Der Erfüllungstag der „per Erscheinen“ (ſ. S. 234) abgeſchloſſenen Effekten wird vom Börſenvorſtand feſtgeſetzt.

Die Erfüllung erfolgt in der Art, daß der Verkäufer dem Käufer die verkauften Werte in das Geſchäftslokal oder an diejenige Firma (am Platze) liefert bezw. liefern läßt, welche der Makler aufgegeben hat.

Die Lieferung muß in uſancemäßig gangbaren Stücken erfolgen und darf in Abſchnitten von beſtimmter Art und Höhe nur dann gefordert werden, wenn dies bei Abſchluß des Geſchäfts bedungen worden iſt.

Wertpapiere, welche am Tage der Lieferung in der letzterſchienenen Nummer der von der Bank des Berliner Kaſſen-Vereins herausgegebenen „Sammelliſte aufgerufener Wertpapiere“ verzeichnet ſtehen, ſind nicht lieferbar. Sind Wertpapiere, welche zur Zeit der Lieferung als geſtohlen, verloren gegangen oder abhanden gekommen von einer öffentlichen Behörde oder im Reichsanzeiger von dem aus der Urkunde Verpflichteten bekannt gemacht worden ſind oder bezüglich deren glaubhaft gemacht wird, daß ſie zur Zeit der Lieferung im Auslande mit Oppoſition belegt waren, geliefert worden, ſo iſt der Lieferer verpflichtet, ſie gegen umlaufsfähige Stücke umzutauſchen.

Die Zahlung des Kaufpreises zuzüglich der Zinsen bis zum Kauftage hat bei Ablieferung der verkauften Werte gegen quittierte Rechnung und Nummernverzeichnis (Bordereau) zu erfolgen.

In der Pfennigreihe fallen Beträge unter 5 Pf. fort; Beträge über 5 Pf. werden für 10 Pf. gerechnet.

Die Lieferung der gekauften Wertpapiere erfolgt in der Regel am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von $9\frac{1}{2}$—12 Uhr. Fast alle Berliner Banken und Bankiers bedienen sich hierfür der Vermittelung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ (in der Regel nur „Kassenverein“ genannt).

Die Effektenposten werden mit Rechnung, begleitet von einem Verzeichnis aller Posten, die einzelnen Beträge zusammengerechnet, morgens zwischen 8 und $\frac{1}{2}$9 beim Kassenverein eingeliefert. Jeder Effektenposten soll mit einem haltbaren Kreuzbande versehen sein, welches mit dem Namen des Empfängers, mit dem Rechnungsbetrage und mit dem Namen des Einlieferers beschrieben oder bedruckt sein muß.

Die Posten werden vom Kassenverein nach den Namen der Empfänger geordnet und diesen bereits gegen $\frac{1}{2}$10 Uhr morgens mit einer addierten Aufstellung der Einzelbeträge ausgehändigt. Posten, welche man aus irgend einem Grunde nicht abnehmen will, müssen bis 4 Uhr nachmittags an den Kassenverein zurückgeliefert werden, der sie am nächstfolgenden Werktage dem, der sie eingereicht hat, zurückgibt.

Eine Firma, die kein Konto beim Kassenverein besäße und an einem Tage an 75 Firmen Effekten zu liefern und von 60 Firmen Effekten zu bekommen hätte, würde zur Ablieferung der Effekten mindestens 5—6 Boten benötigen. Sie würde ferner einen großen Kassenbestand für die von ihr abzunehmenden Posten halten müssen, da sie die Gelder, die sie einziehen läßt, erst mittags, wenn die Boten zurückgekehrt sind, zur Verfügung hat. Nimmt die Firma dagegen die Dienste des Kassenvereins in Anspruch, so braucht sie zur Abwicklung dieser Geschäfte nur einen einzigen Boten während einiger Vormittagsstunden, und sie braucht ferner nur für die Deckung eines zu ihren Lasten entstehenden Saldos Sorge zu tragen.

Liefert der Verkäufer die Effekten nicht, so muß ihn der Käufer zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich

innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muß aber spätestens am 8. Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen.

Soll die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung (Exekution), d. h. zum Ankauf der betr. Effekten bei einem dritten, bezw. Verkauf an einen dritten für Rechnung des säumigen Kontrahenten, oder zum Rücktritt begründen, so muß eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nichtsäumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Die Frist zur Nachholung der Erfüllung muß, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 1 Uhr mittags an der Börse geschehen ist, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, falls sie erst nach 1 Uhr mittags geschehen ist, bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr erstreckt werden.

2. Termingeschäfte.

a) Wirtschaftliche Bedeutung der Termingeschäfte.

Als Termingeschäfte bezeichnet man, im Gegensatz zu Kassageschäften, Geschäfte, deren Erfüllung — d. h. Lieferung der Stücke seitens des einen und Zahlung des Kaufpreises seitens des andern Kontrahenten — nicht sofort geschieht, sondern erst an einem spätern Termin.

An den deutschen Börsen gilt als Erfüllungstermin das Ende des Monats, der Ultimo, weswegen diese Form von Geschäften vielfach auch als Ultimogeschäfte bezeichnet werden. An einigen ausländischen Börsen (London, Paris) findet außerdem ein Handel per medio (Mitte des Monats) statt.

Die Termingeschäfte sind nicht eine Erfindung der Fondsbörse, sondern haben sich aus dem Warenhandel herausgebildet. Weil der Terminhandel sich dort in hohem Maße bewährt hat, ist er auch auf den Effektenverkehr übergegangen.

Eine vielumstrittene Frage, deren Beantwortung häufig nicht von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern vom parteipolitischen Standpunkt aus erfolgt, ist: Erfüllt der Terminhandel ein wirtschaftliches Bedürfnis, oder ist er entbehrlich, wirkt er vielleicht gar schädlich, ist er weiter nichts als ein gemeingefährliches Spiel, eine Jobberei?

Die Anhänger des Terminhandels sagen, daß er ein ebenso wichtiges Hilfsmittel des Verkehrs wie das Kassageschäft sei und mithin die

gleiche Berechtigung wie dieses habe. Wenn der Landwirt sein Getreide oder seine Rüben bereits vor der Ernte verkauft, falls er dadurch einen sicheren, besseren Preis erzielen kann, und wenn Mühlen oder Zuckerfabriken bereits Monate vorher Käufe abschließen, um sich die Preise zu sichern — ihre Produkte, Mehl und Zucker, sind auch bereits weiter verkauft —, so wird dadurch das Risiko des einzelnen gemindert. Sich gegen Konjunkturen zu schützen, ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht.

Der sehr sachkundige Parlamentarier Johannes Kaempf schreibt hierzu in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung: „Von wem auch der Markt des mobilen Kapitals aufgesucht werden mag, und zu welchen Zwecken dies auch geschehe, alle, die es tun, haben das Verlangen, die Zwecke, denen ihr Angebot oder ihre Nachfrage dienen soll, möglichst bald sicher zu stellen. Es sei daran erinnert, daß es für ein industrielles Werk gar nicht möglich ist, eine neue Fabrik zu errichten oder sonstige industrielle Anlagen herzustellen, daß es für eine Eisenbahngesellschaft unmöglich ist, eine neue Linie zu bauen, daß es für eine Gemeinde nicht möglich ist, ein Elektrizitätswerk herzustellen, daß es für eine Landschaft unmöglich ist, ihre höher verzinslichen Pfandbriefe in niedriger verzinsliche zu konvertieren, daß es für die Staaten nicht möglich ist, ihre Anleihen zu emittieren, wenn sie sich nicht von vornherein gegen die Konjunkturen, die aus den wechselnden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sich ergeben, sicherstellen können."

Niemals hätte unsere Industrie den Aufschwung nehmen können, hätte ihr nicht die Börse mit ihrem gut organisierten Terminhandel, der dann eintritt, wenn die Form des Kassahandels nicht mehr genügt, hilfreich zur Seite gestanden. Mittels des Terminhandels können von einem Papier an ein und derselben Börse große Posten angekauft wie verkauft werden, ohne daß hierdurch, wie es bei solchen Summen beim Kassageschäft der Fall wäre, eine wesentliche Kursänderung stattfindet. Auch Kapitalien, die erst später eingehen, z. B. infolge Rückzahlung einer Hypothek, kann man bereits vor dieser Zeit durch den Zeithandel anlegen und wird es tun, falls man auf eine Steigerung der Kurse rechnet. Ebenso werden auch häufig für den Verkäufer Gründe vorhanden sein, die Papiere erst später zu liefern. Er verkauft seine Papiere, um sich den Kurs zu sichern, an einem früheren Termin als er das Geld braucht. Nicht zu unterschätzen ist die berufsmäßige Börsenspekulation. Diejenigen, die sie ausüben, haben naturgemäß in erster Linie ihr eigenes Interesse im Auge, verhindern aber durch ihre den Tatsachen vorauseilende Spekulation Übertreibungen beim Eintreten dieser von ihnen vorausgeahnten Ereignisse. Bei ungerechtfertigt starken Rückgängen treten

sie als Käufer auf und bewirken dadurch, daß das geschwundene Vertrauen wiederkehrt.

Ebenso nützlich wie die Tätigkeit der Personen sein kann, die auf das Steigen der Kurse spekulieren (Haussiers), ebenso können es auch die Operationen derjenigen sein, welche, ein Fallen der Kurse erwartend, Papiere verkaufen, die sie gar nicht besitzen (Leerverkäufe machen, in blanco verkaufen), also auf das Fallen der Kurse spekulieren (Baissiers, Fixer), in der Erwartung, die Papiere später billiger wieder zurückkaufen, „eindecken" zu können.

An den englischen und amerikanischen Börsen werden die Haussiers „Bulls" (Stiere) und die Baissiers „Bears" (Bären) genannt. In Frankreich heißen die ersteren „mineurs" und die letzteren „contremineurs". In Deutschland wird die Gesamtheit derjenigen, welche „in blanco", „à découvert" (ungedeckt) verkaufen, „Kontremine" genannt.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Baissespekulation besteht darin, daß sie in Zeiten aufsteigender Konjunktur den Optimismus etwas dämpft, indem sie auch an die ungünstigen Momente erinnert; in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges oder politischer Aufregung bewirkt, daß die Fixer sich decken, d. h. als Käufer auftreten und dadurch verhüten, daß die Papiere infolge des allgemeinen Mißtrauens usw. unverkäuflich werden.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis erfüllt der Terminhandel ferner bei der Arbitrage in internationalen Werten (s. S. 281 ff.) und beim Handel derjenigen Valuten, deren Kurse größeren Schwankungen unterworfen sind.

Die Gegner des Terminhandels wollen all diesen Nutzen nicht anerkennen. Sie sehen nur die Schäden, welche der Mißbrauch des Zeitgeschäfts und die Ausschreitungen der Spekulation anrichtet. Sie machen keinen Unterschied zwischen der gesunden, volkswirtschaftlich wohlberechtigten Spekulation, die schon deswegen von größter Wichtigkeit ist, weil durch sie größere Kursschwankungen nach oben sowohl, wie nach unten vermieden werden, und der Jobberei, die von Leuten betrieben wird, denen jegliche Sachkenntnis abgeht.

Daß der Terminhandel, wenn er durch solche geschäftsunkundige Privatleute erfolgt, streng zu verurteilen ist, wird auch von den Anhängern des Terminhandels keineswegs in Abrede gestellt. Aber die Vorzüge des Terminhandels sind weit größer als die Nachteile, die durch

Ausschreitungen entstehen, und soll um dieser, meist wenig Mitleid verdienender Personen willen das für gut und nützlich Gehaltene beseitigt werden? Ist nicht alles, was von Menschengeist erdacht und Menschenhand geschaffen ist, dem Mißbrauch Böswilliger oder Unkundiger ausgesetzt?

b) Abwickelung der Termingeschäfte.

α) Allgemeine Bestimmungen.

In welchen Wertpapieren ein Terminhandel stattfindet, und wie groß die Mindestsummen sein müssen, in denen Abschlüsse (Engagements) vollzogen werden dürfen, wird von den Vorständen der einzelnen Börsen bestimmt.

Nach Berliner Usance finden Abschlüsse auf Zeit nur in folgenden Beträgen oder einem Vielfachen derselben statt:

Bei allen nach „Stück" gehandelten Wertpapieren für 25 Stück, bei italienischer Rente für 50000 Fr., bei Mexikanern, Ägyptern für 500 £, bei in M gehandelten Effekten in der Regel für 15000 M usw.

Anstatt des Betrages „15000 Mark" sagt man in der Börsensprache häufig nur „5", d. h. 5000 Taler, ebenso „10" anstatt „30000 Mark", nicht jedoch, weil hierdurch leicht Irrtümer entstehen könnten, „15" für „45000 Mark".

β) Die Liquidation am Ultimo.

Da es sehr umständlich, technisch vielleicht undurchführbar wäre, wenn am Ultimo jeder Bankier und jede Bank die Effekten, die sie per Ultimo verkauft haben, liefern und die Effekten, die sie per Ultimo gekauft haben, abnehmen müßten, so hat man für die Abrechnung (Liquidation) der Zeitgeschäfte ähnliche Einrichtungen getroffen, wie sie später im Kassenverein und in der Abrechnungsstelle für den Kassahandel geschaffen worden sind.

In Berlin und an einigen bedeutenderen Börsenplätzen (Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., München) bestehen für die Ultimo-Abwickelung besondere Vereine (Liquidationsbureaus, Saldierungs- oder Skontrierungsvereine), denen fast ausnahmslos alle Banken oder Bankiers des betr. Platzes angehören. Die Abwickelung vollzieht sich überall nach gleichen Prinzipien. Kleine Abweichungen an den einzelnen Orten werden durch die Zahl der an dem betr. Platze auf Zeit gehandelten Effekten und die Höhe der Umsätze notwendig gemacht.

Im „Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fonds-Börse", dessen geschäftliche Verwaltung von der „Bank des Berliner Kassen-Vereins" geführt wird, erfolgt die Abwickelung der Zeitgeschäfte in folgender Weise:

Jedes Mitglied erhält bis zum 25. des Monats für jedes Papier, in dem Termingeschäfte abgeschlossen werden, einen „Skontrobogen", d. i. ein Formular, in welchem die Namen sämtlicher dem Verein angeschlossener Firmen in alphabetischer Reihenfolge vorgedruckt sind.

In jeden dieser Skontrobogen ist der Saldo des Effektennennbetrages, den eine Firma der anderen zu liefern oder von ihr abzunehmen hat, in die für jedes Mitglied bestimmte Linie einzutragen, und zwar links der Saldo, der zu beziehen, rechts der, der abzuliefern ist.

Jede Zahlenreihe des Skontros muß addiert und bis zum Schlusse transportiert werden. Die letzten Additionen links und rechts ergeben, wenn sie gleich sind, daß keine Lieferung oder Abnahme am Ultimo zu erfolgen hat; sind sie ungleich, so ist der Saldo zu notieren, den das Mitglied durch Lieferung oder Abnahme des betr. Wertpapieres auszugleichen hat. Für jeden Fehler ist eine Konventionalstrafe von 6 M zu entrichten.

Hat ein Mitglied Effekten abzunehmen, so fügt es dem Skontrobogen einen oder mehrere Empfangsbelege bei, welche vom Liquidationsbureau den Firmen, welche per Saldo Effekten zu liefern haben, zugeteilt werden. Auf Grund dieser Belege haben die Mitglieder die Effekten abzunehmen.

Machen wir uns dies an einem Beispiel klar:

Angenommen die Diskonto-Gesellschaft in Berlin hätte im Auftrage ihrer Kundschaft und für eigene Rechnung im Laufe des Monats März von 40 Banken und Bankiers in 150 Posten 3 Millionen M Aktien der Deutschen Bank per Ultimo März gekauft und von diesen Aktien an 40 Banken und Bankiers in 140 Posten 2700000 M per Ultimo März verkauft, so braucht die Diskonto-Gesellschaft am Ultimo März nicht die einzelnen Posten effektiv zu liefern und abzunehmen, sondern nur den Saldo, d. h. also: 300000 M Aktien der Deutschen Bank abzunehmen. 2700000 M kompensieren sich, werden durch den Liquidations-Verein kompensiert.

Die Berliner Handelsgesellschaft hat, nehmen wir an, per Saldo 240000, die Nationalbank für Deutschland 150000 M Deutsche Bank Aktien zu liefern.

Das Liquidationsbureau weist die Handelsgesellschaft und die Nationalbank an, je 150000 M Aktien der Deutschen Bank an die Diskonto-Gesellschaft zu

liefern. Die übrigbleibenden 90000 M hat die Handelsgesellschaft an eine oder mehrere ihr vom Liquidationsbureau zugewiesene Firmen zu liefern.

Da die Lieferung der Effekten in der Regel nicht seitens der Bank oder des Bankiers erfolgt, mit dem die Geschäfte abgeschlossen sind, sondern durch ein drittes Haus, das von dem ursprünglichen Geschäft nichts weiß, so hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, alle Lieferungen in einem Wertpapier zu einem einheitlichen, von dem Börsenvorstand zwei Werktage vor dem Ultimo festgesetzten, dem Tageskurse angepaßten Kurse, dem sog. Liquidationskurse, erfolgen zu lassen. Die Differenzen zwischen den Kursen, zu denen gehandelt ist, und den Liquidationskursen ordnen die Kontrahenten an dem der Lieferung folgenden Börsentage direkt untereinander. In Berlin werden die Quittungen durch die Bank des Berliner Kassenvereins eingezogen.

Der Name „Differenz", „Differenz-Nota" usw. hat Sachunkundige häufig veranlaßt zu glauben, daß es sich hier um sog. „Differenzgeschäfte" handelt, Geschäfte, die bekanntlich nur in der Phantasie (s. S. 277) bestehen.

γ) Prolongationen von Effekten.

Sind die Hoffnungen des Käufers auf Steigen oder die des Verkäufers auf Fallen des Kurses bis zu dem Tage, an dem der Käufer die Effekten abzunehmen, bezw. der Verkäufer die Effekten zu liefern hat, nicht oder nicht in dem gewünschten Maße in Erfüllung gegangen, dann erfolgt häufig nicht eine „Realisierung", d. h. eine Ausgleichung der Engagements durch Verkauf oder Kauf, sondern eine „Prolongation", d. h. ein Hinausschieben des Erfüllungstermins auf den nächsten oder, was jedoch selten geschieht, auf einen noch späteren Monat.

Das Reportgeschäft. Die Prolongation geschieht in der Weise, daß derjenige, der auf das Steigen der Kurse spekuliert hat (der Haussier), der nicht verkaufen will und nicht die Mittel besitzt, die gekauften Wertpapiere mit eigenem Gelde abnehmen zu können, sich vor dem Erfüllungstage durch seinen Bankier oder durch einen Makler einen Geldgeber sucht, welcher die Wertpapiere für ihn abnimmt, mit der Verpflichtung, sie am nächstfolgenden Ultimo zu einem vereinbarten Kurse wieder zurückzuliefern. Der Haussespekulant verkauft also eigentlich die Stücke per Ultimo des laufenden Monats und kauft sie per Ultimo des nächsten Monats zurück. Will er auch dann noch nicht verkaufen, so prolongiert er von neuem, d. h. er gibt seine Papiere von neuem in Report.

Der bedungene Aufschlag, der dem Geldgeber bei der Zurücknahme der ihm hineingelieferten Papiere gezahlt werden muß, wird Report genannt. Derjenige, der die Stücke hergibt, heißt Hineingeber, derjenige, der das Geld gibt und dafür die Stücke empfängt, Hereinnehmer oder Reporteur.

Sein Engagement prolongieren kann auch derjenige, der auf ein Fallen der Kurse (à la baisse) spekuliert, d. h. Papiere auf Zeit verkauft hat, die er nicht besitzt, in der Erwartung, sie später billiger zurückkaufen zu können. Er sucht einen dritten, der vielleicht ein Haussier ist und daher seine Stücke hineinzugeben hat, welcher ihm gegen Zahlung des Gegenwertes die Stücke liefert mit der Verpflichtung, sie am nächsten Ultimo wieder zurückzunehmen. Der Baissespekulant kauft also eigentlich die Stücke per Ultimo des laufenden und verkauft sie per Ultimo des nächsten Monats.

Überdecken die Stückzinsen (s. S. 168) die Geldzinsen, so erfolgt ein Abschlag beim Zurückliefern der Stücke, der Deport (Leihgeld) genannt wird.

Über die Höhe des Reports resp. Deports einigt man sich beim Abschluß des Prolongationsgeschäftes, welches in der Regel durch Makler oder Maklerfirmen vermittelt wird. Von großem Einfluß auf die Höhe der Zinsen für Prolongationen ist die Art und die Menge der Engagements. Ist in einem Papier in großen Beträgen à la hausse spekuliert worden, ergibt sich, da viele Leute die gekauften Effekten hereingeben wollten, ein Stückeüberfluß und wird Geld gesucht, so wird der Reporteur, d. h. der Geldgeber, für die Hereinnahme dieses Papieres einen verhältnismäßig hohen Zinsfuß beanspruchen. Sind dagegen viel Leerverkäufe ausgeführt, also bestimmte Wertpapiere von Spekulanten verkauft worden, die sie nicht besitzen, d. h. überwiegen Baissengagements, so wird sich ein Stückemangel ergeben, und diejenigen, die die Stücke zur Ablieferung brauchen, müssen den Besitzern der Stücke Vergünstigungen gewähren, ein hohes Leihgeld, einen hohen Deport, zahlen. Abgesehen von dem Stückemangel oder Stückeüberfluß werden die Report- und Deportsätze durch den herrschenden Geldzinsfuß bestimmt.

Beispiel für Report. Der Zinssatz sei 5%. 15000 M Nennkapital irgend eines Papieres zum Kurse inkl. laufender Zinsen kosten, sagen wir, 30000 M. Die Zinsen (5%) hierfür betragen für ein Jahr 1500 M, mithin für einen Monat 125 M. Die Stückzinsen auf 15000 M zu 4% belaufen sich monatlich auf

50 M. Der Hineingeber der Stücke zahlt also monatlich (125 minus 50 M) 75 M, d. h. 50 Cents Report.

Ist weder Report noch Deport zu zahlen, decken die Stückzinsen die Geldzinsen, so sagt man, das Engagement ist „glatt geschoben", „glatt prolongiert" worden.

Beispiel für Deport infolge des niedrigen Kurses eines Wertpapieres, ohne Berücksichtigung eines etwaigen Leihgeldes bei Stückemangel: Der Zinssatz sei 3%, und zur Abnahme von 30000 M Effekten seien 10000 M erforderlich. 30000 M bringen in einem Jahre 1200 M, mithin in einem Monat 100 M Stückzinsen. 10000 M Kapital kosten in einem Jahre 300 M, mithin in einem Monat 25 M Zinsen. Der Geldgeber hat daher 75 M herauszuzahlen, was dadurch geschieht, daß er die hereingegebenen Stücke minus $^1/_4$% (weil $30000 \times {}^1/_4 = 75$) billiger wieder hinausliefert.

c) Rechtliche Grundlagen des Terminhandels[1]).

Der Abschnitt IV des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, der sich mit dem „Börsenterminhandel" beschäftigt, und der „dem Glücksspiel an der Börse" ein Ende machen wollte, enthält Bestimmungen, welche selbst denen, welche der Börse alles eher wie freundlich gegenüberstehen, dringend verbesserungsfähig erscheinen.

§ 48 des Börsengesetzes enthält die Definition des Begriffs „Börsentermingeschäft".

„Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betr. Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt."

Die §§ 54—68 beschäftigen sich mit dem Börsenregister, in welches sich die Personen eintragen lassen können, welche sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Das

[1]) Literatur: Max Apt, Das Börsengesetz und seine Reform. Berlin 1901. Alfred Lansburgh, Zur Börsengesetzreform. Berlin 1901. Neander Müller, Differenztheorie und Börsengeschäfte. Berlin 1902. Derselbe, Juristische Lehrmeinungen über Börsengeschäfte. Berlin 1903. Pfleger und Schwindt, Börsenreform in Deutschland. München 1897. J. Rießer, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Berlin 1900. Georg Zadig, Praktischer Leitfaden des Börsenrechts. Berlin 1905. Ferner die Verhandlungen des I. und II. Allgemeinen Deutschen Bankiertages.

Register liegt öffentlich aus, und die Eintragungen werden auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger und in einigen andern Blättern veröffentlicht.

§ 66 sagt, daß durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet werde.

Im § 69 heißt es:

„Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war."

Reine Differenzgeschäfte, bei denen „die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen ist", und bei denen es sich nur (§ 764 des B.-G.-B.) darum handelt, „daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll" — solche Vereinbarungen oder Geschäfte gibt es an der Börse nicht.

Effekten, welche gekauft sind, müssen unter allen Umständen abgenommen, und Effekten, welche verkauft sind, geliefert werden. Scheinumsätze gibt es nicht, was schon jeder Lehrling im Bankgeschäft weiß. „Bedauerlich ist es", wie Justizrat Dr. Holdheim auf dem I. Deutschen Bankiertage in Frankfurt a. M. sehr richtig hervorhob, „daß unsere Gesetzgebung aus dieser Unkenntnis hervorgegangen ist, daß das Börsengesetz auf dieser Unkenntnis beruht, und daß diese Unkenntnis die Grundlage bildet, auf welcher heute bei uns Recht gesprochen wird."

Für den Verkehr der Börsenbesucher untereinander hat das Börsenregister keinen praktischen Wert. Treu und Glauben waren, wie selten anderswo, die Grundstützen der Börse und werden es auch fernerhin bleiben. Ohne schriftlichen Vertrag, ohne Handschlag, einzig und allein durch ein zustimmendes Wort, ein zustimmendes Kopfnicken wurden und werden Geschäfte in großen Summen abgeschlossen.

So gut wie nie ist es vorgekommen, daß von einem Börsenbesucher hinterher ein Geschäft abgestritten oder im Falle eines Verlustes ein Differenzeinwand erhoben worden ist.

Einem Kaufmann oder Kapitalisten, der, wenn er einmal ein Termingeschäft macht, noch kein Börsenspekulant in des Wortes schlechter Bedeutung zu sein braucht, wird es niemand verargen können, wenn er sich nicht ins Börsenregister, das beim Amtsgericht öffentlich geführt und zu jedermanns Einsicht ausliegt, eintragen läßt. Diese Erwägungen haben auch die Mehrzahl der Banken und Bankiers veranlaßt, auf die Eintragung ihrer Kundschaft ins Börsenregister nicht zu bestehen und, da die Eintragung nur eines Kontrahenten wertlos ist, haben auch viele von ihnen sich in das geächtete Register nicht eintragen lassen. Die Folge war: Fehlen der rechtlichen Grundlage für die Mehrzahl aller abgeschlossenen Termingeschäfte. Der böswillige Schuldner kann, da er im Register nicht eingetragen ist, den „Differenzeinwand" machen und auf diese Weise mit Hilfe des „Rechts" sich von seinen Verpflichtungen befreien.

Vormünder und Konkursverwalter halten sich wegen des Gesetzes häufig für verpflichtet, den Differenzeinwand zur Wahrung der Interessen ihrer Mündel bezw. der Konkursmasse zu erheben. Eine Verjährung tritt, selbst wenn Anerkenntnisse des Schuldners vorliegen, erst nach 30 Jahren ein. Innerhalb dieser Frist können sogar die als Sicherheit für Termingeschäfte hinterlegt gewesenen Depots zurückgefordert werden.

Da die auf Änderung des Börsengesetzes gerichteten Bestrebungen Aussicht auf baldigen Erfolg haben, unterlassen wir es, die zahlreichen Unzuträglichkeiten, die sich bisher ergeben haben, näher zu beleuchten.

3. Zeitgeschäfte mit beschränktem Risiko.

Während bei den festen Zeitgeschäften die beiden Kontrahenten derart gebunden sind, daß keiner einseitig vom Vertrage zurücktreten darf, und somit das Risiko sowie die Gewinnchance fast unbegrenzt ist, kann bei den Prämiengeschäften — einer Erfindung des Schotten Law — der eine Kontrahent gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) vom Geschäft zurücktreten und somit das Risiko begrenzen. Die Erklärung, ob Lieferung oder Rücktritt vom Geschäft gewünscht wird, erfolgt an einem, an jedem Ultimo hierfür besonders festgesetzten Tage, dem sogenannten „Prämienerklärungstage".

Nach Berliner Uſance läuft die Friſt zur Erklärung am Erklärungstage mittags 1½ Uhr, und wenn der Erklärungstag auf einen Sonnabend fällt, mittags 1 Uhr ab.

a) Vor- und Rückprämiengeſchäfte.

Geſchäfte mit Vorprämie. Der Käufer einer Vorprämie erwirbt das Recht, vom Verkäufer an einem feſtgeſetzten Termin — am Erklärungstage des laufenden Monats oder eines ſpäteren Monats — eine beſtimmte Summe eines Wertpapiers zu einem vereinbarten Kurſe zu fordern oder gegen Zahlung der Prämie vom Geſchäft zurückzutreten („abandonnieren"). Letzteres wird er tun, wenn das Papier um mehr als den Betrag der Prämie gefallen iſt.

Das Wahlrecht beim Vorprämiengeſchäft hat alſo der Käufer, während der Verkäufer „ſtill hält".

Die Notierung der Vorprämie geſchieht in folgender Weiſe: 154/3 V. Februar (lies: 154 dont 3), d. h.: Der Käufer erwirbt das Recht, ultimo Februar einen beſtimmten Betrag X.-Aktien zum Kurſe von 154% zu beziehen, oder er muß, wenn er hiervon keinen Gebrauch machen will, 3% Vorprämie zahlen. Er wird die Stücke abnehmen, wenn zur feſtgeſetzten Erklärungszeit der Kurs über 151% iſt. Notiert der Kurs z. B. 151¼%, ſo würde er beim Verkauf nur 2¾% anſtatt 3% Vorprämie verlieren.

Geſchäfte mit Rückprämie. Das Verhältnis iſt umgekehrt wie bei Geſchäften mit Vorprämie: Der Verkäufer hat das Recht zu liefern oder gegen Zahlung des feſtgeſetzten Reugeldes, d. i. der Rückprämie, die Lieferung zu unterlaſſen.

Notierung der Rückprämie: 148/3 R (lies: 148 dont 3), d. h.: Der Verkäufer hat das Recht, zum Kurſe von 148% zu liefern oder gegen Zahlung von 3% vom Geſchäfte zurückzutreten.

Die Differenz zwiſchen dem Kurſe, zu dem das Prämiengeſchäft abgeſchloſſen iſt und dem jeweiligen Baſiskurſe, heißt Ekart. Der Ekart entſpricht meiſt, aber nicht immer, dem Prämienſatz (Reugeld).

Der Vorprämien-Käufer ſpekuliert alſo à la hausse, der Rückprämien Erwerber à la baisse.

b) Stellagegeſchäfte.

Eine Vereinigung des Vor- und Rückprämiengeſchäftes zu einem Geſchäft iſt das Stellage- oder Stellgeſchäft. Der Käufer einer Stellage erwirbt durch Zahlung des „Stellgeldes" das Recht, die Stücke zu einem vereinbarten niedrigeren Kurſe zu liefern oder zu

einem vereinbarten höheren Kurse zu beziehen. Eins von beiden muß er tun. Der Verkäufer der Stellage („Steller") hat „still zu halten".

Die Entfernung des Forderungs- vom Lieferungskurse wird Spannung der Stellage genannt; die Spannung beträgt das doppelte des Prämiensatzes mit dem Ekart zusammen.

Beispiel: 160/152 Stellage heißt: Der Käufer hat das Recht, am Prämienerklärungstage zu verlangen, daß ihm die Effekten zum Kurse von 160% geliefert werden — er wird von diesem Forderungsrecht Gebrauch machen, wenn der Kurs zur Zeit der Erklärung höher als 156 notiert —, oder aber er muß zum Kurse von 152 liefern, was er tun wird, wenn der Kurs unter 156 steht.

156 ist die „Mitte der Stellage", der „Stichkurs." Bei diesem Kurs wird der Käufer der Stellage zu 160 fordern, wenn er die Effekten vorher verkauft hat oder sie zu einer Spekulation à la hausse behalten will, dagegen zu 152 liefern, wenn er die Effekten vorher gekauft hat, oder wenn er à la baisse spekulieren will.

Das Risiko des Käufers einer Stellage ist beschränkt auf die Differenz zwischen dem Mittelkurs und dem Forderungskurs (in dem obigen Beispiel: 160), bezw. dem Lieferungskurs (152).

Stellagen, bei denen die Mitte erheblich vom Tageskurs abweicht, nennt man Stellagen mit schiefer Mitte.

c) Nochgeschäfte.

Nochgeschäfte sind Prämiengeschäfte in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von festen Stücken. Der eine der beiden Kontrahenten hat das Recht, an dem dafür bestimmten Erklärungstage die festgehandelte Summe noch einmal, zweimal oder eine bestimmte Anzahl von Malen nachzufordern (franz.: Option), bezw. zu liefern.

Kauft z. B. jemand 15000 M Diskonto-Kommandit zu 192 mit „einmal noch" (192 mit $1 \times n$), so wird dies ausgedrückt:

Kauf 15000 M Diskonto-Kommandit 192
„ 15000 „ „ „ 192/0 Vorprämie.

Der Käufer hat am vereinbarten Termin 15000 M Diskonto zu 192 abzunehmen. Außerdem kann er nochmalige Lieferung zu diesem Kurse beanspruchen.

Das „Noch in Verkäufers Wahl", das „Nochgeschäft nach unten" ist eine Vereinigung eines festen Verkaufs und einer Rückprämie.

Eine Vergütung (Prämie) für das Recht, „Nochs" zu fordern, wird nicht besonders festgesetzt. Sie liegt im Kurse, der bei „Kauf mit Noch" — und zwar je nach der Anzahl der vereinbarten „Nochs" —

entsprechend höher und beim „Verkauf mit Noch“ entsprechend niedriger als der jeweilige Marktpreis für feste Ware ist.

IX. Arbitragen.[1])

Unter Arbitrage — abgeleitet von dem lateinischen arbitrari = urteilen, meinen, bezw. von arbitrium = Schiedsspruch — versteht man die Handelstätigkeit, die aus den Preisunterschieden der gleichen Börsenwerte an verschiedenen Plätzen Nutzen zu ziehen sucht. Der Arbitrageur oder Arbitragist — so wird der genannt, der diese Tätigkeit ausübt — muß genau vertraut sein mit den Bräuchen der verschiedenen Börsen, mit den Geld- und Münzverhältnissen und den wechselgesetzlichen Bestimmungen fremder Länder, er muß kaltblütig und gewandt sein und last not least große Fertigkeit im Rechnen besitzen.

Gegenstand der Arbitrage können alle Handelsobjekte mit regulärem Markte sein. Doch spricht man im allgemeinen nur von

Edelmetall- und Münzarbitrage,

Wechselarbitrage und

Wertpapierarbitrage.

Nach den Zwecken, den die Arbitrage dient, unterscheidet man: die Ausgleichsarbitrage und die Differenzarbitrage.

1. Die Ausgleichs-Arbitrage.

Die Ausgleichsarbitrage sucht den Weg zu ermitteln, auf dem eine bestimmte Verbindlichkeit im Inlande oder Auslande am billigsten beglichen werden kann.

Die Begleichung einer Schuld kann auf dreierlei Weise erfolgen:

1. durch direkte Rimesse, d. h. durch Sendung von barem Gelde oder durch Sendung von Checks oder Wechseln auf den fremden Platz;

[1]) Literatur: Heinrich Deutsch, Arbitrage in Münzen, Barren, Wechseln, Effekten und Prämien. Berlin 1905. Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités. Paris 8. Aufl. 1894. Robert Stern, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Leipzig 1901. Otto Swoboda, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. 12. Aufl. bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1905.

2. durch direkte Tratte, d. h. der Schuldner beauftragt den Gläubiger, auf ihn einen Wechsel oder eine Anweisung zu ziehen;
3. durch indirekte Rimesse, d. h. durch Sendung von Wechseln, Checks usw. auf einen dritten Platz, z. B. Sendung von Berlin nach London in Wechseln auf Paris.

2. Die Differenz-Arbitrage.

Während es sich bei der Ausgleichs-Arbitrage darum handelt, den vorteilhaftesten Weg zu suchen, um eine bereits bestehende Verbindlichkeit zu begleichen, resp. eine Schuld einzuziehen, werden bei der Differenz-Arbitrage zwei neue Geschäfte entriert. Der Arbitrageur sucht ein Wertpapier oder eine Devise oder ein Quantum gemünztes oder ungemünztes Edelmetall an einem Ort so billig zu erwerben, daß beim sofortigen Verkauf an einem anderen Platz nach Abzug aller Spesen noch ein Nutzen für ihn bleibt.

Sieht z. B. der Arbitrageur, daß trotz der Spesen (Courtagen, Stempel, Porti usw.) bei Berücksichtigung der verschiedenen Art der Kursnotierung Spanische Extérieurs in Paris billiger als in Berlin sind, so wird er einen Posten von diesen Effekten in Paris kaufen und denselben Betrag gleichzeitig an der Berliner Börse verkaufen.

Die mehrfache Erhöhung des Umsatz- und des Effekten-Stempels — zum letzten Male durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 — hat zur Folge gehabt, daß das Arbitragegeschäft in Effekten, durch das, wie durch die Arbitrage überhaupt, die Nachfrage an dem einen Ort durch den Überfluß an einem anderen Ort gedeckt, und so zwischen Bedürfnissen und Befriedigungsmitteln ein Gleichgewicht geschaffen wird, große Einschränkungen erfahren hat.

Die Goldarbitrage, wie sie z. B. häufig zwischen Berlin und London stattfindet, gestaltet sich folgendermaßen: Wird der Bank von England eine größere Menge Gold entzogen, so wird infolge der Geldknappheit der Zinsfuß steigen. Infolgedessen werden die Londoner Banken und Bankiers ihr Guthaben aus dem Auslande abziehen, wodurch die Devise London im Auslande steigt („anzieht"). Dies nutzt der Arbitrageur in Berlin aus: Er sendet deutsche Goldmünzen nach London und verkauft sein auf diese Weise dort entstandenes Guthaben zu dem gestiegenen Londoner Wechselkurse in Berlin.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbitrage äußerte sich der Direktor der Deutschen Bank Dr. von Siemens am 19. Januar 1893 im Reichstage:

„Stellen Sie sich eine große Wassermasse vor; wenn an einem Punkte eine Verschiebung oder Versenkung eintritt, so strömt das Wasser dahin, um sich dort, wo die Lücke ist, eine Unterkunft zu suchen und das Gleichmaß der Fläche wieder herzustellen. Die Arbitrage ist weiter nichts als diejenige Operation, welche versucht, dieses Gleichgewicht der ökonomischen Bewegung und der Geldverhältnisse der verschiedenen Staaten aufrecht zu erhalten. Es kommen so und so viele Fälle vor, wo die Zahlungsbilanz eines Volkes sich gegenüber seinem Nachbar verschiebt: wir müssen zu bestimmten Zeiten Getreide kaufen und bezahlen; wir haben nicht gleich die Möglichkeit, dies durch Fabrikate auszugleichen; da treten andere Dinge ein; Geld kann man nicht nehmen, weil das Metall zum Export zu teuer ist; man nimmt Effekten, d. h. verzinsliche Geldwerte".

X. Die wichtigsten ausländischen Börsen.

1. Die Wiener Börse.

Ebenso wie an der Berliner Börse, verstehen sich auch die meisten Kurse der an der Wiener Börse gehandelten Effekten in Prozenten des Nominalwertes, d. h. der Kurs gibt an, wieviel Kronen für je 100 Kronen Nominale gezahlt werden. Die im „amtlichen Kursblatt der Wiener Börse" enthaltenen Kurse werden von den „beeideten Sensalen" festgestellt. Es werden notiert: die niedrigsten und höchsten Kurse des Tages und unter der Überschrift „heutiger Schlußkurs" die mit „Geld" und „Ware" bezeichneten Nachfrage- und Angebotskurse. An Zinsen hat der Käufer zu vergüten: bei Effekten, welche feste Zinsen tragen, den betreffenden Zinssatz, bei Dividendenpapieren meist 5 %.

Offizielle Börsenstunden sind: werktäglich vormittags von 10—11 Uhr (Frühbörse) und von $12\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags. Die Kurse der zwischen $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Uhr im Börsensaal abgeschlossenen Geschäfte gelangen nicht mehr ins amtliche Kursblatt.

Die abgeschlossenen Geschäfte werden nach Art der Abwicklung eingeteilt in:

a) direkte Geschäfte.

Sie sind zwischen den Kontrahenten unmittelbar abzuwickeln, ohne Unterschied, ob sie von den Kontrahenten persönlich oder durch einen Vermittler abgeschlossen worden sind. Eine Überweisung der Lieferung an einen dritten (resp. die Über-

nahme durch einen dritten) ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Kontrahent selbst die Adresse ausstellt.

b) Mittels Arrangement abzuwickelnde Geschäfte. Sie müssen durch den Wiener Giro- und Kassenverein abgewickelt werden.

Nach Art der Erfüllung unterscheidet man:

a) Geschäfte „per Kassa". Als solche gelten Geschäfte, welche ausdrücklich „per Kassa", sowie diejenigen, die in Börsewerten abgeschlossen sind, die nicht in das Arrangement einbezogen sind und bei deren Abschluß ein Fälligkeitstermin nicht vereinbart worden ist.

b) Geschäfte „per Arrangement". Sie sind an dem Aufgabetag, der dem Abschlußtage zunächst folgt, zum Arrangement aufzugeben.

c) Geschäfte „auf einige Tage Lieferung". Sie sind direkt und zwar spätestens am 5. Tage nach dem Abschlußtage zu erfüllen.

d) Geschäfte „auf feste Termine" (Zeitgeschäfte). Als solche gelten alle Geschäfte, bei deren Abschluß ein späterer Fälligkeitstermin vereinbart wurde.

Ein Börsenschluß beträgt bei den in Prozenten gehandelten Effekten 10000 K, 5000 fl., 10000 M, 12500 Fr., und bei den nach Stücken gehandelten meistens 25 Stück.

2. Die Pariser Börse.

Der amtliche Börsenverkehr findet werktäglich zwischen 12 und 3 Uhr statt. Der Zutritt zur Börse ist jedermann gestattet. Den Verkehr vermitteln die 70 von der Regierung ernannten (vereideten) agents de change und die Agenten der Kulisse, welche auch die Bezeichnung Marché libre oder Marché en banque trägt.

Die agents de change dürfen nicht für eigene Rechnung Geschäfte machen und sich auch weder direkt noch indirekt an kaufmännischen Unternehmungen beteiligen. Das Amt ist käuflich. Daß schon 3 Millionen Fr. dafür bezahlt worden sind, besagt, daß es sehr einträglich sein muß. Derjenige, der es erwerben will, muß gewissen Anforderungen genügen, u. a. auch eine Kaution in Höhe von 250000 Fr. stellen.

Die 70 agents de change sind zu einer Genossenschaft („Compagnie des Agents de Change de Paris") vereinigt, die für alle Börsengeschäfte ihrer Mitglieder mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen und mit dem Werte aller Maklerstellen haftet.

Von diesen vereideten Maklern wird das Parkett (le parquet) — so benannt wegen des ihnen in der Mitte des Börsensaales zugewiesenen Raumes — gebildet. Hier werden Geschäfte vermittelt in allen französischen Renten, in spanischer Rente, in türkischen, portugiesischen Anleihen und in mehreren andern, hier nicht weiter aufzuführenden Werten.

In der Kulisse werden Effekten gehandelt, welche nicht im offiziellen Kurszettel notiert werden: einige ausländische Staatsanleihen, Bankaktien sowie südafrikanische Minenwerte. Drei Märkte der Kulisse sind (s. Swoboda, Arbitrage) zu unterscheiden:

1. Die Kulisse für Termingeschäfte in französischer Rente;
2. die Kulisse für Termingeschäfte in denjenigen Wertpapieren, die an der Pariser Börse, aber nicht im Parkett gehandelt werden;
3. die Kulisse für Kassageschäfte, in der aber nur die Werte gehandelt werden, deren amtliche Notierung nicht zugelassen worden ist.

Der offizielle Kurszettel — le bulletin de la Cote — enthält den ersten und letzten, den höchsten und niedrigsten Kurs, zu welchem Börsengeschäfte im Parkett abgeschlossen worden sind. Für Kassageschäfte kann auch der Durchschnittskurs — die Mitte zwischen dem höchsten und niedrigsten Kurs — notiert werden.

Der Kurs der Effekten versteht sich inklusive der laufenden Zinsen, eine besondere Zinsberechnung findet also nicht statt. Die Art der Notierung ist entschieden der unsrigen vorzuziehen, denn was hat es für einen Sinn, wenn in Deutschland und Österreich auf Aktien, die gar keine Dividende bringen, ebenso 4%, bezw. 5% Stückzinsen gerechnet werden, wie auf solche, welche 30% Dividende tragen?

Renten werden nicht nach ihrem Nominalbetrage, sondern nach dem Zinsbetrage, der Rente, gehandelt.

Bei der Umrechnung ausländischer Wertpapiere sind die Sätze nicht überall die gleichen.

Termingeschäfte können nur für die bestimmten Liquidationstermine und über bestimmte Schlußeinheiten abgeschlossen werden, nämlich:

2500 Fr. Rente 5 % italienische Rente,
2000 „ „ 4 „ russische oder türkische Rentenwerte,
1500 „ „ 3 „ französische oder italienische Rente,
2000 £ „ 2½ „ englische Consols Kapital.
25 Stück Aktien oder Obligationen.

3. Die Londoner Börse.[1])

Die Londoner Stock Exchange ist eine private Vereinigung, die große Bewegungsfreiheit besitzt und der Aufsicht der Regierung nicht unterstellt ist.

[1]) Literatur: Charles Duguid, The Stock Exchange. London 1904. Felix Ulrich, Die Londoner Stock Exchange, ihre Geschichte und ihre Errichtung. Berlin 1902.

Die Bedingungen zur Aufnahme als Mitglied der Stock Exchange sind streng. Ein Ausländer muß wenigstens 7 Jahre in Großbritannien wohnen und seit 2 Jahren naturalisiert sein. Wer die Mitgliedschaft nachsucht, muß wenigstens 2 Jahre als clerk an der Börse tätig gewesen sein und muß in der Regel drei Bürgen stellen können, welche wenigstens seit 4 Jahren der Vereinigung angehören und je bis zu 500 £ Bürgschaft für ihn leisten, für den Fall, daß er innerhalb der nächsten 4 Jahre zahlungsunfähig wird. Vor der Wahl muß ferner sein Name an der Börse „aushängen", damit etwaige gegen die Wahl sprechende Gründe dem Komitee mitgeteilt werden können.

Die Zahl der Mitglieder betrug 1904 4830 und die Zahl ihrer zum Eintritt zugelassenen Angestellten (clerks) 3232. Mehr als 5 clerks darf kein Mitglied an der Börse beschäftigen. Zum Abschluß von Geschäften ist nur einer von diesen ermächtigt, der authorised clerk.

Offizielle Börsenzeit ist von 11 bis 3 Uhr; an Sonnabenden, die nicht Liquidationstage sind, bis 1 Uhr. Jedoch finden Umsätze bis 4 Uhr noch in den Börsensälen und nachher noch von Bureau zu Bureau statt.

Die Organisation beruht auf einer Zweiteilung des Geschäfts in brokers (Makler) und jobbers (Spekulanten) — auch dealers (Händler) genannt. Kein broker darf gleichzeitig jobber sein. Bankiers (bankers) besuchen die Börse nicht.

Die Aufträge werden den brokers erteilt, die sie mit Hilfe der jobbers, deren Zahl doppelt so groß als die der brokers ist, ausführen. Der broker wendet sich an einen der jobbers des betr. Marktes und ersucht ihn um Nennung des Kurses für das betr. Papier. Der jobber nennt zwei Kurse: einen, zu dem er bereit ist, zu kaufen und einen andern, zu dem er Abgeber ist. Infolge der Konkurrenz der jobbers kann sich der Unterschied zwischen dem Brief- und Geldkurs nur in mäßigen Grenzen halten.

Die in den deutschen Zeitungen gemeldeten Londoner Kurse sind in der Regel Mittelkurse, d. h. Käufe sind ca. 3 Cents höher und Verkäufe ca. 3 Cents niedriger ausgeführt.

Einen Kassahandel gibt es nicht. Sämtliche Geschäfte werden „per Medio" oder „per Ultimo" abgeschlossen.

Der Devisen- und Edelmetallhandel erfolgt in der Royal Exchange, und zwar nur zweimal in der Woche, Dienstag und Donnerstag.

The Stock Exchange Daily Official List, der die Kurse von mehr als 4000 Wertpapieren bringt, erscheint täglich zweimal: Die 1. Ausgabe enthält die 1-Uhr-, die 2. die 3-Uhr-Kurse. Die Kurse werden, mit Ausnahme der englischen und ausländischen Staatsanleihen, „per Stück" notiert.

Die Abwickelung der Liquidation erstreckt sich auf 3, die der Minenwerte auf 4 Tage:

1. Tag: Prämienerklärungstag (name day)
2. Tag: Skontrierungstag (ticket day)
3. Tag: Abrechnungstag (settling day)
4. Tag: Zahltag (account day).

4. Die New-Yorker Börse.[1])

Ebenso wie die Londoner, ist auch die New-Yorker Börse eine freie Vereinigung, die keinerlei Staatsaufsicht unterliegt. Sie wird geleitet von einem Komitee, das aus einem Präsidenten, einem Schatzmeister und 40 Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder ist auf 1100 beschränkt, daher ist der Preis für einen „seat" (Sitz) exorbitant hoch: 90000 $ wurden 1905 dafür gezahlt.

Die offizielle Börse findet zwischen 10 und 3 Uhr statt. Alle Geschäfte werden „per Kasse" („cash = Lieferung am Tage des Abschlusses „regular way" = Lieferung am nächsten Tage, „at three days" = Lieferung am 3. Tage nach dem Abschluß) abgeschlossen. Sämtliche Abschlüsse werden allen Interessenten sofort durch den telegraphischen Börsen-Ticker mitgeteilt.

Zeitgeschäfte gibt es weder an der New-Yorker noch an den andern amerikanischen Börsen. In einigen Territorien wird der Abschluß von Zeitgeschäften sogar mit Gefängnisstrafe bedroht. Trotz alledem, wie die Gegner, und gerade deswegen, wie die Freunde der Börse sagen, ist das Börsengeschäft in den Vereinigten Staaten so unsolide, kommen solche erhebliche Schwankungen der Kurse und des Zinsfußes vor, wie an keinem andern Börsenplatze.

Eine sehr gute Einrichtung ist die am Schlusse jeder Börse erfolgende Veröffentlichung der Gesamtstückzahl aller am Tage gehandelten Wertpapiere.

[1]) Literatur: Sereno S. Pratt, The Work of Wall Street. New York 1903.

XI. Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse.

Die Börsen, an denen „herrscht der Erde Gott — das Gold", sind in der heutigen Zeit international. Ist an einem Ort aus einem rein äußerlichen Grunde das Angebot von einem Papier bei weitem größer als die Nachfrage, so würde der Kurs heruntergehen, wenn nicht der Arbitrageur die Ware aufnehmen und sie an einem anderen Börsenplatze begeben würde. So werden, wie auch schon oben gezeigt, durch die Arbitrage die Kurse nivelliert.

Ausgegangen von kleinen Anfängen, mit dem Wechselhandel beginnend, ist die Börse allmählich das geworden, was sie heute ist: ein Mittelpunkt des gesamten geschäftlichen Lebens, eine Zentralstelle, an der die jeweils müßigen Kapitalien des betreffenden Landes und auch fremder Länder sich konzentrieren, und von der aus sie auch wieder nutzbringende Verwendung finden.

Je größer die Börse, um so besser ist es für den wirtschaftlichen Betrieb des Landes, so äußerte sich einmal Georg von Siemens. Er führte dann weiter aus, daß bei allen durch die Politik bedingten wirtschaftlichen Veränderungen eine leistungsfähige Börse ein unentbehrliches Machtmittel sei, welche „im Frieden die Stelle der Armee im Kriege vertrete". Eine kluge Regierung wird dieses Machtmittel benutzen, um ihren Freunden Mittel zuzuwenden und ihren Gegnern diese zu entziehen.

Die Börse ist ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Vorgänge. Aus den Kursen ersieht man die öffentliche Meinung über die gute und schlechte Verwaltung der Staaten, Gesellschaften, Verbände usw. Aus den Kursen lassen sich Schlüsse ziehen auf die allgemeine politische Lage, auf das Gedeihen oder Darniederliegen von Handel und Industrie.

Ist erst größere Kenntnis über die Natur und das Wesen der Börse in die weiten Schichten des Volkes gedrungen, dann wird auch der Zeitpunkt in nicht mehr allzu weiter Ferne liegen, wo die Börse, die unentbehrliche Einrichtung des modernen Großhandelsverkehrs[1]) allgemein

[1]) Anläßlich der Einweihung der Mannheimer Börse im April 1902 führte der Badische Finanzminister Dr. Buchenberger aus: „. . . . Die Vertreter der Regierung erblicken in der Börse nichts anderes wie die konzentrierteste Form des Marktverkehrs, die höchste und feinste Ausbildung des Handelsmechanismus . . . Die Börse ist ein notwendiges, ja unentbehrliches Glied der Organisation der modernen Völker."

unparteiischer und mit besserem Verständnis beurteilt werden wird und nicht mehr Gesetze erlassen werden, welche die gesunden Keime, die in ihr ruhen, ersticken müssen. Dann werden auch die Anfeindungen und Verdächtigungen, welche die Besucher im einzelnen und die Börse in ihrer Gesamtheit jetzt noch zu erdulden haben, nachlassen und aufhören.

Literaturübersicht.

I. Allgemeine Literatur über Geld, Münze, Währung.

Otto Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung. Berlin 1880.

Derselbe, Leitfaden der Währungsfrage. 10. Aufl. Berlin 1894.

Derselbe, Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasses gleichnamige Schrift. Berlin 1886.

Derselbe, Die Silberenquête. Eine Auseinandersetzung mit L. Bamberger. Berlin 1894.

Ludwig Bamberger, Reichsgold. Berlin 1876.

Derselbe, Die Reichstags-Verhandlungen über Münzreform und Bankwesen. Berlin 1880.

Derselbe, Die Schicksale des lateinischen Münzbundes. Ein Beitrag zur Währungspolitik. Berlin 1885.

Derselbe, Die Stichworte der Silberleute. 3. Aufl. Berlin 1893.

Ernst Biedermann, Die Statistik der Edelmetalle. Berlin 1898.

M. Biermer, Leitsätze zur Beurteilung der gegenwärtigen Währungssituation. Münster 1896.

Henri Cernuschi, Die Restitution des Silbers, eine Notwendigkeit für die gesamte Kulturwelt. Aus dem Französischen übertr. von Otto Arendt. Berlin 1881.

Derselbe, Das bimetallistische Pari. Cöln 1897.

Ottomar Haupt, Währungspolitik und Münzstatistik. Berlin 1884.

Derselbe, L'histoire monétaire de notre temps. Paris 1886.

Karl Helfferich, Die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt. Stuttgart 1895.

Derselbe, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs. Leipzig 1898.

Derselbe, Studien über Geld- und Bankwesen. Berlin 1900.

Derselbe, Geld und Banken. Leipzig 1903.

Derselbe, Art. „Geld" im „Buch des Kaufmanns".

Richard Hildebrand, Die Theorie des Geldes. Jena 1883.

J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838.

St. Jevons, Geld und Geldverkehr. Leipzig 1876.

W. Jutzki, Deutsches Geld und Deutsche Währung. Leipzig 1902.

G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905

Karl Knies, Das Geld. Darlegungen der Grundlehren von dem Gelde. 2. Aufl. Berlin 1885.

Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905.

R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. 5. Aufl. Berlin 1905.

J. J. O. Lahn, Der Kreislauf des Geldes. Berlin 1903.

J. Laurence Laughlin, The principles of money. New York 1903.

W. Lexis, Erörterungen über die Währungsfrage. Leipzig 1881.

Derselbe, Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage. Dresden 1896.

W. Lotz, Ursprung des Geldes in den Jahrb. f. Nat. und Statistik. Halle 1883.

Georg Obst, Organisation des Zahlungsverkehrs. Leipzig 1901.

Lord Overstone (S. L. Lloyd), Tracts and other publications on metallic and paper currency. London 1858.

Max Prager, Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1900.

W. Ridgeway, The Origin of Metallic and Weight Standards. London 1892.

Georg Simmel, Philosophie des Geldes. Leipzig 1900.

Adolf Soetbeer, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit, 1871—1891. Berlin 1892.

Eduard Suess, Die Zukunft des Goldes. Wien 1877.

Derselbe, Die Zukunft des Silbers. Wien 1892.

Adolf Wagner, Art. „Papiergeld" im „Buch des Kaufmanns", wo auch auf weitere Literatur verwiesen ist.

Max Wirth, Das Geld. Geschichte der Umlaufsmittel von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart. Leipzig 1884.

L. Wolowski, La question monétaire. Paris 1867.

S. ferner die diesbez. Art. im **Schönberg**schen Handbuch der Politischen Ökonomie 4. Aufl. Tübingen 1896 ff., 4 Bände, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von **J. Conrad, L. Elster, W. Lexis** und **Edg. Löning**. 2. Aufl. Jena 1898 ff. 6 Bände, und im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", herausgegeben von **L. Elster**. Jena 1898. 2 Bände, weiter die jährlichen Reports of the Comptroller of the currency, und die Reports of the Director of the Mint, die in Washington erscheinen.

II. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen.

a) Deutsche Autoren.

R. Beigel, Handbuch des Bank- und Börsenwesens. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Georg Bernhard, Der Verkehr in Wertpapieren. 3. Aufl. Berlin 1903.

Bruno Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes. 2. Aufl. Berlin 1905.

Johann Georg Büſch, Sämtliche Schriften über Banken und Münzweſen. Hamburg 1801.
O. Hübner, Die Banken. Leipzig 1854.
Felix Hecht, Bankweſen und Bankpolitik in den ſüddeutſchen Staaten. Jena 1880.
Edgar Jaffé, Das engliſche Bankweſen. Leipzig 1905.
Jacob Kautſch, Handbuch des Bank- und Börſenweſens. 2. Aufl. Berlin 1901.
L. Keyſsner. Geld-, Bank- und Börſenweſen. Leipzig 1905.
Friedrich Leitner, Das Bankgeſchäft und ſeine Technik. Frankfurt a. M. 1903.
Walter Lotz, Die Technik des Emiſſionsgeſchäftes. Leipzig 1890.
Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
Georg Obſt, Kapitalanlage und Wertpapiere. 6. Aufl. Leipzig 1902.
Derſelbe, Art. Bank- und Börſenweſen im Buch des Kaufmanns. Leipzig 1905. Daſelbſt weitere Literaturangaben.
J. Rielser, Zur Entwickelungsgeſchichte der deutſchen Großbanken mit beſonderer Rückſicht auf die Konzentrationsbeſtrebungen. Jena 1905.
Salings Börſenpapiere, 1. (allgemeiner Teil). 10. Aufl. Leipzig 1905.
Heinr. Sattler, Die Effektenbanken. Mit einem Vorwort von Adolph Wagner. Leipzig 1890.
J. Fr. Schär, Technik des Bankgeſchäfts. 2. Aufl. Berlin 1903.
William Scheuling, Bankpolitik. Jena 1900.
J. L. Tellkampf, Die Prinzipien des Geld- und Bankweſens. Berlin 1867.
Adolph Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857.
Derſelbe, Die Geld- und Kredittheorie der Peelſchen Bankakte. Wien 1862.
Paul Wallich, Die Konzentration im Deutſchen Bankweſen. Stuttgart 1905.
Adolf Weber, Depoſitenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.
Max Wirth, Handbuch des Bankweſens. 3. Aufl. Cöln 1883.
Ferner die betr. Artikel im
Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, im Wörterbuch der Volkswirtſchaft, im Handbuch der Politiſchen Ökonomie von Guſtav Schönberg und in dem von mir herausgegebenen „Buch des Kaufmanns“. Leipzig 1905.

b) Engliſche Autoren.

J. B. Attfield, Englisch and foreign banks. London 1893.
Walter Bagehot, Lombardstreet, a description of the money market. 11. Aufl. London 1900. Deutſch von **O. Beta**. Leipzig 1874.
H. T. Easton, Banks and Banking. London 1896.
Derſelbe, The work of a bank. 2. Aufl. London 1900.
J. W. Gilbart, The history, principles and practice of Banking. London 1901. 2 Bände.
H. D. Macleod, The theory and practice of banking. London 1856. 2 Bände.
T. B. Moxon, English practical banking. Mancheſter und London 1902. 11. Aufl.

c) Amerikanische Autoren.

H. R. Barrett, Modern banking methods and practical bank bookkeeping. New York 1903.

C. H. Conant, A history of modern banks of issue. New York 1896.

Charles F. Dunbar, Chapters on the theory and history of banking. New York 1896.

William Handy, Banking systems of the world. Chicago 1902.

Horace White, Money and Banking, illustrated by American history. Boston 1902. 2. Aufl.

d) Französische Autoren.

H. Raffalovich, Le marché financier. Paris. Jährlich erscheinend.

Courcelle-Seneuil, Les Opérations de Banque. 8. Aufl. Paris 1899.

André E. Sayous, Les Banques de Dépot. Paris 1901.

Literatur über einzelne Materien ist in den betreffenden Abschnitten angegeben.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Alphabetisches Sachregister.

Abandonnieren 279.
Abkürzungen im Kurszettel 263.
Abrechnungsstellen der Reichsbank 108 ff.
Abschlagszahlungen bei Wechseln 51.
Affidavit 181.
Agents de Change 284.
Aktien, Aktiengesellschaft 94, 244 ff.
— Aufsichtsrat 248.
— Bilanz 247, 248.
— Generalversammlung 246 ff.
— Stimmenkauf 248.
Aktionär, Pflichten und Rechte 246 ff.
Aktivgeschäfte der Banken 92, 128 ff.
Akzept der Wechsel 50, 51.
Amerika, s. Vereinigte Staaten von Amerika.
Amortisationsziehung bei Prämienanleihen 255.
Amsterdam, Bank 79.
— Börse 218, 219.
Amtlicher Kurszettel 266.
Ankündigung beim Warenhandel 223.
Anonyme Gesellschaft = Aktiengesellschaft.
Anteilseigner der Reichsbank 116 ff.
Anweisungen 56 ff.
Anweisungschecks 61.
Arbeitsteilung 2.
Arbitrage 281 ff.
Argentarii 76.
Arrangementgeschäfte an der Wiener Börse 284.
Assignant 56.
Assignat 56.
Aufbewahrung der Wertpapiere 172 ff.
Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften 248.
Auktionatoren an der Hamburger Börse 260.
Ausbeute bei Gewerkschaften 253.
Ausgleichsarbitrage 281.
Aus Guthaben, Vermerk bei Checks 60.
Ausprägung von Reichsmünzen 15.
Äußere Schuld 236.
Außerkurssetzung von Münzen 17.
Aussuchen 266.
Ausweise von Banken.
— Banca d'Italia 208.
— Bank von England 197.
— Bank von Frankreich 204.
— Deutsche Reichsbank 122.
— Österreichisch-ungarische Bank 195.
— Russische Staatsbank 206.

B. = Brief 263.
b. = bez. = bezahlt 263.
Baissier 271.
Banca d'Italia 207.
Banco di Rialto 79.
Banco-Geld 17, 84.
banco rotto 77.
Bankaktien 249.
Bankausweise s. Ausweise von Banken.
Bank, Begriff 212.
Bankbilanzen 249.
Bank des hl. Ambrosius in Mailand 78.
Bankdiskont 113 ff., 138 ff.
Bankengruppen in Deutschland 90 ff.
Banker, Begriff 81.
Bankers Clearinghaus 108.
Bank für Handel und Industrie 88.
Bankgesetz 111 ff.
Bankiertag.
— Börsengesetz 276 ff.
— Checkgesetz 65.
Bankinspektor 126.
Bank-Kommissar 119.
Bankkuratorium 116.
Banknoten 68 ff., 111 ff., s. a. Notenbanken.
Banknoten, internationale 66, 74.
Banknotensperrgesetz 87.
Bankplätze in Deutschland 144 ff.
Bank von England 80, 195 ff.
„ „ Frankreich 201 ff.
Banque générale 81.
Barrengold (Handel) 159.
Bautzener Noten 113.
Bauzinsen 168, 246.
Bears 271.
Beigeordnete bei Reichsbankhauptstellen 119.
Berggold 21.
Berichtsangabe bei Wechseln 48.
Berliner Handelsgesellschaft 89.
Berliner Kassenverein 268.
Berufungskammer (gegen Spruch des Ehrengerichts der Börse) 226.
Beschickung der Münzen 10.

Bestens Orders 257, 261, 265.
Bezirksausschüsse bei Reichsbankhauptstellen 119.
Bezugsrecht 183.
Bilanzaufstellung 247.
Bimetallismus 21.
Blandbill 29.
Blankoakzept 50.
Blankoindossament 50.
Blankokredit 129, 130.
Blankoverkäufe 271.
Bohranteile 253, 254.
Börse, Entstehung und Entwickelung 217 ff.
Börsenauftrag 256, 257.
Börsenausschuß 225.
Börsenbesucher 225.
Börsenordnung 224.
Börsenplätze in Deutschland 228.
Börsenregister 276.
Börsenspekulation 270.
Börsenvertreter 226.
Braunschweiger Noten 113.
brokers 286.
Bronzemünzen 4.
Bruttogewicht der Münzen 10.
Bulls 271.
bz. 263.

Caisse d'escompte 82.
campsores 41.
carats, Feinheitsbestimmung in c. 10.
cash notes 59.
cf. 222.
Checkarten 60 ff.
Checkbuch 59.
Checkfälschung 67, 68.
Checkformulare 60 ff.
Checkgesetz-Entwürfe 65.
Checkverkehr 103.
— geplanter mit der Reichspost 59.
Checkvertrag 67.
Cheque s. Check.
cif 222.
Clearinghäuser 107 ff.
& Co. 68.
coffres-forts im Crédit Lyonnais 181.
contremineurs 271.
Country Clearing in London 110.
Coupons.
— Abtrennung der 181.
— Geldersatzmittel 72.
— notleidende 72.
— Verjährung 73, 182.
Couponsbogen Besorgung 181.
Courtage 168.
Crédit Lyonnais 82, 83, 181.
Crédit mobilier 82.
Crossing der Checks 68.

Darlehensgeschäfte der Banken s. Lombardgeschäfte.
Darmstädter Bank 89.
dealers 286.
découvert 271.
Demonetisierung des Silbers 29.
Depeschenschlüssel 159.
Deportgeschäft 275, 276.
Depositalzinsen 182.
Depositenbanken 97.
Depositenbuch 97, 99.
Depositengelder, Höhe der Zinsen 100, 101.
Depositengeschäfte 97 ff.
Depositenverkehr, Bedingungen für den 98, 99.
Depotgesetz 172 ff.
Depots, offene 172 ff.
— verschlossene 179.
Deputierte bei der Reichsbank 118.
Deutsche Bank 89.
Deutsche Reichsbank 115 ff., s. a. Reichsbank.
Devisen Notierung 149 ff.
Differenzarbitrage 282.
Differenzeinwand 278.
Differenzgeschäfte 277.
Diskont 138 ff., s. a. Bankdiskont.
Diskontgeschäft 138 ff.
Diskontkredit 138, 139.
Diskontogesellschaft 88.
Diskontpolitik der Reichsbank 123.
Diskontrechnung 140.
Distanzchecks 65.
Distanzwechsel 44.
Dividendenscheine 182.
Domizilwechsel 44, 45.
Dont bei Prämiengeschäften 279.
Doppelwährung 31 ff.
Dreimonatsgelder 101.
Dreimänner-Kommission 227.
Dresdner Bank 89.
Dritteldeckung 124, s. a. Notendeckung.
dwts. = Abkürzung für pennyweights 10.

Edelmetalle, Eigenschaften 4.
Edelmetallgewinnung 24.
Edelmetallhandel 159.

Edelmetallvorrat (monetärer) der Welt 27.
Effektencheck 60, 61.
Effektengeschäfte 163 ff.
Ehrenannahme eines Wechsels 54.
Ehrengericht der Börse 226.
Ehrenzahlung 54.
Eigene Wechsel 44, 251.
Einlassungsfrist bei Wechselklagen 53.
Einzahlungsschein 99, 100.
Einziehungsgeschäft 156, 157.
Eisenbahn-Aktien 250.
Eisenbahn-Prioritäten 244.
Ekart 279.
Emissionshaus, Haftung 233, 234.
Emission von Effekten 125, 163 ff.
Englische Banken 80, 81.
Englische Depositen 107.
Erfordernisse des Checks 59, 60.
" " Wechsels 44 ff.
Erscheinen, Handel per 267.
Erster Kurs 265.
etw. bez. 264.
étalon boiteux 34.
Exekution 269.
ex quai (warehouse) 222.

Fabrikationsmünzen 17.
Façon 264.
Falls bei (im Falle bei) 55.
Feingehalt der Münzen 10, 13.
Feststellung der Kurse 260 ff.
Finanzkontrolle, fremdländische 241.
Fixer 271.
Fob 222.
Frankfurter Börse 228.
Franko Zinsen 168.
Freier Verkehr 234.
Fundierte Schuld 236.
Funktionen des Geldes 6, 7.
Fusion 185.

G. = Geld 264.
Ganggold 21.
Geld, Funktionen 6, 7.
— Kaufkraft 37.
— verschiedene Auffassungen über Entstehung 3.
Geldwert 37 ff.
Generalversammlung der Aktionäre 246 ff.
Genossenschaften 95.
Genußscheine 185.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 95.
Gewerkschaft 252, 253.
Gewinnziehung bei Losen 255.
Girant bei Wechseln und Checks s. Giros.
Girobanken 78.
Giros auf Wechseln und Checks 43, 48 ff.
Giroüberweisungen 102 ff.
Giro- und Lehnbank in Berlin 84 ff.
Giroverkehr der Reichsbank 101 ff.
glatt schieben 276.
G. m. b. H. 95.
Goldarbitrage 282.
Goldfundorte 22.
Goldmünzen, Gewicht 158.
Goldparität 152.
Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich 34, 203.
Goldproduktion der Welt 26.
Goldpunkt 153.
Goldschmiede als Münzwechsler 77.
Goldwage, die erste künstlich hergestellte Wage 5.
Goldwährung 30 ff.
Goldzertifikate 73.
Grain = Gerstenkorn 5.
Guthaben Vermerk bei Checks 60.

Hamburger Bank 84.
Hamburger Börse 228.
Handel in Wertpapieren 167 ff.
— per Erscheinen 234.
Handels- und Gewerbebanken 93.
Handelsmünzen 17.
Haussier 271.
Heiligtümer als Banken 75.
Hereingeben von Effekten 275.
Hereinnehmen von Effekten 275.
Hinkende Währung 33.
Honorant 54.
Honorat 54.
Hypothekenbankgesetz 126 ff.
Hypothekenbankpfandbriefe 125 ff., 243.

Immobiliarkreditbanken 95.
Income tax 182.
Inderziffern 38, 39.
Indifferente Geschäfte der Banken 92, 156 ff.
Indossament auf Wechseln und Checks s. Giros.
Indossant 48.
Indossatar 48.
Industrieaktien 251, 252.
Industrieobligationen 244, 245.
Inhaberchecks 61, 62.
Inhaberpapiere 235.

Inkassogeschäft 156, 157.
Innere Schuld 236.
Interessengemeinschaft Dresdner Bank und A. Schaafhausenscher Bankverein 88.
Intervention bei Wechseln 54, 55.
jobbers 286.
Italienisches Bankwesen 77 ff.
Juliusturm, Kriegsschatz 71.
Junge Aktien 183.
Justitiar bei Reichsbankstellen 120.

Kaduzieren von Aktien 246.
Karat = Kern des Johannisbrotes 5¼
Kassageschäfte 267 ff.
Kassakurse 260 ff.
Kaufkraft des Geldes 37.
Kipper und Wipper 8, 84.
Kommanditgesellschaft 94.
— auf Aktien 95.
Kommissionstratte 47.
Kommunalanleihen 241.
Königl. Bayerische Bank 191, 192.
Konsumtiv-Kredit 129.
Kontinentalnote 36.
Kontingent der Notenbanken 121.
Kontoeinrichtungs-Formular 97.
Kontokorrent 129 ff.
— progressive Methode 132 ff.
— retrograde Methode 132, 133.
— Staffelrechnung 135 ff.
Kontokorrentbestätigung 137.
Kontraprotest 55.
Kontremine 271.
Kontrollabschnitt bei Checks 60.
Konversion 184, 237.
Konvertierungsprämie 184.
Konzentration des Geldwesens 213, 214.
Konzertzeichner 164.
Korn 10.
Koupons s. Coupons.
Kredit, Arten und Definitionen 128, 129.
Kreditbriefe 160 ff.
Kreisanleihen 241.
Kronen, Mangel an K. 15.
Kulisse 285.
Kündigung von Depositengeldern 101.
Kupfermünzen 4.
Kurantmünzen 14.
Kursansagen 262.
Kursfestsetzung 260 ff.
Kursmakler 259.
Kursverlust, Versicherung gegen 186.
Kurszettel 266.
Kurtage 168.
Kurze Sichten 151.
Kuxe 252, 253.

Landeskultur-Rentenbriefe 244.
Landschaftliche Pfandbriefe 242, 243.
Lange Sichten 151.
Lateinische Münzunion 34.
Laufende Zinsen 168.
Lawsche Gründungen 81.
Leerverkäufe 275.
Legierung der Münzen 10.
Limite 258, 261.
Limitierte Checks 65 ff.
— Orders 258.
Liquidationskurs 274.
Liquidationsvereine 272.
Liquidität der Banken 249.
loco-Geschäfte 223.
Lokalpapiere 242.
Lombarden als Bankiers 79, 80.
Lombargeschäfte 153 ff.
Lombardzinsfuß 155.
London agent 110.
Londoner Börse 285 ff.
Losanleihen 254 ff.

Makler 258.
Maklergruppen 260.
Maklerkammer 259.
Maklerordnung 259.
Mantel 182.
Mark Banco 17, 84.
Märkte 216.
Messen 216.
Meßwechsel 42.
Metalle als Tauschmittel 3, 4.
mineurs 271.
Minimalbeträge bei Zeitgeschäften 272.
minus minus (— — —) 264.
Mittelsichten 152.
Mobiliarkreditinstitute 96.
Monatsgelder 101.
Monetärer Edelmetallvorrat der Welt 27.
Money-Orders 66.
Monometallismus 21.
Montanpapiere 251.
Mündel-Depots 176.
Mündelgelder, Anlegung 241, 242.
Münzbeschädigung 12.
Münzdukaten 159.
Münzen, Außerkurssetzung 17.
Münzfuß 9.
Münzgesetzgebung 9.

Münzgewicht 9.
Münzgrundgewicht 9.
Münzhoheit 7.
Münzkonferenzen in Paris und Brüssel 31.
Münznamen 16.
Münzprägung erste in Lydien 5.
— für Privatpersonen 13.
Münzregal 7, 8.
Münzstätten 13.
Münztabelle 18 ff.
Münzunion, lateinische 34.
Münzverband 8.
Münzvergehen. 12.
Münzwechselgeschäft 157.

Namenpapiere 235.
Nationalbankgesetz (Amerika) 210.
Naturalwirtschaft 1.
Nebenplätze 44.
New Yorker Börse 287.
— Clearinghaus 110.
Nochgeschäfte 280.
Nonvaleurs 185.
Nordamerikanisches Notensystem 125.
Notadresse 54, 55.
Notenbanken
— Geschäftsbetrieb 114.
— Konzessionierung 111, 112.
— Pflichten und Rechte 115.
Notendeckung 115, 124, 125.
Notenkontingent 121.
Notenprivileg 112.
Notensteuer 121 ff., 194, 195.
Nötigenfalls bei 55.
Notleidende Coupons 184.
Notmünzen 17.
Not negotiable 68.
Nummernverzeichnis 268.
Nürnberger Novellen 42.
„Nur zur Verrechnung" 63, 67, 68.

Obligationen 244, 245.
Obolos 4.
Ochsengeld 3.
Offene Depots 172 ff.
Offene Handelsgesellschaft 94.
Öffentlicher Kredit 128.
„Ohne Obligo", bei Wechseln 50.
on call, Depositen 101.
Orderchecks 61, 63, 64.
Orderserteilung 256, 257.
Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe 83.
Österreichische Vereinstaler 17.
Österreichisch-ungarische Bank 83, 192 ff.

Papiergeld 68 ff.
Papierwährung 35.
Parallelwährung 33.
Pariser Börse 284.
Parkett an der Pariser Börse 284, 285.
Partialobligationen 245.
Passiergewicht der Münzen 11.
Passivgeschäfte der Banken 92, 97 ff.
Peelsakte 125, 198.
Pennyweights, Feinheitsbestimmung in p. 10.
Péreire Isaac und Emil, Begründer des Crédit mobilier 82.
Personalkredit 128.
Pfandbriefe 125 ff.
Pfuschmakler 259.
Platinmünzen 4.
Platzchecks 65.
Platzwechsel 44, 143.
plus plus (+ + +) 264.
Postauftrag 157.
Prägegebühr 13.
Prägungsfreiheit für Goldmünzen 13.
Prämienanleihen 254 ff.
Prämienerklärungstag 279.
Prämiengeschäfte 278 ff.
Preußenkasse 189 ff.
Preußische Bank 86, 87.
Preußische Central-Genossenschaftskasse 189 ff.
Preußisches Staatsschuldbuch 187.
Privatdiskont 113, 140.
Privatkredit 128.
Probierschein 13.
Produktenbörsen 221.
Produktionsverhältnisse der Edelmetalle 21 ff.
Produktivkredit 129.
Progressive Methode (Zinsberechnung) 132 ff.
Prokuraindossament 50.
Prolongationsgeschäft 274.
Prospekt bei Emittierung von Wertpapieren 233, 234.
Protest 50, 52, 53.
Provinzialanleihen 241.
Provinzial-Clearing 110.
Provisionsberechnung s. Diskonten, Effekten, Kontokorrent.

Quittungscheck 61.

Raiffeisensche Darlehnskassen 94.
Randdukaten 159.

Rauhgewicht = Schrot 10.
Realisierung 274.
Realkredit 128.
Rechnungsmünzen 17.
Regreßansprüche bei Checks 61.
„ bei Wechseln 52.
Reichsbank 115 ff.
Reichsbank-Anteile 116.
Reichsbank-Ausweise 121, 122.
Reichsbankbeamte 117.
Reichsbankdirektorium 117.
Reichsbankfilialen 119, 144 ff.
Reichsgoldwährung in Deutschland 9.
Reichskassenscheine 70, 71.
Reichsschuldbuch 186, 187.
Reichsschuldenordnung 236.
Reichssilbermünzen pro Kopf der Bevölkerung 14 ff.
Reichsstempelgesetz 231 ff.
Rektaindossament 49.
Rektawechsel 49.
Remedium 11.
Remittent bei Wechseln 46.
Rentenanleihen 238.
Rentenbriefe 244.
Reportgeschäft 274 ff.
Retrograde Methode (Zinsberechnung) 132, 133.
Reugeld bei Prämiengeschäften 279.
Ricambiospesen 54.
Rote Checks der Reichsbank 61, 102 ff.
Rothschildgruppe 88.
Rückprämiengeschäfte 279.
Rücktritt vom Geschäft 269.
Russische Staatsbank 205 ff.

Safes 179 ff.
Saldierungsvereine 272. [267.
Sammelliste aufgerufener Wertpapiere
Sanierungen 184.
Schaaffhausenscher Bankverein 88.
Schatzanweisungen 236.
Scheck s. Check.
Scheidemünzen 14.
Schiefe Mitte 280.
Schlagschatz 12 ff.
Schlußkurse 265.
Schlußnoten 169 ff., 222, 223.
Schrot und Korn 10.
Schuldentilgungskassen 239.
Schulze-Delitzsche Genossenschaftskassen 93, 94.
Schutzvereinigungen von Besitzern notleidender Wertpapiere 240, 241.
Schwebende Schuld 236.
Schweizerische Nationalbank 208, 209.
Seehandlung 188, 189.
Seifengold 21.
Serienlose 255.
Serienlosgesellschaften 255.
Serienziehung bei Losen 255.
S. E. & O. 131.
Service des Etudes financières im Crédit Lyonnais 83.
Shermanbill 29.
Sicherstellung der Wechselsumme 51.
Silberpreise 28.
Silberproduktion 23, 26.
Silberwährung 29 ff.
Silberwährung mit gesperrter Prägung 36.
Silberzertifikate 74.
Skontrierungsvereine 272 ff.
Société générale de Crédit mobilier 82.
Solawechsel 44, 251.
Sortengeschäft s. Münzwechsel.
Sparkassen 96.
Sperre bei neu emittierten Effekten 165.
Spezialbörsen 221, 222.
Spezialkreditbrief 161, 162.
Spitzen 184.
Staatsanleihen 235 ff.
Staatskommissar 224.
Staatspapiergeld 69 ff.
Staatsschuldbuch 187.
Stadtanleihen 241.
Stadtschuldbuch 187.
Staffelrechnung 135 ff.
Standard Gold 10.
Standard Silber 10.
Stellagegeschäft 279.
Stichtag 278, 279.
Stillhalten bei Prämiengeschäften 279, 280.
Stimmenkauf für die Generalversammlung 248.
Stock Exchange in London 285 ff.
Stückekonto 176.
Stückemangel 275.
Stückzinsen 168.
Subskription auf Effekten 164.
Substitut 261.

Tägliches Geld 101.
Taler, nicht Scheidemünze 14.
Talon bei Checks 60.
„ „ Couponsbogen 182.
Tauschhandel 1.

Teilakzept 50.
Telegraphische Auszahlungen 159, 160.
Tempel als Geldinstitute 75.
Terminhandel 265, 269 ff.
Toleranz 11.
Tourist-Drafts 66.
Transportgesellschaften 250.
Trassant 46.
Trapeziten 76.
Tratten 44.
Travelers-Checks 66.
treasury notes in Amerika 29.
Tresorfach — Safe 179 ff.
Tresorscheine Preußens 69.
Treuhänder 126.
Trockene Wechsel s. Solawechsel.

Überbringer-Checks 61, 62.
Überweisungs-(Giro-)Checks s. Note Checks der Reichsbank.
Ultimogeschäfte 265, 269 ff.
Ultimokurse 265.
Ultimoliquidation 272 ff.
Umrechnungssätze von Werten in ausländischer Währung 167.
Umwechselung, unentgeltliche U. von Münzen 16.
Unlimitierte Orders 258.
Unterschrift bei Wechseln 46.
Urmatrizen 11.

Val. p. 137.
Valutengeschäft 157.
Venetianische Bank 78.
Vereinigte Staaten von Amerika
— Börse 287.
— Checkverkehr 59.
— Clearinghäuser 110.
— Notenbanken 209 ff.
Vereinstaler 17.
Verjährung von Coupons 182.
„ „ Effekten 183.
„ „ Wechseln 55.
Verlosungskontrolle 182.
Verrechnungsscheks 67, 68.
Versandwechsel 143.
Verschlossene Depots 179
Versicherung gegen Kursverlust 186.
Versicherungsaktien 251.
Verwaltung von Wertpapieren 181 ff.
Verzinsung der Depositengelder 100, 101.
Vollmacht für den Verkehr mit der Reichsbank 106.
Vollmacht für den Verkehr mit Privatbanken 180.
Vorprämiengeschäfte 279.

Währungsenquête 31, 32.
Währungsfrage 20 ff.
Währungssysteme 28 ff.
Warenbörsen 221 ff.
Waren-Lombardierung 154.
Waschgold 21.
Wechsel.
— Arten 44.
— Bezeichnung als W. 45.
— Erfordernisse 45 ff.
— Formular 45, 48.
— Geschichte 41.
— Indossament 48 ff.
— Intervention 54.
— Klage 53, 54.
— Protest 52, 55.
— Prozeß 53.
— Regreß 51.
— Trassant 46.
— Trassat 47.
— Verfalltag 46.
— Verjährung 55.
Wechselfähigkeit 44.
Wechselkurse 149 ff.
Wechselmessen 42.
Wechsel-Pari 152.
Wechselstempel 56.
Wechselstrenge 42.
Wechselsumme 46.
Wechseltage 151.
Wertmesser 2.
Wertpapierhandel 167 ff.
Wertverhältnis von Gold und Silber 28.
Wiener Börse 283.
— Münzvertrag 8.
Wilcox-Papier 70.
Wippen der Münzen 8.
Wochenausweise s. Ausweise von Banken.

Zahlbar bei (Domizilvermerk) 44, 45.
Zahlenreihe als Sicherheitsmoment bei Checks 67.
Zahltag bei Wechseln 51.
Zeichenmünzen 37.
Zeichnung neuer Effekten 164.
Zeitgeschäfte s. Ultimogeschäfte.
Zentralausschuß der Reichsbank 118, 119.
Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes 212.

Zerschneiden beschädigter Münzen 12.
Zettelbanken s. Notenbanken.
Zinnmünzen 4.
Zinsberechnung bei Effekten 168 ff.
Zinsberechnung beim Kontokorrent 130 ff.
Zinsen auf Depositengelder 100, 101.
Zinsherabsetzung 184.
Zinsleiste 182.
Zinsscheine s. Coupons.
Zinszahlen 131 ff.
Zirkularcheds 66.
Zirkularkreditbrief 163.
Zubuße 253.
Zulassungsstelle für Wertpapiere 226, 227, 229 ff.. 233.
Zusammenlegung von Aktien 184.
Zwangsanleihen 237.
Zwangskurs bei Papiergeld 69.
„ „ Münzen 17.
Zwangsregulierung 269.

Handelswissenschaftlicher Verlag von Carl Ernst Poeschel in Leipzig

Ratgeber in Geld- und Rechtsfragen.

Band 1: **Kapitalanlage und Wertpapiere.**

Ein Ratgeber bei Ankauf, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren. Von Dr. Georg Obst. 8°. 99 Seiten. Geh. M 1.—, geb. M 1.50. Mit einem Anhang: „Die Börse und ihre Geschäfte." 7. Auflage.

„ 2: **Der Depositen- und Kontokorrentverkehr.**

Ein Ratgeber für den Verkehr mit dem Bankier. Von Dr. Georg Obst. Oktav. 86 Seiten. Geh. M 1.—, geb. M 1.50. 6. Auflage.

„ 3: **Wechsel-ABC.** Die wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung, des Wechselstempelgesetzes, des Diskontgeschäftes usw. Allgemein verständlich dargestellt von Dr. Georg Obst. Oktav. IV und 86 Seiten. Mit 5 Formularen. Geh. M 1.—, geb. M 1.50. 4. Auflage.

„ 4: **Theorie und Praxis des Checkverkehrs.**

Mit besonderer Berücksichtigung des Depositen- und Abrechnungswesens. Ein Wegweiser für den modernen Geldverkehr. Von Dr. Georg Obst. Oktav. VI u. 174 Seiten. Geh. M 2.50, geb. M 3.—.

„ 5: **Organisation des Zahlungsverkehrs.**

Von Dr. Georg Obst. Gr. Oktav. VI und 49 Seiten. Geheftet M —.80, geb. M 1.30. 2. Auflage.

„ 6: **Was muss der Aktionär wissen?**

Eine gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Aktienrechts, der verschiedenen Kategorien der Aktien, der beim Verkehr in Aktien üblichen Handelsgebräuche etc. Von Dr. Georg Obst. IV und 104 Seiten. Oktav. Geh. M 1.—, geb. M 1.50. 3.—5. Tausend.

„ 7: **Der Kaufmann und seine Angestellten.**

Gemeinfassliche Darstellung ihrer Rechte und Pflichten. Von Rechtsanwalt Dr. Theodor Fuchs. Oktav. 92 Seiten. Geh. M 1.—, geb. M 1.50.

„ 8: **Die Kaufmannsgerichte.**

Ihre Verfassung und ihr Verfahren. Zum praktischen Gebrauch für Kaufleute, Handlungsgehilfen und Kaufmannsgerichtsbeisitzer dargestellt von Walther Graef. 8°. 95 Seiten. Geh. M 1.—, geb. M 1.50.

„ 9: **Die Bilanz.** Leichtfassliche Anleitung zum Lesen, Beurteilen und Prüfen von Bilanzen. Von Heinrich Brosius, Bankbeamter. VI u. 64 Seiten. 8° Geh. M 1.—, geb. M 1.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

- 2-month loans may be renewed by calling (510) 642-6753
- 1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
- Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.

DUE AS STAMPED BELOW

SENT ON ILL

JAN 29 1999

U. C. BERKELEY

12,000 (11/95)

von

M 2.40.

rung

M 1.—.

ewerbe-

nen-

ewerbe-

Betrieb.

führung

Oktav.

erkers.

nd Ge-

szahlen

. Geh.

ntlichen

IV und

irien,

kunftei

20 000

YC 24661

Handelswissenschaftlicher Verlag von Carl Ernst Poeschel in Leipzig

Einige Pressurteile über

GEORG OBST

DAS BUCH DES KAUFMANNS

MITTEILUNGEN DER HANDELSKA… …RESLAU: Seinen Bemühungen ist es gelungen, in einer Anzahl hery… …nlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis einen Stab von Autoritäten a… …n gepflegten Wissensgebieten als Mitarbeiter am gemeinsamen We… …und geglückt, durch ihr harmonisches Zusammenwirken eine … …mtgebietes zu erreichen, die sich durch glückliche Wahl des … …durch Gediegenheit und Zuverlässigkeit des Inhaltes eb… …ch allgemein verständliche angenehme Form der Dar…

152664
HG 173
.02

NATIONAL-ZE… …, das Buch des Kaufmanns als eines der besten … …eicht als **das beste** zu bezeichnen. Ein echter … …durch das ganze Werk geht. Nicht tote Zahl… …n wir in dem Obstschen Buche, sondern aus d… …geber, haben seine sachkundigen Mitarbeiter ge… …ungsweise, die an allen Obstschen Werken mit vollem Recht stets gerühmt worden ist, ist auch diesem ganzen Werke eigen.

DEUTSCHE REICHSBANKBLÄTTER: In einer grösseren Abhandlung, betitelt: **„Ein Standard-Werk“** heisst es u. a.: Es ist Obst gelungen einen grossen Kreis erster Kapazitäten für seine Arbeit zu gewinnen, man kann sagen, dass dieser Kreis aus den Berufensten zu diesem Werke besteht, dessen Erscheinen in der vorliegenden Form seit lange **ein empfindlich fühlbares** Bedürfnis war . . . In erster Linie ist in dem Buch des Kaufmanns ein übersichtlich geordnetes und wohlgegliedertes Lehrbuch zu sehen. Jeder Prinzipal, der sich selbst nicht die Zeit nehmen kann, seine Lehrlinge zu unterrichten, wie es seine Pflicht ist, dem selbst die Gabe des Lehrens fehlt, sollte wenigstens durch Anschaffung eines so gründlichen und und doch durchaus populär geschriebenen Werkes seiner Aufgabe als Lehrherr nachkommen.

ÜBER LAND UND MEER: Das gediegen ausgestattete, mit seinen 1200 Seiten wohl etwas umfangreiche, aber doch nicht unhandliche Buch ist **eine geradezu meisterhafte Enzyklopädie** der gesamten Handelswissenschaften, der zu wünschen ist, dass sie in die Hände … gelange.

Zu beziehen …